

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4201

LEITZ

CI

OKW

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

351

1 Js 1.64 [RSHA]

XIX U /
— / 18

CT

Blatt 1

Dokumente
zur Entstehungs-
geschichte des

a) Kriegsendebericht
dass vom 13. 5. 41

b) Kommun'arbefehl
vom 6. 6. 41

527
1
Militärgeschichtl. Forschungsamt
Dokumentenzentrale

OKW/WF S/IV

Chefsachen Barbarossa
(Februar - Mai 1941)

III W 59/1

Geheim

Baibona

H.Qu. OKW., den 4. April 1941 42

Commando des Meeres
Nr. 11/ A606 141 B.

1100/10

OKW/Abw.
-8. APR. 1941
m. 0636/41/jd

Handwritten initials and marks

- 1 Anlage -

An

Chef der Sicherheitspolizei und des SS
Herrn SS-Gruppenführer Heydrich

Allegand wird der Befehlswurf zum Einsatz der Sonder-
commandos und Einsatzgruppen bzw. -kommandos im Operationsge-
biet mit der Bitte um Mitprüfung und Einverständniserklärung
sandt.

Handwritten notes:
1) Anlage.
2) an
gubau

I.A.

Handwritten signature and initials:
575. M. J. W.

Nachrichtlich:

OKW/Abw.
z.Hd. Herrn Admiral Canaris

OKW/L
z.Hd. Herrn Generalmajor Warlimont

Handwritten note:
Nicht zu unterschätzen die Bedeutung der...

Handwritten notes:
1) Anordnungen...
für den...
wird...
auf...

Kommando des Heeres
 Gen St d E/Gen Qu
 Kriegsverwaltung
 Nr. II/ /41 gch.

H.Qu. OKH, den 26. März 1941

Geheim

d 600/11

Betr.: Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verbands des Heeres.

Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben ausserhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich.

Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. Aufgaben:

a) Im rückw. Armeegebiet:

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) sowie besonders wichtiger Einzelpersonen (Führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.).

Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Armeegebietes ausschliessen, in denen durch den Einsatz Störungen der Operationen eintreten können.

b) Im rückw. Heeresgebiet:

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückw. Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäss die mit der Abwehrabteilung RKM am 1. 1. 37 gemeinsam aufgestellten "Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht".

2.

1. Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückw. Armeegebiet (zu 1.a).

Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Diszipliniere und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD und sind bezüglich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkende Anordnungen der Armeen (s. Ziff. 1.a) unterworfen.

Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird in Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zugewandten Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind, sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

Die Beauftragten sind auf ständige enge Zusammenarbeit mit dem I c angewiesen; Abstellung eines Verbindungsbeamten des Beauftragten zum I c kann von den Kommandobehörden gefordert werden. Der I c hat die Aufgaben der Sonderkommandos mit der militärischen Abwehr, der Tätigkeit der GFP und den Notwendigkeiten der Operationen in Einklang zu bringen.

Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrags in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmassnahmen zu treffen. Sie sind hierbei zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Massnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Oberbefehlshabers der Armee.

3. Zusammenarbeit zwischen den Einsatzgruppen bezw. -kio. der SP (SD) und dem Befehlshaber im rückw. Heeresgebiet (zu 1 b) :

Im rückw. Heeresgebiet werden Einsatzgruppen und Einsatzkommandos

223

Kommandos der SP(SD) eingesetzt. Sie unterstehen dem Beauftragten des Chefs der SP und des SD beim Befehlshaber des rückw. Heeresgebietes und sind ihm hinsichtlich Marsch, Unterkunft und Versorgung unterstellt.

Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der SP und des SD.

Zur Befehlsübermittlung bedienen sie sich, falls keine anderen Nachrichtennittel verfügbar sind, des Funkweges mit eigenen Geräten und besonderen Schlüsselmitteln. Die Frequenzzuteilung regelt Chef HNW.

Der Beauftragte und gegebenenfalls die Kommandoführer der Einsatzkommandos bei den Sicherungsdivisionen sind verpflichtet, die ihnen zugegangenen Weisungen den militärischen Befehlshabern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Bei Gefahr im Verzuge ist der Befehlshaber im rückw. Heeresgebiet berechtigt, einschränkende Weisungen zu erteilen, die allen übrigen Weisungen vorgehen.

Die Einsatzgruppen bzw. -Kommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung Exekutivmassnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung zu treffen.

Sie sind zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet.

4. Abgrenzung der Befugnisse zwischen Sonderkommandos, Einsatzkommandos und Einsatzgruppen und GFP

Die abwehrpolizeilichen Aufgaben innerhalb der Truppe und der unmittelbare Schutz der Truppe bleiben alleinige Aufgabe der GFP. Alle Angelegenheiten dieser Art sind von den Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und -Kommandos sofort an die Geheime Feldpolizei abzugeben, wie umgekehrt diese alle Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der Sonderkommandos ungesäumt an die Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und Einsatzkommandos abzugeben hat. Im übrigen gilt auch hierfür das Abkommen vom 1.1.37 (s. Ziff. 1).

I. A.

272

Entwurf

~~Cheffache!~~

~~Nur durch Offizier!~~ 46

Gen.Qu., den 6. 4. 1941

Geheime Kommandosache

15 Ausfertigungen

5. Ausfertigung

Oberkommando der Wehrmacht

WFSt/Abt.L IV/Qu

44470/41 g.K.Chefs.

Betr.: Aufgaben und Befugnisse der Wehrmacht-
befehlshaber im Falle "Barbarossa"

Bezug: Besprechung beim OKW/WFSt/Abt.L am 3.4.1941

In der Besprechung am 3. 4. 1941 wurde folgendes festgelegt:

- 1.) Die Notwendigkeit einer Allgemeinen Dienstanweisung für einen "Wehrmachtbefehlshaber" in besetzten, der zivilen Verwaltung (Reichskommissaren) unterliegenden Gebieten ist anerkannt.

Die Allgemeine Dienstanweisung wird auf den Erfahrungen mit den seitherigen Wehrmachtbefehlshabern fassen. Deren Dienstanweisungen (Norwegen, Niederlande usw.) werden von der Neufassung nicht berührt werden.

- 2.) Kr.St.

Die Kr.St. für einen Wehrmachtbefehlshaber ist den Besprechungsteilnehmern ausgehändigt und den beteiligten Dienststellen des OKW zur Stellungnahme zugegangen. Die Kr.St. lehnt sich an die des Wehrmachtbefehlshabers Niederlande an und ist wie die eines Generalkommandos gegliedert. Die Masse des Personals stellt das Heer. Die wichtigsten Dienststellen (Befehlshaber, Chef des Stabes) werden nach näherer Anordnung des OKW den Wehrmachtteilen zugewiesen.

Nach Mitteilung des OKH Gen.Qu. sind die vom OKH vorgesehenen Höheren Kommandos im rückwärtigen

/ Heeresgebiet

Heeresgebiet für die Stäbe der Wehrmachtbefehlshaber im Falle "Barbarossa" nicht verwendbar; vielmehr müssen neue Stäbe aufgestellt werden.

3.) Der Befehl zur Aufstellung der Stäbe der Wehrmachtbefehlshaber durch OKW ergeht voraussichtlich nicht vor 1.6.1941. Die Aufstellung der Stäbe ist vom OKH notmässig vorzubereiten. Ihr Abruf erfolgt im Bedarfsfalle. Der Befehlshaber und der Chef des Stabes werden frühzeitig ernannt werden. Arbeitsstäbe sind ebenfalls frühzeitig aufzustellen. Als Aufstellungsorte werden vorgeschlagen: Stettin, Berlin und Wien. Weiterer Befehl folgt.

4.) Von den im rückwärtigen Heeresgebiet einzusetzenden Kräften des OKH werden mit der Befehlsübernahme durch die Wehrmachtbefehlshaber von diesen übernommen:

- a) die Quartiermeister und Intendanten der Höheren Kommandos im rückwärtigen Heeresgebiet als Quartiermeister und Intendanten der Wehrmachtbefehlshaber.
- b) Kommandanturen.
- c) ein Teil (etwa 2/3) der dem Heer unmittelbar unterstellten Polizeiverbände.

Alle übrigen Sicherungskräfte müssen in das rückw. Heeresgebiet nachgezogen werden.

5.) Unabhängig vom Zeitpunkt der Befehlsübernahme durch die Wehrmachtbefehlshaber werden erforderlichenfalls die Einrichtungen, die der Versorgung und dem Nachschub des Heeres unmittelbar dienen und im Bereich der Wehrmachtbefehlshaber liegen, dem Ob.d.H. unterstellt bleiben, solange dies für die Durchführung der Operationen erforderlich erscheint.

/ 6.)

365

--- 3 ---

6.) Die von OKH angeregte Fühlungnahme der Wehr-
machtbefehlshaber mit den Reichskommissaren wird
zu gegebener Zeit angeordnet werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
I. A.

gez. Warlimont

F.d.R.:

W. Warlimont
Major d. G.

Verteiler:

- | | | |
|----------------|------------|----------|
| OKH | ↳ Gen Qu | 1. Ausf. |
| Ob.d.L.-Gen Qu | | 2. " |
| OKM | - A II | 3. " |
| OKW | - I II | 4. " |
| | L IV | 5.- 9. " |
| | WIV | 10. " |
| | WV | 11. " |
| | Kriegsgef. | 12. " |
| | WE | 13. " |
| | Wi Rü | 14. " |
| | Abw.III | 15. " |

Abt. L IV/ Vorw.

Geheime Kommandosache
F.H.Qu., den 11. 5. 1941

Stur durch den Feind

V o r t r a g s n o t i z .A.) 1.) Frage der Wehrmachtgerichtsbarkeit.

Es erscheint zweckmässig, entsprechend Entwurf WR vom 9. 5. die Wehrmachtgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen zunächst auszuschliessen und die Verwahrung Verdächtiger zur späteren Abgabe an Gerichte zu verbieten.

Begründung: Teilung der Verantwortung unzweckmässig. Es besteht die Gefahr, dass die Truppe zweifelhafte Fälle an die Gerichte abschiebt, die ihrerseits dann, wenn sie schon einmal tätig werden müssen, mangels Beweises zum Freispruch kommen.

2.) Gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen von feindlichen Zivilpersonen aus politischen Gründen, die sich nicht gegen die Deutsche Wehrmacht richten.

Beispiel: Ein Bolschewist erschlägt einen Ukrainer.
-Es erscheint nicht zweckmässig, für solche Fälle, die nur vereinzelt zur Kenntnis der Wehrmachtgerichte kommen dürften, die Wehrmachtgerichtsbarkeit bestehen zu lassen. Entwurf WR vom 9.5. behandelt daher diesen Fall, der im Entw. vom 29.4. vorgesehen war, nicht.

3.) Einführung der Wehrmachtgerichtsbarkeit nach ausreichender Befriedung.

Dies erscheint zweckmässig, da nach Abschluss der Kampfhandlungen die Truppe nicht mehr bereit sein wird, selbst zu entscheiden.

In den politischen Verwaltungsbezirken wird jedoch die Entscheidung hierüber nicht beim Ob.d.H. liegen.

Vorschlag L: im Entwurf WR vom 9.5. I Ziff.6 Abs.2 wie folgt zu fassen: "Für das Gebiet der politischen Verwaltung ^{optisch} bleibt diese Anordnung dem Führer vorbehalten."

/ 4.)

4.) Abgabe an Sonderkommandos des SD:

Die Abgabe an ein Sonderkommando müsste auch an die Entscheidung eines Offiziers gebunden werden. Die Verantwortung des betreffenden Offiziers dürfte die gleiche sein wie in der von WR ~~bisher~~ vorgesehenen ~~Fassung~~ Regelung.

B.) Fassung WR vom 9. 5. : n.z.b.

C.) Fassung WR vom 9. 5. : n.z.b.

D.) Fassung WR vom 9.5. :

Die klare Festlegung der Verantwortung erscheint unbedingt notwendig.

III 40. 59/2

Entwurf W R v. 28.4.

Entwurf OKH v. 6. 5.

Entwurf W R v. 9.5.

A. Angriffe von Zivilpersonen gegen die Truppe:

A. Angriffe von Zivilpersonen gegen die Truppe:

A. Angriffe von Zivilpersonen gegen die Truppe:

CS/0099P

- (1) Freischärler durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht zu erledigen. Andere Angriffe durch die Truppe auf der Stelle bis zur Vernichtung des Angreifers abzuwehren. Soweit solche Taten nicht von der Truppe geahndet worden sind: gerichtliche Verfolgung (da Dienststellen des Reichsf. SS nicht in genügender Zahl verfügbar).
- (2) Im übrigen strafbare Handlungen von feindlichen Zivilpersonen (z.B. Bolschewist gegen Ukrainer) nur dann kriegsgerichtlich zu verfolgen, wenn politisch unerlässlich.

- (1) Freischärler (in weitestem Sinne) sowie Saboteure und dergl. im Kampf oder auf der Flucht zu erschliessen. Angriffe jeder Art mit der Waffe unnachsichtlich niederschlagen.
- (2) Soweit Vorstehendes nicht geschehen, entscheidet Offizier über Erschiessung.
- (3) Gegen Ortschaften kollektive Gewaltmassnahmen auf Anordnung eines Batl.usw.Kommandeurs, falls rasche Feststellung Einzelner nicht zu erwarten.
- (4) Ueber Behandlung politischer Hehritsträger besondere Regelung.

- (1) Freischärler durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht zu erledigen.
- (2) Straftaten von Zivilpersonen der Wehrmachtgerichtsbarkeit b.a.w. entzogen.
- (3) Alle anderen Angriffe von der Truppe bis zur Vernichtung niederzuschlagen. (Nur in Ausnahmefällen)
- (4) Wo Massnahmen dieser Art nicht erfolgen, Entscheidung durch Offizier. (Nur in Ausnahmefällen)
- (5) Gegen Ortschaften kollektive Gewaltmassnahmen auf Anordnung eines Batl.usw.Kommandeurs, wenn Umstände rasche Feststellung von Einzeltäter nicht gestatten.
- (6) Verwahrung Verdächtiger zur Abgabe an Gericht verboten.
- (7) Einführung der Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen nach

nach ausreichender Befriedung durch
2 Oberbefehlshaber der Heeresgruppen.
- In politischen Verwaltungsbezirken
durch Ob.d.H. min!

B wie Entwurf WR v. 28.4.

6600/57

B. Wehrmachtgerichtsbarkeit zur
Aufrechterhaltung der Mannes-
zucht:

Wehrmachtgerichtsbarkeit in
erster Linie zur Erhaltung der
Manneszucht.

B. Wehrmachtgerich sbarkeit zur
Aufrechterhaltung der Mannes-
zucht:

Vorgesetzte haben willkürliche
Ausschreitungen einzelner
Wehrmachtangehöriger zu ver-
hindern und Verwilderung der
Truppe vorzubeugen. Mannes-
zucht aufrecht zu erhalten,
nach Möglichkeit disziplinare
Ahndung.

*) fall Mann

C. Handlungen der Wehrmacht und
des Gefolges gegen feindliche
Zivilpersonen:

Kein Verfolgungszwang, auch
dann nicht, wenn Tat zu-
gleich militärisches Delikt.

Bei der Beurteilung solcher
Taten Kampfzeit zu berück-
sichtigen.

C. Handlungen der Wehrmacht und
des Gefolges gegen feindliche
Zivilpersonen:

Taten aus Erbitterung über Greul-
taten oder Zersetzungsarbeit
nicht zu verfolgen, sofern
nicht aus Gründen der Manneszucht
geboten.

C. Handlungen der Wehrmacht und
des Gefolges gegen feindliche
Zivilpersonen:

Kein Verfolgungszwang, auch
dann nicht, wenn militärisches
Delikt vorliegt.
Bei der Beurteilung Kampfzeit
zu berücksichtigen.
Gerichtsherr entscheidet, ob

III 41 59/2
542
72

1) Gerichtsherr prüft, ob gerichtliche oder disziplinare Ahndung erforderlich.

(2) Anordnung des Ermittlungsverfahrens nur mit Unterschrift des Gerichtsherrn

ob disziplinäre Ahndung oder gerichtliches Einschreiten.

(4) Anordnung des Ermittlungsverfahrens nur mit Unterschrift des Gerichtsherrn.

D. Verantwortung der Truppenbefehlshaber:

Grundsätze zu A) müssen sämtlichen Offizieren bekannt sein; den Rechtsberatern ausserdem die politischen Absichten. Es dürfen nur Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

D. Verantwortung der Truppenbefehlshaber:

Befehlshaber verantwortlich, dass nur Urteile bestätigt werden, die den politischen Richtlinien entsprechen.

Richtlinien betreffend Hoheitsträger: soweit von der Truppe ergriffen, Entscheidung durch Offizier. Politische Kommissare der Truppe nicht als Kriegsgefangene zu behandeln.

Kein Abschieben nach rückwärts. In rückwärtigen Heeresgebiet Abgabe an SD.

D. Verantwortung der Truppenbefehlshaber:

Offiziere müssen Grundsätze zu A), den Rechtsberatern auch die politischen Absichten der Führung bekannt sein.

Bestätigung nur solcher Urteile, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

III 42 59/2

13 43

600/55

Abt. Landesverteidigung
(IV/Gu)

F.H.Gu., den 12.5.1941

Cheffache!
Nur durch Offizier!

Betr.: Behandlung gefangener politischer
und milit.russischer Funktionäre.

V o r t r a g s n o t i z .

- I. OKH hat einen Entwurf für
"Richtlinien betr. Behandlung politischer Hoheitsträger
 usw. für die einheitliche Durchführung des bereits am
 31. 3. 1941 erteilten Auftrages"
 vorgelegt, der als Anlage 1 beiliegt.
 Dieser Entwurf sieht vor:
- 1.) Politische Hoheitsträger und Leiter (Kommissare)
sind zu beseitigen.
 - 2.) Soweit sie von der Truppe ergriffen werden, Entscheidung durch einen Offizier mit Disziplinarstrafgewalt, ob der Betreffende zu beseitigen ist. Hierzu genügt die Feststellung, dass der Betreffende politischer Hoheitsträger ist.
 - 3.) Politische Leiter in der Truppe werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Dulags zu erledigen. Kein Abschieben nach rückwärts.
 - 4.) Fachliche Leiter von wirtschaftlichen und technischen Betrieben sind nur zu ergreifen, wenn sie sich gegen die Deutsche Wehrmacht auflehnen.
 - 5.) Die Durchführung der Operationen darf durch diese Massnahmen nicht gestört werden. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen unterbleiben.
 - 6.) Im rückwärtigen Heeresgebiet sind Hoheitsträger und Kommissare mit Ausnahme der politischen Leiter in der Truppe den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei abzugeben.

/ II.

d 600/42

II. Demgegenüber sieht die Denkschrift 3 des Reichsleiter Rosenberg vor, dass nur hohe und höchste Funktionäre zu erledigen seien, da die staatlichen, kommunalen und wirtschaftlichen Funktionäre für die Verwaltung des besetzten Gebietes unentbehrlich sind.

III. Es ist deshalb eine Entscheidung des Führers erforderlich, welche Grundsätze massgebend sein sollen.

Vorschlag L für den Fall II:

- 1.) Funktionäre, die sich gegen die Truppe wenden, was von dem radikalen Teil zu erwarten ist, fallen unter den "Klass über die Ausübung der Kriegsgewalt im Gebiet Barbarossa". Sie sind als Freischärler zu erledigen. Eine gleiche Behandlung sehen die "Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland" (Anlage 2) vor.
- 2.) Funktionäre, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen, werden zunächst unbehelligt bleiben. Man wird es der Truppe kaum zuzumuten können, die verschiedenen Dienstgrade der einzelnen Sektoren aussondern zu können. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein zu entscheiden, ob die verbliebenen Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos zu übergeben sind, sofern nicht diese selbst die Überprüfung vorzunehmen in der Lage sind.
- 3.) Funktionäre in der Truppe werden entsprechend dem Vorschlag OKH zu behandeln sein. Diese werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Durchgangslagern zu erledigen und keinesfalls nach rückwärts abzuschicken. 7.

-Anl.2-

Verteilt
 Chef W.F.St.
 Chef I.
 L. IV
 Ztg.
 Nachr.: W R

14.

R. 44 - 46

535
16

Militärgeschichtliches Forschungsamt

- Dokumentenzentrale -

III W 59/2

BG. 49/50

44

Geheime Kommandosache

Anlage zu 32/41 G.Kdos, Chef, WR. 1. Ausf.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht.

~~C h e f s a c h e~~

Führerhauptquartier, den 19. Okt. 1941.

Handwritten signature and date: 10/19

Erlaß

Über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa"

mit über künftigen Maßnahmen im Kriege.

Die Wehrmachtgerichtsbarkeit dient in erster Linie der Erhaltung der Mannszucht.

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Dementselbst wird für den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.

3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niedersukämpfen.

4. Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschossen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinte-listig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf

BDC-OKW-1613

• Bc. 49/50

Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw.-Kommandeurs kollektive Q. Maßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte anzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch ~~die Oberbefehlshaber des Heeres im Einvernehmen mit den Oberbefehlshabern der anderen Wehrmachtteile.~~

Handwritten note:
L. 10. 1. 1945
Bismarckstr.
in Auftrag.

II.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begangen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenschaft des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manns-
sucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht. Nicht milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.

- 3 -

Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist Müßerata Vorsicht geboten.

III.

Verantwortung der Truppenbefehlshaber

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich

1. daß sämtliche Offisiere der ihnen unterstellten Einheiten über die Grundsätze zu I rechtzeitig in der eindringlichsten Form belehrt werden,
2. daß ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
3. daß nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

IV.

Geheimschutz

Mit der Enttarnung genießt dieser Erlaß nur noch Geheimschutz als Geheime Kommandosache.

Im Auftrage

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Anmerkung: Eine Absicht, als folgt möglich ist auf dem 1. Juni Ab. 4. erfolgen

F. 1. 4.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, d. 13. Mai 1941.

Erlaß.

Über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Massnahmen der Truppe.

Die Wehrmachtgerichtsbarkeit dient in erster Linie der Erhaltung der Kampfbereitschaft.

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

X Demgegenüber wird für den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen.

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.
2. Freigewürde sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.
3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den härtesten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niedersukämpfen.

BDC-OKW-1613

4.

4. Wo Massnahmen dieser Art verhängt wurden oder zum mindesten nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sofort einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschossen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw.-Kommandeure kollektive Gewaltmassnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II.)

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner.

1. Für Mordtaten, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungserwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vorgehen ist.

2. Bei der Bewertung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, dass der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluss zurückzuführen war und dass kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinarische Ändung angezeigt oder ob ein gerichtlicher.

6600/47

74

4. Wo Massnahmen dieser Art verksimt wurden od. zum
 nchst nicht mglich waren, werden inverdchtige Ele-
mente soleich einen Offizier vorgefuhrt. Dieser
entscheidet, ob sie zu erschossen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinter-
 listig oder heimtckisch angegriffen wurde, werden
 unversglich auf Anordnung eines Offiziers in der
 Dienststellung mindestens eines Bataillons-usw.-Komman-
 deurs kollektive Gewaltmassnahmen durchgefuhrt, wenn
 die Umstnde eine rasche Feststellung einzelner Tter
 nicht gestatten.

5. Es wird ausdrcklich verboten, verdchtige Tter zu
verwahren, um sie bei Wiedereinfhrung der Orientier-
 barkeit ber Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen knnen im
 Einvernehmen mit den zustndigen Befehlshabern der
 Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichte
barkeit ber Zivilpersonen dort wieder einfhren, wo
 das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Fur das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht
 diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der
 Wehrmacht.

(II.)

Behandlung der Straftaten von Angehrigen der
Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner.

X 1. Fur Handlungen, die Angehrige der Wehrmacht und
 des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen,
 besteht kein Verfolgungsweg, auch dann nicht, wenn die
 Tat zugleich ein militrisches Verbrechen oder Vorgehen
 ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder
 Verfahrenslage zu bercksichtigen, dass der Zusammen-
 bruch im Jahre 1918, die sptere Leidenszeit des deut-
 schen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus
 mit den schliessen Blutepfern der Bewegung entscheidend
 auf bolschewistische Einflsse zurückzufhren war und
 dass kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prft daher, ob in solchen Fllen
 eine disziplinare Andung angezeigt oder ob ein gericht-

liches

- 3 -

liches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, dass die Truppe zu verwildern droht. Nicht mildor sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.

Die Anerkennung des Ermittlungsvorgehens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist besondere Vorsicht geboten.

III.

Verantwortung der Truppenbefehlshaber.

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich,

1. dass sämtliche Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten über die Grundsätze zu I rechtzeitig in der eindringlichsten Form belehrt werden,
2. dass ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
3. dass nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

IV.

Geheimhaltung

Mit der Enttarnung genießt dieser Erlass nur noch Geheimhaltung als Geheime Kommandosache.

In Auftrage

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Gen. Keitel.

F. d. R.

J. Müller
Major d.G.

C I, bl. Left

Militärgeschichtl. Forschungsamt
Dokumentenzentrale

OKW/WFSt L.IV

Chefsachen "Barbarossa"

Geheime Kommandoache

41

Oberkommando der Wehrmacht

F.H.Qu., den 6.6.1941

WFSt/Abt. L (IV/Qu)

Nr. 44822/41 g.K.Chefs.

20 Ausfertigungen
.Ausfertigung

Im Nachgang zum Führererlass vom 14.5. über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ (OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu) Nr. 44718/41 g.Kdos.Chefs.) werden anliegend „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“ übersandt.

Es wird gebeten, die Verteilung nur bis zu den Oberbefehlshabern der Armeen bzw. Luftflottenchefs vorzunehmen und die weitere Bekanntgabe an die Befehlshaber und Kommandeure mündlich erfolgen zu lassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I. A.

[Handwritten signature]

Verteiler:

- Ob.d.H. / Op.Abt. 1. Ausf.
- Gen Qu 2. "
- Gen.z.b.V. b.Ob.d.H. 3.-4. "
- Ob.d.L. / Lw.Führ.Stab 5. "
- Gen Qu 6. "
- Ob.d.H. / Skl. 7. "
- OKW / WFSt 8. "
- L 9. "
- L IV 10. "
- W R 11. "
- W Pr. 12. "
- Ausl./Abw. 13. "
- Abw. III 14. "
- Reserve 15.-20. "

LR

IHF-Qu F

WILM RV

IHF

- W.B. Uffland 15. Aug.
- Vizepräsident Wehrmacht 16. Aug.
- Bredlar 17. "
- Wien 18. "
- W.D. Kornej 19. "

*49 Wehrmacht...
49 G... ..*

Geheime Kommandosache

42

Anlage zu OKW/ WFSt/ Amt. I IV/Qu
Nr. 44822/41 g.K. Chars.

Geheimes

Nur durch Offizier

h 600/47

Richtlinien für die Behandlung
politischer Kommissare.

Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muss sich bewusst sein:

- 1.) In diesem Kampfe ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.
- 2.) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muss daher sofort und ohne Weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.
Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

I. Operationsgebiet.

- 1.) Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem "Erlass über Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.

Auf die "Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Russland" wird verwiesen.

/ 2.)

49.

h 600/48

2.) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderem Abzeichen - roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel auf den Achseln - (Einzelheiten siehe "Die Kriegsgewehr macht der UdSSR." OKH/ Gen St d M C Qu IV Abt. Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41 g. vom 15. 1. 1941 unter Anlage 9 d). Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflussmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.

3.) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommando abzugeben sind. Es ist anzustreben, dass diese selbst die Überprüfung vornehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nicht schuldig", hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

- 4.) In den Fällen 1.) und 2.) ist eine kurze Meldung (Meldesettel) über den Vorfall zu richten :
- a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
 - b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).

/ 5.)

50

A. 200/110

- 5 -

- 5.) Alle oben genannten Massnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II.) Im rückwärtigen Heeresgebiet.

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III.) Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte.

Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regimenter usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Massnahmen nach I und II nicht betraut werden.

C_I bl. Heft

CT

Meßt 2

Verzeichnis der
Kgl. - Kages

Seiten 823-831 un. direkt

832-841 30.4.43

842-844 28.4.41
(Frankreich)

845 22.5.41
(Frankreich)

846 5.6.41
(Reich/Nein)

847 27.6.41
(Reich/Nein)

848-855 14.8.41

856-861 25.2.43

~~857-861~~ ~~25.2.43~~

862-866 Nov. 43

(Reich)

867-868 Nov. 43

(gg)

30.4.41

822 CT

GI 259

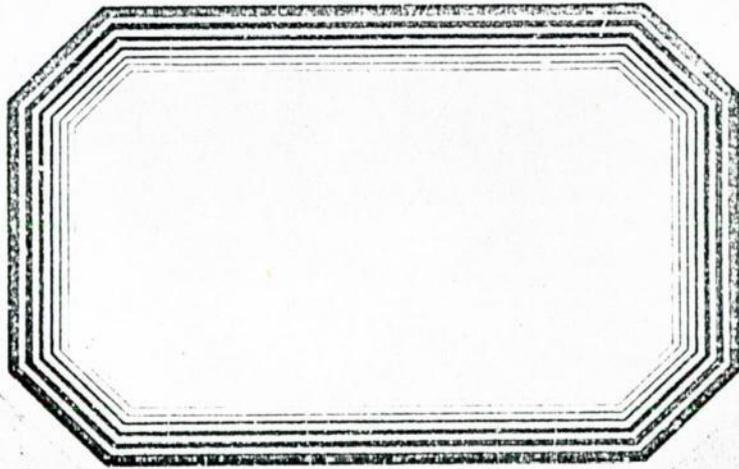
Oberkommando der Wehrmacht des Heeres

St.
St.

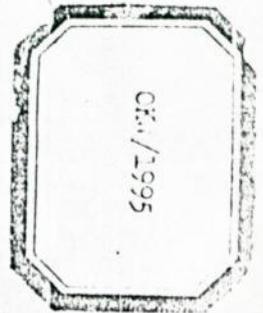
Jahrgang

vom

bis



Militärwissenschaftliches
Forschungszentrum
Dokumentenzentrum



Zu beachten:
Bei Behörden-Haftung
ist diese Seite oben

Militärhistorisches
Forschungsamt
Dokumentationszentrale

D u l a g s

- E Groß Born
 - D Amtitz bei Guben
 - H Truppenübungsplatz Heuberg
 - F Köln
 - G Limburg / Lahn
- } Dulag
u. Stalag

S t a l a g s

- | | | |
|--------|--|-------------|
| I A | Stablaack üb. Pr.Eylau | Wehrkreis I |
| I B | Hohenstein / Ostpr. | " I |
| II A | Neubrandenburg | " II |
| II B | Hammerstein Krs.Schlochau | " II |
| II C | Woldenberg (Neum.) | " II |
| II D | Stargard | " II |
| III A | Luckenwalde | " III |
| III B | Fürstenberg (Oder) | " III |
| IV A | Hoyerswerda | " IV |
| IV B | Mühlberg (Elbe) | " IV |
| VI A | Hemer b./ Iserlohn | " VI |
| VI B | Neu-Verssen (Emsland) | " VI |
| VI C | Bathorn (Emsland) | " VI |
| VI D | Dortmund (Westfalenhalle) | " VI |
| VII A | Moosburg (Oberbayern) | " VII |
| VIII A | Reichenbach bei Görlitz | " VIII |
| VIII B | Lamsdorf | " VIII |
| VIII C | Sagan | " VIII |
| IX A | Ziegenhain (Bez.Kassel) | " IX |
| X A | Sandbostel bei Bremervörde | " X |
| XI A | Altengrabow | " XI |
| XI B | Fallingbostel | " XI |
| XIII A | Nürnberg | " XIII |
| XVII A | Kaisersteinbruch bei Bruck an der Leitha | " XVII |
| XVII B | Gneixendorf bei Krems | " XVII |
| XVII C | Döllersheim | " XVII |
| XI B | in Hammburg (Hoyersw.) | " XX |

Militärhistorisches
Forschungsamt
Dokumentenkontrolle

O f l a g s
=====

II A	Prenzlau	Wehrkreis II
II B	Arnswalde	" II
IV A	Hohnstein (Sächs. Schweiz)	" IV
IV B	Festung Königstein (für höhere Offiziere)	" IV
^{V A} VII A	^{Münster bei Gießen} Murnau	" VII
VII B	Eichstätt bei Ingolstadt	" VII
^{VII C} IX A	^{Lunenburg bei Hildesheim} Burg Spangenberg (Bez. Kassel)	" IX
IX B	Weilburg (Lahn)	" IX
X A	Itzehoe	" X
X B	Nienburg (Weser)	" X
XI A	Osterode (Harz)	" XI
XI B	Braunschweig	" XI
XVIII A	Lienz an der Drau	" XVIII

VIII A *Einzigartig b. Gießen*

Militärhistorisches
Forschungsamt
Dokumentenzentrale

D u l a g s :

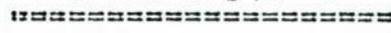
- D Amtitz bei Guben
- G Limburg/Lahn (auch Stalag)

S t a l a g s :

- I A Stablack, üb. Pr.EylauWehrkreis I
- I B Hohenstein / Ostpr. " I
- II A Neubrandenburg " II
- II B Hammerstein, Krs. Schlochau " II
- II C Woldenberg /Neum. " II
- II D Stargard " II
- II E Groß Born (früher Stalag E) " II
- III A Luckenwalde " III
- III B Fürstenberg (Oder) " III
- IV A Hoyerswerda " IV
- IV B Mühlberg (Elbe) " IV
- V A Ludwigsburg (früher Dulag H Heuberg) " V
- VI A Hemer, bei Iserlohn " VI
- VI B Neu-Verssen (Emsland) " VI
- VI C Bathorn (Emsland) " VI
- VI D Dortmund " VI
- VI E Soest " VI
- VI F Bocholt_{und} (früher Dulag F, Köln)
Dorsten " VI
- VII A Moosburg (Oberbayern) " VII
- VIII A Reichenbach, bei Görlitz " VIII
- VIII B Lamsdorf " VIII
- VIII C Sagan..... " VIII
- IX A Ziegenhain (Bez.Kassel) " IX
- X A Sandbostel, bei Bromervörde " X
- XI A Altengrabow " XI
- XI B Fallingbostel " XI

XIII A	Nürnberg	Wehrkreis XIII	XIII
XVII A	Kaisersteinbruch, bei Bruck a.d. Leitha "	"	XVII
XVII B	Gneixendorf, bei Krems	"	XVII
XVII C	Döllersheim	"	XVII
XX A	Thorn (und Garzin)	"	XX
XXI A	Schildberg (u. Wollstein u. Lissa)"	"	XXI
XXI B	Schocken (und Schubin)	"	XXI

O f l a g s :



II A	Prenzlau	"	II
II B	Arnswalde	"	II
III A	Luckenwalde	"	III
IV A	Hohnstein (Sächs.Schweiz)	"	IV
IV B	Festung Königstein	"	IV
IV C	Colditz (Sachsen)	"	IV
VII A	Murnau	"	VII
VII B	Eichstädt, bei Ingolstadt	"	VII
IX A	Burg Spangenberg (Bez.Kassel)	"	IX
IX B	Weilburg / Lahn	"	IX
IX C	Rothenburg a.d.Fulda	"	IX
X A	Itzehoe	"	X
X B	Nienburg / Weser	"	X
XI A	Osterode (Harz)	"	XI
XI B	Braunschweig	"	XI
XII A	Hadamar, bei Limburg/Lahn	"	XII
XVIII A	Lienz a.d.Drau	"	XVIII
XVIII B	Wolfsberg (Kärnten)	"	XVIII
XVIII C	Spittal (Kärnten)	"	XVIII.

Wetter 9/11

F. P. Nr.

D u l a g s .

Dulag Luft Oberursel
Off. Dulag XII Mainz, Citadelle

29022

S t a l a g s .

I A	Stablack üb. Pr. Eylau	Wehrkr. I	
I B	Hohenstein / Ostpr. (früher Dulag K)	" I	
II A	Neubrandenburg	" II	
II B	Hammerstein Krs. Schlochau	" II	
II C	Woldenberg (Neumark)	" II	
II D	Stargard (bis 7.10. Dulag L)	" II	
II E	Gross Born (früher Dulag E)	" II	02668
III A	Luckenwalde {Res. Lazarett Templin, Post-Erh. Heim}	" III	37634 a
III B	Fürstenberg / Oder (bis 5.12. Dulag D Amtseitz b. Guben)	" III	02972
IV A	Hoyerswerda	" IV	
IV B	Mühlberg / Elbe	" IV	
V A	Ludwigsburg (früher Dulag H Heuberg)	" V	31921
VI A	Hemer, bei Iserlohn	" VI	
VI B	Neu-Verssen (Emsland)	" VI	
VI C	Bathorn (Emsland)	" VI	
VI D	Dortmund	" VI	
VI E	Soest	" VI	
VI F	Bocholt (früher Dulag F Köln) un Dorsten	" VI	06425
VII A	Moosburg (Oberbayern)	" VII	
VIII A	Reichenbach, bei Görlitz (früher Dulag C)	" VIII	12478
VIII B	Lamsdorf (früher Dulag A)	" VIII	36500
VIII C	Sagan (früher Dulag B Halbau)	" VIII	11936

-- 2 --

F. P. Nr.

IX A	Ziegenhain (Bez. Kassel)	Wehrkr. IX	
IX B	Wegscheide bei Bad Orb	" IX	
IX C	Bad Sulza (nur Kommand.für Arb.Kos. aus IV A, IV B , XI A, XI B im Ber. Stellv.Gen.Ko. IX)	" IX	
(X	Selsingen)		14001
X A	Sandbostel, bei Bremervörde	" X	
XI A	Altengrabow	" XI	
XI B	Fallingbostel	" XI	
XII A	Limburg a.d.Lahn (früher Dulag G) { Lazarett Hadamar }	" XII	02452 06088
XIII A	Nürnberg	" XIII	
XVII A	Kaisersteinbruch bei Bruck a.d. Leitha (früher Dulag J)	" XVII	
XVII B	Gneixendorf, bei Krems	" XVII	
XVII C	Döllersheim	" XVII	
XX A	Thorn (und Garzin)	" XX	
XX B	Littschen, Krs. Marienwerder (früher Marienburg)	" XX	
XXI A	Schildberg	" XXI	
XXI B	Schocken (und Schubin)	" XXI	
<u>O f l a g s .</u>			
II A	Prenzlau	" II	
II B	Arnswalde	" II	
III A	Luckenwalde	" III	
IV A	Hohnstein (Sächs. Schweiz)	" IV	
IV B	Festung Königstein	" IV	
IV C	Colditz (Sachsen)	" IV	
V A	Weinsberg, bei Heilbronn	" V	

VII A	Murnau	Wehrkr.	VII	
VII B	Eichstädt, bei Jngolstadt	"	VII	
VII C	Laufen, bei Salzburg	"	VII	
VIII A	Kreuzburg, bei Oppeln	"	VIII	
VIII B	Silberberg, Krs. Frankenstein (Schles.)	"	VIII	
IX A	Burg Spangenberg (Bez. Kassel)	"	IX	
IX B	Weilburg / Lahn	"	IX	
IX C	Rothenburg a.d.Fulda	"	IX	
X A	Jtzehoe (zugeteilt: Lazarett Heiligenstedten)	"	X	
X B	Nienburg / Weser	"	X	
XI A	Osterode / (Harz)	"	XI	
XI B	Braunschweig	"	XI	
XII A	Hadamar, bei Limburg / Lahn	"	XII	06088
XVIII A	Lienz a.d.Drau	"	XVIII	
XVIII B	Wolfsberg (Kärnten)	"	XVIII	
XVIII C	Spittal (Kärnten)	"	XVIII	

307
1

D u l a g s :

F.P.Nr.:

Dulag Luft Oberursel
Off.Dulag XII Mainz, Citadelle
Dulag Nord Wilhelmshaven

29022

S t a l a g s :

I A Stablack über Pr.Eylau	Wehrkreis I	
I B Hohenstein/Ostpr. (fr.Dulag K)	" I	
II A Neubrandenburg	" II	
II B Hammerstein Kreis Sohlochau	" II	
II C Woldenberg (Neumark)	" II	
II D Stargard (bis 7.10.39: Dulag L)	" II	
II E Gross Born (früher Dulag E)	" II	02668
III A Luckenwalde (Res.Laz.Templin, Post-Erh.-Heim)	" III	37634a
III B Fürstenberg/Oder (bis 5.12.39 Dulag D, Amtitz b.Guben)	" III	02972
IV A Hoyerswerda	" IV	
IV B Mühlberg / Elbe	" IV	
V A Ludwigsburg (früh. Dulag H Heuberg)	" V	31921
V B Villingen	" V	
V C Wildberg im Nagoldtal	" V	
VI A Hemer b/Iserlohn	" VI	
VI B Neu-Veresen (Emsland)	" VI	
VI C Bathorn (Emsland)	" VI	
VI D Dortmund	" VI	
VI E Soest	" VI	
VI F Bocholt u. Dorsten (früh.Dulag F Köln)	" VI	06425
VI G Bergisch-Gladbach	" VI	
VI H Arnoldsweiler b/Düren	" VI	
VI J Düsseldorf	" VI	
VII A Moosburg (Oberbayern)	" VII	
VIII A Reichenbach b/Görlitz (früh.Dulag C)	" VIII	12478
VIII B Lamsdorf (" " A)	" VIII	36500
VIII C Sagan (früher Dulag B Halban)	" VIII	11936
IX A Ziegenhain (Bez.Kassel)	" IX	
IX B Wegscheide b/ Bad Orb	" IX	
IX C Bad Sulza (nur Kommand.für Arb.Kdos. aus IV A, IV B, XI A, XI B im Ber. Stellv.Gen.Kdo.IX)	" IX	
X Selsingen	" X	14001
X A Schleswig	" X	
X B Sandbostel b/ Bremervörde	" X	./.

S t a l a g s :

XI A Altengrabow	Wehrkr. XI	F.P.Nr.:-
XI B Fallingbostel	" XI	
XII A Limburg a.d.Lahn (fr.Dulag G) (Lazarett Hadamar)	" XII	02452 06088
XII B Frankenthal	" XII	
XII C Wiebelsheim b./Oberwesel	" XII	
XIII A Nürnberg	" XIII	
XVII A Kaisersteinbruch bei Bruck a.d.Leitha (früh.Dulag J)	" XVII	
XVII B Gneixendorf b/Krems	" XVII	
XVII C Döllersheim	" XVII	
XX A Thorn (und Garzin)	" XX	
XX B Marienburg	" XX	
XXI A Schildberg	" XXI	
XXI B Schokken (und Schubin)	" XXI	

Militärpädagogisches
Forschungsamt
Dokumenten zentral

O f l a g s :

II A Prenzlau	" II	
II B Arnswalde	" II	
III A Luckenwalde	" III	
IV A Hohnstein (Sächs.Schweiz)	" IV	
IV B Festung Königstein	" IV	
IV C Colditz (Sachsen)	" IV	
V A Weinsberg b/Heilbronn	" V	
VII A Murnau	" VII	
VII B Eichstätt b/Ingolstadt	" VII	
VII C Laufen b/Salzburg	" VII	
VIII A Kreuzburg b/Oppeln	" VIII	
VIII B Silberberg Krs.Frankenstein	" VIII	
VIII C Juliusburg b/Oels (Schles.)	" VIII	
IX A Burg Spangenberg,Bez.Kassel	" IX	
IX B Weilburg/Lahn	" IX	
IX C Rothenburg a.d.Fulda	" IX	
X A Itzehoe (zuget.:Laz.Heiligen= stedten)	" X	
X B Nienburg/Weser	" X	
X C Lübeck	" X	
XI A Osterode (Harz)	" XI	
XI B Braunschweig	" XI	
XII A Hadamar b/ Limburg-Lahn	" XII	06088
XVIII A Lienz a.d.Drau	" XVIII	
XVIII B Wolfsberg (Kärnten)	" XVIII	
XVIII C Spittal (Kärnten)	" XVIII	

Liv. Dr. Giering

Verzeichnis der Lager

Stand am 30.4.1941

Vermerk: Die Lager mit arabischen Zahlen sind am Schluss
der Stalags und Oflags aufgeführt.

Verschiedene Lager

Dulag	Nord	Wilhelmshaven
"	Luft	Oberursel
Ilag	XIII	Wülzburg bei Weissenburg
"	VIII	Tost
Heilag	V A	Konstanz
"	XVII A	Wien, Bezirk X, Post 75, Laaerstr. 1
"	e.b.v.	(in) Chalons sur Saône (eingesetzt)

Stalags

Luft	2	Barth in Pommern
		(...)
		(...)
I	A	Stablack über Pr. Eylau
	B	Hohenstein (Ostpr.)

Stalags

III. A. (am Lager)

- II A Neubrandenburg
- B Hammerstein Krs. Schlochau
- C Groiřswald
- D Stargard

IV. A. (am Lager)

IV. A. (am Lager)

IV. A. (am Lager)

- III A Luckenwalde
- B Fürstenberg / Oder
- C Alt Drewitz bei Küstrin
- D Berlin
- E Kirchhain

IV. A. (am Lager)

IV. A. (am Lager)

- IV A Hohnstein (Sachsen)
- B Mühlberg / Elbe
- C Wistritz bei Teplitz
- D Torgau
- E Altenburg / Thür. (Schattenlager)
- F Hartmannsdorf bei Chemnitz "
- G Oschatz "

Stalags

- V. A. Ludwigsburg
- B. Villingen
- C. Malschbach (Kdtur. Baden-Baden
Hotel Stadt Strassburg)
- D. Strassburg
- E. Mühlhausen

- VI A. Hemer bei Iserlohn
- B. Neu - Verssen (Emsland)
- C. Bathorn "
- D. Dortmund
- F. Bocholt
- G. Bonn - Duisdorf
- H. Arnoldsweiler bei Düren
- I. Fichtenhain bei Krefeld

- VII A. Moosburg (Oberbayern)
- B. Memmingen . (Schattenlager)

Militärhistorisches
Forschungsamt
Dokumentenzentrale

Stalags

- VIII A Reichenbach bei Görlitz
- B Lamsdorf
- C Sagan
- D Teschen (Schattenlager)

- IX A Ziegenhain Bez. Kassel
- B Wegscheide bei Bad Orb
- C Bad Sulza (Nur Kommand.für Arb.Kdos.
aus IVA, IVB, XIA, XIB im
Bereich Stellv. Genkdos. IX)

- X A Schleswig
- B Sandbostel bei Bremervörde
- C Nienburg / Weser (Schattenlager)

- XI A Altengrabow
- B Fallingbostel

Stalags

- XII (ab. A) Limburg a.d. Lahn (Lazt. Hadamar)
- B Frankenthal
- C Wiebelsheim bei Oberwesel
- D Trier
- E Metz
- F Saarburg

- XIII A Sulzbach (Schattenlager)
- B Weiden/Oberpfalz "
- C Hammelburg/ Main-Franken "

- XVII A Kaisersteinbruch b. Bruck a.d. Leitha
- B Gneixendorf bei Krems

- XVIII A Wolfsberg (Kärnten) Schattenlager
- B Spittal " "

Stalage

(reguläre Stalage)

XX	A	Thorn (und Garzin)
	B	Marientburg

XXI	A	Schildberg
	B	Thure
	C/H	Wollstein
	C/Z	Grätz
	D	Posen

(reguläre Stalage)

W.Krs.

302		Gross - Born	II
306	(XVIII D)	Raum um Marburg a.d. Drau	XVIII
308		Neuhammer	VIII
311		Bergen	XI
312		Thorn	XX
313		Hammerstein	II
314		Zeithain	IV
315		Hammerstein	II
317	(XVIII C)	Markt Pongau	XVIII
323		Gross - Born	II
326	(reguläre Stalage)	Senne	VI

O f l a g e n

- IX A/H Burg Spangenberg Bez. Kassel
- A/Z Rotenburg a.d. Fulda

- X A Sandbostel
- B Nienburg / Weser
- C Mübeck
- D Fischbeck bei Harburg

- XI A Osterode / Harz

- XII A Hadamar bei Limburg - Lahn
- B Mainz

- XIII A Nürnberg bisher Unterlager A
- B Nürnberg " " B

Militärhistorisches
Forschungsamt
Dokumentenzentrale

O f l a g e

XVII. A. Edelbach
oblied

XVIII A Lienz a.d. Drau

XXI A Schokken
B Schubin

54 (IV E) Annaburg bei Torgau
55 (V D) Offenburg
78 Hohenfels

W.Krs.
IV
V
VII

... ..
... ..

... ..
... ..

O f l a g g s

- II A Prenzlau
- B Arnswalde
- C Woldenberg
- D Gross - Born
- E Neubrandenburg

- III A Luckenwalde
- C Lübben (Spreewald)

- IV B Festung Königstein
- C Colditz (Sachsen)
- D Elsterhorst

- V A Weinsberg bei Heilsbronn
- B Biberach (Riss)
- C Wurzach (Württ.)

Vorzeichnis der im Bereich des Militärbefehlshabers

in Frankreich eingesetzten Frontstalags

Stand vom 28.4.1941

Frontstalag	Einsatzort	Verw. Bezirk	Bem.
111	Drancy	Kdtr.Gross-Paris	Int.-Lager
121	Epinal	C	
122	Dijon	C	
124	Joigny	C	
132	Le Mans	B	
133	Rennes	B	
135	Quimper	B	
141	Vesoul	C	
142	Vittel	C	Int.-Lager
151	Montargis	A	
153	Chartres	A	
161	Nancy	C	
181	Saumur	B	
184	Angoulême	Bordeaux	
190	Charleville	A	
192	La Fère	A	
194	Chalons s.M.	C	
195	Onesse - Laharie	Bordeaux	
200	Evreux	A	
204	Amiens	A	
220	St. Denis	Kdtr.Gross-Paris	Int.-Lager
221	St. Médard	Bordeaux	
222	Bayonne	Bordeaux	
230	Poitiers	B	
232	Luçon	B	

Kriegsgefangenen - Bau - und Arbeitsbataillone

Nr.	Ort
1	Stablack über Pr. Eylau / Ostpr.
2	Stettin
3	Lager Wiesengrund, Post: Bln.-Nikolassee
4	Riesa
5	Münsingen
7	St. Georgen b./ Traunstein / Obb.
8	Antonienwald b./ Landeshut i./ Schlesien
9	Sondershausen, Karl Günther H.J. Heim
10	Truppen - Übungsplatz Raubkammer
11	Fallingb. Postel (Truppenlager)
12	Baumholder/ Rheinland Trp.Üb. Platz
13	Grafenwöhr (Vermerk: dem Stalag XIII B, Weiden, unterstellt)
17	Lager Dörnholz Post Zwettl
18	Großgmain
20	Thorn - Süd
21	Posen 3, Glogauerstr.
22	Neubrandenburg
23	Bernau, Schwanebecker Chaussee
24	Halle, Grosse Steinstr. 12
25	Ihringen i./ Baden
26	Essen - Segeroth, Tiegelerschule
27	Bochum I, Falkstr., Falkerschule
28	Antonienwald b./ Landeshut i./ Schlesien
29	Düsseldorf, Fürberstr. 136

- | Nr. | Ort |
|-----|--|
| 30 | Hamburg - Farmsen, Adolf Hitlerstr. 2 |
| 31 | Lager Wiesengrund, Post: Bln.- Nikolassee |
| 33 | Duisburg, Königstr. 53 ^I |
| 35 | Ulm, Kienlesberg Kaserne |
| 36 | Bitsch |
| 37 | Linz, Conrad Kaserne |
| 38 | Anif bei Salzburg |
| 39 | Bitsch |
| 40 | Bromberg (Ev. Gemeindehaus), Dr. Goebbelsstr. 23 |
| 41 | Stablaak über Pr. Eylau / Ostpr. |
| 42 | Metz |
| 43 | Fürstenberg a./O., im Stalag III B |
| 45 | Urlau / Allgäu |
| 46 | Hohensalza, Otto - Fuhsstr. 7 |
| 47 | Kalisch, Jesuiten - Kloster |
| 48 | Posen - Kuhndorf |
| 51 | Hannover (Schützenhaus) |

Kriegsgefangenen - Glaser - Batle.

- | | |
|-----|---------------------------------------|
| III | Bln.-Zehlendorf- West, Kaunstr. 26 |
| IV | Duisburg in Aufstellung
begriffen. |

A b s c h r i f t

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu
Abt.K.Verw.(Qu 4 A/KGF)

H.Qu. OKH, den 28. 5. 1941

Verzeichnis der im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich
eingesetzten Frontstalags (Stand 25.5.1941)

Frontstalag	Einsatzort	Verw.Bez.	Bemerkungen
111	Drancy	Kdtr.Gross-Paris	Int.-Lager
121	Epinal	C	
122	Dijon	C	
124	Cravant	C	
132	Laval	B	
133	Rennes	B	
135	Quimper	B	
141	Vesoul	C	
142	Vittel	C	Int.-Lager
151	Montargis	A	
153	Chartres	A	
161	Nancy	C	
181	Saumur	B	
184	Angoulême	Bordeaux	
190	Charleville	A	
192	La Père	A	
194	Chalons s.M.	C	
195	Onesse-Laharie	Bordeaux	
200	Verneuil	A	
204	Amiens	A	
220	St.Denis	Kdtr.Gross-Paris	Int.-Lager
221	St.Médard	Bordeaux	
222	Bayonne	Bordeaux	
230	Poitiers	B	
232	Luçon	B	

Verzeichnis der im Bereich des Militärbefehlshabers in Serbien ein-
gesetzten Stalags (Stand 25.5.1941)

160	Belgrad
191	Kragujevac
202	Niš

no.

5.6.41

Verzeichnis neueingesetzter Stalags .

<u>Stalag</u>	<u>Einsatzort</u>	<u>Wehrkreis des Einsatzortes</u>
304	Zeithain	IV
328	Senne	VI
318	Lamsdorf	VIII
321	Bergen	XI
310	Munster	X
329	Zeithain	IV

Handwritten signature and vertical text

Oberrichterliches Landgericht
Verwaltungsabteilung
für Stützpunktangehörige und Stützpunktangehörige
Referat III Nr. _____

Berlin, den 21. 6. 1941

Nachtrag zum Lagerverzeichnis .

I. mit sofortiger Wirkung werden eingesetzt:

Bezeichnung	Einsatzort	Wehrkreis des Einsatzortes
Stalag 301	Sieradsch	I
" 303	Königsbrück	IV
" 341	Altengrabow	XI
Oflag 58	Neuhammer	VIII
Stalag Luft 2	Litzmannstadt	

II. Umbenennung, Verlegung usw.

- a) Stalag Luft 2, Barth in Pommern, wird umbenannt in Stalag Luft 1, Barth in Pommern .
- b) Das (Heimkehrlager) Heilag XVII A (bisher Wien 10, Laaerstr. 1) ist nach Gänserndorf bei Wien verlegt worden.
- c) Die Stalags XXI C/H, Wollstein, und XXI C/Z, Grätz, werden mit sofortiger Wirkung getrennt.
Ihre neue Bezeichnung lautet:
Stalag XXI C, Wollstein
Stalag XXI E, Grätz.
- d) Stalag 314, Zeithain, ist zu streichen.

Lagerverzeichnis

Stand am 14.8.1941

Verschiedene Lager

	Dulag	Nord		Wilhelmshaven
	"	Luft		Oberursel
Marine-	Dulag			Götenhafen
	Ilag	VIII		Tost
	"	XIII		Wülzburg bei Weissenburg
	Heilag	V	A	Konstanz
	"	XVII	A	Günserndorf bei Wien
	"	s.b.V.		Châlons-sur Saône
	"			Compiègne

K. Stalager
(Stalags)

	Luft	1		Barth in Pommern
	"	2		Litzmannstadt
	I	A		Stablack über Pr. Kyla
		B		Hohenstein / Ostpr.
	331(I)	C)		Heyde Krug
	II	A		Neubrandenburg (Mookl.)
		B		Bammerstein Krs. Schlochau
		C		Greifswald
		D		Stargard i. / Pom.

M. Stammlager

(Stalage)

- II R Schwerin
- 315 (II P) Hammerstein Kr. Schlochau
- 323 (II G) Gr. Born-Bederitz
- 302 (II H) Barkenbrügge

- XIII A Luckenwalde
- B Fürstenberg / Oder
- C Alt Drewitz über Küstrin
- D Berlin
- E Kirchhain (Niederlausitz)

- IV A Hohnstein über Bad Schandau
- B Mühlberg / Elbe
- C Wistritz bei Teplice
- D Torgau
- E Altenburg / Thür.
- F Hartmannsdorf b. Chemnitz
- G Oschatz
- 304 (IV H) Zeithain

- V A Ludwigsburg
- B Villingen (Schwarzw.)
- C Malschbach (Kdtur.: Baden-Baden, Hotel Stadt
Strassburg)
- D Strassburg
- K Mühlhausen

H. Stammlager
(Stalagen)

- VI A Hesser bei Iserlohn
- B Neu-Versagen (Emsland)
- C Bathorn "
- D Dortsund
- F Bochohl
- G Bonn- Duisdorf
- H Arnoldsweller bei Düren
- J Fichtenhain bei Krofeld
- 326 (VI K) Senne

- VII A Moosburg (Oberbayern)
- B Memmingen

- VIII A GÜrlitz- Moys
- B Lamdorf
- C Sagan
- D Toschen
- 308 (VIII E) Neuhammer - Wost
- 318 (VIII F) Lamdorf

- IX A Ziegenbain Bez. Kassel
- B Wegscheide bei Bad Orb
- C Bad Sulza

M. Stammlager

	X	A	Schleswig
		B	Bundestel b./Breservörde, Mit Marlag (-Marinelager-)
		C	Hienburg / Weser
310 (X		D)	Künster

	XI	A	Altengrabow
		B	Fallingbettel
311 (XI		C)	Bergen- Belsen
321 (XI		D)	Bergen- Oerbke

	XII	A	Limbürg a.d. Lahn
		B	Frankenthal
		C	Wiebelsheim bei Oberwesel
		D	Trier (Petriberg)
		E	Hetz
		F	Bolchen (Kaserne)

	XIII	A	Sulzbach
		B	Weiden / Oberpfalz
		C	Hammelburg / Main. Frankon.

H. Stamminger

(Stalag)

- | | | | |
|-------|-------|----|--|
| | XVII | A | Keisersteinbruch bei Bruck a.d. Leitha |
| | | B | Gneixendorf bei Kromm |
| | | D | Pupping (bei Linz) |
| | XVIII | A | Wolfenberg (Kärnten) |
| | | B | Spittal |
| 317 (| XVIII | C) | Markt Pongau |
| 306 (| XVIII | D) | Marburg a.d. Drau |
| | XX | A | Thorn (und Garzin) |
| | | B | Marionburg |
| 312 (| XX | C) | Thorn |
| | XXI | A | Schildberg |
| | | B | Thure |
| | | C | Wollutein |
| | | D | Posen |
| | | E | Grätz |

Offiz. - Lager

(Offlags)

- II A Pronslau
 - B Arnswalde
 - C Woldenberg
 - D Gross - Born
 - E Neubrandenburg

- III A Luckenwalde
 - C Lübben (Spreewald)

- IV B Festung Königstein
 - C Colditz (Sachsen)
 - D Flisterhorst
 - 54 (IV E) Annaburg

- V A Weinsberg bei Heilsbronn
 - B Biberach (Riss)
 - C Wurzach (Württ.)
 - 55 (V D) Offenburg

- VI A Soest
 - B Dössel bei Warburg
 - C Everheide bei Osnabrück
 - D Münster (Westf.)
 - E Dorsten

Offiz. - LAGER

(Ortsgn.)

- VII A Murnau
- B Eichstätt bei Ingolstadt
- C Laufen bei Salzburg
- D Tittmoning
- 78 (VII E) Hohensalms

- VIII A Kreuzburg bei Oppeln
- B Silberberg Krs. Frankenstein
- C Juliusberg bei Oels
- E Johannisbrunn Krs. Troppau
- F Wahlstatt " Liegnitz
- G Weidenau " Freiwaldau
- H/H Oberlangendorf " Sternberg (Ostsudetenau)
- H/2 Kulenburg " Bünzerstadt(")

- IX A/H Burg Spangenberg Bez. Kassel
- A/2 Rotenburg a.d. Fulda

- X A Handbostel
- B Nienburg / Weser
- C Lübeck
- D Fischbeck bei Harburg

Ordnung - Lagen
(Orlogs)

- XII A Hadamar bei Limburg - Lahn
- B Mainz

- XIII A Nürnberg (früher Unterlager A)
- B Nürnberg (" " B)

- 62 (XIII D) Hammelburg

- XVII A Kdölbach

- XVIII A Liess a.d. Drau

- XXI A Schokken
- B Schubin

Lagerverzeichnis

Verschiedene Lager:

Stand am 25.2.1942.

Dulag	Nord		Wilhelmshaven
"	Luft		Oberursel (Taunus)
Marlag und Milag	Nord		Post Tarmstedt Bez. Bremen
Ilag	VII		Laufen bei Salzburg mit Zweiglager in Tittmoning
"	VIII		Test (Oberschl.)
"	XIII		Wilsburg bei Weissenburg
Heilag	V	A	Konstanz
"	XVII	A	Gänserndorf bei Wien
"	s.b.v.		Chalons sur Saône
"			Rouen

M. Stammlager i
(Stalags)

x	Luft	2	Barth	Litzmannstadt
	"	3		Sagan
	I	A		Stablaak über Pr. Eylau
		B		Hohenstein, Ostpr.
331	(I	C)		Heydekrug
	II	A		Neubrandenburg (Meckl.)
		B		Hammerstein Krs. Schlochau
		C		Greifswald
		D		Stargard in Pommern
		E		Schwerin
315	(II	F)		Hammerstein Krs. Schlochau
323	(II	G)		Groß-Born - Rederitz
302	(II	H)		Barkenbrügge

M. Stammlager:
(Stalags)

III

- A Luckenwalde
- B Fürstenberg/Oder
- C Alt Drewitz über Küstrin
- D Berlin
- E Kirchhain (Niederlausitz)

IV

- A Hohnstein über Bad Schandau
- B Mühlberg/Elbe
- C Wistritz bei Teplitz
- D Torgau
- E Altenburg/Thür.
- F Hartmannsdorf bei Chemnitz
- G Oschatz
- H) Zeithain

304 (IV

V

- A Ludwigsburg
- B Villingen (Schwarzw.)
- C *fr. Offenburg* Malschbach (Kdtur.: Baden-Baden,
Hotel Stadt Straßburg)
- D Straßburg i./Els.

VI

- A Hemer bei Iserlohn
- B Neu-Verssen (Emsland)
- C Bathorn
- D Doxtmund
- F Bocholt mit Zweiglager Dorsten
(fr. Oflag VI E)
- G Bonn-Duisdorf mit Zweiglager
Arnoldweiler (fr. Stalag VI H)
- J Fichtenhain bei Krefeld
- K) Senne

326 (VI

N. Stammlager:
(Stalags)

	VII	A	Moosburg (Oberbayern)
		B	Memmingen
	VIII	A	Görlitz-Moys
		B	Lamsdorf
		C	Sagan
		D	Teschen
308	(VIII)	E	Neuhammer-West
318	(VIII)	F	Lamsdorf
	IX	A	Ziegenhain Bez. Kassel
		B	Wegscheide bei Bad Orb
		C	Bad Sulza
	X	A	Schleswig
		B	Sandbostel bei Bremervörde
		C	Nienburg/Weser
310	(X)	D	Munster
	XI	A	Altengrabow
		B	Fallingbostel
311	(XI)	C	Bergen-Belaen
321	(XI)	D	Bergen-Oerbke
	XII	A	Limburg an der Lahn
		B	Frankenthal (Pfalz)
		D	Trier (Petriberg)
		F	Bolchen (Kaserne)

N. Stammlager:
(Stalage)

	XIII	A	Sulzbach
		B	Weiden (Oberpfalz) mit Schattenlager Falkenau
		C	Hammelburg/Main, Franken
	XVII	A	Kaisersteinbruch bei Bruck a.d. Leitha
		B	Gneixendorf bei Krems
		B	Zweiglager Puppung (bei Linz)
	XVIII	A	Wolfsberg (Kärnten)
		B	Spittal (Kärnten)
317	(XVIII)	C)	Markt Pongau
306	(XVIII)	D)	Marburg a.d. Drau
	XX	A	Thorn (und Garzin)
		B	Marienburg
312	(XX)	C)	Thorn
	XXI	A	Schildberg
		C	Wollstein
		D	Posen
		E	Grätz

Offz.-Lager:
(Oflags)

VIII	A	Kreuzburg bei Oppeln
	C	Juliusberg bei Oels
	E	Johannisbrunn
	F	Wahlstatt
	G	Weidenau
	H/H	Oberlangendorf
	H/Z	Eulenburg
		" Liegnitz
		" Freiwaldau
		" Sternberg (Ost-Stdtg.)
		" Römerstadt " "
IX	A/Z	Rotenburg a.d. Fulda
X	B	Nienburg/Weser
	C	Lübeck
	D	Fischbeck bei Harburg
XII	A	Hadamar bei Limburg-Lahn
	B	Mainz
XIII	B	Nürnberg
62 (XIII)	D)	Hammelburg
XVII	A	Edelbach
XVIII	A	Lienz a.d. Drau
XXI	B	Schubin
XXI	C	Schokken

Offz.-Lager:
(Orlags)

	II	A	Prenzlau
		B	Arnswalde
		C	Woldenberg
		D	Groß-Born
		E	Neubrandenburg
	III	C	Lübben (Spreewald)
	IV	B	Festung Königstein
		C	Colditz (Sachsen)
		D	Elsterhorst
54	(IV	E)	Annaburg
	V	A	Weinsberg bei Heilbronn
		C	Wurzach (Württ.)
55	(V	D)	Offenburg
	VI	A	Soest
		B	Dössel bei Warburg
		C	Eversheide bei Osnabrück
		D	Münster (Westf.)
	VII	A	Murnau
		B	Eichstätt bei Ingolstadt

Stand: November 1943

Lagerverzeichnis

Marine:

Marlag Milag	Nord	Westertinke Post Tarmstedt Bez. Bremen
Dulag	Nord	Westertinke Post Tarmstedt Bez. Bremen
Dulag		Gotenhafen

Luftwaffe:

Dulag	Luft	Frankfurt / Main	
Stalag	Luft	1	Barth in Pommern (Offz.Lager)
"	"	2	Litzmannstadt
"	"	3	S a g a n
"	"	4	Sagan - Belaria
"	"	5	Wolfen/Krs. Bitterfeld
"	"	6	Heydekrug (für Offz.)
LW.-Sonderlager Ost		S u d a u e n	

Kriegsgef.Mannsch.-Stammlager:
(Stalag)

I	A	Stablack über Pr. Eylau	
	B	Hohenstein (Ostpreussen)	
	F	S u d a u e n mit Zweiglagern Prostken und Schützenort	
	II	A	Neubrandenburg (Mecklenburg)
		B	Hammerstein / Krs. Schlochau
		C	Greifswald (Pommern)
D		Stargard (Pommern)	
E	Schwerin (Mecklenburg)		
III	A	Luckenwalde	
	B	Mürstenberg / Oder mit Zweiglager Kirchhain	
	C	Alt - Drewitz über Küstrin	
	D	Berlin-S.W.61, Belle-Alliance-Str.106	

Stalag

- IV A Hohnstein über Bad - Schandau
- B Mühlberg (Elbe)
- C Wistritz bei Teplice-Schönau
- D Torgau mit
Zweiglager Annaburg
- F Hartmannsdorf bei Chemnitz mit
Zweiglager Altenburg
- G Oschatz / in Sachsen

- V A Ludwigsburg (Württemberg)
- B Villingen (Schwarzwald)
- C Offenburg (Baden) mit
Zweiglagern Malsbach und Strassburg

- VI A Hemmer / Krs. Iserlohn
- C Bathorn / Emsland mit
Zweiglager Neu-Versen u.a.
- D Dortmund
- F Bocholt
- G Bonn - Duisdorf mit
Zweiglager Arnoldweiler
- J Fichtenhain bei Krefeld mit
Zweiglager Dorsten

326

- (VI K) Senne über Paderborn

- VII A Moosburg / a.d. Isar
- B Memmingen
- Hohenfels (Oberpfalz)

383

I l a g

- VII Laufen bei Salzburg mit
Zweiglager Tittmoning

- VIII A Görlitz
- B Teschen (Oberschlesien)
- C Sagan mit
Zweiglager Neuhammer

344

- Lamsdorf (Oberschlesien)

Stalag

IX A Ziegenhain / Bez.Kassel
B Bad - Orb
C Bad - Sulza mit
Zweiglager Mühlhausen/Thüringen

X A Schleswig mit
Zweiglager Heidekathen
B Sandbostel bei Bremervörde
C Nienburg (Weser) mit
Zweiglager Rohrsen

XI A Altenrabow (Bez.Magdeburg)
B Fallingbostel mit
Zweiglager Bergen - Belsen

XII A Limburg (Lahn)
D Trier
B Forbach mit
Zweiglager Johannes Bannberg mit
Teillager Bolchen

XIII A Sulzbach - Rosenberg
B Weiden (Oberpfalz)
C Hammelburg / Main-Franken
D Nürnberg

l a g XIII Wülzburg bei Weissenburg/Bayern mit
Teillager Oflag

XVII A Kaisersteinbruch b.Bruck a.d.Leitha
B Krens - Gneixendorf
Puppingtong

398

XVIII A Wolfsberg (Kärnten) mit
Zweiglager Spittal/Drau

317

(XVIII C) Markt Pongau mit
Zweiglager Landeck/Tirol

XX A Thorn - Süd
B Marienburg (Westpreussen)

XXI D Posen

Kriegsgefangenen-Offizierlager:

(Oflag)

8

- II A P r e n z l a u
- B Arnswalde (Bez.Frankfurt)
- C W o l d e n b e r g (Neumark)
- D G r o s s - B o r n - R e d e r i t z
- E N e u b r a n d e n b u r g (Mecklonburg)

- IV B W u t z e t z mit
Zweiglager Dam II (bei Friosack)
- C F e s t u n g K ö n i g s t e i n (Sächs.Schweiz)
- D C o l d i t z
- E E l s t e r h o r s t b e i H o y e r s w e r d a

- V A W e i n s b e r g b e i H e i l b r o n n

- VI A S o e s t
- B D ö s s e l b e i W a r b u r g (Westfalen)
- C E v e r s h e i d e b e i O s n a b r ü c k
- D M ü n s t e r (Westfalen)

- VII A M u r n a u (Oberbayern)
- B E i c h s t ä t t (Bayern)

- VIII F M ä h r i s c h - T r ü b a u

6

- IX A T o s t (Oberschlesien) mit
Zweiglager Ilag Kreuzburg
- B S p a n g e n b e r g (Bez.Kassel) mit
Zweiglager Rotenburg (Fulda)

- X B N i e n b u r g (Weser)
- C L ü b e c k
- D F i s c h b e c k b e i H a r b u r g

- XII B H a d a m a r b e i L i m b u r g - L a h n

- XIII B H a m m e l b u r g

O f l a g

XVII A Edelbach (Waldviertel)

XVIII A W a g n a

XXI C Schildberg mit
Zweiglager Grune

M o n t w y bei Hohensalza

10

64

Altburgund mit
Zweiglager Schokken

Stand: November 1943

Verzeichnis der Kriegsgef.-Lager

im General - Gouvernement und in den besetzten Gebieten

Bezeichnung	Ort des Hauptlagers	Zweiglager	Bemerkungen
<u>General-Gouvernement:</u>			
Stalag	307 Demblin	Zajezerce	
"	319 Cholm		
"	325 Stryj, Panzerkaserne	Stryj, Flugplatz Drohobycz	
"	327 Przemysl-Przekopana	Pikulice Mehrybka Olchowce	
"	328 Lemberg		
"	333 Benjaminow		
"	366 Siedlce	Biala-Podlaska	
"	367 Tschenstochau	Petrikau	
"	369 Kobierzyn b./Krakau		Kdtr. in Krakau Boreki-Faleki
"	371 Stanislaw		
<u>O s t l a n d :</u>			
Stalag	336 Kauen	Alytus Oflag Calvaria Wilna (Neu-Wilna)	
"	340 Dünaburg	Rositten	
"	350 Riga, Rudolfstr.	Mitau Salaspils Libau Windau	
"	351 Walk		
"	352 Minsk	Baranowitsche	
"	361 Schaulen		
<u>U k r a i n e :</u>			
Stalag	301 Schepetowka		
"	329 Winniza	Berditschow Gaissin	
"	355 Proskurow	Kamenez-Podolsk	
"	357 Slawuta, Kgf.-Gross-Laz.		
"	360 Rowno	Dabno Brest-Litowsk Kowel	

Bezeichnung	Ort des Hauptlagers	Zweiglager	Bemerkungen
-------------	---------------------	------------	-------------

N o r w e g e n :

Stalag	303	Faberg	
"	330	Alta	
"	380	Drevia	

I t a l i e n :

Dulag	226	Pissignano	
"	132	Porto S.Giorgio	
Stalag	337	Mantua	Florenz
"	339	Triest	Fiume Pola

} vorübergehend bei
Baibach eingesetzt

Bereich Südwestraum:

Stalag	345	Agram	
Dulag	135	Athen	
"	161	Nisch	
"	172	Belgrad-Semlin	
"	185	Saloniki	

B e l g i e n :

Stalag	304	Löwen	
--------	-----	-------	--

Frankreich:

Stalag	133	Chartres	
"	221	Rennes	
"	221	St.Médard en Jalles	
"	222	Bayonne A.	
"	194	Nancy	

CE

Map 3

Synopsis der Entwürfe zum Kriegsverfahrensgesetz GT 255

28.4., 6.5., 9.5. 1940

CT

Militärgeschichtliches Forschungsamt

- Dokumentenzentrale -

III W 5912

Entwurf W R v. 28.4.

Entwurf OKH v. 6. 5.

Entwurf W R v. 9.5.

A. Angriffe von Zivilpersonen gegen die Truppe:

A. Angriffe von Zivilpersonen gegen die Truppe:

A. Angriffe von Zivilpersonen gegen die Truppe:

- 5/0099
- (1) Freischärler durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht zu erledigen. Andere Angriffe durch die Truppe auf der Stelle bis zur Vernichtung des Angreifers abzuwehren (Soweit solche Taten nicht von der Truppe geahndet worden sind: gerichtliche Verfolgung (da Dienststellen des Reichsf. SS nicht in genügender Zahl verfügbar).
 - (2) Im übrigen strafbare Handlungen von feindlichen Zivilpersonen (z.B. Bolschewist gegen Ukrainer) nur dann kriegsgerichtlich zu verfolgen, wenn politisch unerlässlich.

- (1) Freischärler (in weitestem Sinne) sowie Saboteure und dergl. im Kampf oder auf der Flucht zu erschliessen. Angriffe jeder Art mit der Waffe unnachsichtlich niederschlagen.
- (2) Soweit Vorstehendes nicht geschehen, entscheidet Offizier über Erschiessung.
- (3) Gegen Ortschaften kollektive Gewaltmassnahmen auf Anordnung eines Batl.usw.Kommandeurs, falls rasche Feststellung Einzelner nicht zu erwarten.
- (4) Ueber Behandlung politischer Hoheitsträger besondere Regelung.

- (1) Freischärler durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht zu erledigen.
- (2) Straftaten von Zivilpersonen der Wehrmichtsgerichtsbarkeit b.a.w. entzogen.
- (3) Alle anderen Angriffe von der Truppe bis zur Vernichtung niederschlagen. (Ueb. d. Umgeb.)
- (4) Wo Massnahmen dieser Art nicht erfolgen, Entscheidung durch Offizier. (Ueb. d. Umgeb.)
- (5) Gegen Ortschaften kollektive Gewaltmassnahmen auf Anordnung eines Batl.usw.Kommandeurs, wenn Umstände rasche Feststellung von Einzeltäter nicht gestatten.
- (6) Verwahrung Verdächtiger zur Abgabe an Gericht verboten.
- (7) Einführung der Wehrmichtsgerichtsbarkeit über Zivilpersonen nach

nach ausreichender Befriedung durch
2 Oberbefehlshaber der Heeresgruppen.

- In politischen Verwaltungsbezirken
durch Ob.d.H. min!

B_x wie Entwurf WR v. 28.4.

6600/37

B. Wehrmachtgerichtsbarkeit zur
Aufrechterhaltung der Mannes-
zucht:
Wehrmachtgerichtsbarkeit in
erster Linie zur Erhaltung der
Manneszucht.

B. Wehrmachtgerich sbarkeit zur
Aufrechterhaltung der Mannes-
zucht:
Vorgesetzte haben willkürliche
Ausschreitungen einzelner
Wehrmachtangehöriger zu ver- ^{*) nicht General}
hindern und Verwilderung der
Truppe vorzubeugen. Mannes-
zucht aufrecht zu erhalten,
nach Möglichkeit disziplinäre
Ahndung.

C. Handlungen der Wehrmacht und
des Gefolges gegen feindliche
Zivilpersonen:

Kein Verfolgungszwang, auch
dann nicht, wenn Tat zu-
gleich militärisches Delikt.

Bei der Beurteilung solcher
Taten Kampfszeit zu berück-
sichtigen.

C. Handlungen der Wehrmacht und
des Gefolges gegen feindliche
Zivilpersonen:

Taten aus Erbitterung über Greul-
taten oder Zersetzungsarbeit
nicht zu verfolgen, sofern
nicht aus Gründen der Manneszucht
geboten.

C. Handlungen der Wehrmacht und
des Gefolges gegen feindliche
Zivilpersonen:

Kein Verfolgungszwang, auch
dann nicht, wenn militärisches
Delikt vorliegt.

Bei der Beurteilung Kampfszeit
zu berücksichtigen.

Gerichtsherr entscheidet, ob

- 6600/55
- 1) Gerichtsherr prüft, ob gerichtliche oder disziplinare Ahndung erforderlich.
 - 1) Anordnung des Ermittlungsverfahrens nur mit Unterschrift des Gerichtsherrn

ob disziplinare Ahndung oder gerichtliches Einschreiten.
 (* Anordnung des Ermittlungsverfahrens nur mit Unterschrift des Gerichtsherrn.

D. Verantwortung der Truppenbefehlshaber:

Grundsätze zu A) müssen sämtlichen Offizieren bekannt sein; den Rechtsberatern ausserdem die politischen Absichten.
 Es dürfen nur Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

D. Verantwortung der Truppenbefehlshaber:

Befehlshaber verantwortlich, dass nur Urteile bestätigt werden, die den politischen Richtlinien entsprechen.

Richtlinien betreffend Hoheitsträger: soweit von der Truppe ergriffen, Entscheidung durch Offizier. Politische Kommissare der Truppe nicht als Kriegsgefangene zu behandeln.

Kein Abschieben nach rückwärts. Im rückwärtigen Heeresgebiet Abgabe an SD.

D. Verantwortung der Truppenbefehlshaber:

Offizieren müssen Grundsätze zu A), den Rechtsberatern auch die politischen Absichten der Führung bekannt sein.

Bestätigung nur solcher Urteile, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

600/41 CT 256 9
62 CT

Abb. Landesverteidigung
(IV/Ga)

F.H.Gu., den 12.5.1941

Cheffache!
Nur durch Offizier!

Betr.: Behandlung gefangener politischer
und milit.russischer Funktionäre.

V o r t r a g s n o t i z .

I. OKH hat einen Entwurf für
"Richtlinien betr. Behandlung politischer Hoheitsträger
usw. für die einheitliche Durchführung des bereits am
31. 3. 1941 erteilten Auftrages"

vorgelegt, der als Anlage 1 beiliegt.

Dieser Entwurf sieht vor:

- 1.) Politische Hoheitsträger und Leiter (Kommissare) sind zu beseitigen.
- 2.) Soweit sie von der Truppe ergriffen werden, Entscheidung durch einen Offizier mit Disziplinarstrafgewalt, ob der Betreffende zu beseitigen ist. Hierzu genügt die Feststellung, dass der Betreffende politischer Hoheitsträger ist.
- 3.) Politische Leiter in der Truppe werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Dulags zu erledigen. Kein Abschieben nach rückwärts.
- 4.) Fachliche Leiter von wirtschaftlichen und technischen Betrieben sind nur zu ergreifen, wenn sie sich gegen die Deutsche Wehrmacht auflehnen.
- 5.) Die Durchführung der Operationen darf durch diese Massnahmen nicht gestört werden. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen unterbleiben.
- 6.) Im rückwärtigen Hoeresgebiet sind Hoheitsträger und Kommissare mit Ausnahme der politischen Leiter in der Truppe den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei abzugeben.

/ II.

Militärgeschichtliches
Forschungsrat
Dokumentenzentrum
B. 28

h 600/42

II. Demgegenüber sieht die Denkschrift 3 des Reichsleiter Rosenberg vor, dass nur hohe und höchste Funktionäre zu erledigen seien, da die staatlichen, kommunalen und wirtschaftlichen Funktionäre für die Verwaltung des besetzten Gebietes unentbehrlich sind.

III. Es ist deshalb eine Entscheidung des Führers erforderlich, welche Grundsätze massgebend sein sollen.

Vorschlag I für den Fall II:

- 1.) Funktionäre, die sich gegen die Truppe wenden, was von dem radikalen Teil zu erwarten ist, fallen unter den "Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa". Sie sind als Freischürler zu erledigen. Eine gleiche Behandlung sehen die "Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland" (Anlage 2) vor.
- 2.) Funktionäre, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen, werden zunächst unbehelligt bleiben. Man wird es der Truppe kaum zumuten können, die verschiedenen Dienstgrade der einzelnen Sektoren aussondern zu können. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein zu entscheiden, ob die verbliebenen Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos zu übergeben sind, sofern nicht diese selbst die Überprüfung vorzunehmen in der Lage sind.
- 3.) Funktionäre in der Truppe werden entsprechend dem Vorschlag OKH zu behandeln sein. Diese werden nicht als Gefangene anerkannt und sind spätestens in den Durchgangslagern zu erledigen und keinesfalls nach rückwärts abzuschicken. *71.*

-Anl. 2-

Verf. d. D. S. S.
1942

CI

Meft 4

316-114-

Oberkommando der Wehrmacht

F.H.Qu., den 6.6.1941

WFSt/Abt. L (IV/Qu)

Nr. 44822/41 g.K.Chefs.

20 Ausfertigungen
.Ausfertigung

In Nachgang zum Führererlass vom 14.5. über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ (OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu) Nr. 44718/41 g.Kdos.Chefs.) werden anliegend „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“ übersandt.

Es wird gebeten, die Verteilung nur bis zu den Oberbefehlshabern der Armeen bzw. Luftflottenchefs vorzunehmen und die weitere Bekanntgabe an die Befehlshaber und Kommandeure mündlich erfolgen zu lassen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I. A.

[Handwritten signature]

Verteiler:

Ob.d.H. / Op.Abt.	1. Ausf.
Gen Qu	2. "
Gen.z.b.V. b.Ch.d.H.	3.-4. "
Ob.d.L. / Inv.Führ.Stab	5. "
Gen Qu	6. "
Ob.d.M. / Stl.	7. "
OKW / WFSt	8. "
L	9. "
L IV	10. "
W R	11. "
W Pr.	12. "
Ausl./Abw.	13. "
Abw. III	14. "
Reserve	15.-20. "

[Handwritten notes and signatures]

ILH-Qu F

ILH-Qu V

ILH

W.B. Uffwand 15. Aug.

Kopierstelle Frankfurt 16. Aug.

Bredlar 17. "

Wien 18. "

W.D. Morawa 19. "

Anlage zu OKW/ Wfst/ Amt. I IV/Qu
Nr. 44822/41 g.K. Chefs.

Chefsache!

Nur durch Offizier!

h 600/42

2

Richtlinien für die Behandlung
politischer Kommissare.

Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine hessensüblige, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muss sich bewusst sein:

- 1.) In diesem Kampfe ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.
- 2.) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muss daher sofort und ohne Weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.
Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

In Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

I. Operationsgebiet.

- 1.) Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem "Erlass über Austübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.

Auf die "Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Russland" wird verwiesen.

/ 2.)

49.

h 605/48

- 2.) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderen Abzeichen - roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel auf den Ärmeln - (Einzelheiten siehe "Die Kriegswehrmacht der UdSSR." OKH/ Gen St & H O Qu IV Abt. Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41 g. vom 15. 1. 1941 unter Anlage 9 d). Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflussmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen.
- 3.) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchführung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommando abzugeben sind. Es ist anzustreben, dass diese selbst die Ueberprüfung vornehmen.
- Bei der Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nicht schuldig", hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.
- 4.) In den Fällen 1.) und 2.) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten :
- a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
 - b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).

Handwritten: d. 200/19

5.) Alle oben genannten Massnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II.) Im rückwärtigen Heeresgebiet.

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III.) Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte.

Die Kriegsverichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Massnahmen nach I und II nicht betraut werden.

Der Kommissarsbefehl des Oberbefehlshabers des Heeres

Der Oberbefehlshaber des Heeres Hauptquartier OKH,
Az.Gen.z.b.V. b.Ob.d.H.(Gr.Rechtswesen) den 8.6.1941
Nr. 91/41 gKdos.Chefs.

Chefsache !
Nur durch Offizier !
- Nach anliegendem Verteiler -

30 Ausfertigungen
19. Ausfertigung

Betr.: Behandlung politischer Kommissare

Nachstehender Erlaß des OKW vom 6.6.41 - WFSt/Chefs.Abt.I
(IV/Qu) Nr. 44 822/41 g.Kdos.Chefs. - wird bekannt
gegeben.

Zusätze:

Zu I Ziffer 1 :

Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muß zur
Voraussetzung haben, daß der Betreffende durch eine
besonders erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen
die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen will.

Zu I Ziffer 2 :

Die Erledigung der politischen Kommissare bei der
Truppe hat nach ihrer Absonderung ausserhalb der eigent-
lichen Kampfzone unauffällig auf Befehl eines Offiziers
zu erfolgen.

Stempel:

Oberkommando des Heeres
Gruppe Rechtswesen

(gez) von Brauchitsch
Für die Richtigkeit :
gez. Bechler
Hauptmann

Verteiler:

Abschnittstab Schlesien
Heeresgruppe B

1. Ausfertigung
2. "

Archivierter
Kommissarsbefehl

Bf.

Bü

Abschnittsgruppe Ostpreußen	3.	Ausfertigung
AOK 18	4.	"
Unterabschnitt Ostpreußen	5.	"
Festungsstab Blaurock	6.	"
AOK 4	7.	"
Abschnittsstab Staufen	8.	"
Arbeitsstab Getzmann	9.	"
AOK 11	10.	"
AOK 2	11.	"
Oberbaugruppe Süd	12.	"
Festungsstab 49	13.	"
Festungsstab Wagner	14.	"
Panzergruppe 4	15.	"
AOK Norwegen	16.	"
OKH/Adj.Ob.d.H.	17.	"
OKH/Adj.Chef.GenSt.d.H.	18.	"
OKH/Abt. Fremde Heere Ost	19.	"
OKH/Op.Abt.(ohne Erlaß)	20.	"
OKH/GenQu. (ohne Erlaß)	21.	"
Vorrat	22. - 30.	"

Anmerkung:

Die u n a u f f ä l l i g e Erledigung ist von
Ob.d.H., Gruppe Rechtswesen, zusätzlich befohlen.

CT, OKW

CT
5. 3. 41.

NOKW-3140
(deutsch)

Halder's Fragebuch (Auszüge)

Exh. 1359; Teil I - VII

(siehe OKW-Prozess [Fall XII])

Ubl. IV B 76-82 + 90e)

Kompl. Fassung des Fragebuchs

Siehe OKW-Prozess [Fall XII]

Rep. 501 IV B 90a - e (deutsch)

Be 90a - e (engl.)

(Seite 13 des Originals Forts.)

Eden hat auf den italienischen Zusammenbruch hingewiesen. Tuerkischer Aussenminister und jugoslavischer Gesandter arbeiten zusammen, um Jug. von einer Bindung an Deutschland abzuhalten.

(Seite 16 des Originals)

- d) Zusammenarbeit zwischen Ersatzheer und Front. Austausch von Dienstgraden. . .
- e) Ergebnis der Lazarettbereisung. Betreuung, verbesserungsbeduerftig (Berufsberatung, Berufsschulung, seelische Betreuung) Verwendung der Feldlazarette. Aerztlicher Dienst nicht ein Transport, sondern ein Versorgungsproblem.

5. 3. 41

Morgenbesprechung: Einmarsch Bulgarien planmaessig. Anschliessend Besprechung mit O. Qu I und Op. ueber laufende Fragen.

O Qu IV - Krabbe: a) Ungarische Intriguen gegen unseren ihnen unbequemen Militaerattachee (Krabbe)
Unsere Anforderungen an Strassenbau und Eisenbahnvorbereitungen.

b) Verhandlung Buschenhagen-Schweden
(gehen reichlich weit !)

c) Laufende Angelegenheiten

v. Bernuth: Anordnungen fuer Ausbildung der Divisionen durch ihre im Ostfall ihnen vorgesetzten kommandierenden Generale.
Laufende Angelegenheit der Ausbildungsabteilung.

Planspiel Gen. Qu.: Im Bereich der Heeresgruppe Sued. Die Frage der Versorgungsstuetzpunkte, vorgeschobene Versorgungsbasen, Befehlsstellen Gen Qu kommen zur Diskussion zum tragen.

v. Ziehlberg: Tod Oberst Schmetzer (Kommandant Hauptquartier) Beurteilungen und andere laufende Generalstabspersonalien.

Wagner GenQu: Entwurf einer Verfuegung des OKW ueber Organisation der Verwaltung der besetzten Gebiete im Osten. Hinter der einmarschierenden Truppe sollen kommissarische Regierungen eingesetzt werden,

(Seite 16 des Originals Forts.)

denen Wehrmachtsbefehlshaber beigegeben werden. Die Forderungen des ObdH sollen gewahrt bleiben, im uebrigen aber das Heer nicht mit der Verwaltung belastet werden. Sonderauftraege des Reichsfuehrers SS.

ObdH-Keitel:

- a) Der Fuehrer will dem Duce nicht abraten von einer Offensive in Albanien. Lediglich Mitteilung, dass wir spaeter kommen.
- b) Jugoslawien: Besprechung mit Paul ohne positives Ergebnis. Keine Absicht Dreierpakt. Keine Transportmoeglichkeiten durch Jugoslawien. Man hofft Griechenland ohne Gewalt in Ordnung bringen zu koennen. Allerdings sind noch keine Anzeichen fuer diese Moeglichkeit gegeben.

(Seite 21 des Originals)

- c) Frankreich: Darlan kuendigt Geleitschutz franzoesischer Schiffe gegen England, noetigenfalls Waffengebrauch an. Vorschlag Laval als Ministerpraesident einzusetzen.
- f) Spanien: Brief Francos, Hinderungsgruende, jetzt in den Krieg einzutreten. Forderung der Praezisierung der kolonialen Versprechungen.
- g) Japan: Forderungen des Fuehrers an Japan. Japanische Moeglichkeiten.

11.3.41

Morgenbesprechung:

Angeblich russische Bewegung aus dem Militaer-Bezirk Moskau nach Smolensk und Minsk. Neue Wegfeststellung in Russland, welche angeblich besseres Wegenetz zeigen als bisher vermutet. Eingriff in die Befehlsfuehrung des Heeres durch Anordnung OKW, dass 4. Gebirgsdivision an Stelle einer anderen Division zu Marita soll.

Wagner (Gen Qu)

Lybien: Transportraum - Qu Lybien -
Moldau: Sanitaere Verhaeltnisse
Kasinofragen, (angeblich uebermaessiger Verbrauch.)

actually
prevall

Generaloberst Hoepner. Besprechung der Aufgaben der P.G.4 im Rahmen von Barbarossa.

(Seite 24 des Originals Forts.)

2. OKW: Einmarsch III Staffel wird (Marita)
erst auf Befehl OKW

3. Lybien: Graziani - Schwierigkeiten

4. Barbarossa: 2500 Zuege der I. Staffel
abgelaufen.

CQU I Tauschungsmaßnahmen in Westen - Erneute Reibungen
mit Konrad wegen
Materiallieferung.

Op. Abtl (Housing, Grohmann, Gehlen) Vortrag ueber Mass-
nahmen der Armeen beim Ansatz Barb.

12. Armee: Vereinzelter Ansatz einer Division in
linken Fluegel auf Ozernowitz falsch. In-
anspruchnahme rumaenischer Gebirgsbrigaden
(4) fuer l. Fluegel notwendig.

17. Armee: Ungarn und Slovaken muessen etwa 2 Tage
vor Operationsbeginn mobil gemacht und
nachgefuehrt werden.

An der Front zwischen Tarnow und dem Ge-
birge muss Lach gemacht werden (Siche-
rungsdivision pp)

6. Armee: Im allgemeinen Einverstanden mit der sehr
kraeftigen Zusammenfassung, aber linker
Fluegel weiter noerdlich ansetzen (Kowel)

4. Armee: macht ihre Suedgruppe noch etwas schwach
und geht mit der Mittelgruppe an Bialostok
zu nahe heran.

Im uebrigen einverstanden.

9. Armee: Ansatz gegen Lonza Kraeftevergeudung. Am
Nordfluegel ist das Zusammenspiel zwischen
P.G.3 und der Armee noch nicht ausgereift.
Hier fehlt es an Fuehrungsverstaendnis.

Das AOK setzt sich offenbar dem Befehls-
haber der PG gegenueber nicht durch und
scheut sich Inf. Kraefte unter dem Befehl
der PG. zu stellen.

18. Armee: Unseren Anregungen ist nur in geringem Um-
fange Rechnung getragen. Das Zusammenspiel
Hoepner mit Infanteriekorps bedarf auch
hier noch der Regelung in unserem Sinne.

16. Armee: Immer noch sehr breit. - Immerhin wenig-
stens durch Aufschliessen der Reserven
stosskraeftiger.

x Panzer Gruppe

(Seite 29 des Originals)

17.3.40

1500-2030. Besprechung beim Fuehrer (mit Oberst Housing):

c) In Westen keine Gefahr: Einfluege bei Tage un-
moeglich, Landung in
Westen ausgeschlossen.

(Seite 29 des Originals Forts.)

Hier koennen fuer Norwegen Kraefte freigemacht werden (2-3 Divn)

- d) Vorschlag an Schweden: Wir wollen 2 Gebirgsdivisionen in noerdlichen Norwegen abloesen, fordern also Durchfahrtsrecht fuer 2 Divisionen (Geracte auf dem Seewege) Ist dieser Weg nicht gangbar, dann Abloesung auf dem Seewege.
- e) Auf diesem Wege soll 1 Geb.Div. freigemacht werden. Eine weitere Division wird man versuchen muessen, auf dem Seewege in den baltischen Meerbusen kurz vor Kriegsbeginn einzufahren. Diese beiden Divisionen sollen verhindern, dass der Englaender sich in Murmansk festsetzt und sollen den Kanal nach dem Weissen Meer sperren.
- 4) Vortrag General Wagner ueber Nachschub im Grossen. Hierzu keine Bemerkung.
- 5) Rueckwaertige Gebiete: Keine Schwierigkeiten in Nordrussland, das Finnland uebernimmt. Ostseestaaten werden von uns mit ihrer Verwaltung uebernommen. Ruthenen werden uns begruessen (Frank) Ukraine fraglich, Donkosaken fraglich. Wir muessen stalinfreie Republiken schaffen. Die von Stalin eingesetzte Intelligenz muss vernichtet werden. Die Fuehrermaschinerie des Russischen Reichs muss zerschlagen werden.
In gross-russischen Bereich ist Anwendung brutaler Gewalt notwendig. Weltanschauliche Bande halten das russische Volk noch nicht fest genug zusammen. Es wird mit dem Beseitigen der Funktionaere zerreißen. Kaukasien soll spaeter an die Tuerkel abgegeben, aber von uns ausgenuetzt werden.
- 6) Lybien: Mit Vorverlegen der Verteidigungsfront einverstanden. Es sollen alle Vorbereitungen getroffen werden, um zum Angriff ueberzugehen falls sich Kraefteverhaeltnis geeignet erweist. Zuschuss an Kraeften kommt jetzt nicht in Frage. Landung Tunis wird abgelehnt; Ankauf von Schiffsgefaessen in Tunis soll geprueft werden.

(Seite 32 des Originals Fortsetzung)

anges Zusammenarbeiten mit
Infanterieverbänden

20.3.41.

Heusinger Laufende Fragen: Norwegen - Rumänien -
Griechenland.

Feindnachrichten: In Griechenland scheint die Land-
ung englischer Truppen begonnen
zu haben. Bewegungen auch motori-
sierter Teile von Attika nach
Norden.

(Seite 37 des Originals)

25.3.41.

Siewert: Aufgaben des Verbindungskommandos Bulgarien.

- Heusinger:
- a) Änderungen zur Aufmarschanweisung
Barbarossa auf Grund neuer Lage am
Suedfluegel.
Änderung in den Forderungen an die
Luftwaffe.
 - b) Vergleich der russischen und deutschen
Kraefte in der Bereitschaft. Wir stehen
dem Russen ausserordentlich schwach ge-
genueber bis 20.4. Dann laufen die Di-
visionen so zahflich an, dass keine Ge-
fahr mehr besteht. Unsere Versorgungs-
basis ist natuerlich bedroht. Ich glaube
aber man muss trotzdem abschen von
einer auffaelligen Verdichtung nach
vorne.
 - c) Neue Anordnungen der Heeresgruppe Sued.
Moglichkeiten des Kraefteansatzes
bei der Heeresgruppe Mitte (9. Armee)
 - d) Einsatz des Ob.Kdos 11 in Rumänien.
Ausserdem verschiedene kleinere laufen-
de Fragen.

- Wagner (Gen. St.)
- a) Besprechungspunkte fuer Besprechung
des Finanzministers mit OKH -
V.G.A.D.
 - b) Besprechungspunkt fuer Besprechung
mit Heydrich wegen bevorstehender
Ostfragen.

(Seite 43 des Originals Fortsetzung)

22⁰⁰ Gehlen: Erklärung der Aufmarschanweisung fuer
"Unternehmen 25".

30.3.41 (Sonntag)

8.30 Fahrt nach Berlin. Aussprache am Fernsprecher
mit Ob.d.H. ueber Vorschlag
List und meine ablehnende
Stellungnahme.

11.⁰⁰ Generalversammlung beim Fuehrer.
Fast 2 1/2 stuendige Ansprache.

Lage nach dem 30.6. Fehler Englands, die Moeg-
lichkeit eines Friedens auszuschlagen. Schilder-
ung der weiteren Ereignisse. Scharfe Kritik
an italienischer Kriegfuhrung und Politik.
Vorteile fuer Englands Lage aus den Misserfol-
gen Italiens.

England setzt seine Hoffnung auf Amerika und
Russland. Eingehende Betrachtung der Moeglich-
keiten Amerikas. Hochleistung erst in 4 Jah-
ren: Transportprobleme auslands. Rolle und
Moeglichkeiten. Begruendung der Notwendigkeit,
die russische Lage zu bereinigen. Nur so werden
wir in der Lage sein, in 2 Jahren material
und personell unsere Aufgaben in der Luft und
auf den Weltmeeren zu meistern, wenn wir die
Landfragen endgueltig und gruendlich loesen.

(Seite 44 des Originals)

040 IV)

Unsere Aufgaben gegenueber Russland: Wehrmacht
zerschlagen, Staat auflösen. Aussagen zur
russischen Tankwaffe (respektabel) 4.7 cm, eine
gute schwere Type, (Pan) Masse alt. Zahlenmaes-
sig ist der Russe an Panzern am staerksten auf
der Welt. Er hat aber nur eine kleine Zahl von
neuen Riesentypen mit langer 10 cm K (Riesen-
kolosse, 42 - 45 t)

Luftwaffe sehr gross an Zahl, aber sehr viel
alte Typen; nur geringe Zahl neuzeitliche
Typen.

Problem des russischen Raumes: Unendliche Weite
des Raumes macht Konzentration auf entschei-
dende Punkte notwendig. Masseneinsatz von Luftwaffe
und Panzern an entscheidender Stelle. Luftwaffe
kann diesen Riesenraum nicht gleichzeitig be-
ackern, sie kann bei Kriegsbeginn nur Teile der
Riesenfront beherrschen. Ihr Einsatz muss daher
in engster Beziehung zur Landoperation erfolgen.

(Seite 44 des Originals Fortsetzung)

Der Russe wird versagen gegenueber
den Masseneinsatz von Tanks und Luftwaffe.

Keine Illusionen ueber Verbundete! Fin-
nen werden tapfer kempfen, sind aber
zahlenmaessig schwach und nicht erholt.
Mit Rumänen ist gar nichts anzufangen.
Vielleicht werden sie hinter einen ganz
starken Hindernis (Fluss) zur Sicherung
da ausreichen, wo nicht angegriffen wird.
Antonescu hat sein Heer vergruessert,
statt es zu verkleinern und zu verbessern.
Das Schicksal grosser deutscher Verbunde
darf nicht abhaengig gemacht werden von
der Standfestigkeit des rumaenischen Ver-
bandes.

Minen : Frage der Tripjet-Sumpfe:
Sicherung, Abwehr, Minen.

Frage des russischen Ausweichens:
Nicht wahrscheinlich, da Landung an Ostsee
und Ukraine. Wenn der Russe sich absetzen
sollte, muesste er es sehr fruehzeitig
tun, sonst kommt er nicht mehr in Ordnung
weg.

Koloniale
Aufgaben !

Nach Loesung der Aufgaben in Osten werden
50 - 60 Divisionen (Panzer) genuegen. Ein
Teil der Landmacht wird entlassen werden
koennen, fuer Kuestungsarbeiten fuer Luft-
waffe und Marine, ein Teil wird fuer ande-
re Aufgaben benoetigt sein z.B. Spanien.

Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander.
Vernichtendes Urteil ueber Bolschewismus
ist gleich asoziales Verbrechertum.
Kommunismus ungeheure Gefahr fuer die Zu-
kunft. Wir muessen von dem Standpunkt des
soldatischen Kameraden abruucken. Der
Kommunist ist vorher kein Kamerad und nach-
her kein Kamerad. Es handelt sich um einen
Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so
auffassen, dann werden wir zwar den Feind
schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder
der kommunistische Feind gegenueberstehen.
Wir fuehren nicht Krieg um den Feind zu
konservieren.

Kuenftiges Staatenbild: Nordrussland
gehoeert zu Finnland.
Protoktorate Ostseelaender,
Ukraine, Weissrussland.

(Seite 45 des Originals Fortsetzung)

Kampf gegen Russland: Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz. Die neuen Staaten muessen sozialistische Staaten sein, aber ohne eigene Intelligenz. Es muss verhindert werden, dass eine neue Intelligenz sich bildet. Hier genuegt eine primitive sozialistische Intelligenz. Der Kampf muss gefuehrt werden gegen das Gift der Zersetzung. Das ist keine Frage der Kriegserichte. Die Fuehrer der Truppe muessen wissen, worum es geht. Sie muessen in dem Kampf fuehren. Die Truppe muss sich mit den Mitteln verteidigen, mit denen sie angegriffen wird. Kommissare und GPU-Leute sind Verbrecher und muessen als solche behandelt werden. Deshalb braucht die Truppe nicht aus der Hand der Fuehrer zu kommen. Der Fuehrer muss seine Anordnungen im Einklang mit dem Empfinden der Truppe treffen.

ObdH
Befehl

Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Haerte mild fuer die Zukunft. Die Fuehrer muessen von sich das Opfer verlangen, ihre Bedenken zu ueberwinden.

Mittag: Gemeinsames Fruehstueck.

Nachn: Besprechung beim Fuehrer:
a) jugoslawische Frage.

Entscheidung in meinem Sinne. List soll mit L. AK. und seiner Maritafrent am 5.4. angreifen. "H" zu L. AK. Kleist soll mit 3 schnellen und 2 anf. und 1 bulg. Division am 8. angreifen. Gruppe Temesvar am 12. Reichs auch am 12.

Italien faellt als Partner voellig aus. Haben in Albanien nur Angst; an der julischen Grenze koennen sie vor 22.4. angeblich nicht angreifen. Abgrenzung gegen 2. Armee nicht noetig, weil sie doch nicht antreten.
Einzelheiten Luftlandung Krusovac. - Unterstellung Regiment Goering - Befehlsstelle.

(Seite 89 des Originals Forts.)

in Neapel zur Verfügung stehen werden und zum Transport von P1 der 15. Pz.Div., anschliessend von Schuetzenverbaenden dieser Division verwendet werden koennen. Luftzufuehrung ueber Tripolis bis Derna.

- Gen. Buhle
- 1) Aufstellung neuer kleiner Verbaende (selbststaendige BtIe pp) fuer Nordafrika.
 - 2) Vorbereitungen fuer Barbarossa laufen planmaessig. Kraftfahrzeugausstattung noch undurchsichtig. Einheitliche Bewaffnung (Mg 34, LFM 18)

(Seite 104 des Originals)

5.5.41

Ehlfeld traegt vor ueber geplante Verteilung der Kuestenartillerie: Wir muessen in Balkan sparen, um fuer Ostsee und Schwarzes Meer stark genug zu sein und fuer Spanien Reserven zu haben.
Verlegung von Eisenbahnartillerie von Westen nach den Osten (Barb) schwaecht den Westen auf etwa 3 Wochen. (bis neue Arty kommt)

Abends 20 - 21 Besprechung mit ObdE.

- a) Offene Fragen Griechenland: Kraeftebedarf - und Kuestenartillerie
- b) Offene Fragen Barbarossa: Gesprach mit Bock, Reichenau, Kleist
- c) Einsatz AOK 11 Dienstabweisung. Rumaenische Heimataufgaben erg. der Arnee, etc.
- d) Abloesung AOK 11 durch 2 in den Heimataufgaben, bis List als OB Balkan frei wird.
- e) Ausbau [Kriegsarchiv] Potsdam als vordringlicher Bau. wanted to have it
- f) Bericht Loyke ueber Lybien und Malta.
- g) Weisung OKW ueber Finnland. Eine Fuelle von Unklarheiten.

Oberst Krebs kommt von Moskau zurueck, wo er Koestring vertreten hat. Er hat grosstes Entgegenkommen gefunden. Russland wird alles tun, um den Krieg zu vermeiden. Jedes Zugestaendnis bis auf territoriale Forderungen ist zu erwarten.

(Seite 104 des Originals Forts.)

Russisches Fuehrerkorps ausgesprochen schlecht (niederziehender Eindruck) Unterschied gegenueber Eindruck von 1933 ist auffaellig negativ. Russland wird 20 Jahre brauchen, bis es wieder alte Hoehe erreicht. Materielle Ruestung ist im Gange. Neuer Jaeger. Neuer Fernbomber. Aber fliegerische Leistung und Faehigkeit gering. Fernbomber anscheinend in der Naehе der deutschen Grenze versammelt. Materialtransporte zum Stellungsbau laufen nach der Grenze. Von Truppenansammlungen im uebrigen nichts zu sehen.

- Wagner (Gen. Qu) a) Kraftfahrzeuglage Barbarossa. Am schlechtesten bei 17. Armeekorps. (South)shift to Balkan
b) Kraftfahrzeuglage Lybien: An franzoesischem Gerat kann erwartet werden in etwa 3 Wochen 250 fahrbereite LKW in etwa 12 Wochen 1500 fahrbereite LKW 15 Pz.Div. wird Schwierigkeiten haben.

(Seite 107 des Originals)

6.5.41

- Gen. Bogatsch a) Erfahrungen vom Suedost-Kriegsschauplatz liegen nicht vor. (Nichts grundsatzliches in seinem Arb. Gebiet)
b) Aufbau Barbarossa laeuft und wird keine Schwierigkeiten unueberwindlicher Art haben. Die Kommandobehoerden des Heeres und ihre Staffeln sind schon jetzt gekoppelt.
c) HStaffeln haben im Durchschnitt 7 Flugzeuge (Reserve 120 Henschel)
d) F-Staffeln haben 9 Flugzeuge Me 111 (Zerstoeerer). Aufstellung abgeschlossen. Zufuehrung zu Kommandobehoerden im Gange.
Verteilung:
- | | | | |
|--|---|---|--|
| ObdH | 2 | } | 15 dazu 3 Nachtstaffeln
ist gleich 16 |
| Heeresgruppe Sued und
Mitte je 2 | 4 | | |
| Heeresgruppe Nord | 1 | } | |
| Panzergruppen | 4 | | |
| 18. und 11. Armeekorps fuer
Flanken | 2 | } | |
| | | | |
- e) Kraftfahrzeuglage ist besser geworden, hat aber immer noch Schwachen. Aus griechischer Beute wird geholfen, so gut es geht.

Mjr. Hansen Ergebnis der OKW Besprechung ueber Irak. Frankreich einverstanden mit Uebersendung von Waffen aus Syrien nach Irak (Mossul).

(Seite 212 des Originals Forts.)

Die Pz.Gr.Hoth hat in ihrem Nordfluegel die Duna bei Drissa NW. Polotsk erreicht. Hier Widerstand. Wegeverhaeltnisse schwierig. Zahlreiche Ausfaelle an Kraftfahrzeugen durch Marschschaden. Hoth meldet 50% Kampfkraefte.

2. und 9. Armee draengen in starken Marschleistungen hinter den Pz.Gr. nach. Der Abstand ist aber durch die Einkesselung bei Bialystok so gross geworden, namentlich hinter Guderian, dass er durch besondere Massnahmen ueberbrueckt werden muss. Daher Verschieben zusammengefasster Vorausabteilungen der Korps hinter der Pz.Gr. [Guderian]

(Seite 226 des Originals)

8.7.41

salient topographical feature Caesur in Ge-laende Von 29 aufgetretenen Panzerdivisionen sind 20 ganz oder mit starken Teilen ausgefallen. 9 sind noch voll kampfkraeftig. Die Bildung einer durchgehenden Gesamtfront auch hinter starken Ab schnitten, ist nicht mehr moeglich. Der Gedanke der roten Heeresleitung scheint zur Zeit zu sein, den deutschen Vorstoss unter Einsatz aller Reserven auf dem Wege der Zermuerbung durch Gegenangriffe so weit als moeglich westlich aufzuhalten. Dabei werden die deutschen Verluste offenbar gewaltig ueberschaetzt.

Inzwischen wird man mit dem Versuch rechnen muessen, neue Verbaende aufzustellen, um mit ihnen gegebenenfalls spaeter zum Angriff ueberzugehen. Der Gedanke eines Absetzens im grossen Stil ist nirgends erkennbar.

Das Neuaufstellen von Verbaenden wird an dem Fehlen von Offizieren, Spezialisten und Artilleriesmaterial scheitern, wenigstens in groesse-rem Umfang. Das gilt im Besonderen fuer Panzer- verbaende, wo Fuehrer, Fahrer und Funker schon im Frieden in empfindlicher Masse fehlten, ebenso wie Nachrichtennaterial.

Bei den einzelnen Heeresgruppen ergibt sich: Nord, das zahlenmaessig bei Feldzugbeginn dem Gegner ebenbuertig war, ist nunmehr nach dem Zerschlagen von zahlreichen Verbaenden des Feindes vor seiner Front, deutlich ueberlegen und zwar an Infanterieverbaenden und an schnellen Verbaenden.

Mitte das von Anfang ab ueberlegen war, ist jetzt in einer erdrueckenden Ueberlegenheit, selbst wenn der Feind noch neue Verbaende vor die Front der Heeresgruppe Mitte heranfuehren sollte, womit zu rechnen ist.

(Seite 226 des Originals Fort.)

Sued das anfangs merklich an Zahl unterlegen war, ist jetzt durch die schweren Verluste, die es den Feind zugefuegt hat zahlenmaessig gleich und im Begriff neben der taktischen und operativen Ueberlegenheit auch die zahlenmaessige Ueberlegenheit zu gewinnen.

12.50 Vortrag beim Fuehrer (in seiner Befehlsstelle)

ObdH. traegt zunaechst die letzten [taktischen] Nachrichten vor. Dann trage ich die Feindlage und die operative Beurteilung unserer Lage vor und schneide die zur Entscheidung stehenden Fuehrungsfragen an: Weiterfuehrung der Einkreisungsoperation bei H.Gr.Sued. Ansetzen (Mitte) der Umfassungsschlacht mit starken aeusseren Fluegeln gegen die Dnjepr-Duena-Linie, um das Dreieck Orscha-Smolensk-Wittebsk auszubrechen, Operationsfuehrung der Heeresgruppe Nord gegen Leningrad und Antreten der Finnen. Anschliessend Aussprache.

(Seite 227 des Originals)

Ergebnis:

1. Der Fuehrer haelt fuer anstrebenswerte "Idealloesung": Nord erledigt die ihm in der Aufmarschanweisung gegebenen Aufgaben mit eigenen Kraefte.

Mitte bricht die letzte geordnete Widerstandsgruppe noerdlich der Pripjet-suempfe aus der ueberdehnten russischen Front durch Zangenangriff heraus und macht dadurch den Weg nach Moskau frei. Wenn die beiden Panzergruppen die ihnen durch die Aufmarschanweisung gewiesenen Raechme erreicht haben, kann man

Insistence
on Battle of
Kiev
N-S operation

Hoth zunaechst stehen lassen (um evtl. v.Leeb zu helfen oder auch um weiter gegen Osten eingesetzt zu werden, aber nicht gegen die Stadt Moskau, sondern z.B. zu deren Abschliessung.) Guderian in suedlich oder suedostwaertiger Richtung ansetzen ostw.d.Dnjepr, um mit H.Gr. Sued zusammen zu arbeiten.

1.) ...

- 2.) Feststehender Entschluss des Fuehrers ist es, Moskau und Leningrad dem Erdboden gleich zu machen, um zu verhindern, dass Menschen darin bleiben, die wir dann im Winter ernachren muessten. Die Staedte sollen durch die Luftwaffe vernichtet werden. Panzer duerfen dafuer nicht eingesetzt werden. "Volkskatastrophe die nicht nur den Bolschewismus, sondern auch das Moskowitertum der Zentren beraubt."

(Seite 312 des Originals Forts.)

- b) Flugblaetterfrage. Anforderung der Truppe ueber vermehrte Flugblaetter. Zubringung in Ordnung gebracht.
- c) Mitteilung Himmler, dass die Ostvorgaenge des vorigen Jahres nun endgueltig abgeschlossen sein sollen.

Gespraech mit Wagner (Gen Qu)

- 1.) Schwierigkeiten der Munitionslage 9. Armee entstanden dadurch, dass L AK der Armee fuer Munitionsversorgung neu zugefuehrt wurde.
- 2.) H.Gr. Nord wird am 5.8. ueber eine volle I. Ausstattung bei der Truppe verfuogen; Pz.Gr. 4 hat sie jetzt schon. 18. Armee ist voll.
- 3.) Nachschubverhaeltnisse fuer die Gruppe Narva werden gesondert geprueft. Anscheinend Wegeschwierigkeiten.

(Seite 313 des Originals)

31.7.41

Mjr. Schroetter (GZ) berichtet ueber seinen Einsatz bei 13. Pz. Div. (Duevert) bei Fastow (sw. Kiew). Sehr gute Eindruecke.

Generaloberstabsarzt Dr. Handloser:

- a) Seuchen: nur in Rumaeien kurze und leichte Ruhr; keine Todesfaelle; im uebrigen bisher ueberall Glueck.
- b) Krankenstand: 1/2%, - sehr guenstig!
- c) Einsatz der "Sondergruppen" fuer Blutuebertragung und Seuchenbekaempfung.
- d) Lage des Feldsanitaetsdienstes. Transportproblem. Organisationsfragen. 1/6 der Aerzte ist aktiv, 5/6 kommen aus der Reserve.
- e) Heimat: Von 254 647 Betten sind 180 038 belegt. Mit weiteren neu zu schaffen- den 17 000 Betten kommen wir auf eine Aufnahmefaehigkeit der Heimat von etwa 100 000 Betten. Damit rechnen wir nach den bisherigen Erfahrungen etwa 1 Monat (Also bis Anfang September)

(Seite 313 des Originals Forts.)

Die Ausfuhrungsbestimmungen des OKH. zu der letzten "Weisung" des Fuehrers ergehen. Der ObdH. ist leider nicht dazu zu veranlassen, auch nur die Andeutung eines eigenen Willens in diesen Befehl zu legen. Er ist diktiert von der Sorge, ja keinen Widerspruch nach oben anzudeuten.

Abendlage: Sued: Gegen 11. Armee Angriff von Sueden, vor 17. Armee feindlicher zaeher Widerstand. Pz.Gr. 1 schwenkt gegen den Ruecken des vor 17. Armee stehenden Feindes ein, wobei ihr r. Fluegel von innen, ihr l. Fluegel von aussen angegriffen wird. Die Staffellung links ist so tief, dass keinerlei Gefahr besteht.

Zum ersten Male kommen wir zu einer Schlacht mit verkehrter Front, in der die Rueckenfront nicht aus der Flanke schneller Verbaende, sondern aus einer Front einschwenkender Verbaende besteht.

6. Armee hat schwieriges Gelaende und zaeher Feind, daher langsames Fortschreiten.

Die Gruppe nordw. Kiew hat zwischen den breiten Waldzonen wenig Erfolgssichten. Die Zusammenfassung gegen den Feind bei Korosten bahnt sich an, wird aber wohl noch lange Wege haben.

Ich weiß aber nicht mehr genau, wann es war. Wir sind über das
Dach eingedrungen und haben dort die Dachpappe weggerissen. Nach-

Gutz G. . . .

VOL . VII.

(Seite 2 des Originals.)

1. August 1941.

In Gegend Ilmensee, ausser kleineren oertlichen Fortschritten, keine Veraenderung. 8. Panzer ist aus der mittleren Gruppe (Luga) herausgenommen und hinter der Front bereitgestellt. Die Tendenz nach dem Narwaer Fluegel ist bei dieser Gruppe nicht zu erkennen. [nicht aus Gruppierung zu erkennen] Westlich des Peipus Sees : Aufräumung und planmaessige Bewegung der Dorpater Kraefte nach Nordwesten.

Gen. Wagner. (Generalquartiermeister)

- (a) Die im Bereich Panzergruppe 1 vom Feind ueberfallen und in duerftigster Ausstattung nach Berditschew gerettete Vorausabteilung 16. Pz. Div. muss in die Heimat (Wehrkreis VIII) zur Nachformierung zurueckgeschickt werden.
- (b) Zugumlauf- und Schiffsverkehr (Fluss-Schiffahrt bis Grodno ausgenutzt, See-Schiffahrt Riga) Fluss-Schiffahrt Peipus See traegt 700 to nach Gdow (24 Stunden Fahrzeit).
- (c) Nachschublage :

halbe erste
Ausstattung

Nord : Toppe hat zu seiner Verfuegung :
1/2 l. Ausst. Mun., 1 V.S. 1 Tages-
verpflegung

18. Armee : ist komplett

16. Armee : 3/4 Mun. Ausst., 1 1/2 V.S.
ausreichende Verpflegung
aus dem Lande

Panzergr. Mun. voll bis auf l. F. E. und
4 : 10 cm K., 5. V.S.

Mitte : Heeresgruppe : 1/4 Mun. Ausst., 1 V.S.,
4 Saetze Tagesverpflegung
(einschl. Panzergruppen)
Panzergruppe 2: 1/2 Mun. Ausst., 3 1/2 V.S.
4 Saetze Tagesverpflegung.
Panzergruppe 3: 1 1/3 Mun. Ausst.,
(l. u. s. F. E. 1/2), 2 1/2 V.S.,
14 [?] Saetze Tages-
verpflegung.

Der Grosstransportraum laeuft noch zwischen
Grenze und gegenwaertigem Versorgungsgebiet.

(Fortsetzung der Seite 2 des Originals)

[Alles sehr knapp]

Sued : Versorgungsbasis Rowmo (ausgeladen).
[ohne Angabe der Mengen]
Heeresgruppe : 1/10 Mun., O.V.S., 6 Verpfle-
pfung,
6. Armee : 1 plus 1/6 Mun., 21/3 V.S.
3 1/2 Tagesverpflegung
17. Armee : 1/6 Mun., 1 V.S., 1 Tages-
verpflegung
Pz. Gruppe 1 : 1/7 Mun., 1/2 V.S., 3 1/2 Ta-
gesverpflegung (Berditschew)

Bei Sued laeuft Grosstransportraum noch neben dem Bahn-
Bahnbetrieb einher (taeglich 6 - 650 to nach
Bial Zerkow)

11. Armee : 3/4 Mun. Ausst., 2 1/2 V.S.
3 Tagesverpflegungen

- (d) Ernte - Arbeiten in der Ukraine.
- (e) Besprechung mit Todt (durch Wagner am 31.8.)
Frage der Bedarfsdeckung der Formation Todt -
Kriegsgefangene fuer Strassenbau - Vorbereitung
der Winterunterkunft (Baentsch).
- (f) Rommel : Ausbau Rom und Tripolis als Wehrmacht-
dienststelle scheint in Vorbereitung
zu sein.
- (g) Verpflegungsbedarf fuer Ostheer. Es werden im
ganzen etwa 50% des Bedarfs aus der Heimat nach-
gefuehrt.

Gen. Mueller. ZbV.

- (a) Westen : Todesurteile zumeist sistiert. Neuregelung
im Interesse des Heeres. Amnestieverlangen OB West
wird abgelehnt. Politische Frage !
[F.E. fuer Zivil]
- (b) Osten : Voelkerrechtsverletzungen im Ausland
propagandistisch auswerten !
Behandlung gefangener Kommissare (werden zum
groessten Teil erst in den Gefangenen - Lagern
festgestellt)

(Seite 3 des Originals)

Partisanen-Abteilungen sind voelkerrechtlich
kaempfernde Formationen. Uebergabe der rueckwaer-
tigen Heeresgebiete an die WB auf dem Gebiet
der Strafverfolgung.

- (c) Kriminalitaet hat abgenommen. In der Spannungs-
zeit vor Feldzug - Beginn vermehrte Ueber-
laeufer und Selbstverstueemler.
- (d) Bewaehrungsbataillon. Bisher 25% Verluste, 170 Mann
Nachersatz.

(Fortsetzung der Seite 86 des Originals)

- b) Wirksamkeit von Gran.AZ der I.F.H. gegen, schwerste Panzer der Russen .(weil er nicht abprallt, sondern gleich detoniert)
- c) Verteilung und Aufgaben der Heeresartillerie.
- d) Erhoehter Artilleriebedarf fuer Felix.

Botschafter v. Papen : Gespraech ueber die allgemeine strategische Lage und die Aussichten der russischen Operation. Militaerpolitische Lage der Tuerkei. Operationsaussichten ueber den Kaukasus und Gesamtlage im Mittelmeer.

Gen. Qu.

- a) Kuenftige Entwicklung der rueckwaertigen Heeresgebiete und Wahrung unserer (OKW) Interessen in den besetzten Gebieten. (Auf Grund einer Besprechung beim Reichsmarschall).
Pferdefrage (Der Reichsmarschall laesst aus Deutschland kein Pferd mehr heraus) . - Konservenbelieferung (30taegigier Vorrat in Heimat muss angegriffen werden)
- b) Betriebsstoffversorgung fuer Oktober gesichert. Fuer November wahrscheinlich moeglich.
- c) Neuorganisation O.Qu. Rumanaenien und O.Qu. Schwarzes Meer.
- d) Bevorratung der Heeresgruppe Mitte fuer Teifun. Schwierigkeiten am Nordfluegel.

(Seite 92 des Originals)

Abendlage :

oertliche teilweise starke Spannungen in der Einschliessungsfront ostwaerts Kiew. Gegen russische 8. Armee an Kueste des finnischen Meerbusens Fortschritte ← Im uebrigen keine wesentlichen Ereignisse. Ruhiger Tag.

21. September 1941 (92. Tag) - Sonntag -

Lage :

Feind : Von Charkow nach N. und NO. starke Transportbewegungen, offenbar Raemungsbewegungen. In den Kesseln vor allem bei Kiew starke Bewegungen. Ausbruchversuch in allgemein ostwaertiger und nordostwaertiger Richtung. Auf den uebrigen Fronten nichts neues, nur starke Bewegungen in Gegend der Waldai Hoehen.

Eigene Truppe : 11. Armee findet vor Melitopol starken Feindwiderstand. Angriff zunaechst angehalten. Gebirgskorps wird herausgenommen, um nach Sueden gegen die Krim angesetzt zu werden.
17. Armee hat Krassnograd genommen.

(Fortsetzung der Seite 92 des Originals)

Die Lage in den Kesseln wird von unserer Truppe beherrscht, Angriffe werden abgewiesen. Im noerdlichen Kessel fallen grosse Gefangenzahlen an. Kiew scheint planmaessig geraeumt worden zu sein.

70 S Briansk

Noerdlich Gluchow Feindansammlung und vermehrter Feinddruck. Stuetzung der 29. mot wird notwendig (18.Pz.)

Heeresgruppe Mitte : Der Feind richtet sich anscheinend zur Abwehr ein. Artillerie - Taetigkeit geringer. Flieger- und Flakabwehr lassen nach.

Heeresgruppe Nord : In den Waldai Hoehen lebhafterer Feinddruck. Gegen II. AK sogar Feindangriff mit Panzern.

Vor Leningrad sind die schnellen Verbaende herausgezogen. Der Feind greift aus Leningrad nach Sueden und aus dem Bereich der eingekesselten roten 8. Armee nach Osten an.

General v.Thoma : Bericht ueber die Knaempfe der 17.Pz.Div. an der Desna. Interessant dabei :

- a) Phosphor Brandgeschosse gegen Panzer
- b) Ersatzteillage schwierig : vor allem Kolbenringe und Federstahl fehlen.
- c) Erfahrung aus dem Kampf gegen schwerste Panzer. Bewegung unfaehig machen und dann mit Pionier sprengen einschl. Besatzung.
- d) Verhalten der Truppe gegen Kommissare pp. (werden nicht erschossen)

Major Golling

meldet sich als Verbindungs-Offizier der Panzergruppe 4. Schilderung der Eindruecke aus der Operation gegen Leningrad.

Obstl. Hilscher

traegt vor ueber Organisation des Kraftfahrinstanzungswesens und des Ersatzteilnachschiebs.

Mjr. Deyhle

traegt vor ueber Beuteerfassung und Verwertung im Operationsgebiet.

Gen. Wagner (Gen. Q.) a) Ergebnis der Besprechung mit WiOrg ueber Intensivierung des Erntebetriebs - Mitwirkung der Ortskommandanten. Kraftfahrzeugbeschaffung, Zuteilung von Kriegsgefangenen.

- b) Organisation der Kriegsgefangenen.
- c) Munitionsverbrauch in Angriff und Abwehr.
- d) Verhalten gegenueber den Insassen von Irrenanstalten im besetzten Gebiet.
- e) Lagenbericht aus Frankreich
- f)

(Seite 100 des Originals)

26.9.1941.

Gen. Wagner (Gen. Qu.) a)

- f) Nachschublage : 6. Armee muss wieder voll auf Versorgung durch Sued umgestellt werden. Bahnzerstoerungen durch Partisanen.
- g) Kriegsgefangenenfrage bei Kiew scheint zu laufen; desgleichen Beute - Sammelorganisation.
- h) Irrenanstalten bei Nord. Russen sehen Geisteschwache als heilig an. Trotzdem Toetung notwendig.
- i) Feldpost : Ab Ende Oktober wird Paeckchensperre aufgehoben. (1 Kg - Paeckchen).
Notwendigkeit der Bewachung der Postsammelanstalten und der Transporte gegen Beraubung.

Gen. Keitel PA. a) Stellenbesetzung der freiwerdenden Div. Kdr.-Stellen.

- b) Auffuellen der Fuehrerreserve durch Wiedergenesene.
- c) Offizierverlust. Abgang taeglich im August 188 Offiziere; im Durchschnitt des Ostfeldzuges 196 taeglich.

Gen. Buhle : a) Es fehlen 200 000 Mann in der Ostfront, die nicht mehr ersetzt werden koennen, ausser durch Wiedergenesene.

- b) Ersatzbrigaden (Deutsche) aus MiG. fuer Heeresgruppe Nord als Ersatzdeckung einsetzen ?(Wird geprueft).
- c) Aus Westen (die durch Abgabe von Kpn. angekratzten Divn. des Westens) in Anspruch nehmen : 10 Batle.; davon 6 nach Heeresgruppe Nord.

C. Qu. IV

Neue Dienstanweisung fuer Sonderstab F. - Laufende Angelegenheiten seines Dienstbereiches. - Abmeldung nach Sofia und Ankara.

Gen. Oehquist

Vor seinem Flug nach Finnland, Besprechung der Lehrkommandos, welche Finnland uns fuer den kommenden russischen Winter stellen soll. Besprechung der Lager an unserer Nordfront. Bitte Kraefte zu fesseln, wenn moeglich auf Karelischer Landenge anzugreifen und auf Ladogasee russischen Schiffsverkehr zu stoeren.

V. Ziehlberg:

Besprechung der Abloesungsmoeglichkeiten fuer Chef Generalstab Nord-Abloesung Chef bei Hoehere Kommando Feige -
Verschiedene laufende Fragen.

Abends Anruf Gen. Qu.: Brenn-Gasolinestoff - Zufuhr zur Mitte ist in Fluss gekommen. Bei Guderian wird Zufuhr trotzdem schwierig bleiben. Wellenweise zum Absprung fertig machen.

(Fortsetzung der Seite 100 des Originals)

- Abendlage : Wesentliches : a) 73. und 46. Div. haben " Flaschenhals " bei Berekop durchstossen. Nur noch eine rueckwaertige Stellung vom Feind gehalten.
- b) Pz. Gruppe 1 ist in vollem Vorgehen; bei 17. Armee Fortschritte, wenn auch nicht sehr heftig.
- c) Mitte ruhig.

(Seite 108 des Originals)

2.10.1941.

Oberst Schroeder Traegt ueber Luftaufklaerungsergebnis vor. Nur Einzelheiten ohne allgemeine Bedeutung. Heute kein Flugwetter.

General Wagner a) Gefangenenwesen Aussieben gefaehrlicher Elemente durch Himmler in der Gefechtszone nicht moeglich, nur rueckwaerts, dann wohl am besten unter Verantwortung OKW.

- b) Aerztliches : Facharbeiter fuer Prothesen notwendig. Ueber 40 000 Prothesen werden benoetigt. Dazu 350 Facharbeiter. Abbefoerderung von Verwandeten :
- | | |
|---|-----------------|
| 25 797 mit Schiff von Heeresgruppe Nord | |
| 150 280 mit Lazarettzuegen) | |
| 19 310 mit Leerzuegen) | |
| 153 000 mit Behelfszuegen) | = ueber 368 000 |
| 18 500 mit Flugzeugen) | |
| 1 211 mit Fuehrerstaffel) | |

Zur Zeit laufen 82 Lazarettzuege (gegenueber 260 im letzten Krieg, die aber nur die Haelfte der jetzigen Zuege fassten). In der Heimat im ganzen verfuegbar 380 000 Betten (1917 : 555000) Verhaeltnis 1 : 1,5

Abendlage Sued In der Krim keine Veraenderung da Kraefte zu weiterem Angriff erst zugefuehrt werden muessen - An der Ostfront 11. Armee ist die Krisis ueberwunden. Bei 17. Armee keine wesentlichen Veraenderungen. Vor allem nur kleinere Fortschritte (linker Fluegel) - 6. Armee hat mit ihren Vorausabteilungen den Suedfluegel Guderian abgeloeest.

Mitte : Der Angriff Teifun ist mit Wucht angetreten und ist in erfreulichem Fortschreiten. Guderian hat den Eindruck, dass er den gegenueberstehenden Feind voll durchbrochen hat. Seine Mitte ist im Rollen auf Orel. 2. Armee hat harte Kaempfe gehabt, um ueber die Desna zu kommen. Sie hat den Uebergang erzwungen und den Feind etwa 5 km zurueckgeworfen. Pz.Gr. 4 ist durchgebrochen, hat den Feind zersprengt und ist etwa 15 km tief in den Feind hineingestossen. 4. Armee ueberall erfolgreich im Vorgehen. Durchschnittl. etwa 6 - 12 km.

(Fortsetzung der Seite 108 des Originals)

(Befehl hatte
zu halten)

8th und 9. Armee sind sehr gut vorwaerts gekommen bis zu 20 Km in den Feind hinein. Das Urteil darueber, ob der Feind halten sollte oder nicht, ist, wie am 22.6. bei der Truppe geteilt. Nur da, wo rueckwaertige Stellungen vorhanden sind, also vor 4. und 9. Armee koennte damit gerechnet werden. An den uebrigen Fronten muss angenommen werden, dass der Feind sich gestellt hat, bei dem erheblich herabgesunkenen Kampfwert rasch ueberrannt wurde und wohl oertlich ausreisst aber nicht planmaessig ausweicht. Die zwischen unseren einzelnen Angriffskeilen stehen gebliebenen Feindteile in den grossen Waldzonen werden uns bald zeigen, dass der Feind nicht ausgewichen ist.

Nord : Angriff suedostwaerts des Ilmensees. (30.Div.)
Im uebrigen zienliche Ruhe. Gefangene sagen aus, dass der Feind an der Ladogafront ungruppiert und Nachersatz einstellt, bevor er wieder angreift.

3. Oktober 1941 (104. Tag)

Lage in Sueden : Nichts Neues. Es waere erwuenscht, wenn Kleist sich nicht allzusehr mit den Widerstaenden auf dem ostwaertigen Dnjepr - Ufer aufhalten liesse, seine Front etwas breiter machte und die Italiener hinter seinem rechten Fluegel nachfuehrt, um das ostwaertige Dnjepr - Ufer zu reinigen. Ungruppierung 6. und 17. Armee ist eingeleitet. Der Weg, den die Heeresgruppe gewaehlt hat, die zwei linken Fluegelkorps der 17. Armee zunaechst von sich aus unter ihrer Verantwortung zum Angriff nach IO anzusetzen, lassen auf

(Seite 128 des Originals)

v. Ziehlberg : Laufende Generalstabs Personalien.

17³⁰ - 19⁰⁰ Uhr Besuch beim erkrankten ObdH. Besprechung der Lage und der Fuehrungsgedanken der Heeresgruppen. Wirtschaftsfragen im besetzten Gebiet.

20⁰⁰ Uhr Abfahrt des Sonderzuges zur Chefbesprechung von dem Bahnhof (nach Orscha) Angerburg. Begleitung Gen. Wagner, Gen. Buhle, v. Grolmann, v. Ziehlberg, Fehlen und eine Reihe juengerer Offiziere. Fahrt ueber Eydkau - Kowno.

Abendlage (Zwischenmeldung) Erfreuliche Entwicklung am rechten Fluegel Guderian. Auch am Nordfluegel 2. Armee scheint Bewegungsfreiheit gewachsen zu sein. Offenbar leichter Frost. Im uebrigen keine wesentlichen Ereignisse.

12. November 1941 (144. Tag)

Fahrt zur Chefbesprechung nach Orscha.

Vorbereitende Besprechungen mit von Grolman (Op.), Wagner (Gen. Q1), Buhle (Org).

(Fortsetzung der Seite 128 des Originals)

Minsk : Meldung des Kommandeurs der Sicherheitsdiv. v. Bechtolsheim, des Bezirkspraesidenten der Reichsbahn, des Polizeifuehrers des Bezirkes. Rundfahrt Minsk, das fast voellig zerschossen ist, immerhin aber noch die Haelfte der Einwohner (noch ueber 100 000) beherbergt. Bilder des Gefangenenelends.

Abends Ankunft in Orscha

13. November 1941 (145. Tag)

- 10⁰⁰ Uhr Beginn der Chefbesprechung. Anwesend : Die 3 H.Gr.Chefs, die Chefs, die Chefs 18., 16., 9., 4., 2. Pz.Armees, 6. und 17. Armees.
- 10 - 12¹⁰ Besprechung ueber Gesamtlage. Absichten der oberen Fuehrung und ihre Begrueendung. Vortrag Kinzel ueber russisches Heer.
- Anschliessend 12²⁰ - 13⁴⁰ Fragen der Kampffuehrung, der rueckwaertigen Dienste und des Verkehrswesens. Einzelvortrag Gen.Qu. ueber Versorgungslage und Winterausruestung; Transportlage. Chef Org. ueber Veraenderungen im Heeresaufbau, Aufloesung von Divn., Kraftfahrzeugfrage.
- 14⁰⁰ - 15⁰⁰ Fruhestueck.
- 15⁰⁰ - 19⁰⁰ Einzelbesprechungen mit den Heeresgruppen ueber Beurteilung der Lage in ihren Bereichen und Absichten.
- 19⁰⁰ - 20³⁰ Uhr Abendtisch.
- 20³⁰ - 22²⁰ Uhr Zusammenfassung aus den Nachmittag - Besprechungen, Gesichtspunkt fuer den Winter, operative Ausblicke fuer das naechste Jahr, allgemeine politische Lage.
- 22³⁰ Uhr Abfahrt des Zuges von Orscha.

14. November 1941 (146. Tag)

Rueckfahrt : Aufenthalt in Molodetschno. Laengeres Gespraech mit dem Regimentskommandeur der Sicherheitsdiv. (Sammelmann) und dem Btl.s. Kommandeur. Molodetschno : Fleckfieber -Russenlager (20000) zum Aussterben verurteilt. Mehrere deutsche Aerzte toedlich erkrankt. In anderen Lagern in der Umgebung zwar kein Fleckfieber, aber taeglich Abgang von zahlreichen Gefangenen durch Hungertod. Grauenhafte Eindruecke, gegen die aber eine Abhilfe im Augenblick nicht moeglich erscheint.

ACM

7278 32

Prokammer der Wehrmacht
A. A. St. 1.1.1.1
Nr. 1677/40

Berlin, den 15. Mai 1940
Tirpitzufer 72/76

Auswertiges Amt
R 9936
dat. 17 MAI 40
Adl. -

Schnellbrief

Die von Führer bereits früher befohlene Entlassung
der polnischen Kriegsgefangenen muss nunmehr be-
schleunigt durchgeführt werden.

Zwecks Besprechung aller hiermit zusammenhängender
Fragen wird zu einer am

Montag, den 20. Mai 1940,
10 Uhr vormittags

stattfindenden Sitzung im Konferenzzimmer der Abt.
Kriegsgef., Berlin-Schöneberg, Martin Lutherstr. 22/23,
eingeladen.

Soweit die in der Anlage aufgeführten Dienststellen
an der Frage interessiert sind, wird um Entsendung
eines Vertreters zu der Besprechung gebeten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:

gez. E r e y e r

Die Richtigkeit:

W. Kraus
Major

W. Kraus

Verteiler:

Stellvertreter des Führers - über z.b.V.Chef OKW -

Auswärtiges Amt

Reichsarbeitsministerium
Reichswirtschaftsministerium
Reichsministerium des Innern
Reichsjustizministerium
Reichsernährungsministerium
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
Reichssicherheitshauptamt
Reichsbauernführer
Reichsverkehrsministerium

OKW

W.R.

WFA/L

W Fr.

Ausl./Abw.

Abw. III (Oberstlt. Witte)

Abw. III C 1 (Major Behrens)

Abw. III C 5

Ausland (Major Dr. Tafel)

WStb, Wi Rü (Oberst Franssen)

AWA/J

Insp. f. d. Kriegsgef.-Wesen

Kriegsgef.

I a

I c

I d

I e

II

Transportchef

OKH

AWA (Ia Eptm. Meixner)

Generalquartiermeister

San. In.

R. 7736

I 378 22

nr R 9936 ✓

Ref. VLR Dr. Sethe

le
rech
en

In der Sitzung wurde der anliegende Entwurf einer Verfügung an die Lagerkommandanten wegen der Freilassung der polnischen kriegsgefangenen Mannschaften erörtert. Diesseits wurde vorgeschlagen, die Anlage 1 dahin zu ändern, daß es heißt:

"Verpflichte mich bis zur endgültigen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis in meiner Heimat durch das ^{Polenministerium} ~~Auswärtige Amt~~ als freier Arbeiter "

Die Anlage 2 soll wegfallen. Gegen das Wort "Freischärler" wurden seitens des Auswärtigen Amtes Bedenken geäußert.

Handwritten signature

gen.
Am. des D. Am. 98.

Handwritten mark

Handwritten initials

PPR R 26 Polan

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f. 24.11a Kr.Gef.I

Berlin, den 18. Mai 1940
Tirpitzufer 72/76

Nr. 690/4.

Entwurf

S e h r e i m !

Betr.: Freilassung polnischer Kr.Gef.

- 4 Anlagen -

An alle
W.Kdos. mit Nebenabdrucken für sämtliche Asten,
Stalags und Oflag,

OKW

W.R.

WPA/I

W.Pr.

Ausl./Abw.

Abw.III (Obstlt. Witte)

Abt. III c 1 (Major Behrens)

Abw.III c 5

Ausland (Major Dr. Tafel)

WSHo/Wi Rü (Oberst Fransson)

AHA (Ia Hptm. Meixner)

AWA/I

Inspekteur für das Kriegsgefangenenwesen

Ia

Ic

Iü

Ie

II

Transportchef

CKH

Generalquartiermeister

San. Tr.

Reserve St.

In Ausführung des vom Führer gegebenen Befehls sind
zunächst in den Wehrkreisen VII, IX, X, XI, und XIII die
polnischen Kriegsgefangenen nach folgenden Richtlinien
freizulassen:

- 1.) Es sind alle arbeitsfähigen poln. Kr. Gef. zu
entlassen, ausgenommen:
 - a) alle in der Grenzzone befindlichen Kr. Gef.,
soweit diese im Operationsgebiet liegt.

- t) alle Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere, letztere soweit sie sich nicht zur Arbeit gemeldet oder solche bei Zuweisung willig aufgenommen haben,
- e) die sogenannte Intelligenz,
- d) Die zum Betrieb und Ausbau der Lager nötigen Kr.Gef. (insbesondere Buchhandwerker) sowie die für Heereszwecke (Straßenbau, Übungsplätze, Verpflegungsämter usw.) eingesetzten Kr. Gef.,
- e) Minderheiten (Ukrainer und Weissrussen pp), die noch nach ihrer Heimat abtransportiert werden, ferner Juden und evtl. noch vorhandene poln. Zivilpersonen,
- f) arbeitsscheue, bestrafte und unzuverlässige Elemente einschl. derjenigen, die beschuldigt werden, Straftaten vor oder während ihrer Gefangennahme begangen zu haben.

entl.
Z.Zt. erkrankte Kr.Gef. sind erst nach ihrer Gesundung zu entlassen. Entscheidung über Freilassung oder Nichtfreilassung trifft der Lagerkommandant, in Zweifelsfällen die W.Kdos., in grundsätzlichen Zweifelsfällen OKW.

- 2.) Bedingung für die Freilassung ist, dass der Kr.Gef. sich schriftlich verpflichtet, bis zur Entlassung des letzten Kr.Gef. aus Deutschland nach Friedensschluss als freier Arbeiter jede ihm vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und seine Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamts oder der Polizei nicht zu verlassen.

Flucht und Fluchtversuche sind mit schweren Strafen bedroht und haben sofortige Verhaftung durch die Polizei zur Folge.

Karte des Verpflichtungsscheins Anlage 1 .

3.) Die Entlassung der Kr.Gef. findet an dem Ort statt, an welchem der Kr.Gef. zur Zeit in Arbeit eingesetzt ist. Die Kr.Gef. sind also für die Freilassung im allgemeinen nicht in die Stalags zurückzunehmen. Die Übergabe des freizulassenden Kr.Gef. hat an das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt zu erfolgen. Es wird daran erinnert, dass die Arbeitsverträge mit den bisherigen Betriebsführern, Bürgermeistern oder Bauernschaften rechtzeitig aufgehoben werden.

Die Freilassung hat einzeln nach vorheriger Ausstellung bzw. unter Aushändigung folgender Papiere zu geschehen:

- a) Verpflichtungsschein gemäss Ziffer 2
- b) Empfangsbescheinigung über Aushändigung der Reichsmark- bzw. Valutabeträge, Wert-sachen und sonstigen Eigentums des Kr.Gef.
- c) ordnungsmässiger Entlassungsschein gemäss Anlage 2
- d) Personalausweis der Ortspolizeidienst-stelle mit Lichtbild und Fingerabdruck gemäss Anlage 3.

Vor der Freilassung müssen die Karteien in den Stalags hinsichtlich Personalien, Fotografien, Fingerabdrücke pp, nochmals überprüft und bezüglich der Entlassungsvermerke vervollständigt werden. Ebenso sind evtl. noch fehlende Impfungen nachzuholen und, soweit erforderlich, nochmals Entlassungen vorzunehmen.

- 4.) Die Kr.Gef. sind in Uniform (Rock, Hose, Mantel, Mütze, Stiefel) zu entlassen, nachdem dieselben mit den gleichen Kennzeichen versehen sind, mit welchen die freien polnischen Arbeiter kenntlich gemacht werden. (sh. Anlage 4: Verfügung des Reichministers des Innern - S.Pol.IV D 2 - 302/40 vom 8.3.40) Die Abzeichen werden unentgeltlich geliefert und sind anzufordern.
Für die Überlassung der Uniform seitens des Reiches ist eine Pauschale von 10,- RM einzubehalten. Neu übergebene Wäsche der Heeresverwaltung ist, soweit sie über eine Garnitur hinausgeht, zurückzubehalten. Ausgegebene Holzschuhe können belassen werden.
Erkennungsmarken sind abzunehmen und an die nächste Standortverwaltung zur Verwendung als Altmaterial abzugeben.
- 5.) Mit der Freilassung scheiden die Kr.Gef. endgültig aus dem Gewahrsam der Wehrmacht aus; sie sind damit Zivilpersonen geworden und unterliegen alsdann nicht mehr der Militärbefehlsgewalt, dem Militärstrafgesetz und der Militärstrafgerichtsbarkeit. Ihre rechtliche Stellung ist somit die gleiche wie die der freien polnischen Arbeiter in Deutschland.
- 6.) Die Freilassung der Kr.Gef. ist eine freiwillige hochherzige Tat des Führers. Es besteht somit weder eine Rechtspflicht des Reiches zur Freilassung noch ein Rechtsanspruch irgendeines Kr.Gef. auf Freilassung.

- 5 -

Die Freilassung ist mit allen Mitteln zu beschleunigen, aber sorgfältig durchzuführen. Bis 6. j.Mts. (erstmalig zum 6.Juli) wird um Meldung gebeten, wieviel Kr.Gef. in vorhergehenden Monat - getrennt für jedes Stalag - freigelassen sind. Gleichzeitig ist eine Aufstellung über den Gesamtbestand an Kr.Gef. in jedem Stalag am Letzten des vorhergehenden Monats vorzulegen mit Aufteilung in die Einzelbestände gemäss Ziffer 1 & 2.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:

Completed and prepared!

Anlage 1a

Verpflichtungsschein.

Ich, der heute aus der deutschen Kriegsgefangenschaft
entlassene aus
(Vor- u. Zuname)
., geboren am in
(Heimatort)
., Gef.Nr. verpflichte

mich, bis zur Freilassung sämtlicher Kriegsgefangenen nach Fried-
densschluß aus Deutschland als freier Arbeiter jede mir von Ar-
beitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und meine Arbeitsstelle
ohne Genehmigung des Arbeitsamtes und der Polizei nicht zu ver-
lassen.

Es ist mir bekannt, daß Flucht und Fluchtversuche mit schweren
Strafen geahndet werden und meine sofortige Verhaftung zur
Folge haben.

Ich verpflichte mich ferner, mir innerhalb 6 Wochen Zivilklei-
dung zu verschaffen und alsdann die mir von Deutschen Reich über-
lassenen Uniformstücke gegen Erstattung von 10.- RM (Mantel
5.- RM, Rock 3.- RM, Hose 2.- RM) bei der nächsten Polizeidienst-
stelle abzuliefern.

Ich bescheinige, einen Durchschlag dieses Verpflichtungsscheines
erhalten zu haben.
Stalag (Oflag), Gen 1940.

.
(Vor- und Zuname)

Übersetzung vorstehenden Verpflichtungsscheines.

.

Stets bei sich tragen!

=====

Anlage 2

Benachrichtigung

über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Auf Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht ist der

.....
(Vor- und Zuname) (Heimatort)

geboren am in heute aus
der deutschen Kriegsgefangenschaft entlassen worden.

Mit dieser Benachrichtigung ist er Zivilisierten geworden.
Er hat sich innerhalb von 24 Stunden bei der nächsten Orts-
polizeibehörde persönlich zu melden.

Er wird als Freischwärmer behandelt werden, wenn er sich Waffen
irgendeiner Art (abgesehen von leicht beschaffbaren Taschen-
waffen) verschafft.

St. Ing. (Stabs), am 1940

Der Kommandant

Dienstort:

Übersetzung vorstehender Benachrichtigung

über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

.....

.....

Abteilung

Der Reichsminister des Innern
- S. Pol. IV, P. 2 - 502/40. -

Berlin, den 8. März 1940.

Polizeiverordnung

über die Kennzeichnung im Reich eingesetzter Zivil-
arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom
8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der
Reichsminister vom 14.11.1938 (RGBl. I S. 1502) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die
im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder
eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Klei-
dungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes
Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehen-
den Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm brei-
ter violetter Umrandung auf goldenem Grunde ein 2 1/2 cm hohes
violettees P.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig
zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.-- RM oder Haft bis
zu 6 Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben strafverordnungen, in denen eine
höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen erläßt der
Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium
des Innern.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet der Großdeutschen
Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ortsgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in
Kraft.

In Vertretung
gez. ...

U
R
T
E
I
L
S
T
E
L
L
E

I 378 22

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin W 35, den 24. Mai 1940.
Tirpitzufer 72-76
Fernsprecher: Dienststelle 218101
Fernverkehr 216001

Az. 2 f 24. 11a Kriegsgef. I

(Bitte in der Titelmantel verbleibendes Geschäftszettel,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

Auswärtiges Amt
R 10689
27 MAI 1940
3. Abt. - Berlin

Bef.: Freilassung polnischer Kriegsgefangener.

- 1 Anlage -

An das
Auswärtige Amt
Berlin W 8, Wilhelmstrasse 74-76.

12945
A

OKW, Abt. Kriegsgef., übersendet anliegend den Befehl für die teilweise Freilassung der polnischen Kriegsgefangenen mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und evtl. weitere Veranlassung.

A

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Befehlshaber der Wehrmacht
Nr. 24. 11. AWA/Kriegsgef. Ia

Berlin, den 22. Mai 1940.
Tirpitzufer 72-76.

Nr. 1764/40

Freilassung polnischer Kr.Gef.
Lagen -

An alle

W.Kdos. mit Nebenabdrucken für sämtliche Asten,
W.K.-ärzte, W.V., Stalags und Oflag

OKW/WR

WFA/L

WPr

Ausl./Abw.-Abw.III (Obstlt. Witte)

Abw.III C 3 (Major Tettenborn)

Abw.III C 5

Ausl. (Major Tafel)

WStb/WIRü (Oberst Fransen)

AWA/J

Jnsp.Kriegsgef.

Abt.Kriegsgef.Ch 1, Ch 2, Ia, Ib, Ic, Id, Ie, If, II

Transportchef

OKH/GenQu

AHA/Ia (Hptm.Meixner)

Bekl.

S In

VA (10 Exemplare)

Reserve: 50

In Ausführung des vom Führer gegebenen Befehls sind zunächst
in den Wehrkreisen VII, IX, X, XI und XIII die polnischen
Kriegsgefangenen nach folgenden Richtlinien freizulassen:

1.) Es sind alle arbeitsfähigen polnischen Kr.Gef.
zu entlassen, ausgenommen:

a) alle in der Grenzzone befindlichen Kr.Gef.,
soweit diese im Operationsgebiet liegt,

b) alle Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere,
letztere soweit sie sich nicht zur Arbeit ge-
meldet oder solche bei Zuweisung willig aufge-
nommen haben,

c) die sogenannte Intelligenz

H. 10689

- d) Kinderheiten (Ukrainer und Weissrussen pp), die noch nach ihrer Heimat abtransportiert werden, ferner evtl. noch vorhandene polnische Juden und Zivilpersonen,
- e) nicht arbeitsfähige Kr. Gef.
- f) arbeitsscheue, bestrafte und unzuverlässige Elemente einschl. derjenigen, die beschuldigt werden, Straftaten vor oder während ihrer Gefangennahme begangen zu haben, und
- g) zunächst auch noch die zum Betrieb und Ausbau der Lager nötigen Kr. Gef. (insbesondere Bauhandwerker, Schuster, Schneider pp) sowie die für Heereszwecke (Strassenbau, Übungsplätze, Verpflegungsämter usw.) eingesetzten Kr. Gef.

Zur Zeit erkrankte Kr. Gef. sind erst nach ihrer Gesundung zu entlassen.

Entscheidung über Freilassung oder Nichtfreilassung trifft der Lagerkommandant, in Zweifelsfällen die W. Kdos., in grundsätzlichen Zweifelsfällen OKW.

- 2.) Bedingung für die Freilassung ist, dass der Kr. Gef. sich schriftlich verpflichtet, bis zur endgültigen Entlassung durch das Arbeitsamt in die Heimats als freier Arbeiter jede ihm vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und seine Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei nicht zu verlassen.

Unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle wird bestraft und hat sofortige Verhaftung durch die Polizei zur Folge.

Muster des Verpflichtungsscheines Anlage 1.
Der Verpflichtungsschein ist von dem Kr. Gef. auf der Deutschen und polnischen Auffertigung zu unterschreiben.

- 3.) Die Entlassung der Kr. Gef. findet an dem Ort statt, an welchem der Kr. Gef. zur Zeit in Arbeit eingesetzt ist. Die Kr. Gef. sind also für die Freilassung nicht in die Stalags zurückzunehmen, ausgenommen zur evtl. erforderlichen Nachentlassung.
- Es wird daran erinnert, dass die Arbeitsverträge mit den bisherigen Betriebsführern, Bürgermeistern oder Bauernschaften rechtzeitig aufgehoben werden.

Die Übergabe des freizulassenden Kr. Gef. hat an das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt zu erfolgen. Die zuständige Ortspolizeibehörde ist rechtzeitig von dem genauen Ort und Zeitpunkt der Entlassung zu unterrichten.

Die Freilassung hat e i n z e l n unter Ausstellung bzw. Aushändigung folgender Papiere zu geschehen:

- a) Verpflichtungsschein gemäss Ziffer 2
- b) Empfangsbestätigung über Aushändigung der Reichsmark- bzw. Valutabeträge, Wertsachen und sonstigen Eigentums auf der Karteikarte II durch den Kr. Gef.
- c) ordnungsmässiger Entlassungsschein gemäss Anlage 2
- d) Arbeitskarte und Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse, die von den zuständigen Arbeitsämtern und Ortspolizeibehörden ausgestellt werden.

Vor der Freilassung müssen die Karteien hinsichtlich Personalien, Fotografien, Fingerabdrücke pp., nochmals überprüft und bezüglich der Entlassungsvermerke vervollständigt werden.

Wennso sind, soweit erforderlich, nochmals

Entlassungen vorzunehmen.

- 4.) Die Kr. Gef. sind, sofern sie sich nicht vorher Zivilkleidung aus der Heimat kommen lassen können, in Uniform (Rock, Hose, Kopfbedeckung, Schuhzeug) zu entlassen, nachdem diese mit den gleichen Kennzeichen versehen worden ist, mit denen die freien poln. Arbeiter versehen werden (siehe Anlage 3: Verfg. des RdI - S. Pol. IV D-382/40 v. 8.3.40). Die Abzeichen (5 Stück je Kr. Gef.) sind bei der Firma: Berliner Fahnenfabrik Geitel & Co., Berlin C 2, Waldstr. 16, anzufordern und aus Eigenmitteln zu bezahlen. Preis für 5 Abzeichen: 0.10 RM.

Die an die Kr. Gef. ausgegebene Wäsche ist ihnen zu belassen, ebenso die ausgegebenen Holzschuhe.

Erkennungsmarken sind abzunehmen und an die nächste Heeresstandortverwaltung zur Verwertung des Altmaterials abzugeben.

Die mitgegebene Uniform (Rock, Hose und Kopfbedeckung) bleibt Eigentum des Reiches. Die Kr. Gef. sind zu verpflichten (siehe Verpflichtungsschein Anlage 1), sich n a m g e h e n d nach ihrer Entlassung Zivilkleidung aus ihrer Heimat zu beschaffen und nach deren Eingang Uniformrock, Uniformhose und Kopfbedeckung bei der für ihren Heimatort zuständigen Ortspolizeibehörde abzugeben.

Zur Sicherung des Anspruches auf Rückgabe von Rock, Hose und Kopfbedeckung haben die Stalags den Kr. Gef. von ihren Gehältern einen Betrag von 10.-- RM als Pfand einzubehalten. Dieser Geldbetrag ist den Kr. Gef. bei Rückgabe der

Eruchen zu erstatten.

Das Gelderstattungsverfahren und das Verfahren der Rücksendung der abgelieferten Bekleidungsstücke an das Kr. Gef.-Lager vereinbaren die Lager unmittelbar mit den beteiligten Polizeidienststellen. Die Polizeidienststellen sind zu bitten, die entlassenen Kr. Gef. anzuhalten, dass sie ihrer Ablieferungspflicht auch tatsächlich nachkommen.

Zweck dieser Massnahme soll sein, dass die Uniformen der Freigelassenen Kr. Gef. überhaupt zurückkommen, um die Bekleidung der grossen Anzahl in Kriegsgefangenschaft verbleibender Polen für die Zukunft sicherzustellen. Weniger wichtig ist dabei, in welchem Zustand die Uniformen von den ehemaligen Kr. Gef. zurückgegeben werden, da auch schlechte Uniformstücke und Kleidmaterialien dringend gebraucht werden. Hierüber sind die Polizeidienststellen vertraulich zu unterrichten, damit schlechte oder unvollständige Uniformen nicht zurückgewiesen werden.

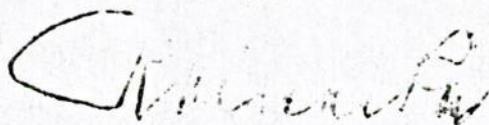
- 5.) Mit der Freilassung werden die Kr. Gef. endgültig aus dem Gewissen der Wehrmacht aus; sie sind damit Zivilpersonen geworden und unterliegen daher nicht mehr der Militärbefehlsgewalt, dem Militärstrafgesetz und der Militärstrafgerichtsbarkeit. Ihre rechtliche Stellung ist somit die gleiche wie die der freien polnischen Kräfte in Deutschland.

6.) Die Freilassung der Kr. Gef. ist eine freiwillige hochherzige Tat des Führers. Es besteht somit weder eine Verpflichtung des Reiches zur Freilassung noch ein Rechtsanspruch irgendeines Kr. Gef. auf Freilassung.

7.) Die Freilassung ist mit allen Mitteln zu beschleunigen, aber sorgfältig durchzuführen. Bis 6. jeden Monats (erstmalig zum 6. Juli) wird um Meldung gebeten, wieviel Kr. Gef. im vorhergehenden Monat - getrennt für jedes Stalag - freigelassen sind.

Gleichzeitig ist eine Aufstellung über den Gesamtbestand an polnischen Kr. Gef. an jeden Stalag am Letzten des vorhergehenden Monats vorzulegen mit Aufteilung in die Einzelbestände genäss Ziffer 1a bis g.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht



Anlage 1

Sorgfältig aufbewahren!
=====

Verpflichtungsschein

Ich, der heute aus der deutschen Kriegsgefangenschaft entlassene

.....aus.....
(Vor- und Suname) (Heimatort)

geboren am.....in.....Gef. Nr.....

verpflichte mich, bis zur endgültigen Entlassung durch das
Arbeitsamt in die Heimat als freier Arbeiter jede mir vom Ar-
beitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und meine Arbeitsstel-
le ohne Genehmigung des Arbeitsamtes und der Polizei nicht zu
verlassen.

Es ist mir bekannt, dass unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle
bestraft wird und meine sofortige Verhaftung zur Folge hat.

Es ist mir ferner bekannt, dass ich mich innerhalb der nächsten
24 Stunden bei der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlage
der mir ausgehändigten Arbeitskarte zu melden habe.

Schliesslich verpflichte ich mich, mir innerhalb 8 Wochen Zivil-
kleidung aus der Heimat zu verschaffen und alsdann die mir vom
Deutschen Reich überlassenen Uniformstücke (Rock, Hose, Mütze)
gegen Erstattung von 10.-- RM bei der nächsten Polizeidienst-
stelle abzuliefern.

Ich bescheinige, einen Durchschlag dieses Verpflichtungsschei-
nes erhalten zu haben.

Stalag....., den.....1940

.....
(Vor- und Suname)

Übersetzung vorstehenden Verpflichtungsscheines, siehe

Original aufbewahren!

Verpflichtungsschein

Ich, der heute aus der deutschen Kriegsgefangenschaft entlassene
..... aus
(Vor- und Zuname) (Heimatort)

geboren am.....in.....Gef. Nr.....
verpflichtete mich, bis zur endgültigen Entlassung durch das
Arbeitsamt in die Heimat als freier Arbeiter jede mir vom Ar-
beitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und meine Arbeitsstel-
le ohne Genehmigung des Arbeitsamtes und der Polizei nicht zu
verlassen.

Es ist mir bekannt, dass unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle
bestraft wird und meine sofortige Verhaftung zur Folge hat.
Es ist mir ferner bekannt, dass ich mich innerhalb der nächsten
24 Stunden bei der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlage
der mir ausgehändigten Arbeitskarte zu melden habe.

Schliesslich verpflichtete ich mich mir innerhalb 3 Wochen Zivil-
kleidung aus der Heimat zu verschaffen und alsdann die mir vom
Deutschen Reich überlassenen Uniformstücke (Rock, Hose, Mütze)
gegen Erstattung von 10.-- RM bei der nächsten Polizeidienst-
stelle abzuliefern.

Ich bescheinige, einen Durchschlag dieses Verpflichtungsschei-
nes erhalten zu haben.

Stalag....., den.....1940

.....
(Vor- und Zuname)

Übersetzung vorstehenden Verpflichtungsscheines, siehe
Rückseite.

R. 10687

Rückseite des Verpflichtungsscheines.

Stetig bemühen sich zu erhalten!
~~Stetig bemühen sich zu erhalten!~~

Z o b o w i ą z a n i e

Ja, zwolniony dzisiaj z niemieckiej niewoli, ..+)

(generalia podane na odwrotnej stronie) zobowiązuję się aż do ostatecznego zwolnienia mnie przez Urząd Pracy jako wolny robotnik każdą, przeznaczoną mi przez Urząd Pracy, robotę wykonywać i swego miejsca pracy bez zezwolenia Urzędu Pracy i Policji nie opuszczać.

Jest mi wiadomo, że niezezwolone opuszczanie miejsca pracy jest karane i powoduje moje natychmiastowe uwięzienie.

Jest mi też wiadomo, że w ciągu 24 godzin mam się zameldować u właściwej Miejscowej Komendy Policji, przedstawiając doręczoną mi Kartę pracy.

Wreszcie zobowiązuje się w ciągu 8 tygodni wystarać się z domu cywilne ubranie i odstąpione mi przez Państwo Niemieckie części munduru (bluza, spodnie, czapka) oddać w najbliższym Posterunku Policji za zwrotu 10 RM.

Poświadczam otrzymanie odpisu tego zobowiązania.

Stalag. +).....dnia. +).....1940.

.....

(imię i nazwisko)

+) Personalangaben, Stalagangaben u. Ort
siehe Rückseite!

21.10.40

Anlage 2

Stets bei sich tragen!
~~.....~~

Bezeichnung
über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Auf Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht ist der.....
.....aus.....
(Vor- und Name) (Heimatort)

geboren am.....in.....
heute aus der deutschen Kriegsgefangenschaft entlassen worden.
Er hat sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Orts-
polizeibehörde persönlich zu melden und daselbst die Arbeits-
karte vorzulegen.

Lager.....den.....1940.

Der Lagerkommandant

Dienststempel

Wniośenie o zwolnienie z niewoli wojennej

Zawołanie nr... Zawiadczenia o zwolnieniu z
niewoli wojennej.

Pa rozkaz I. szeregowej Komendy Sił Zbrojnych. #).....
.....(generałia podane wyżej) został dzisiaj zwolniony
z niemieckiej niewoli wojennej.
Ewolniony ma się w ciągu 24 godzin zgłosić ^{osobiscie} u właściwej
Miejscowej Komendy Policia i tam też przedstawić swoją Kartę
pracy.

Lager, nr.....dnia.....1940.

.....

*) Personalien, Name, Ort und Unterschrift
sich selbst

R. 40689

11



C1

Oberkommando der Wehrmacht
2 f 24.11a Kriegsgef. Ic

Betr.: Freilassung poln. Kr. Gef.

An das
Auswärtige Amt,
Berlin W.8.
Wilhelmstr. 74-76.

OKW überreicht anliegend Abschrift des Fernschreibens
Nr. 2378/40 vom 22.5. sowie ein Exemplar einer Verfügung
vom 2. Juli 1940 betr. Freilassung poln. Kr. Gef. zur
gefl. Kenntnisnahme.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:

132822
Berlin, den 3. Juli 1940.
Tirpitzufer 72-76.

Auswärtiges Amt
[Signature]
Anl. - Ders. 111.

[Handwritten mark]
-vml. -

[Handwritten mark]

[Handwritten signature]

Fernschreiben

An Wehrkreiskommandos I, V, VI, VIII, XII, XVII, XX, XXI.

22.5.40.

Str.: Freilassung poln. Kriegsgef.
BE.: OKW AWA Kr.Gef. Ic 1764/40.

Nachdem innerhalb der Reichsgrenzen keine Operations- oder Sperrgebiete mehr bestehen, sind die polnischen Kriegsgefangenen auch im dortigen Wehrkreis gemäß oben angezogener Bezugsverfügung freizulassen.

Die im Rollen befindliche dritte Welle des Transportes polnischer Kriegsgefangener aus den östlichen nach den westlichen Wehrkreisen wird jedoch noch durchgeführt.

Nach Erledigung dieser dritten Welle wird alsdann die Ost-West-Bewegung endgültig eingestellt.

OKW

Abt.Kr.Gef. 2378/40

berkommando der Wehrmacht
z. 2 f 24. 11a Kriegsgef.(I)
zu.Nr. 2378/40

Berlin, den 2. Juli 1940

An alle

W.Kdos. mit Nebenabdrucken für sämtliche Asten,
W.K.-Ärzte, W.V., Stalags und Oflags.

OKW/ WR

WFA/L

WPr

Ausl./Abw.-Abw.III (Obstlt. Witte)

Abw.III C3 (Major Tettenborn)

Abw.III C5

Ausl. (Major Tafel)

WIRÄmt/Wi Rü (Oberst Fransen)

AWA/J

Insp.Kriegsgef.

Abt.Kriegsgef. Ch1, Ch 2, Ia, Ib, Ibb, Ic, Id, Ie, II

Transportchef

OKH/Gen. Qu

AWA/Ia (Hptm. Meixner)

Bekl.

S Jn

VA (10 Exemplare)

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
I.A.

Dubon

11404

Berlin, den 2. Juli 1940.

Verordn. Nr. 1764/40 v. 22.5.40.
Nr. 1764/40 2. Amt.

B.: Freilassung poln. Kriegsgefangener.
ME: OKW/AWA/Kr.Gef.Ic Nr. 1764/40 v. 22.5.40.

An alle

W.Kdos. mit Nebenabdrucken für sämtliche Asten,
W.K.-Ärzte, W.V., Stalags und Oflags.

OKW/WR

WFA/L

WPr

Ausl./Abw.-Abw.III (Obstlt. Witte)

Abw.III C3 (Major Tettenborn)

Abw.III C5

Ausl. (Major Tafel)

WIRüAmt/Wi Rü (Oberst Franssen)

AWA/J

Insp.Kriegsgef.

Abt.Kriegsgef. Ch 1, Ch 2, Ia, Ib, Ibb, Ic, Id, Ie, II

Transportchef

OKH/Gen Qu

AHa/Ia (Hptm. Meixner)

Bekl.

S Jn

VA (10 Exemplare)

Reserve: 50

Wie OKW bekannt geworden ist, will ein Teil der auf Grund o.a. Bezugsverfügung freizulassenden poln.Kr.Gef. den Verpflichtungsschein gemäß Anl. 1 nicht unterschreiben.

Sollten die Kr.Gef. auch nach nachdrücklicher Belehrung auf ihrem ablehnenden Standpunkt beharren, sind dieselben nicht aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen.

Eine Zurückziehung dieser Unterschriftverweigerer in die Stalags hat jedoch grundsätzlich nicht stattzufinden, um die dringend notwendigen landwirtschaftlichen pp Arbeiten nicht zu gefährden. Um Wam. einzusparen, sind diese poln.Kr.Gef. durch Austausch benachbarter Arbeitsplätze so zusammenzufassen, daß sich in einer Ortschaft, einer Unterkunft oder einer Arbeitsstelle entweder nur poln.Kr.Gef. oder nur ehemalige poln.Kr.Gef. (jetzt also polnische Zivilarbeiter) befinden.

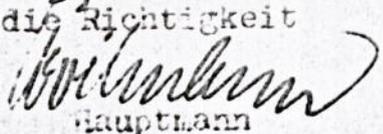
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:

Im Entwurf

gez.: D a h m , Major

r die Richtigkeit


Hauptmann

Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu
Abt. Kriegsverwaltung
Nr. II/ /41 geh.

H.Qu. OKH, den 26. März 1941

Geheim

Betr.: Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD
im Verbands des Heeres.

Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben ausserhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich.

Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. Aufgaben:

a) Im rückw. Armeegebiet:

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) sowie besonders wichtiger Einzelpersonen (Führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.).
Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Armeegebietes ausschliessen, in denen durch den Einsatz Störungen der Operationen eintreten können.

b) Im rückw. Heeresgebiet:

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückw. Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäss die mit der Abwehrabteilung RKM am 1. 1. 37 gemeinsam aufgestellten "Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht".

2. Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückw. Armeegebiet (zu 1.a).

Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Disziplinäre und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD und sind bezüglich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkende Anordnungen der Armeen (s. Ziff. 1.a) unterworfen.

Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind, sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

Die Beauftragten sind auf ständige enge Zusammenarbeit mit dem I c angewiesen; Abstellung eines Verbindungsbeamten des Beauftragten zum I c kann von den Kommandobehörden gefordert werden. Der I c hat die Aufgaben der Sonderkommandos mit der militärischen Abwehr, der Tätigkeit der GFP und den Notwendigkeiten der Operationen in Einklang zu bringen.

Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmassnahmen zu treffen. Sie sind hierbei in engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Massnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Oberbefehlshabers der Armee.

3. Zusammenarbeit zwischen den Einsatzgruppen bzw. -kl. der SP (SD) und dem Befehlshaber im rückw. Heeresgebiet (zu 1.b):

Im rückw. Heeresgebiet werden Einsatzgruppen und Einsatzkommandos

Kommandos der SP(SD) eingesetzt. Sie unterstehen dem Beauftragten des Chefs der SP und des SD beim Befehlshaber des rückw. Heeresgebietes und sind ihm hinsichtlich Marsch, Unterkunft und Versorgung unterstellt.

Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der SP und des SD.

Zur Befehlsübermittlung bedienen sie sich, falls keine anderen Nachrichtennittel verfügbar sind, des Funkweges mit eigenen Geräten und besonderen Schlüsselmitteln. Die Frequenzuteilung regelt Chef HNW.

Der Beauftragte und gegebenenfalls die Kommandoführer der Einsatzkommandos bei den Sicherungsdivisionen sind verpflichtet, die ihnen zugegangenen Weisungen den militärischen Befehlshabern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Bei Gefahr im Verzuge ist der Befehlshaber im rückw. Heeresgebiet berechtigt, einschränkende Weisungen zu erteilen, die allen übrigen Weisungen vorgehen.

Die Einsatzgruppen bzw. -Kommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung Exekutivmassnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung zu treffen.

Sie sind zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet.

4. Abgrenzung der Befugnisse zwischen Sonderkommandos, Einsatzkomdos. und Einsatzgruppen und GFP

Die abwehrpolizeilichen Aufgaben innerhalb der Truppe und der unmittelbare Schutz der Truppe bleiben alleinige Aufgabe der GFP. Alle Angelegenheiten dieser Art sind von den Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und -Kommandos sofort an die Geheime Feldpolizei abzugeben, wie umgekehrt diese alle Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der Sonderkommandos ungesäumt an die Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und Einsatzkommandos abzugeben hat. Im Übrigen gilt auch hierfür das Abkommen vom 1.1.37 (s.Ziff. 1).

I. A.

272 6.

Freiburg III W 19/1
81 bod 55-1 (2m)

13.3.41
Geheime Kommandosache 15
Cheffache! CT

Nur durch Offizier!

F.H.Qu., den März 1941

B Ib-427-

5 Ausfertigungen

1. Ausfertigung

<Oberkommando der Wehrmacht

WFSt/ Abt. L (IV/Qu)

44125/41 g.K.Chefs.

Bezug: WFSt/Abt.L (I) Nr. 33408/41

g.K. Chefs. v. 18.12.40

Von Weibel am 13.3.1941
unterschiedl.
Noh. PS 446

Richtlinien auf Sondergebieten

zur Weisung Nr. 21

(Fall Barbarossa)

I. Operationsgebiet und vollziehende Gewalt.

- 1.) In Ostpreussen und im Generalgouvernement werden spätestens 4 Wochen vor Operationsbeginn durch OKW die innerhalb der Wehrmacht für ein Operationsgebiet gültigen Befehlsbefugnisse und Bestimmungen für die Versorgung in Kraft gesetzt werden. Vorschlag legt OKH zeitgerecht nach Einvernehmen mit Ob.d.L. vor.

Eine Erklärung Ostpreussens und des Generalgouvernements zum Operationsgebiet des Heeres ist nicht beabsichtigt. Dagegen ist der Ob.d.H. auf Grund der nichtveröffentlichten Führererlasse vom 19. und 21. 10. 1939 berechtigt, diejenigen Massnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur Sicherung der

der Truppe notwendig sind. Diese Ermächtigung kann er auf die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen weiter übertragen. Derartige Anordnungen gehen allen anderen Obliegenheiten und den Weisungen ziviler Stellen vor.

2.) Das im Zuge der Operationen zu besetzende russische Gebiet soll, sobald der Ablauf der Kampfhandlungen es erlaubt, nach besonderen Richtlinien in Staaten mit eigenen Regierungen aufgelöst werden.

Hieraus folgert:

a) Das mit dem Vorgehen des Heeres über die Grenzen des Reiches und der Nachbarstaaten gebildete Operationsgebiet des Heeres ist der Tiefe nach soweit als möglich zu beschränken. Der Ob.d.H. hat die Befugnis, in diesem Gebiet die vollziehende Gewalt auszuüben mit der Ermächtigung, sie auf die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen zu übertragen.

(b) Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbständig und in eigener Verantwortung. Im übrigen wird die dem Ob.d.H. und den von ihm be- >

⟨beauftragten Dienststellen übertragene vollziehende Gewalt hierdurch nicht berührt. Der Reichsführer SS sorgt dafür, dass bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört werden. Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer SS unmittelbar.⟩

- c) Sobald das Operationsgebiet eine ausreichende Tiefe erreicht hat, wird dieses auf Antrag OKH durch OKW rückwärts begrenzt. Das neubesetzte Gebiet rückwärts des Operationsgebietes erhält eine eigene politische Verwaltung. Es wird entsprechend den volkstümlichen Grundlagen und in Anlehnung an die Grenzen der Heeresgruppen zunächst in Nord (Baltikum), Mitte (Weissrussland), und Süd (Ukraine) unterteilt. In diesen Gebieten geht die politische Verwaltung auf Reichskommissare über, die ihre Richtlinien vom Führer empfangen.
- 3.) Zur Durchführung aller militärischen Aufgaben in den politischen Verwaltungsgebieten rückwärts des Operationsgebietes werden Wehrmachtbefehlshaber eingesetzt, die dem OKW unterstehen.

Der Wehrmachtbefehlshaber ist der oberste Vertreter der Wehrmacht in dem betreffenden Gebiet und übt die militärischen Hoheitsrechte aus. Er hat die Aufgaben eines Territorialbefehlshabers

und die Befugnisse eines Armee-Oberbefehlshabers bzw. Kommandierenden Generals.

In dieser Eigenschaft obliegen ihm alle diejenigen Aufgaben, die über den Bereich eines einzelnen Wehrmachtteils hinausgehen und die gesamte Wehrmacht betreffen, besonders

die militärische Sicherung des gesamten Gebiets, vornehmlich der Flughäfen, Nachschubstrassen und Nachschubeinrichtungen gegen Aufruhr und Sabotage,

Ausnutzung des Landes für die Versorgung der kämpfenden Truppe,

Strassenverkehrsregelung,

Regelung der Unterkunft für Wehrmacht, Polizei und Organisationen.

Gegenüber den zivilen Dienststellen hat der Wehrmachtbefehlshaber das Recht, die Massnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der militärischen Aufgaben erforderlich sind. Seine Anordnungen auf diesem Gebiet gehen allen anderen, auch denen der Reichskommissare, vor.

Dienstanweisung, Aufstellungsbefehl und Anweisungen über die Zuteilung der erforderlichen Kräfte folgen gesondert.

Der Zeitpunkt der Befehlsübernahme durch die Wehrmachtbefehlshaber wird auf Vorschlag des OKH entsprechend dem Ablauf der Operationen unabhängig

h 60015

von dem Einsatz der politischen Verwaltung vom OKW gesondert geregelt. Bis dahin verbleibt die Befehlsgewalt nach den für die Wehrmachtbefehlshaber vorstehend niedergelegten Grundsätzen auch in den politischen Verwaltungsgebieten bei den vom OKH hierfür einzusetzenden Dienststellen.

- 4.) Mit der einheitlichen Leitung der Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet und in den politischen Verwaltungsgebieten hat der Führer den Reichsmarschall beauftragt, der diese Aufgaben dem Chef des Wi Rü Amtes übertragen hat. Besondere Richtlinien hierzu ergehen vom OKW/ Wi Rü Amt.
- 5.) Die Masse der Polizeikräfte wird den Reichskommissaren unterstellt. Forderungen auf Unterstellung von Polizeikräften im Operationsgebiet werden vom O.K.H. frühzeitig an OKW/WFSt/ Abt.Landesverteidigung erbeten.
- 6.) Die Wehrmachtgerichte verfolgen im Operationsgebiet Straftaten von feindlichen Ausländern nur, wenn sie sich unmittelbar gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen oder das Gefolge richten, wenn es möglich ist, den Täter sofort einem Gericht zuzuführen und wenn die Beweislage so klar ist, dass er auf der Stelle abgeurteilt werden kann.

Im Gebiet der politischen Verwaltung verfolgen die Wehrmachtgerichte Straftaten von feindlichen

Ausländern nur, wenn sie sich unmittelbar gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen oder das Gefolge richten und wenn besonders militärische Interessen die Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht erfordern, z.B. Spionage, Sabotage gegen Einrichtungen der Wehrmacht, tätliche Angriffe gegen Wehrmachtangehörige. Für Freischärler gilt jedoch auch im Gebiet der politischen Verwaltung die Regelung des Abs. 1.

Straftaten von feindlichen Ausländern, die nach Abs. 1 und 2 nicht von Wehrmachtgerichten verfolgt werden, sind unmittelbar der nächsten Dienststelle des Reichsführers SS zu übergeben.

Für Kriegsgefangene bleibt es bei Straftaten, die sie während der Gefangenschaft begehen, bei der Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte.)

II. Personen-, Waren- und Nachrichtenverkehr.

7.) Für die vor Beginn der Operationen erforderlichen Massnahmen zur Beschränkung des Personen-, Waren- und Nachrichtenverkehrs nach Russland ergehen durch OKW/WFSt/ Abt. Landesverteidigung besondere Richtlinien.

8.) Mit Beginn der Operationen ist die deutsch-sowjetrussische Grenze, später die rückwärtige Grenze des Operationsgebietes durch den Ob.d.H. für jeden

Von Kerkel in der Hand von
13.3.1941 Dok. PS 446

MMM
Oberkommando des Heeres
Gen St d H/Gen Qu
As. Abt. K.Vorw.
Nr. II/1606/41 g.

Geheim Barbarossa I
H.Qu. OKH., den 4. April 1941

DRW/WSE
Abt. I. Kst
-8. APR. 1941
Nr. 0636/41/ok
- 1. Aufl. -

A
II

IV	
III	894
II	81
I	3

An
Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Herrn SS-Gruppenführer Heydrich

Anliegend wird der Befehlsentwurf zum Einsatz der Sonderkommandos und Einsatzgruppen bzw. -kommandos im Operationsgebiet mit der Bitte um Mitprüfung und Einverständniserklärung übersandt.

1. Anlage
2. Anlage

I.A.

[Signature]

Nachrichtlich:

Erstinstanzlich OKH/Abw.
z.Hd. Herrn Admiral Canaris

zweitinstanzlich OKH/L
z.Hd. Herrn Generalmajor Warlimont

Abw. 91 14/4

1. Anlage
2. Anlage

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including a signature and the number '3'.

877-PS

Oberkommando des Heeres
Gen z b V beim Ob d H
AZ. Gen z b V b. Ob d H
Nr. 75/41 g.Kdos.Chefs.

Hauptquartier OKH, den 6. Mai 1941.

Geheime Kommandosache

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

OKH
Abt. I. Kst
7. MAI 1941
Nr. 44665/V. g. d. Chef.

Handwritten initials and numbers: 87, 15, 91

An

den Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
z. Hd. des Herrn General Warlimont
oder Vertreter im Amt.

Betr.: Behandlung feindlicher Ausländer.
- 2 Anlagen -

In der Anlage werden mit der Bitte um Kenntnis und
baldige Mitprüfung übersandt:

- 1.) Entwurf eines Erlasses des Oberbefehlshabers des Heeres,
- 2.) Entwurf zu Richtlinien zur einheitlichen Durchführung des bereits erteilten Auftrages vom 31.3.1941.

Es ist beabsichtigt, den Erlaß des Oberbefehlshabers des Heeres bis zu den Gerichtsherrn zu verteilen.

Die „Richtlinien“ sollen unabhängig davon lediglich an die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen zur mündlichen Unterrichtung der unterstellten Befehlshaber und Kommandeure gegeben werden.

J. A.

28

Müller

Okw-1613

Handwritten notes at the bottom of the page, including a reference to 'OKH' and 'OKL' and a signature 'Müller'.

877-PS

Oberkommando des Heeres
Gen z b V beim Ob d H
Az. Gen z b V b. Ob d H
Nr. 75/41 g.Kdos.Chefs.

Hauptquartier OKH, den 6. Mai 1941.

Geheime Kommandosache

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

900/23761
Abt. 1. Kst
7. MAI 1941
Nr. 44665/4. g. d. leaf.

87
A
15
91

An

den Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
z. Hd. des Herrn General Warlimont
oder Vertreter im Amt.

Betr.: Behandlung feindlicher Ausländer.
- 2 Anlagen -

In der Anlage werden mit der Bitte um Kenntnis und
baldige Mitprüfung übersandt:

- 1.) Entwurf eines Erlasses des Oberbefehlshabers des Heeres,
- 2.) Entwurf zu Richtlinien zur einheitlichen Durchführung des bereits erteilten Auftrages vom 31.3.1941.

Es ist beabsichtigt, den Erlaß des Oberbefehlshabers des Heeres bis zu den Gerichtsherren zu verteilen.

Die „Richtlinien“ sollen unabhängig davon lediglich an die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen zur mündlichen Unterrichtung der unterstellten Befehlshaber und Kommandeure gegeben werden.

J. A.

28

Müller

1. 2. 1.) - HR bezieht sich auf Verfügung und
OKH - OKL weitere Festlegung von - dazu
1/2 zum Besten für den Generalstab. 1/2 Kopie unter
gebotenen Befehlshabern unterstellt
zu 2.) - Blatt mit 20 Gruppen, die 1/2 für
Kopie dazu ist auf dem 1/2. 1/2 1/2
Kopie bei Hof OKH gemacht und 1/2
für die Anweisung

OKW-1613

1/2 1/2 1/2

CT

Geheime Kommandosache

Anlage zu 32/41 g.Kdos.Chefs.wR. 1. Ausf.

C h e f s a c h e .

Führerhauptquartier, den 13. Mai 1941.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht.

E r l a ß

über die Ausübung der Kriegsgerichts-
barkeit im Gebiet "Barbarossa"

mit ihrer gesamten Maßnahmen im Kriege.

Die Wehrmachtgerichtsbarkeit dient in erster Linie der Erhaltung der Mannszucht.

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Demgemäß wird für den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.

3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen.

4. Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf

BDC-OKW-1613

215

26

Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw.-Kommandeurs kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch ~~die Oberbefehlshaber des Heeres im Einvernehmen mit den Oberbefehlshabern der anderen Wehrmachtteile.~~

Handwritten notes:
L. H. H. H.
B. H. H. H.
S. H. H. H.

II.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinäre Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht. Nicht milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.

27

- 3 -

876-PS
5

Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist äußerste Vorsicht geboten.

III.

Verantwortung der Truppenbefehlshaber

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich

1. daß sämtliche Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten über die Gundsätze zu I rechtzeitig in der eindringlichsten Form belehrt werden,
2. daß ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
3. daß nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

IV.

Geheimschutz

Mit der Enttarnung genießt dieser Erlaß nur noch Geheimschutz als Geheime Kommandosache.

Im Auftrage

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Ann. Gen. Haupt als Fall möglich auf den Juni folgen

F. 1. 9.

Entwurf

877-PS

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Az. Gen z b V b. Ob d H

Nr. 75/41 G.Kdos.Chefs.

Geheime Kommandosache

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

5.41

15 Ausfertigungen.

Ausfertigung.

An
die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen A, B und C,
die Oberbefehlshaber der 2., 4., 6., 9., 11., 16.,
17. und 18. Armee und der Armee Norwegen.

Betr.: Behandlung feindlicher Landeseinwohner
und Straftaten Wehrmachtangehöriger
gegen feindliche Landeseinwohner im
Operationsgebiet des Unternehmens
„Barbarossa“.

Die weite Ausdehnung der östlichen Operationsräume, die Art der hierdurch bedingten Kampfführung, die Eigenart des östlichen Gegners erfordern eine besonders umfangreiche und wirksame Sicherung der kämpfenden Truppe gegenüber der feindlichen Wehrmacht und der feindlichen Zivilbevölkerung, sowie schnellste Befriedung der gewonnenen Gebiete.

Selbstverständlich bleiben Bewegung und Kampf mit der feindlichen Wehrmacht die Hauptaufgabe der Truppe; sie verlangt vollste Sammlung und höchsten Einsatz aller Kräfte. Die Truppe darf sich von dieser Hauptaufgabe nicht abziehen lassen.

Andererseits

29

3

Andererseits wird sie aber vielfach als erste und einzige rechtzeitig in der Lage sein, im Sinne ihrer Sicherung und der Befriedung des Landes wirksame Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Hierbei ist festzuhalten, daß außer den sonst bekämpften Widersachern der Truppe diesmal als besonders gefährliches und jede Ordnung zersetzendes Element aus der Zivilbevölkerung der Träger der jüdisch-bolschiwistischen Weltanschauung entgegentritt. Es ist kein Zweifel, daß er seine Waffe der Zersetzung heimtückisch und aus dem Hinterhalt, wo er nur kann, gegen die im Kampf stehende und das Land befriedende deutsche Wehrmacht gebraucht. Die Truppe hat daher das Recht und die Pflicht, sich auch gegen diese zersetzenden Kräfte umfassend und wirksam zu sichern.

Auf Grund der mir vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht erteilten Weisungen bestimme ich deshalb für die Durchführung des Unternehmens „B a r b a r o s s a “ :

I. Behandlung feindlicher Landeseinwohner.

Angriffe jeder Art von Landeseinwohnern gegen die Wehrmacht sind mit der Waffe sofort und unnachsichtlich mit den äußersten Mitteln niederzuschlagen.

Landeseinwohner, die als Freischärler an den Feindseligkeiten teilnehmen oder teilnehmen wollen, die durch ihr Auftreten eine unmittelbare Bedrohung der Truppe bedeuten oder die sonst durch irgend eine Tat sich gegen die deutsche Wehrmacht auflehnen (z.B. Gewalttaten gegen Wehrmachtangehörige oder Wehrmacheigentum, Sabotage, Widerstand), sind im Kampf oder auf der Flucht zu erschießen.

Wo derartige verbrecherische Elemente auf diese Weise nicht erledigt werden, sind sie sogleich einem Offizier vorzuführen, der zu entscheiden hat, ob sie zu erschießen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen hinterlistige und heimtückische Angriffe irgendwelcher Art erfolgt sind, sind unverzüglich auf Anordnung wenigstens eines BtIs.- usw. Kommandeurs kollektive Gewaltmaßnahmen durchzuführen, falls die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht erwarten lassen.

Es ist Gebot der Selbsterhaltung und Pflicht aller Kommandeure, gegen feige Überfälle einer verblendeten Bevölkerung mit eiserner Strenge ohne jede Verzögerung vorzugehen.

Über die Behandlung politischer Hoheitsträger usw. erfolgt besondere Regelung.

II. Lockerung des Verfolgungszwanges bei Straftaten Heeresangehöriger gegen feindliche Landeseinwohner.

1.) Strafbare Handlungen, die Heeresangehörige aus Erbitterung über Greuelthaten oder die Zersetzungsarbeit der Träger des jüdisch - bolschewistischen Systems begangen haben, sind nicht zu verfolgen, soweit nicht im Einzelfalle die Aufrechterhaltung der Mannszucht ein Einschreiten erfordert.

Es bleibt unter allen Umständen Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe vorzubeugen. Der einzelne Soldat darf nicht dahin kommen, daß er gegenüber Landeseinwohnern tut und läßt, was ihm gut dünkt, sondern er ist in jedem Falle gebunden an die Befehle seiner Vorgesetzten.

In den Fällen, in denen der Beweggrund der Erbitterung erst in der Hauptverhandlung vor einem Feldkriegsgericht hervortritt.

5
tritt, sind die Befehlshaber und Kommandeure, denen ich das Bestätigungsrecht übertragen habe, dafür verantwortlich, daß nur solche Urteile bestätigt werden, die den vorstehend aufgeführten militärischen und politischen Gesichtspunkten in vollem Umfang gerecht werden.

2.) Im übrigen bleibt es bei der Ahndung strafbarer Handlungen von Heeresangehörigen wie bisher.

III.

Bei dieser Gelegenheit weise ich erneut auf die Notwendigkeit hin, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen muß. Oft kann es gerade im Verlauf von Operationen wichtiger und wirksamer sein, überhaupt und sofort zu strafen, als verspätet und dann besonders hart. Die durch § 16a KStVO und meinen Erlaß vom 12.11.39 (HVBl. 1939, Teil C, S.416) geschaffene Möglichkeit, Disziplinarstrafen in allen Fällen zu verhängen, wo sie nach Straftat und Persönlichkeit des Schuldigen vertretbar sind, ist von allen Disziplinarvorgesetzten weitgehend auszunützen. Die Regiments- usw. Kommandeure haben die ihnen unterstellten Offiziere nochmals über die Möglichkeit und Bedeutung der ihnen zugestandenen erweiterten Disziplinarstrafgewalt zu unterrichten.

IV.

Mit der Enttarnung verliert dieser Erlaß den besonderen Geheimschutz.

32

C7
1

Abschrift.

Der Chef

Heereshauptquartier, 5. Juni 1941.

des Oberkommandos der Wehrmacht

14 n 19 Mob WR (IL/6a)

Nr. 1163/41.

E i l t !

An

den Herrn Oberbefehlshaber des Heeres
(2 Ausfertigungen)

den Herrn Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

den Herrn Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

den Herrn Präsidenten des Reichskriegsgerichts

den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten in Prag

den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten in Holland.

Nachrichtlich:

L

Ausl./Abw. (zwei Abdrucke)

Kriegsgef.

Betr.: Bestrafung Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen.

Sämtlichen Kriegsgefangenen ist auf Grund des Befehls vom 10. Januar 1940 (2 f 24 11a AWA Krg. Gef. Ic 69/40) folgendes bekannt gemacht worden:

"Den Kriegsgefangenen wird strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten."

Dieser Befehl ist ergangen, um die Reinheit des deutschen Blutes zu schützen und um Angriffe auf die Widerstandskraft des deutschen Volkes in dem ihm aufgezwungenen Kampf unmöglich zu machen.

Zu widerhandlungen gegen den Befehl führen in jedem Fall einen erheblichen Nachteil herbei. Sie sind als militärischer Unge-

horsam im Sinne des § 92 MStGB zu bestrafen. Dies gilt besonders für Beziehungen geschlechtlicher Natur.

Deutsche Frauen, die sich in würdeloser Weise mit Kriegsgefangenen einlassen, werden von den Sondergerichten nach der Verordnung vom 25. November 1939 (RGBl. I. S. 2319) mit schweren Strafen, in der Regel mit Zuchthausstrafe, belegt. Dabei wird mit Recht berücksichtigt, dass eine deutsche Frau, die sich an einen Kriegsgefangenen wegwirft, schwerer strafbar ist als der Gefangene fremden Volkstums und dass sie in der Regel eine Strafe verdient, die sie ehrlos macht.

Aber auch der Kriegsgefangene, der trotz des ausdrücklich bekanntgegebenen Befehls die Zurückhaltung außer acht lässt, zu der er durch den Befehl verpflichtet wird, hat keinen Anspruch auf Nachsicht. Es muss erwartet werden, dass die Feldkriegsgerichte dem bei der Bemessung der Strafe Rechnung tragen. Dabei müssen die Gerichte bedenken, dass eine Freiheitsstrafe einen Kriegsgefangenen ohnehin nicht so schwer trifft wie einen freien Mann. Das gilt vor allem dann, wenn die Verbüßung der Strafe voraussichtlich noch in die Zeit der Kriegsgefangenschaft fällt. Da die Strafe, die ein Kriegsgefangener wegen einer solchen Tat erleidet, ihm in der Heimat keinerlei Nachteil bereiten wird, so fehlt auch insoweit die Abschreckung, die sonst schon mit einer kürzeren Strafe verbunden zu sein pflegt. Diese abschwächenden Wirkungen können nur durch eine Verlängerung der Strafzeit oder durch die Wahl einer strengeren Strafart ausgeglichen werden.

Strenge Sühne erfordert vor allem der Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Frau. Hier ist für einen Fall ohne Besonderheiten eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren geboten. Die Strafe könnte dann etwas ermäßigt werden, wenn - was gelegentlich der Fall ist - die Frau den Gefangenen verführt hat.

Die Kriegsgefangenen unterstehen nach §§ 9 Nr. 1, 158 MStGB wie Soldaten den Kriegsgesetzen. Daher ist es möglich, nach

§ 92 Abs. 2 MStGB auf Todesstrafe oder lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen. Veranlassung dazu wird beispielsweise dann gegeben sein, wenn der Kriegsgefangene sich bei der Tat oder ihrer Vorbereitung besonders verwerflich verhalten hat und wenn daher im Interesse der Abschreckung eine höhere Strafe als die Gefängnisstrafe erforderlich ist. Wenn Tateinheit mit einem Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176, 177 RStGB) vorliegt, ist ohnedies Zuchthaus angedroht. Solche Fälle erfordern strengste Sühne.

Es wird gebeten, die Gerichtsherrn und die Gerichte von dieser Auffassung zu unterrichten.

gez. K e i t e l.

Für die Richtigkeit:

gez. F r a n z

Wehrmachtsjustizantmann.

F.d.R.d.A.:

Reinert

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende
4 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vor-
lage im Bundesarchiv, Bestand NS 6
Nr. 334 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz
(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin



Hergestellt im
Bundesarchiv
/NS 6 / 334

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24. 63e Kriegsgef. VI

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An

Transmission
das Deutsche Rote Kreuz,
Berlin SW 61,
Blücherplatz 2.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6. Juni 1941
- VII/1. - Nh/V. -

Betr.: Belegstärken der Lager für Britisches
Rotes Kreuz.

Folgende Antwort ist an das Internationale Komitee v.
Roten Kreuz unmittelbar telegrafisch gegeben worden:

"Keine Bedenken, wenn Gegenseitigkeit
gewahrt."

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

Laaser.

Berlin-Schöneberg 1, den 10. Juni 1941
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 71 25 94

CE

DRK-Prasidium	
030167	11. JUN. 1941
Beantw	EdA

FdA

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Weber

Landesamt Wien RSB - 856

zn C I - 14 - A II/A

Reichssicherheitshauptamt

23.7.41

115

Nachrichten-Uebermittlung

Aufgenommen Tag Monat Jahr 33 25 JUL 1941 durch	Raum für Eingangstempel zn ID 3a Nr. 696 14 23 Juli 1941 Gegang: Karmann	Befördert			
		Zeit	Tag	Monat	Jahr
U. Nr. 148159	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben Fernspruch	an durch			

++ ALLENSTEIN FS. NR. 3 750 23.7.41 1020 - STA -
 AN DAS REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT - ROEM 2 D 3
 KLEIN A . - -

BETRIFFT: DRINGENDE NACHLIEFERUNG VON
 TANKAUSWEISKARTEN. -

BEZG: MEIN FA VOM 14.7.41 - I D 5/10 NR. 1310/41 .

- - ICH BITTE DRINGEND UM UEBERSENDUNG VON
 TANKAUSWEISKARTEN FUER 2 000 L VERBREMSELSTOFF.
 DER MEHRBEDARF IST DURCH DIE EINRICHTUNG VON

SONDEREINSATZKDOS. MIT KFZ. GEM. ERL. DES CHEFS

DER SIPO UND DES SD VOM 17.7.41 - 21 B/41 GRS. -

IV A 1 KLEIN C - BETR. RICHTLINIEN FUER DIE IN
 DIE STALAGS UND DULAGS. ; ABZUSTELLENDEN KDOS.

ENTSTANDEN. JN DIESEN 2 000 L SIND DIE DURCH FS
 VOM 14.7.41 ANGEFORDERTEN 800 L ENTHALTEN. - -

STAPO ALLENSTEIN - I D 5/10 NR. 1310/41 -

GEZ. D O B R A N - POL.-RAT +

116

25 JUL 1941

17.41

1.) Schnellbrief:

An die

Staatspolizeistelle

in A l l e n s t e i n .

Betrifft: Nachlieferung von Tankausweiskarten.

Bezug: FS vom 23.7.41 - I D 5/10 - Nr. 1310/41 -.

Anlagen: 10 Tankausweiskarten,
1 Empfangsbescheinigung.

- - - - -

Anliegend werden weitere Tankausweiskarten für 1000 Ltr. Vergaserkraftstoff übersandt. Die Empfangsbescheinigung ist vollzogen zurückzusenden. Weitere Mengen können für diesen Monat nicht bewilligt werden.

Die am 18.7.1941 abgesandten Tankausweiskarten für 300 Ltr. Kraftstoff dürften inzwischen eingegangen sein.

2.) Nach Abgang zu 1.):

U.R.

IV A 1

im H a u s e

mit der Bitte um Überlassung einer Abschrift des Erlasses vom 17.7.41 - IV-Nr. 21 B/41 g.Rs. - IV A 1.

Um Schwierigkeiten bei den Dienststellen

hinsichtlich

M7

hinsichtlich der Ausführungen gegebener Anweisungen zu vermeiden, darf ich künftig um Beteiligung bitten.

I.A.

Rang

Amt IV
IV A 1 c - B.Nr. 21 B/41 g Rs

Rang 21/7

Berlin, den 29. Juli 1941.

Geheime Reichsache!

Urschriftlich:

IV D 3 a

mit je einem Abdruck der Erlasse vom 17.7. und 21.7. 1941 mit obiger B.Nr. - Ausfertigungen 48 und 87 - zurückgesandt. Um baldgefl. Rückgabe der Quittung wird gebeten. (ad.)

I.A.

Miesow

gfr. Rangoffizier

WO

21/7

Oberkommando des Heeres
Gen St d H
Gen. zbV b ObdH/GenQu Abt.K.Verw.
Nr.II/ 4590/41 geh.

H.Qu. OKH, den 24.7.1941.

G e h e i m !

Betr.: Russische Kriegsgefangene

In den Kriegsgefangenenlagern des Operationsgebietes sind umgehend folgende Massnahmen durchzuführen:

I. Sichtung, Aussonderung:

Die Kriegsgefangenen sind nach Möglichkeit in folgende Gruppen zu trennen:

1. Volksdeutsche, Ukrainer, Litauer, Letten, Esten;
2. Asiaten (ihrer Rasse nach), Juden, deutsch sprechende Russen;
3. Politisch untragbare und verdächtige Elemente, Kommissare und Hetzer;
4. Offiziere und Unteroffiziere;
5. Sonstige Kriegsgefangene.

II. Einsatz und Abschub:

1. Die Kriegsgefangenen unter I 1. sind möglichst nicht abzuschieben; sie sind abwehrmässig (A.O. der Dulag) zu überprüfen. Alle Vorbereitungen sind dahingehend zu treffen, dass im Fall eines Befehls zur Entlassung
 - a) die in der Nähe Beheimateten entlassen werden,
 - b) im übrigen Arbeitskolonnen zum Einsatz in der Landwirtschaft gebildet werden,
 - c) besonders Zuverlässige als Hilfspolizisten und Dolmetscher verwendet werden können.

2. Ein Abschub der unter I 2. aufgeführten Kriegsgefangenen ins Reich hat zu unterbleiben. Sie sind in erster Linie für den Arbeitseinsatz im Operationsgebiet heranzuziehen, da ein Arbeitseinsatz dieser Kriegsgefangenen im Reich nicht in Frage kommt.

Den Forderungen der Luftwaffe und Kriegsmarine auf Gestellung von Kriegsgefangenen-Arbeitskräften ist zu entsprechen.

AAA

3. Die Kriegsgefangenen unter I 3. sind vom Abschub in die Heimat ausgeschlossen. Mit ihnen ist nach Entscheidung der Lagerkommandanten gemäß gegebener Sonderanordnungen zu verfahren.

Ein Einsatz von Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des S D in den Kriegsgefangenenlagern des Operationsgebietes kommt hierbei nicht in Betracht.

4. Die Kriegsgefangenen unter I 4. und 5. sind - soweit sie nicht im Operationsgebiet zur Arbeit benötigt werden - wie bisher an die Kriegsgefangenen-Heimatorganisationen bzw. an die Übernahmestellen des O K W an der Ostwärtigen Grenze der "politischen Verwaltungsgebiete" abzuschicken. Das Führerpersonal ist vordringlich abzubefördern.

III. Behandlung von Spezialisten.

Nach Möglichkeit sind die Hauptberufsgruppen wie Landarbeiter, Bauarbeiter, Handwerker usw. zahlenmäßig zu erfassen und gegebenenfalls in Arbeitskolonnen oder -gruppen zu beschäftigen.

Um eine beschleunigte Ingangsetzung der Wirtschaft und Einbringung der Ernte zu gewährleisten, sind insbesondere folgende Spezialisten auszusondern und vorläufig nicht abzuschicken:

1. Traktorenführer, technisches Personal, das in Traktorenstationen oder sonstigen Reparaturwerkstätten für Traktoren, Lkw. und landwirtschaftliche Maschinen tätig war;
2. Technisches und Verwaltungspersonal von Kraftstofflagern, Erdölraffinerien usw.

Diese Spezialisten sind dem IV Wi der zuständigen Feldkommandatur und den Divisionen zur Weiterleitung an die zuständigen Wi In und Wi Kdo zahlenmäßig zu melden und auf Anforderung zur Arbeit abzustellen.

Die Wi In werden gebeten, zur Unterstützung bei dieser Aussonderungsaktion Dolmetscher in die Lager zu entsenden.

IV. Verwundete Kriegsgefangene:

Um die Heimat vor einer Überschwemmung mit russischen Verwundeten zu bewahren, wird in Abänderung der Ziffer 5)

4

M2

der Verfügung OKH/Gen Qu Az. 1282 Qu 4 A/IV b (IIa) Nr. I/17916/41 vom 7.7.41 befohlen:

- 1.) Transportfähige leichtverwundete Kriegsgefangene, die voraussichtlich in etwa 4 Wochen wieder gesund sind, sind mit den übrigen Kriegsgefangenen zu den Kriegsgefangenen-übernahmestellen des OKW abzuschieben, wenn durch vorherige Anfrage ihre Aufnahme dort sichergestellt ist.
- 2.) Alle übrigen Verwundeten sind in Zukunft nicht mehr in die Kriegsgefangenen-Heimatorganisationen des OKW abzuschieben. Sie sind in besonderen beheftsmässigen Kriegsgefangenenlazaretten, die durch die Dulags einzurichten sind, zu betreuen. Diese Lazarette sind jedoch nicht innerhalb der Dulags, sondern in einiger Entfernung von ihnen (500 - 1000 m) zu schaffen. Zur Pflege und Behandlung sind im grössten Umfang russische Kriegsgefangene und Zivilärzte und russisches Pflegepersonal (auch Zivilisten) einzusetzen. Es sind nur russisches Wirtschaftsgerät, sowie russische Arznei- und Verbandmittel, vor allem aber russische Sera zu verwenden. Bei Verlegung der Dulags sind die Kriegsgefangenen-Lazarette den Kommandanturen zu übergaben, die die Aufsicht übernehmen; im übrigen müssen die russischen Kräfte ausreichen.

V.) Behandlung von Zivilpersonen:

Zivilgefangene sind im allgemeinen nicht in die Kriegsgefangenenlager aufzunehmen.

Alle hinter der Front sich herumtreibenden Zivilpersonen, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass es sich um entwichene russische Soldaten handelt, sind aufzugreifen und wie Kriegsgefangene zu behandeln (OKH/Gen Qu II / 8809/41 v.1.7.41). Stellt sich nach Überprüfung in den Lagern heraus, dass unter den Festgenommenen tatsächlich Zivilisten sind, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Wenn sie unverdächtig und in der Nähe beheimatet sind, sind sie wieder freizulassen.

2. Wenn sie irgendwie verdächtig erscheinen oder ihre Heimatorte soweit entfernt liegen, daß ihr regelloses Zurückströmen zu einer Gefahr für die Sicherheit des Landes führen kann,

113

entscheidet im Armeegebiet die Truppe entsprechend den bereits gegebenen Befehlen über die zu ergreifenden Maßnahmen;

im rückwärtigen Heeresgebiet sind sie an die Einsatzgruppen und -Kommandos der Sicherheitspolizei und des S D abzugeben.

I. A.

gez Unterschrift.

F. d. R. d. A.



Hauptmann.

114

MMM H

Freiburg III W 59/3

Oberkommando der Wehrmacht

WFSt/Abt. L (IV)

Nr.001797/41 g.

30.A. B3 Entwurf

-29 128

1600/50 316-115-

F.H.Qu., den 18.8.1941

CI

Geheime Kommandosache

3 Ausfertigungen

3. Ausfertigung

Bezug: OKH / Gen.z.b.V. beim Oberbefehlshaber
des Heeres (Gruppe R.Ws.) Nr.412/41 g.Kdos.
vom 16.8.1941.

Betr.: Behandlung politischer Kommissare.

An

General z.b.V.

beim Oberbefehlshaber des Heeres.

nr 21.8.41
80
1918

Die politischen Gehilfen bei den Kompanien
(Politruks) sind als politische Kommissare im Sinne
der „Richtlinien für die Behandlung politischer Kom-
missare“ anzusehen und entsprechend zu behandeln.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

I. A.

merk:

Auf Anfrage v. Gen. Oel
sind die politischen als pol.
Kommissare anzusehen.
Die Gehilfen sind zu den
Politruks.

Abfertigt WR

Nachrichtlich:

WR m. 1 Anl.

2. Ausf. nr 21.8.41
80

1092

44 106

352

h 600/51 - 129 - 30 -

Oberkommando des Heeres
General z.b.V. beim
Oberbefehlshaber des
Az. 500 Gen.z.b.V.b.Oberkommando des Heeres)
Nr. 412/41 g

H.Qu. - OKH., den 16.8.1941



Kommandosache

2 Ausfertigungen.
1. Ausfertigung.

An
das Oberkommando der Wehrmacht (Abt.L.).

Betr.: Behandlung politischer
Kommissare.

Bezug: OKW v.6.6.41 WFSt/Abt.L
(IV/Qu)Nr.44821/41g Kdos Chfs.

OKW/WFSt
Abt. I, Kst
17. AUG. 1941
Nr. 001797/41

Vertical stamp with numbers and symbols, including '1042' at the bottom.

Eine Heeresgruppe hat angefragt, ob politische
Gehilfen bei den Kompanien (Politruks) als politische
Kommissare im Sinne der „ Richtlinien für die Behandlung
politischer Kommissare " anzusehen und entsprechend zu
behandeln seien.

Es wird gebeten, diese Frage baldmöglichst zu
klären.

I. A.

A. Lohmann

45.

9.

353

Oberkommando der Wehrmacht

Az. '2 f 24. 63b Kriegsgef. VI

Berlin-Schöneberg 1, den 2. Sept. 1941
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 712594

CT
K
30

(Bitte ~~er~~ Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

D R K - Präsidium	
015724	21. SEP. 1941
	Anl.

Handwritten signature

An
das Deutsche Rote Kreuz,
B e r l i n SW 61,
Blücherplatz 2.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 28.8.41
- VII/ Ch-Ha./ Ke. -

Betr.: Meldungen über Belegstärken der
Lazarette für Kriegsgefangene.

Das Oberkommando der Wehrmacht übersendet dem Internationalen Komitee v. Roten Kreuz monatlich listenmässig die Belegstärken der einzelnen Lager, um dem Komitee die Verteilung der Liebesgaben zu erleichtern. Darüber hinaus noch monatlich die Belegstärken der Lazarette nach G e n f zu schicken, hat die Sanitätsinspektion abgelehnt, obgleich dieser Wunsch vom Komitee des öfteren vorgebracht worden ist. Tatsächlich ist auch der Bestand der Lazarette in den Belegstärken der Lager enthalten.

Für die englischen Kriegsgefangenen hat das Oberkommando der Wehrmacht einmalig namentliche Verzeichnisse der in den Lazaretten des Reichsgebietes befindlichen kranken Kriegsgefangenen nach dem Stande vom 1. Aug. 1941 an das Internationale Komitee übersandt. Dieses Verzeichnis kann auch als Grundlage für die Belieferung mit Medikamenten von Seiten der englischen Regierung auf dem Wege über das Internationale Komitee v. Roten Kreuz dienen.

Die Belieferung der feindlichen Kriegsgefangenen in Deutschland mit Medikamenten und Stärkemitteln über G e n f ist so geregelt, dass die Sendungen von Medikamenten an die einzelnen

[Faint, illegible text]

BERLIN DOCUMENT CENTER

S. Weber

Wehrkreissanitätsparks gehen, wo sie einer Prüfung unterzogen werden, während die Stärkemittel unmittelbar an die Lager abgefertigt werden können. Das Internationale Komitee v. Roten Kreuz ist von dieser Regelung unterrichtet worden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

H. v. Rosen

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Weber

Oberkommando der Wehrmacht

At. 2 f 24. 60c Kriegsgef.VI

Berlin-Schöneberg 1, den 3, Sept. 1941
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 71 25 94

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An
das Deutsche Rote Kreuz,
B e r l i n SW 61,
Blücherplatz 2.

297 3. V. 1941

D R K - Präsidium	
015723	04. SEP. 1941

Bezug: Dortiges Schreiben v. 23.8.41
- VII/3 Gr1/Bb. -

Betr.: Briefe sowjetrussischer Kriegsgefangener an ihre Angehörigen.

Das Oberkommando der Wehrmacht betrachtet sich nicht als zuständig für die Weiterleitung von Briefen sowjetrussischer Kriegsgefangener an ihre Angehörigen und bittet, von der weiteren Zusendung solcher Briefe, die an das Deutsche Rote Kreuz gerichtet sind, absehen zu wollen.

Die deutsche Feldpost kann mit Postsendungen von Kriegsgefangenen an Angehörige im besetzten Ostgebiet vorläufig nicht belastet werden. Die Zulassung eines Postverkehrs in diesen Gebieten kann erst dann vorgesehen werden, wenn der zivile Postverkehr wieder vorgenommen ist. Post nach den nicht besetzten Gebieten Sowjetrusslands kann zur Zeit im Interesse der Kriegsgefangenen selbst nicht befördert werden, um die Angehörigen der Gefangenen nicht unnötigen Gefahren auszusetzen.

Damit sich nun nicht die nicht weiterleitbare Post bei einzelnen Dienststellen häuft, ist das Oberkommando des Heeres gebeten worden, alle nachgeordneten Dienststellen auf die in den allgemeinen Heeresmitteilungen vom 28. Nov. 40 veröffentlichte Bestimmung hinzuweisen, wonach es den deutschen Wehrmachtangehörigen verboten ist, den Kriegsgefangenen Post zur Weiterbeförderung über deutsche Dienststellen abzunehmen.

(wenden)

BERLIN DOCUMENT CENTER

Wannsee-Ordnung Vahlen R 58-856
Geheime Staatspolizei **Einschreiben**

CI-15-
5. September / 41.

Staatspolizeistelle Oppeln
I/L. 49/9/41g.

Oppeln, den
Moltkestraße 43
Fernsprecher Nr. 3368

193
113

Einschreiben

in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen
und Datum anzugeben.

Geheim!

Der Reichsa. u. d. Reichs. Polizei		
im Reichsa. u. d. Reichs. Polizei		
Eing. 9. SEP. 1941		
— Amt. —	— B. —	— H. —
Amt: II D 3a		

An
das Reichssicherheitshauptamt
in Berlin.

Betrifft: Zuverfügungstellung eines L.K.W.

Vorgang: Ohne.

Gemäss Erlass vom 28.7.1941 - B.Nr. 21/B/41 g.Rs.- IV A 1 c -
betreffend Richtlinien für die in die Mannschaftsstamm-
lager abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheits-
polizei und des SD. habe ich 4 Beamte für ein Sonder-
kommando abgestellt. Das Kommando arbeitet bereits seit
über einer Woche. Aus dem Ergebnis der Arbeit dieses
Kommandos ergeben sich laufend Personentransporte, die nur
mit einem L.K.W. der Staatspolizei ausgeführt werden dürfen.
Die Inanspruchnahme von öffentlichen oder anderen Verkehrs-
mitteln ist nicht statthaft. Da mir ein L.K.W. für diesen
Zweck nicht zur Verfügung steht, und die Staatspolizei-
leitstelle Kattowitz z.Zt. auch nur über einen fahrbereiten
L.K.W. verfügt - der zweite in Kattowitz befindliche L.K.W.
befindet sich laut Mitteilung der Staatspolizeileitstelle
Kattowitz in Reparatur, die voraussichtlich noch mindestens
5 Wochen in Anspruch nehmen wird - bitte ich, mir für die
Dauer von etwa 3 Monaten einen L.K.W. aus den dortigen Be-
ständen ständig zur Verfügung stellen zu wollen. Es handelt
sich um laufende Personentransporte vom Mannschaftsstamm-
lager Lamsdorf nach dem Lager Auschwitz mit einer Entfernung
von 200 Fahrkilometern.

Im Zusammenhang damit bitte ich, mir einen Zusatzkontingent
an Betriebsstoff von mindestens 500 Ltr. monatlich zuweisen
zu wollen; das mir gegenwärtig zustehende Betriebsstoff-
kontingent reicht nur knapp für die Erledigung der vor-

II D 3a 79 41g
1. Sep 1941
Vorgang:

M4

vordringlichsten laufenden Ausgaben aus.

Ich darf bemerken, dass eine Ablehnung dieses Antrages die Ausführung meines Sonderauftrages in Frage stellen würde.

Da die ersten Transporte zur Ausführung bereit stehen, darf ich um alsbaldige Erledigung dringend bitten.

Für die im Laufe der nächsten Woche auszuführenden Transporte habe ich die Abstellung eines L.K.W. bei der Staatspolizeileitstelle in Kattowitz beantragt.

Präsident

CL-279
CT

204

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2f 24.18a Kriegsgef. (IV 2)
Nr. 1920/41

Berlin, den 17. Sept. 1941
Badensche Str. 51

Auswärtiges Amt	
R 289/15	
eing. 24. SEP. 11	
- Amt -	Durchschl.

Satz: 1) polnische Kgf. litauischen Volkstums,
2) polnische Kgf. polnischen Volkstums, die im früheren
russ. Interessengebiet beheimatet sind. *R 26637/41*

Bezug: OKW Verfügung Az. 2f 24.18a Kriegsgef. (IV2) Nr. 1614/41 v. 30.8.41
OKW Verfügung Az. 2f 24.18r Kriegsgef. (IV2) Nr. 1592/41 v. 23.8.41
aus R 26637/41

Die obenbezeichneten OKW Verfügungen Nr. 1592/41 und 1614/41 werden mit sofortiger Wirkung zurückgezogen.

Die polnischen Kgf. litauischen und polnischen Volkstums, die im früheren russ. Interessengebiet beheimatet sind, bleiben bis auf weiteres in der Kriegsgefangenschaft.

Verteiler:

- W.-Kdo. I-XIII, XVII, XVIII, XX
- H. Hdb. Abdr. f. Kdr. Kgf.
- Kr. Gef.-Lager. einschl. Astern
- Kr. Gef.-Bau- u. Arb. Stle.
- J.V. I-XIII, XVI, XVIII, XX
- Landgau- Kdo. II, XI u. XII
- Marinestations-Kdo W'haven
- H. Hdb. Abdr. für die Lager

Nachrichtlich:

- OKH/Gen Qu
- OKH/S. Jn
- OKW/WFSt/Abt. L
- OKW/Amt Ausl/Abw, Abw II
- OKW/Amt Ausl/Abw, Abw III
- OKW/WI Rü Amt
- R. D I. und Ob d L
- OEM
- Auswärtiges Amt
- Reichssicherheitshauptamt.
- Stab Posenberg, Rauchstr. 17
- Jnspekteur d. Kgf.-wesen
- Chef 2

H. Ad. Heiller Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

Heuser

Mi.

[Handwritten signature]

in D. B. u. C. Plan

1 f. i. 64 (RSHA).

Blatt 1 Sammlung Sinnermacher 216-1

OKW 8.9.41

C 1 - 159

1 X



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 30.9.1941.

Rundschreiben Nr. 21/41 g
(Nicht zur Veröffentlichung).

geheim

Betrifft: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

Anliegend übermittle ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme eine Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 8.9.1941 über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener. Die Anordnung ist geheim!

Heil Hitler!

gez. Bormann

1 Anlage umseitig.

F.d.R.

Verteiler:
Gauleiter
Kreisleiter

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.11 AWA/Kriegsgef.(I)

Berlin-Schöneberg, den 8.9.1941.
Badenschestr.51.

Nr.3058/41 geh.
- 2 Anlagen -

G e h e i m !

- Betr.: Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.
- Bezug: 1.OKW/Kriegsgef. 26/41 g.K.v.16.6.1941(nur an Kdeur.d.Kgf.im Wehrkreis I und Gen.Gouv.)
 2.OKW/Kriegsgef. 2144/41 geh.v.26.6.1941.
 3.OKW/Kriegsgef. 2401/41 geh.v.17.7.1941.
 4.OKW/Kriegsgef. I⁵Nr.5015/41 v.2.8.1941./

In der Anlage wird eine Zusammenfassung bezw. Ergänzung der bisher mit verschiedenen Befehlen gegebenen Richtlinien über die Behandlung von sowjet.Kriegsgefangenen übersandt. Die vom OKH/Gen.Qu für das Operationsgebiet schon gegebenen Richtlinien sind berücksichtigt. Durch diesen Befehl sind die im Bezug ausgeführten Befehle, soweit in der Anlage nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, aufgehoben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:
R e i n e c k e

G e h e i m !

A n o r d n u n g e n

für die Behandlung sowjetischer Kr.Gef.
in allen Kriegsgefangenenlagern.

I. Behandlung der sowjet. Kr. Gef. im allgemeinen.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland. Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

Es entspricht daher dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten Abstand hält. Behandlung muss kühl, doch korrekt sein. Jede Nachsicht und sogar Anbiederung ist strengstens zu ahnden. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowjet. Kr. Gef. befohlen ist, muss jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) restlos beseitigt werden. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Wehrmacht

4

können nur beschränkt gelten, da sie die Voraussetzung beim Einschreiten unter allgemein friedlichen Verhältnissen geben. Bei den sowjet. Kr. Gef. ist es schon aus disziplinarischen Gründen nötig, den Waffengebrauch sehr scharf zu handhaben. Wer zur Durchsetzung eines gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar.

Auf flüchtige Kr. Gef. ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen. Schreckschüsse dürfen niemals abgegeben werden. Die bisher bestehenden Bestimmungen, insbesondere H. Dv. 38/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben. Auf der anderen Seite ist jede Willkür untersagt. Der arbeitswillige und gehorsame Kr. Gef. ist korrekt zu behandeln. Vorsicht und Misstrauen dem Kr. Gef. gegenüber ist jedoch niemals ausser Acht zu lassen. Waffengebrauch gegenüber sowjet. Kr. Gef. gilt in der Regel als rechtmässig.

Jeder Verkehr der Kr. Gef. mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere für das besetzte Gebiet. Auf die Trennung des Kr. Gef.-Führerpersonals (Offiziere und Unteroffiziere), die bereits durch das Feilkeer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten. Jede Verständigung zwischen Führerpersonal und Mannschaften, auch durch Zeichen, muss unmöglich gemacht werden.

Aus geeigneten sowjet. Kr. Gef. ist eine Lagerpolizei in den Lagern und auf den grösseren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin vom Kommandanten eingesetzt wird. Zur wirksamen Durchführung ihrer Aufgaben darf die Lagerpolizei innerhalb der Drahtumzäunung mit Stöcken, Peitschen oder ähnlichem ausgerüstet werden. Die Verwendung solcher Schlagwaffen durch deutsche Soldaten wird ausdrücklich verboten. Durch bessere Verpflegung, Behandlung und Unterkunft soll ein Ausführungsorgan im Lager geschaffen werden, das die Tätigkeit der deutschen Wachmannschaft stark

entlastet.

II. Behandlung von Volkstumangehörigen.

Auf Grund der bisherigen Befehle hat bereits in der bisherigen "Heimatorganisation" (Gen. Gouvernement und W.K.I) sowie in den Lagern des Reiches eine Aussonderung der Kr. Gef. nach ihrer Volkstumzugehörigkeit stattgefunden. Es kommen hierfür folgende Volkstumszugehörige in Frage:

Volksdeutsche,
Ukrainer,
Weissrussen,
Polen,
Litauer,
Letten,
Esten,
Rumänen,
Finnen,
Georgier.

Soweit eine Aussonderung aus besonderen Gründen noch nicht durchgeführt werden konnte, ist diese umgehend nachzuholen. Dies gilt besonders für die in den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber neu anfallenden Kr. Gef..

Folgende Volkstumsangehörige werden beschleunigt in ihre Heimat entlassen werden:

Volksdeutsche,
Ukrainer, Weissruthenen,
Letten,
Esten,
Litauer,
Rumänen,
Finnen.

Über die Durchführung dieser Entlassungen ergehen Sonderbefehle.

Sofern bei einzelnen dieser Volkstumsangehörigen zu vermuten ist, dass sie auf Grund ihrer Einstellung dem deutschen Volke und dem Nationalsozialismus schädlich oder gefährlich werden können, sind sie von der Entlassung auszunehmen und ist mit

innen nach Ziff. III zu verfahren.

III. Aussonderung von Zivilpersonen und politisch unerwünschten Kr. Gef. des Ostfeldzuges.

1. Absicht.

Die Wehrmacht muss sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kr. Gef. befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmässigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen. >

2. Weg zur Erreichung des gesteckten Zieles.

- A. Ausser der in den Kr. Gef.-Lagern erfolgten Gliederung nach Nationalitäten, s. Ziff. II, sind die Kr. Gef. (auch Volkstumsangehörige) sowie die in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen wie folgt auszusondern:
- a) politisch Unerwünschte
 - b) politisch Ungefährliche
 - c) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind).
- B. Während die Trennung nach Nationalitäten, Führerpersonal usw. durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Kr. Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer #

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Massnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie von diesen erhalten haben. |

Den Kommandanten besonders deren Abwehroffizieren wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur

Pflicht gemacht.

3. Weitere Behandlung der nach Ziff. 2 ausgesonderten Gruppen.

A. Militärpersonen.

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD. Sollten einzelne als verdächtig angesehenen sich später als unverdächtig herausstellen, so sind sie zu den übrigen Kr. Cef. im Lager zurückzuführen. Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe von weiteren Personen ist stattzugeben. Offiziere werden vielfach als "politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen. Zu den Militärpersonen rechnen auch solche Soldaten, die in Zivilkleidung gefangen wurden.

B. Zivilpersonen.

Soweit unverdächtig, ist ihre baldige Zurückführung ins besetzte Gebiet anzustreben. Den Zeitpunkt hierfür gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bezw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. an. Grundlegend für die Rückführung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort oder in besonders aufzustellenden Arbeitsformationen. Für die Bewachung während der Rückführung trägt der Wehrmachtbefehlshaber (bezw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung. Nach Möglichkeit stellt das Lager Begleitkommandos. Politisch unerwünschte Zivilpersonen sind wie unter A. zu behandeln.

C. Vertrauenswürdige Personen sind zur Aussonderung der politisch Unerwünschten und zu sonstigen Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen.

(Auf Volksdeutsche wird besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, dass auch unter diesen sich Ele-

mente befinden, die als "politisch Unerwünschte" zu gelten haben).

Erscheinen die vertrauenswürdigen Personen für den Einsatz zum Wiederaufbau im besetzten Gebiet besonders geeignet, so darf einem Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD nur dann widersprochen werden, wenn ein abwehrmässiges Interesse an einer bestimmten Person besteht.

IV. Arbeitseinsatz sowjet. Kr. Gef.

1. Allgemeines.

Sowjet. Kr. Gef. dürfen nur in geschlossenen Kolonnen unter strengster Absonderung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten eingesetzt werden. (Kolonnenmässiger Einsatz). Es kommen nur Arbeitsstellen in Frage, an denen die Kr. Gef. unter ständiger Aufsicht der Wachmannschaften arbeiten können. Die Trennung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten muss nicht nur in der Unterkunft, sondern auch an der Arbeitsstätte durchgeführt werden. Es ist dabei zu bedenken, dass die Wachmannschaften am sofortigen Waffengebrauch nicht durch die Rücksicht auf etwa anwesende Dritte behindert werden dürfen.

2. Besondere Bestimmungen für den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet.

Oberster Grundsatz für den Einsatz sowjet. Kr. Gef. im Reichsgebiet ist die unbedingte Sicherheit deutschen Lebens und deutschen Gutes.

Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Arbeitseinsatz der sowjet. Kr. Gef. tragen hier ausschliesslich die den Einsatz verfügenden Wehrmachtdienststellen.

Der Einsatz hat daher in erster Linie bei wehrmacheigenen Arbeiten zu erfolgen. Für den Einsatz im zivilen Sektor können die örtlichen Arbeitseinsatzbehörden Vorschläge machen, die Entscheidung liegt entgegen den Bestimmungen über den Einsatz der übrigen Kr. Gef. bei den Wehrmacht-

dienststellen. Wo an einer zivilen Arbeitsstelle nicht alle Voraussetzungen für die ständige Bewachung und unbedingte Trennung von der Zivilbevölkerung erfüllt sind, darf der Einsatz nicht genehmigt werden. Fällt eine der Voraussetzungen später fort, ist das Arbeitskommando sofort zurückzuziehen.

Im übrigen ist die Verfügung OKW/Kriegsgef. (1⁵) Nr. 5015/41 vom 2.8.41 genauestens zu beachten. Verstösse gegen dieselbe sind nachrücklich zu ahnden.

3. Bewachung.

Für die Bewachung der sowjet. Kr. Gef. sind möglichst gut ausgebildete, energische und umsichtige Wachmannschaften einzuteilen und ständig durch den A. O. des M. Stanmlagers zu schulen.

Auf je 10 Kr. Gef. muss mindestens ein Wachmann eingesetzt werden. Es darf aber niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden. Sollte ein Arbeitskommando nur eine Stärke b i s zu 10 Mann haben, so müssen zur Bewachung zwei Wachmänner verwendet werden. Die Ausrüstung der Wachmannschaften mit Handgranaten ist anzustreben. Die Bewachungsmannschaften grösserer Kolonnen müssen auch mit M.G.'s oder Maschinen-Pistolen ausgestattet werden.

Die Arbeitsstellen sind häufig durch geeignete Offiziere oder erfahrene Unteroffiziere zu kontrollieren. Sie haben für unbedingte Befolgung der gegebenen Befehle Sorge zu tragen.

Das als Anlage beigefügte Merkblatt ist zum Gegenstand häufiger und eingehender Belehrung zu machen.

Die Unterkünfte sowjet. Kr. Gef. auf Arbeitskommandos sind auch des Nachts ständig zu bewachen und durch Aufsichtsorgane von Zeit zu Zeit zu überprüfen.

V. Schlussbemerkungen.

Die Kommandeure der Kriegsgef. sind persönlich dafür ver-

antwortlich zu machen, dass die vorstehenden Anordnungen von den unterstellten Einheiten mit aller Schärfe eingehalten werden. Diese Aufgabe darf auch durch den Wechsel von Dienststellen unter keinen Umständen unterbrochen oder beeinträchtigt werden. Es sind daher alle neu herangezogenen und eingesetzten Dienststellen und Einheiten eingehend über den Inhalt der Anordnungen zu belehren.

000

000

M e r k b l a t t

für die Bewachung sowjet. Kriegsgefangener.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsoz. Deutschland.

Zum ersten Male in diesem Kriege steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch geschulter Gegner gegenüber, der im Kommunismus sein Ideal, im Nationalsozialismus seinen ärgsten Feind sieht. Im Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm jedes Mittel recht: Heckenschützenkrieg, Bändertun, Sabotage, Brandstiftung, Zersetzungspropaganda, Mord. Auch der in Gefangenschaft geratene Sowjetsoldat, mag er auch äusserlich noch so harmlos erscheinen, wird jede Gelegenheit benutzen, um seinen Hass gegen alles Deutsche zu betätigen. Es ist damit zu rechnen, dass die Kr. Gef. entsprechende Anweisungen für ihre Betätigung in der Gefangenschaft erhalten haben. Innen gegenüber ist also äusserste Wachsamkeit, grösste Vorsicht und schärfstes Misstrauen dringendes Gebot.

Für die Bewachungsmannschaften gelten folgende Richtlinien:

- 1.) Rücksichtsloses Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit und Ungehorsam!
Zur Brechung von Widerstand ist von der Waffe schonungslos Gebrauch zu machen.
Auf fliehende Kr. Gef. ist sofort (ohne Anruf) zu schiessen mit der festen Absicht zu treffen.
- 2.) Jede Unterhaltung mit den Kr. Gef. - auch auf dem Marsch von und zur Arbeitsstelle - soweit sie sich nicht auf unbedingt notwendige dienstliche Anweisung bezieht, ist streng verboten.
Es gilt unbedingtes Rauchverbot auf Märschen zu und von Arbeitsplätzen, sowie während der Arbeit.

Jede Unterhaltung der Kr. Gef. mit Zivilpersonen ist in gleicher Weise, notfalls unter Anwendung von Waffengewalt - auch gegen die Zivilpersonen - zu verhindern.

- 3.) Auch auf der Arbeitsstelle ist ständige scharfe Aufsicht durch deutsche Bewachungsmannschaften erforderlich. Jeder Wachmann hat sich von den Kr. Gef. immer in solcher Entfernung zu halten, dass er jederzeit sofort von seiner Waffe Gebrauch machen kann. Nie einem Kr. Gef. den Rücken kehren!
- 4.) Auch gegen den arbeitswilligen und gehorsamen Kr. Gef. ist Weichheit nicht am Platz. Er legt sie als Schwäche aus und zieht daraus seine Folgerungen.
- 5.) Bei aller Strenge und Härte bei der rücksichtslosen Durchsetzung gegebener Befehle ist deutschen Soldaten jede Willkür oder Misshandlung, vor allem die Verwendung von Knüppeln, Peitschen usw., verboten. Dies würde der Würde des deutschen Soldaten als Waffenträger widersprechen.
- 6.) Niemals darf eine bei den bolschewistischen Kr. Gef. in Erscheinung tretende scheinbare Harmlosigkeit dazu führen, dass von vorstehenden Anordnungen abgewichen wird.

CI 30/9.41
1 (1. Seite liegt im Ordner)

Der Polizeipräsident in Berlin
16.11.67 00000
Abteilung I, Fotostelle

Bestandteile:

Reichsarbeitsministerium	
s.Hd.Reg.Rat Dr.M S l K	= 1
Reichsführer W und Chef der	
Deutschen Polizei, Berlin SW	= 1
Reichsarbeitsdienst	= 10
O K W/VPSst / L	= 2
" WR	= 2
" WPr	= 2
" A Ausl./Abw./Ausl.	= 2
" " " Abw.I	= 2
" " " Abw.II	= 2
" " " Abw.III	= 2
" AWA/Insp./Kriegesgef.	= 1
" Kriegesgef.	= 4
Reserve	= 20
Stwurf	= 1
	<hr/>
	255

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Auftrag:

ges. R e i n e c k e.

Der Polizeipräsident in Berlin
16.11.67 00000
Abteilung I, Fotostelle

CT 229

NO - 3422

CT

Operamente d. d. Heeres
Gen St & K / Gen Qu
Nr. 11/490/41 v. 28.4.41

Abschrift
Entwurf

Anlage 2

H Qu 221, d. 7. Oktober 1941

Gehobene Kommandosache

- a) OGH/GenStM/Gen Qu - Abt. K. Verw.
Nr. 11/2101/41 v. 28.4.41
- b) OGH/GenStM/Gen StV b OGH/Gen Qu/Abt. K. Verw.
Nr. 11/490/41 v. 21.7.41 (nicht an
sämtliche Stellen v. 28.4.41)

1. In Abänderung der Besatzverfügung b) werden in den zulaufenden Rückwärtigen Heeresgebieten zur Inanspruchnahme untrahierbarer Elemente Sonderkommandos der Sicherheitspolizei u. d. SD in einiger Verantwortlichkeit nach anliegenden Richtlinien eingesetzt worden.
2. In Einvernehmen mit dem Chef der Sicherheitspolizei u. d. SD wird der Einsatz der hierfür vorgesehenen Sonderkommandos wie folgt geregelt:
 - a) Die für diese Aufgabe vorgesehenen Sonderkommandos werden den Befehlshabern des rückwärtigen Heeresgebietes auf der Grundlage der mit Besatzverfügung a) übermittelten Vereinbarung von 28.4.41 unterstellt.
 - b) Der Einsatz der Sonderkommandos ist in Einvernehmen mit dem Befehlshabern des rückwärtigen Heeresgebietes (Kriegsgefangenenbestände-Kommandanten) so zu regeln, daß die Aussonderung möglichst unauffällig vorgenommen und die Liegeplätze ohne Verzug und so weit abseits von den Dörfern und von Ortschaften durchgeführt werden, daß sie den sonstigen Kriegsverhältnissen und der Bevölkerung nicht bekannt werden.
 - c) Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes können entsprechend der Vereinbarung v. 28.4. dem Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des rückwärtigen Heeresgebietes mit Rücksicht auf die Operationen ausschließen.
 - d) In solchen Fällen des rückwärtigen Heeresgebietes, in denen eine Aussonderung durch die Sonderkommandos noch nicht erfolgen konnte, ist unter Verantwortung der Kommandanten nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren. Mit Ausnahme der Sonderkommandos ist die Aussonderung untrahierbarer Elemente ausschließlich deren Aufgabe. Gemeinsame durchgeführte Aussonderungen usw. haben zu unterbleiben.
3. Eine schriftliche - nach vorausgehender - Weitergabe dieses Befehls hat zu unterbleiben. Die Bekanntgabe an die Kpf. Bez. Kommandanten und Kommandanten der Dtlag hat mündlich zu erfolgen.

Gen. Unterschrift

b.w.

NO - 3423

Verteilung

H. Grn. Süd	1. Ausf.
H. Grn. Mitte	2. "
H. Grn. Nord	3. "
Bef. Pflanz. H. Geb. Süd	4. "
Bef. Pflanz. H. Geb. Mitte	5. "
Bef. Pflanz. H. Geb. Nord	6. "
OW / L	7. "
Chef der SP u. d. SD	8. "
Adj. OGH	9. "
Adj. Chef Gen St	10. "
O Qu I	11. "
Op. Abt.	12. "
O Qu IV	13. "
H. Ver. Abt.	14. "
Freunde Heere Ost	15. "
Gen StV	16. "
Gruppe Rechtswech.	17. "
Vorret	18. bis 20. Ausf.

57



NO - 3417

501

Dok. WOKW 1603

BKW Löss vom 22. 11. 47

24 24. 19 AWA / Kriegsges. (I⁶)

ger. Reimelle

Arch. Behandlung mögl. Kgf.

bei Flucht Übergabe an Haupt.

BKW Löss v. 29. 12. 47

24 24. 19 in AWA / Kriegsges. (I⁶)

Nr. 44 11/47 gfr. (X)

Arch. Vollbehandlung von Todesurteilen

am mögl. Kgf. (nicht durch ^{Wohlfahrt} fest ^{bleibt} ^{bleibt})

GENERAL SERVICES ADMINISTRATION



National Archives and Records Service
Washington, D.C. 20408

January 18, 1967

IN REPLY REFER TO: NNM/G 67-57

AIR MAIL

Der Generalstaatsanwalt
Bei Dem Kammergericht
1 Berlin 21
Turmstrasse 91
GERMANY - (WEST)

[Handwritten signature]
Herrn Dr. Kausch

Dear Sir:

We enclose a reproduction of the document requested in your letter,
Aktenzeichen 1 Js 1/64 (RSHA).

vgl. Jf. 149/2d III

Sincerely yours,

Robert Wolfe

Robert Wolfe
Specialist in German Records

Enclosure

OKW

AWA

22 Nov 1941

OKW 1603

This file being used by War Office
under Temporary Number

OKW / Tempo. No.

Please notify War Office

this file is available

under

SECRET

Gen. St. d. B. / Gen. Q. a.	=	10
B. d. L. und OB. d. L.	=	2
O. E. H.	=	2
Abt. I (8) II (12) III (12) IV (15) V (14) VI (21)	=	195

PD.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Gen. Reinecke.

(S.)
 G. R.
 Gen. D. a. S. d. B.
 Major

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Abschrift von Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24.19a A/A/Kriegsgef. (16)

Nr. 4411/41 geh.(z)

Bln-Schönberg, den 29.12.41.
Badische Str. 51

Betreff: Vollstreckung der Strafe an sowjetischen Kriegsgefangenen

Geheim

In einer Falle, in der sowjetische Kriegsgefangene durch Urteil eines deutschen Gerichtes verurteilt waren und das Urteil durch den Richter nicht vollstreckt werden konnte, waren Zweifel befaßt, weshalb die Vollstreckung der Strafe nicht vollzogen werden konnte.

Um diese Zweifel für künftige Fälle zu vermeiden, wird deshalb angeordnet:

Ist ein Todesurteil gegen einen sowjetischen Kriegsgefangenen durch das Gericht vollstreckt worden, so soll der Kommandant des Lagers, in dem sich die sowjetischen Kriegsgefangenen befinden, für die Vollstreckung Sorge zu nehmen, die dafür in irgendeiner Weise (z. B. durch Besuche usw.) zu entschuldigen sind.

Findet sich unter den sowjetischen Kriegsgefangenen ein Verurteilter, so ist der Verurteilte sofort an die Stelle der Geheimen Staatspolizei zur Vollstreckung des Urteils zu übergeben, da diese sich in der Lage ist, das Urteil nur dann nicht bei sowjetischen ausländischen Hilfslingen vollstrecken zu lassen.

Eine Vollstreckung der Strafe ist nicht zulässig.

Ko. St. 1000/41

COPY OF PREVIOUS ILLEGIBLE DOCUMENT

Abschrift von Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht
Anz. 2. 29. 19m AW/Kriegesgef. (I⁶)
Nr. 411/41 geh. (X)

Ein-Schreiberg., Nr. 201/41
Badische Str., 5

Betreff: Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen
Kriegesgefangenen.

GEHEIM

In einem Falle, in dem sowjetische Kriegesgefangene durch Urteil eines Wa.-Gerichtes zum Tode verurteilt waren und das Urteil durch den Strang vollstreckt werden sollte, waren Zweifel aufgetaucht, wer als Helfer für die Vollstreckung der Strafe herangezogen werden sollte.

Da diese Zweifel für künftige Fälle auszuschließen, wird deshalb angeordnet:

Ist ein Todesurteil gegen einen sowjetischen Kriegesgefangenen durch den Strang zu vollziehen, so soll der Kommandant des betr. Gefangenenlagers neben dem Sowjetgefangenen seines Lagers für die Ausführung dieser Vollstreckung geeignete Leute zu gewinnen suchen, die dafür in irgendeiner Weise (Geld, Lebensmittel usw.) zu entschädigen sind.

Findet sich unter den Kriegesgefangenen keiner dazu bereit, so ist der Verurteilte der nächstgelegenen Dienststelle der Gehobenen Staatspolizei zur Vollstreckung des Urteils zu übergeben, da diese sichergestellt ist, daß der Straf durch in Haft zu behalten ist.

Die Vollstreckung durch deutsche Angehörige ist nicht in Frage.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Genl. v. Halder

Betr.: Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen im Altreich.

Die bisher ins Altreich eingeführten sowjetischen Kriegsgefangenen konnten bisher nur zu einem Teil in Arbeit eingesetzt werden, da ihr Gesundheitszustand durchweg sehr schlecht, ihre Bekleidung außerordentlich mangelhaft ist und sich unter ihnen bis jetzt nur verhältnismäßig wenig Arbeitskräfte mit Fachkenntnissen feststellen ließen.

Die Ernährungslage gestattet es nicht, nach dem Altreich Kriegsgefangene einzuführen, die nicht voll arbeitsverwendungsfähig sind oder in absehbarer Zeit nach Auffütterung voraussichtlich arbeitsfähig werden, bzw. für die ein geeigneter Arbeitsplatz nicht vorhanden ist.

Die Auswahl der zunächst noch ins Altreich abzutransportierenden etwa 140 000 sowjetischen Kriegsgefangenen geschieht daher unter folgenden Gesichtspunkten:

- 1.) Die Kriegsgefangenen müssen gesund und kräftig bzw. in kurzer Zeit arbeitsfähig sein.
- 2.) Sie sollen folgenden Facharbeitergruppen angehören, an denen im Reich ein besonderer Mangel besteht:
 - 1.) Bergarbeiter
 - 2.) Metallarbeiter jeder Art,
 - 3.) Bau- und Bauhilfsarbeiter,
 - 4.) Verkehrsarbeiter,
 - 5.) Streckenarbeiter für Streckenbau der Reichsbahn,
 - 6.) Holzarbeiter (Tischler, Böttcher, Küfer),
 - 7.) Schuhmacher,
 - 8.) Forstarbeiter,
 - 9.) Ländarbeiter (insbesondere Treckerführer und Melker).
- 3.) Sie sollen möglichst uniformiert und mit brauchbarem Schuhzeug versehen sein.

Ang. bei Tr. c
3. Vorg.

20c Gotha - 2 -

Kriegsgefangenen Russen 33

Sämtliche in den Lagern der Befehlshaber Ostland, Ukraine, dem Generalgouvernement und W.Kr. I angesammelten sowjetischen Kriegsgefangenen sind daher nach den vorstehenden Gesichtspunkten durchzukämmen und auf Abruf zur Verfügung zu halten, da voraussichtlich auch über die vorgenannte Zahl von 140 000 Mann noch weitere Abrufe werden erfolgen müssen. Infolge der Dringlichkeit der Versorgung der heimischen Wirtschaft mit leistungsfähigen und fachkundigen Arbeitskräften werden die Kommandeure der Kriegsgefangenen und die Lagerkommandanten ersucht, sich mit besonderem Nachdruck für diese Aufgabe einzusetzen.

Zur Unterstützung der militärischen Dienststellen bei der Durchführung der berufsgemäßen Vorsortierung wird der Reichsarbeitsminister geeignete Kommissionen in die Lager entsenden, denen jede mögliche Unterstützung zu gewähren ist. Bis zum Eintreffen dieser Kommissionen ist jedoch von den Lagern bereits mit der Vorauslese zu beginnen. Andere zivile Dienststellen sind zur Aussortierung von kriegsgefangenen Facharbeitern und zur Verfügung über sie nicht befugt, sofern sie nicht von OKW ausdrücklich hierzu autorisiert sind.

Aussortierte Angehörige der vorgenannten Mangelberufe sind, sofern sie gesund und arbeitsfähig sind, nach ihrer Berufszugehörigkeit zu kennzeichnen und im Lager zusammenzufassen. - Der Abruf wird voraussichtlich nach Berufsgruppen erfolgen.

Volkstumsangehörige, deren beschleunigte Entlassung vorgesehen ist, Juden, Asiaten und politische Kommissare kommen für einen Abtransport ins Altreich auch weiterhin nicht in Betracht und sind daher von der Vorsortierung auszuschließen.

Die Organisation und Durchführung des Abtransportes aus den Lagern in das Reich ist Sache der militärischen Dienststellen und wird von OKW befohlen.

Die von den Kommissionen endgültig festgestellte Anzahl der Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen ist nach Lagern getrennt über die Wehrmachtbefehlshaber bzw. im Generalgouvernement unmittelbar durch Kdr.d.Kgf., bzw. über W.Kr.I an OKW/Abtlg. Kriegsgefangene zu melden.

ADC Gotha
Kriegsgefangenen

Verteiler:

- Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Riga,
- Kommandeur der Kriegsgefangenen beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Riga,
- Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Rowno,
- Kommandeur der Kriegsgefangenen beim Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Berditschew,
- Militärbefehlshaber im Generalgouvernement,
- Kommandeur der Kriegsgefangenen z.b.V. im Generalgouvernement,
- W.Kdo. I, Königsberg,
- Kommandeur der Kriegsgefangenen im W.Kr. I, Königsberg.

Nachrichtlich:

- Reichsarbeitsminister,
- Reichsminister für Bewaffnung und Munition,
- OKH / Ch. H Rüst und BdE / V A
- OKW / W1 RÜ Amt,
- Amt Ausl. Abw. - Abw. PII -,
- AWA / Insp. Kriegsgef.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:

gez. B r e y e r

ausgereicht f. W 0/c/a

BDC Gotha
Kriegsgefangenen Russen

CT-152- 5/65

NO - 5764 (Bl. 841)

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht Bln-Schöneberg, den 22.^{11.}XI.1941
Az.: 2 f 24,19 AWA/Kriegsgef.(I⁶) Badenschestr. 51

Betr.: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener

1) In den Wehrmachtsverordnungsblättern ist folgender Befehl veröffentlicht:
"Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten Sowjet-Kriegsgefangenen zu achten, ihn festzunehmen und bei der nächsten Polizeidienststelle abzugeben.

Liegt ein Kriegsgefangenenlager in unmittelbarer Nähe, so ist der Ergriffene dorthin abzuliefern.

OKW, den 29. Oktober 1941
Az. 2 f 24, 19m AWA/Kriegsgef. (I⁶)"

Soweit nach diesem Befehl flüchtige Sowjet-Kriegsgefangene in das Lager wieder eingeliefert werden, sind sie in jedem Falle der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben.

2) Wegen der z.Zt. noch besonders häufig vorkommenden Straftaten sowjetischer Kriegsgefangener, die anscheinend im wesentlichen ihren Grund in ihren noch nicht geregelten Lebensverhältnissen haben, wird folgende Übergangsregelung geschaffen; eine spätere Änderung bleibt vorbehalten.

Wenn ein sowjetischer Kriegsgefangener im Lager an einem anderen Kriegsgefangenen einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, für die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, so ist der Täter dem Chef der Sicherheitspolizei zur Verfügung zu stellen.

Auch bei anderen Straftaten eines sowjetischen Kriegsgefangenen hat der Lagerkommandant den Täter dem Chef der Sicherheitspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass eine Erziehungsmaßnahme oder

-2-

die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Kriegsgerichtsrat zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht.

- 3) In Fall 1 u. 2 ist der Kriegsgefangene aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe an die Geheime Staatspolizei der Wehrmachtsauskunftsstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist.

Verteiler:

O.K.H./Gen.St.d.H./Gen.Qu.	= 10
R.d.L. und OB.d.L.	= 2
O K M	= 2
W.Kdo. I, II, III, IV, V, VI (6)(14)(14)(15)(14)(21)	= 195

pp.

Der Chef des Oberkommandos der
Wehrmacht
gez. R e i n e c k e.

(L.S.)
F.d.R.
gez. Unterschrift.
Major

F.d.R.d.A.:
gez. Unterschrift
SS-Hauptscharführer

CI-152-

22. 11. 41

CI



Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 9. Dezember 1941

Geheim

R u n d s c h r e i b e n Nr. 33/41 g

(Nicht zur Veröffentlichung)

Betrifft: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

Den abschriftlich beigefügten Geheim-Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht über die Behandlung von sowjetischen Kriegsgefangenen, die unbewacht angetroffen werden oder sich Straftaten irgendwelcher Art zuschulden kommen lassen, gebe ich zur Kenntnis.

Die Bevölkerung ist immer wieder darüber aufzuklären, daß auch sie, wenn erforderlich, helfen muß, um die Durchführung der Ziffer 1 des Befehls sicherzustellen.

gez.: M. B o r m a n n

†Anlage

F.d.R.:

Jürgens
Verfeiler:

Reichsleiter
Gauleiter

Faint, illegible text at the top of the page.

Faint, illegible text in the middle of the page.

Faint, illegible text in the middle of the page.

Herzstück im
Bundesarchiv

NS 6 / 336

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.19m AWA/Kriegsgef.(I⁶)
Nr.3624/41 geh.

Bln.-Schöneberg, den 22.11.1941
Badenschestr.51

G e h e i m !

Betr.: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

- 1.) In den Wehrmachtverordnungsblättern ist folgender Befehl veröffentlicht:

"Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten Sowjet-Kriegsgefangenen zu achten, ihn festzunehmen und bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle abzugeben.

Liegt ein Kriegsgefangenenlager in unmittelbarer Nähe, so ist der Ergriffene dort abzuliefern.

OKW, den 29. Oktober 1941
Az. 2 f 24. 19m AWA/Kriegsgef.(I⁶)"

Soweit nach diesem Befehl flüchtige Sowjet-Kriegsgefangene in das Lager wieder eingeliefert werden, sind sie in jedem Falle der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben.

- 2.) Wegen der z.Zt. noch besonders häufig vorkommenden Straftaten sowjetischer Kriegsgefangener, die anscheinend im wesentlichen ihren Grund in ihren noch nicht geregelten Lebensverhältnissen haben, wird folgende Übergangsregelung geschaffen; eine spätere Änderung bleibt vorbehalten:

Wenn ein sowjetischer Kriegsgefangener im Lager an einem anderen Kriegsgefangenen einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, für die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, so ist der

Hergestellt im
Bundesarchiv

RS6 1336

Täter dem Chef der Sicherheitspolizei zur Verfügung zu stellen.

Auch bei anderen Straftaten eines sowjetischen Kriegsgefangenen hat der Lagerkommandant den Täter dem Chef der Sicherheitspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, daß eine Erziehungsmaßnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Kriegsgerichtsrat zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht.

- 3.) Im Falle 1 und 2 ist der Kriegsgefangene aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe an die Geheime Staatspolizei der Wehrmachtauskunftsstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist.

F.d.B.d.A.

Kriegsgefangene

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende
3 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vor-
lage im Bundesarchiv, Bestand NS 6
Nr. 336 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4. 11. 1968



Schulz-Schafforz
(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin

Hergestellt im
Bundesarchiv
NS 6 / 336

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24. 63m Kriegsgef. VI

CT

Berlin-Schöneberg 1, den 16. Dez. 1941
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 71 2594

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An

das Deutsche Rote Kreuz,

Berlin SW 61,

Blücherplatz 2.

Kriegsgef. VI	
41198 - 18. DEZ 1941	
An	

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.12.41
- VII/3 - Gr1/Bb. -

Betr.: Weiterbeförderung von Briefen
russischer Kriegsgefangener.

Die Aufnahme eines Postverkehrs zwischen russischen Kriegsgefangenen und ihren Angehörigen in den von Deutschland besetzten Gebieten Russlands konnte noch nicht zugelassen werden, auch wenn es sich bei diesen Kriegsgefangenen um bestimmte Volksgruppen handelt, für welche in Deutschland ein besonderes Interesse besteht.

gen. Teil. un. Hptm. Haase Weiterleitung der über legenden (wenden)
Briefe mit Anmerk. von F.P.-Einb. usw. über unsere Dienst.
stellen im Osten genehmigt.

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Coche

unser wichtigste
fol.

Wie dem Deutschen Roten Kreuz bekannt, sind bereits Verhandlungen mit der Reichspost wegen der Aufnahme eines beschränkten Postverkehrs im Interesse dieser von Deutschland besonders behandelten Volksgruppen eingeleitet worden. Die Aufnahme des Postverkehrs kann vor Abschluss dieser Verhandlungen nicht erfolgen. Das Deutsche Rote Kreuz erhält Nachricht, sobald der Postverkehr eröffnet wird.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

Laaser.

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Cocher

Nolde - 748

-4-

93

Der Chef

Abschrift

Stabschef des 1. Heeres

P.H. Jg., den 24. Dezember 1941

M.M. (S) Nr. 00137/41

MMA/Kriegsgef. Nr. 6770/41

Durch die Notwendigkeit, aus der Kriegswirtschaft eine erhebliche Zahl bisher dort als unabkömmlich beschäftigter Soldaten für die Front freizumachen, hat der Arbeitseinsatz von Kr.Gef. noch erheblich an Bedeutung gewonnen.

Der Führer hat daher befohlen:

- 1.) Die Zuführung der sowjet. Kr.Gef. in die Rüstungs- und Kriegswirtschaft ist für die Aufrechterhaltung der Rüstungskapazität und für die Leistungsfähigkeit unserer Kriegswirtschaft nunmehr entscheidendes Problem geworden.
- 2.) Es kommt darauf an, daß alle an der Bereitstellung der sowjet. Kr.Gef. als einsatzfähige Arbeiter beteiligten Dienststellen und Behörden ihr Kommando daran setzen, die Einsatzfähigkeit der Kr.Gef. zu erweitern und vor allem zu beschleunigen, Vorbedingungen hierzu sind insbesondere eine ausreichende Ernährung und die Beseitigung der Fleckfiebergefahr. Alle hierfür verantwortlichen Dienststellen müssen sich in hohem Maße ihrer Verantwortlichkeit und der Notwendigkeit bewußt sein, möglichst viele Kr.Gef. der Heimat zuzuführen, damit sie der Dienststelle "Arbeitseinsatz des Beauftragten für den Vierjahresplan" zur Verfügung gestellt werden können.
- 3.) Die Zuführung aller geeigneten Kr.Gef. an die Rüstungsindustrie ist damit vorrangigste Aufgabe geworden. Alle übrigen Ansprüche, soweit sie nicht unmittelbar der fechtenden Truppe zugute kommen, müssen daher zurückgestellt werden.
- 4.) Aus dieser Grundlage sind die schon befohlenen und geplanten Aufstellungen aus sowjet. Kr.Gef. des Heeres, des Ersatzheeres, des RIL u.OML, der Kriegsmarine und der Luftwaffe zu überprüfen, insbesondere in Hinblick auf die Luftwaffe. Das OKW setzt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan

/.

Now - 748

-5-

(Arbeitseinsatz) und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition - unter Berücksichtigung der Belange der Wehrmacht einschließlich des Stellungsbauers im Osten - eine neue Dringlichkeitserfolge für den Arbeitseinsatz fest.

5.) Alle frei werdenden sowjet. Kr. Gef. sind dem OKW anzubieten.

Zum 15. jeden Monats, erstmals zum 15.1.1942, meldet mir

das OKW, wieviel sowjet. Kr. Gef. zum Arbeitseinsatz

a) im vergangenen Monat zur Verfügung gestellt worden sind und

b) voraussichtlich im laufenden Monat angeboten werden können. "

gen. Keittel

Generalfeldmarschall

Verteiler siehe Umschlag.

Für die Richtigkeit:

gen. Reinecke

Generallieutenant

Notiz-748

-6-

94

Abteilung

Vorstellung

O K H / Gen (a 2x

/ Chef H Hist u. DGE

/ Chef H Hist LA

/ SA S Ia

/ SA V

Chef des Stabes (Oberstlt. i. V. Ov. Gyllenfeld)

C H H / Srl/Gen A II

/ M Wehr

O K H

I. J. L u. Cb, d. L.

Chef des Stabes des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches
(Min. Dir. Stabesrat Dr. Gritsch)

Reichsführer K (Hö. Amt d. Jaffen-)

Cb. I, L/Gen Qu IV

IV²

/ Insp. Baa

Bauführer für den Vierjahresplan (Staatssek. Körner)

(Hermann) Neumann

(Gruppe Arbeitsinsätze

(Min. Dir. Manfeld)

Geschäftsgruppe Ernährung

(Staatssek. Backe)

Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Dr. Todt)

(Oberbaumeister Henke)

Reichsarbeitsminister (Staatssek. Syrup)

Reichsernährungsminister (Staatssek. Backe)

(Min. Dir. Riecke)

Reichsminister für die besetzten Ostgebiete mit je 3 Nebenabteilungen
für die Reichskommissariate Ostland und Ukraine

Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Leiter der Parteikanzlei, Führerhauptquartier

Reichskanzlei, München

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Reichswirtschaftsminister

Reichsminister und Generalgouverneur Dr. Frack, Krakau

Generalgouvernement (Staatssek. Dr. Schler)

Reichsverkehrsminister

Reichsfinanzminister

Reichsjustizminister

./.

NOV - 1918

-7-

- Reichsminister - Hr. Conti -
- Reichsführer und Chef der Deutschen Polizei
- Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- Reichswehramt
- Reichsarbeitsführer
- Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft
- Generalbevollmächtigter für das Deutsche Staatswesen
- Generalbevollmächtigter für die Reichshauptstadt (Prof. Spoor)
- Generalbevollmächtigter für die Hauptstadt d. Bewegung, München
- Generalbevollmächtigter für das Kraftfahrzeugwesen (General v. Schell)
- Wirtschaftsstab O & T (Min. Dir. Sieck)
- S A P (Reichsleiter Hr. Ley)
- Reichsvereinigung Hehle (Gen. Dir. Fleiger)
- W. Kio. - XI, I, XVII, XVIII, X, XII
- mit P.A. für K.P., G.P., G.P. in U.K. Astern,
- U.K. Kräfte und U.K. Verwaltungen
- Marinestützpunkte, der Nordsee, Wilhelmshaven
- Q. Götze, Kiel
- Luftgruppen. II, III und XII mit je 3 U.A.
- Vertrachtsbefehlshaber Ostland, Riga) engl. mit U.A. G.P.
- Vertrachtsbefehlshaber Ukraine, Romo) für d. K.P. G.P., leitenden
- Militärbefehlshaber an Generalgouvernement, San.-Offiz., leitenden
- mit U.A. für K.P., G.P., leitenden San.-Offiz
- und Chef-Intendanten
- Vertrachtsbefehlshaber Norwegen mit U.A. für leitenden San.-Offiz.,
- Chef-Intendanten und Reichsstelle Einlauf O Ca/
- Ta 2
- O K V / Verkehrstransportchef (Generalst. Service)
- / O K W 3
- / W 30 / Z IV Ca
- / W 30 / Z II
- / O K Ausl/Abw
- / Amt Ausl/Abw. - Ausl.,
- Abw. II
- Abw. III
- / W 2. Amt (2a)
- / W 3
- / S. S. V. G. C. G. P.
- / Chef WVA
- / AWA Insp. Erdreg. G. P.
- / VU, AWA/Insp., Erdreg. G. P., Major von Rosenberg, Paris, Avenue
- Blücher 45
- Kommandanten-Liturgie Stolz; II B, Stargard

Inst. fZ

CT 213

NOV 748

-17- 97

CT

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht

A. 2. 24. 12. 1941

F. 4412/41 geh. (X)

Zeichn. I.

Bla.-Schulberg, d. 29.12.1941
K. Heinecke GSt. 51

Z. 1. Vollstreckung von Todesurteilen an sowjetischen Kriegsgefangenen.

In einem Falle, in dem sowjetische Kriegsgefangene durch Urteil eines Un.-Gerichtes zum Tode verurteilt waren und das Urteil durch den Strang vollstreckt worden sollte, waren Zweifel aufgetaucht, wer als Richter für die Vollstreckung der Strafe herangezogen werden sollte.

Um diesen Zweifel für künftige Fälle auszuschließen, wird nachstehend angeordnet:

Ist ein Todesurteil gegen einen sowjetischen Kriegsgefangenen durch den Strang zu vollziehen, so soll der Kommandant des betr. Gefangenenlagers unter den Sowjetgefangenen seines Lagers für die Ausführung dieser Vollstreckung geeignete Leute zu gewinnen suchen, die dafür in irgendeiner Weise (Geld, Lebensmittel usw.) zu entschädigen sind.

Findet sich unter den Kriegsgefangenen keiner dazu bereit, so ist der Verurteilte der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zur Vollstreckung des Urteils zu übergeben, da dies normalerweise in der Lage ist, das Urteil durch inhaft befindliche fremdländische Kräftlinge vollziehen zu lassen.

Eine Vollstreckung durch deutsche Wehrmachtangehörige kommt nicht in Frage.

Verteiler:

- „Kdo. I - XIII, XVII, XVIII, XI, XXI = 34
- mit je einem Abruch für die Wehrkreise I bis X
- „Befehlshaber Ostland, Ukraine, in O.berab. unterwiesen
- mit je einem Abruch für die Wehrkreise I bis X
- „Heimbereich = 6

Kennzeichentlich:

- 1. Chef d. St. d. d. G. B. Berlin = 1
- FR am 14. 3. 30. Mob. W. (II. 50) Nr. 1455 v. 26. 11. 41 = 1
- Reserve = 10

F. d. i. d. t.

Guten
K. Heinecke



Dur Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
in Auftrag. des
Gen. Heinecke

Abschrift

Überkommene der Wehrmacht
 Nr. 2 f 24.174 AWA/Kriegsgef. Org.
 (III)

Berlin-Schöneberg, d. 12.1.42
 Badensche Strasse 51

Nr. 127/42.

Personal Chef OKW/WFSt. (L) Nr. 003150/41 AWA/Kriegsgef.
 Nr. 6770/41 vom 24.12.1941.

Reikal Bereitstellung von Kr.Gef. für die heimische
 Rüstungswirtschaft.

Die Versorgung der heimischen Rüstungswirtschaft
 mit sowjetischen Kr.Gef. ist vorrangigste Aufgabe. Was
 mit der Beauftragung für sowjetische Kr.Gef. angeordnet
 wurde, gilt sinngemäß auch für Kr.Gef. anderer Nationalität
 (ausgenommen englische Kr.Gef.).

Folgende Sperrmaßnahmen werden daher angeordnet:

I. Arbeitsfähige sowjetische Kr.Gef. in Reichsgebiet:

1.) Die als arbeitsfähig, aber noch nicht eingesetzt
 gemeldeten sowjetischen Kr.Gef. sind unverzüg-
 lich und ausnahmslos dem zuständigen Arbeits-
 Ratern zum Arbeitseinsatz in der Rüstungswirt-
 schaft zur Verfügung zu stellen, sofern das
 abziehende Lager nicht wegen Seuchengefahr ge-
 sperrt ist.

2.) Ist das Russenlager oder gemischte Lager zur
 Zeit wegen Seuchengefahr gesperrt, steht aber
 die Aufhebung der Sperre kurzfristig bevor, so
 sind die arbeitsfähigen sowjetischen Kr.Gef.
 ebenfalls schon jetzt dem zuständigen Arbeits-
 Rat zu melden, damit die Planung des bevor-
 stehenden Einsatzes vorbereitet werden kann. Der
 voraussichtliche Zeitpunkt der Aufhebung der
 Sperre ist anzugeben.

II. Nicht einsatzfähige sowjetische Kr.Gef. in Reichsgebiet:

Für die Vorbereitung des Arbeitseinsatzes von
 zur Zeit nicht einsatzfähigen sowjetischen Kr.Gef.
hat das

Reichsministeriums als Runderlassen vom 9.12.1941 und vom 19.12.1941 die L.A.A. und Arbeitslager angewiesen, dafür Sorge zu tragen, die noch aufzupöppelungsfähigen Kr.Gef. mit größter Beschleunigung solchen Betrieben auszuführen, die bereit sind, die Aufpöppelung selbst durchzuführen. Gleichzeitig hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition die RAB-Lager zur Verfügung gestellt

Hierzu wird angeordnet:

- 1.) Aufpöppelungsfähige Kr.Gef., die von den Landes-arbeitslager-Kommissionen, in denen Beauftragte des R.H.f.Bew.u.Mun. vertreten sind, ausgesondert worden sind und auf die von R.H.f.Bew.u.Mun. bestimmten Betriebe verteilt werden sollen, sind in die RAB-Lager zu verlegen.
- 2.) Der Abtransport von zur Zeit noch nicht einsatzfähigen sowjetischen Kr.Gef. in die RAB-Lager aus nicht gesperrten Lagern ist ohne Schwierigkeiten möglich. Der Abtransport aus den Lagern, die zur Zeit wegen Seuchen gesperrt sind, kann dagegen nur unter besonderen Vorichtsmaßnahmen stattfinden. Ob und wie derartige Abtransporte aus den gesperrten Lagern freigegeben werden können, entscheidet von Fall zu Fall das V.Kdo.(der V.Kr.-Arzt) usw. Vor dem Abtransport hat in jedem Falle eine gründliche zweifache Entlausung in regelmäßigen Abständen im abgebenden Lager stattzufinden. Ins Abtransport dürfen nur solche sowjetische Kr.Gef. freigegeben werden, die nicht raucherverdächtig sind.
- 3.) Die Kdr.d.Kpf. setzen sich mit den örtlich zuständigen Obersten Suleitungen der Reichsbahnen in Verbindung und regeln die Zuständigkeiten der für die einzelnen Kr.Gefungen-Lager in Betracht kommenden RAB-Lager. Die RAB-Lager sind

hierbei so auszuwählen, dass sie jeweils in Zuständigkeitsbereich des abgebenden Lagers liegen, so dass Vertrauenssache der zu verlegenden sowjetischen Kr.Gef. nicht notwendig wurde.

- 4.) Die mit sowjetischen Kr.Gef. zu belegenden RAB-Lager gelten als "Арbeitsкоманды" und sind daher auch militärisch und kartsimäßig als solche zu behandeln. Die Berechnung wird durch die Wehrmacht gestellt, doch ist es erwünscht, dass die örtlichen Obersten Anleitungen der Reichsautobahnen zusätzlich Hilfwachmannschaften stellen. Für die gesundheitliche Betreuung der RAB-Lager gelten die Bestimmungen über ärztliche Untersuchung der Kr.Gef., Arbeitskommandos (siehe Verfügung OKW /49 p 20. OKK/AMA/ 3 in ZI G IV Nr. 215. S. 40 vom 21.9.1940).

Bei der Abgabe derartiger "Arbeitskommandos" in die RAB-Lager ist jeweils der Beauftragte der Arbeitseinsatzverwaltung zu beteiligen.

- 5.) Unterkunft und Verpflegung für sowjetische Kr.Gef. wird für die Dauer des Aufenthaltes in den RAB-Lagern von diesen auf eigene Kosten gestellt. Eine Arbeitsvergütung ist während dieser Zeit von den RAB-Lagern an das abgebende M.Stammlager nicht zu entrichten.)
- 6.) Die Mindestdauer des Aufenthaltes der sowjetischen Kr. Gef. in den RAB-Lagern beträgt 3 Wochen (Quarantäne-Zeit). Sofern während dieser Zeit Fleckfieber aufgetreten ist, muss die Quarantäne von 21 Tagen seit Auftreten des letzten Fleckfieberfalles für das gesamte RAB-Lager, oder falls nach ärztlichem Ermessen einwandfreie Unterteilung des Lagers durchgeführt ist, für den befallenen Lagerteil abgewartet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kr.-Arzt bzw. Bevor Kr.Gef. aus den RAB-Lagern in die Betriebe der Rüstungsindustrie abgegeben werden, sind sie vor dem Abtransport erneut zweimal in achtstündigen Abständen

Arbeitern in den R.D.-Lagern selbst zu entlassen.

- 7.) Unmittelbare Zuführung von sowjetischen Kr.Gef. aus den Ostgebieten in die A.B. Lager des Reichsgebietes ist nicht zulässig.

III. Durchführung der in den Lagern des O.K.W.-Bereiches Beschäftigten Kr.Gef.

Die in den einzelnen Lagern mit Lagerarbeiten beschäftigten Kr.Gef. aller Nationen stehen vielfach zahlenmäßig in keinem Verhältnis zu der Zahl der Kr.Gef., die durch das Lager zu betreuen ist. Hier ist eine rücksichtslose Verminderung der Lagerarbeiter auf eine angemessene Verhältniszahl notwendig. Von der Festsetzung einer allgemein gültigen Presentzahl wird wegen der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Verhältnisse abgesehen. Es wird jedoch den Lagerkommandanten zur besonderen Pflicht gemacht, immer wieder die Lagerinsassen auf solche Kräfte durchzusuchen, die für eine Verwendung in Ausenarbeit geeignet sind. Die Versorgung der Rüstungswirtschaft mit Kr.Gef. Arbeitskräften ist so dringlich, dass alle anderen Gesichtspunkte dieser Notwendigkeit untergeordnet sind. Die Kdr.d.Krf. müssen sich der fortgesetzten Überprüfung der "Lagerarbeiter" besonders annahmen. Grundsatz muss hierbei sein:

Nicht das Lager, sondern das Arbeitskommando ist für den Kr.Gef. als Daueraufenthalt bestimmt.

Das Lager ist normalerweise nur eine Durchgangsstation für den Kr.Gef.

Für sowjetische Kr.Gef., die aus Lagerarbeiten freigesetzt werden können, gilt das unter Ziffer I und II Gesagte.

NOV 24 - 748 92

-12-

IV. Die W.Kr. sollen jeweils bis zum 10. eines jeden Monats, ursprünglich bis zum 10. Februar 1942, für den vergangenen Monat

- 1.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. den Arbeitern für die Rüstungswirtschaft zur Verfügung gestellt werden konnten.
- 2.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. in RAD-Lager überführt worden sind und aus welchen Lagern.
- 3.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. und Kr.Gef. anderer Nationalität aus der Durchführung der in Lager Beschäftigten freigemacht und den Arbeitern für die Rüstungswirtschaft bzw. den RAD-Lagern abgegeben worden sind.

V. Die Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine und der Militärbefehlshaber in G.S.Sowj. sollen bis zum 10. Februar 1942 für den vergangenen Monat:

Wieviel sowjetische Kr.Gef. durch Herbeisetzung der derseitigen Anzhl der Lagerarbeiter zusätzlich nach dem Reichsgebiet abgeben werden können.

Zu IV. und V.:

Die nach der Verfügung des OKW /As.2 f 24.17e Kriegsgef. (I⁵) Nr. 6799/41 vom 30.12.41 am 10. eines jeden Monats abzugebende Meldung ist mit vorstehend angeforderten Meldungen zu vereinigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:

ges. R e i n e c k e.

Für die Richtigkeit:
ges. Unterschrift.
Oberstleutnant.

Verteiler:



F.d.R.d.L.

Winter
Musterangestellte

Inst. f. Z.

CI 215
Transl

NOKW 748 83
-13-

Oberkommando der Wehrmacht
Abt. 2 f. Kriegsgefangene (OKW)

Berlin-Schöneberg, d. 15.1.42
Balensche Str. 51.

OKW OKW / As. 2 f. 2.1.11 A/W/Kriegsgef. (I) Nr. 3030/41
v. d. 8.9.1941.

Best. Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kr.Gef.

Die Fortsetzung in Absatz 2 der Ziffer 2 auf Seite 6
der Anlage zum Besuchsbehl wird wie folgt abgemindert:

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Arbeits-
einsatz der sowjetischen Kr.Gef. im Reichsgebiet tragen
ausschließlich die den Einsatz verfügenden Dienststellen:

- OKW / Abtlg. Kriegsgefangene,
- Beauftragter für den Vierjahresplan
- Geschäftsgruppe Arbeitsinsatz -
- Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Der Chef des Oberkommandes der Wehrmacht
Im Auftrage:
Jes. Unterschrift

Verteiler:

- OKW / Gen St & H / Gen Gd
- R & L und Gb & L
- OKW
- Wehrmachtbefehlshaber Norwegen
- Heide I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI
sagl. für Osten je 6
- Militärbefehlshaber im Gen.Gouv. u.
Kdr.d.Kgf. s.b.V. im Gen.Gouv.,
- Kdr.d.Kgf. in Wehr. I, Königsberg
- Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Riga, und
- Kdr.d.Kgf.b. Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Ost. Riga,

b.w.

Notul - 748 . 84

-14-

-2-

Führerbefehlshaber Ukraine, Tomno, und
Mär. I. 1943, Führerbefehlshaber Ukraine, Tomno,
Luftgau-Gr. II, XI und XII,
Marinestation der Nordsee, Eilhaven,
Ostsee, Kiel

Wichtiglich Beauftragter für den Vierjahresplan
-Geschäftsgruppe Arbeitsersatz -
s.Hd. Herrn Ministerialrat Dr. Lotzsch
Reichsarbeitsminister
s.Hd. Herrn Ob. Reg. Rat Dr. Hülk
Reichsminister für Bewaffnung u. Munition
(Sa)
Reichsführer und Chef der Deutschen Polizei
Reichsarbeitsdienst
GM / Tst / L
GM / A
GM / Tr
GM / Amt Anst. Abw - Anst -
- Abw I -
- Abw II -
- Abw III -
GM / A. A. / Insp. Kriegsgef.,
/ V.O. A. A. / Kriegsgef., Paris,
s.Hd. Herrn Major v. Rosenberg
/ Kommandant-Abzug H. Stamminger
II B, Stargard.

Ja

VOKW 3508

Koblenz 12.22.8r. 5 / XXVIII 24.13d. 3

CI-161-

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht

Führernauptquartier, den 19. 2. 1942

14 n 19 Mob Wk (II/5/5b)

Nr. 8/42 g. Kdos.

25 Ausfertigungen

Geheime Kommandosache 17. Ausfertigung

An

das Oberkommando des Heeres
(2 Ausfertigungen)

den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

den Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

den Präsidenten des Reichskriegsgerichts

den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichs-
protektor in Böhmen und Mähren

den Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden

den Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen

den Wehrmachtbefehlshaber Süd-Ost

Betr.: Strafverfahren gegen Kriegsgefangene.

I.

Die Verfahren gegen Kriegsgefangene geben dauernd An-
laß zu Beanstandungen. Da die Urteile ausländischen Regie-
rungsstellen mitgeteilt werden müssen, ist es unbedingt
notwendig, auf ihre Abfassung ganz besondere Sorgfalt zu
verwenden, damit diplomatische Verwicklungen und unerwünsch-
te Rückwirkungen auf die deutschen Kriegsgefangenen ver-
mieden werden. Die das Verfahren gegen Kriegsgefangene re-
gelnden Bestimmungen der §§ 73 bis 75 KStVO, die Durch-
führungsverordnungen zum gerichtlichen Verfahren gegen
Kriegsgefangene und die einschlägigen Erlasse des Oberkom-
mandos der Wehrmacht sind mit größter Genauigkeit einzu-
halten. Es empfiehlt sich, bei den mit Kriegsgefangenen-
sachen befaßten Wehrmachtgerichten die Verfahren in einem
Dezernat zusammenzufassen, das mit einem besonders erfah-
renen Richter besetzt wird. Die Dienstverpflichteten müs-
sen den Strafverfahren gegen Kriegsgefangene ihre besonde-
re Aufmerksamkeit widmen.

Lie

Die zu übersendenden Urteilsabschriften müssen ihrer äußeren Form nach sauber und deutlich lesbar sein. Auf die Sachdarstellung, die Beweiswürdigung, die rechtlichen Ausführungen und die Strafzumessung ist größte Sorgfalt zu verwenden. Der Urteilsverfasser muß sich bewußt sein, daß jede Zeile, die er schreibt, von feindlichen Dienststellen, insbesondere auch vom feindlichen Nachrichtendienst, ausgewertet wird. Die Urteilsausführungen können dem Feinde tiefe Einblicke in innerdeutsche Verhältnisse und wertvolles Propagandematerial liefern. Urteile gegen Kriegsgefangene sind daher möglichst kurz abzusetzen. Die Ausführungen haben sich in allen Teilen ausnahmslos auf den Tatvorgang zu beschränken. Für jede Bezugnahme auf innerpolitische Verhältnisse, für irgendwelche Kritik an Maßnahmen der militärischen Führung oder an Dienststellen des Staates oder der Partei sowie für juristische Streitfragen ist darin kein Raum. Auch Bloßstellung deutscher Volksgenossen und die Andeutung oder gar breitere Behandlung etwaiger Mißstände können unterbleiben, ohne daß die Schlüssigkeit der Gedankenführung in den Urteilsgründen darunter leidet.

II.

1. Den breitesten Raum in den Strafverfahren gegen Kriegsgefangene nimmt zur Zeit der erschwerte militärische Ungehorsam ein. Sämtlichen Kriegsgefangenen ist der Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 10. Januar 1940 (2 f 24 11a AWA Krg.Gef. Ic 69/40) bekanntgegeben worden:

"Den Kriegsgefangenen wird strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten."

Dieser Befehl muß mit allen gebotenen Mitteln durchgesetzt werden. Jede Zuwiderhandlung ist als ein schwerer Verstoß gegen die Disziplin der Kriegsgefangenen anzusehen und kann als militärischer Ungehorsam im Sinne des § 92 MStGB strafgerichtlich geahndet werden. Der vom Tatbestand des § 92 MStGB geforderte erhebliche Nachteil ist in jedem Fall gegeben. Er ist in folgender Weise zu erblicken:

a) Gefährdung der Kampfmoral der Fronttruppe.

Es ist für den deutschen Soldaten, der unter unvorstellbaren Strapazen und Entbehrungen täglich seine Gesundheit, seine körperliche Unversehrtheit und sein Leben für die Freihaltung der Heimat vom Feinde einsetzt, eine unerträgliche Vorstellung, daß der geschlagene und gefangene Feind in geborgener Sicherheit sich an deutschen Frauen vergeht.

b) Verletzung der Würde des deutschen Volkes.

Es ist eine schwere Beleidigung des deutschen Volkes und ein Angriff auf die Ehre der deutschen Frau im allgemeinen, wenn während des Kampfes um Sein oder Nichtsein gefangene Angehörige der Feindstaaten, die aus diesem Existenzkampf aufgezwungen haben, ihren Sexualtrieb an deutschen Frauen zu befriedigen suchen.

c) Entehrung der betroffenen deutschen Frau.

Die deutsche Frau, die sich während des Existenzkampfes ihres Volkes mit dem Feind einläßt, wird durch diese Handlungsweise vor der Volksgemeinschaft entehrt. Sie zieht sich schwerste Bestrafung zu und bringt in zahlreichen Fällen tiefstes Leid über ihre Angehörigen.

d) Begünstigung der Flucht der Kriegsgefangenen.

Zahlreiche Fälle zeigen, daß jeder Umgang von Frauen mit Kriegsgefangenen die Fluchtgefahr unter den Gefangenen erhöht. Abgesehen von den Fällen, in denen die Frauen durch ein sexuelles Hörigkeitsverhältnis zu willkürlichen Werkzeugen in der Hand der Kriegsgefangenen werden, unterstützen sie durch ihren Umgang teils bewußt, teils aus mangelnder Übersicht Fluchtmöglichkeiten.

2. Diese regelmäßigen Nachteile bedürfen im Einzelfall keiner ausdrücklichen Feststellung im Urteil. Für die Regel wird es vielmehr genügen, wenn das Urteil folgende Schlachtfeststellungen trifft:

" Der Angeklagte hat gegen das ihm durch Dienstbefehl bekannt gegebene Verbot, sich unbefugt deutschen Frauen oder Mädchen zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten, verstoßen. Er hat so die Würde des deutschen Volkes verletzt und damit einen erheblichen Nachteil herbeigeführt. Er ist deshalb wegen erschwerten militärischen Ungehorsams nach § 92 MStGB zu bestrafen."

3. Urteilsausfertigungen dürfen vorläufig den Verteidigern nur mit dem Zusatz ausgehändigt werden, daß eine unmittelbare Übersendung an ausländische Stellen oder deren Beauftragte verboten ist.

III.

1. Um Zweifel zu beheben, wird darauf hingewiesen, daß sich das im Befehl vom 10. Januar 1940 zum Ausdruck kommende Verbot an Kriegsgefangene, sich mit "deutschen Frauen oder Mädchen" einzulassen, auf Frauen deutscher Reichsangehörigkeit erstreckt und beschränkt. Der Verkehr mit volksdeutschen Frauen ausländischer Staatsangehörigkeit kann daher zur Zeit nicht als vollendeter Ungehorsam bestraft werden. Deshalb und aus außenpolitischen Rücksichten bleibt im Urteil keinerlei Raum für rassenspolitische Ausführungen.

(Bemerkt wird, daß Elsaß-Lothringen staatsrechtlich bislang nicht dem Reich einverleibt ist.)

2. Versuchter erschwerten militärischer Ungehorsam kann vorliegen, wenn der Kriegsgefangene angenommen hat, die volksdeutsche Frau besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, oder wenn er mit dieser Möglichkeit gerechnet und sie in Kauf genommen hat (bedingter Vorsatz).

IV.

Die Durchführung des Befehls vom 10. Januar 1940 erfordert strenge Strafen. Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, daß die deutsche Frau, die sich mit einem Kriegsgefangenen einläßt, selbst schwerste Bestrafung, in der Regel Zuchthausstrafe, zu gewärtigen hat. Die Kriegsgerichte haben zu bedenken, daß der Kriegseinsatz durch eine Freiheitsstrafe

fe während der Dauer seiner Kriegsgefangenschaft nicht so schwer betroffen wird, wie ein freier Mann. Außerdem erwachsen ihm aus der Bestrafung nach seiner späteren Rückkehr in die Heimat keinerlei Nachteile.

Aus diesen Gründen kann dem Strafzweck nur durch strenge Freiheitsstrafen genügt werden. Wenn der unerlaubte Umgang zum Geschlechtsverkehr geführt hat, ist in der Regel eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren geboten. Bei Erschwerungsgründen, insbesondere beim Vorliegen von Sittlichkeitsverbrechen, ist auf entsprechend härtere und längere Strafen zu erkennen, für die der Strafrahmen des § 92 Abs. 2 MStGB ausreichende Möglichkeiten bietet.

V.

Jede Bezugnahme auf diesen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht hat in den Urteilsgründen zu unterbleiben.

VI.

Der Erlaß 14 n 19 Mob WR (II/6a) vom 5. Juni 1941 wird Nr. 1163/41 hiermit aufgehoben.

gez. K e i t e l

Für die Richtigkeit:



[Handwritten signature]
Antmann

Inst. f. Z

CI-57-

A II 7

NO. 748

-19-

107

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Gelberbergstr. 3, 4. Stg., 3. 43
Polenschutzstr. 29

An. 2 f. 21. 71 ASA/Kriegsgef. Allg. (in)

St. 307/43

Besatz: a) KZ/Kriegsgef. Nr. 307/43 g vom 8. 9. 43
Nr. 307/43 z vom 22. 9. 43.

Beitrag Behandlung KZ/Kr. Gef.

Die Notwendigkeit verschiedener Arbeitsleistungen KZ/Kr. Gef. macht eine neue Regelung ihrer Behandlung erforderlich. Unter Aufhebung der Besatzverordnungen ist für die Behandlung von KZ/Kr. Gef. künftig folgende Regelung:

A. Behandlung der KZ/Kr. Gef. im allgemeinen

Der Deutsche ist der Träger des nationalsozialistischen Deutschlands.

Der sowjetische Soldat hat grundsätzlich als Träger des Bolschewismus zu gelten. Es entspricht daher politischer Überlegenheit und dem Ansehen der Wehrmacht, dass jeder deutsche Soldat sich sowjetischen Kr. Gef. gegenüber im besten Abstand hält.

Es ist daher bei korrekter Behandlung, Unterlassung von Gewalttätigkeiten und Belästigungen und Schutz vor öffentlichen Vergeltungsworten die Arbeitsleistung zu fördern. Vorleistungenmaßnahmen sind zu vermeiden.

Immerhin ist jede versuchte Art der Verachtung des deutschen Soldaten, der zur Bewahrung KZ/Kr. Gef. befohlen ist, und jeder auch die Öffentlichkeit erkennbar mit

Widerstand und energisches Zurückweisen bei Ungehorsamkeit, bei Arbeitsverweigerung und Nachlässigkeit in der Arbeit, Insubordination, nachlässiger technischer Arbeit ist zu bestrafen, Widerstand, oder aktiver Widerstand muss sofort mit der W. (Tasche, Kolben und Schusswaffe) keine Strafen verhängt werden. Die Verhängung

len Befehlsgehorsam der Wehrmacht ist schaff anzulegen. Der
zur Durchführung eines Befehls nicht oder nicht energisch
genug die Wehrmacht gebrauchte, weicht sich strafbar (siehe
hierzu auch § VI, 12).

- 2) Jeder Jerkob der sowj. Kr. Def. ist der Wehrmacht in
zu verpflichtet. Auf die Erziehung der Kr. Def. Offiziere, die
bereits in der Wehrmacht durch das Feldheer durchgeführt ist,
1. auch in Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und in Reichsge-
biet: scharfsinnig zu achten, und sich ausgewählte Offiziere aus be-
gründeten Gründen häufig als Mannschaften ausgeben. Jede
Zerstückelung zwischen den sowj. Offizieren und Mannschaften,
auch durch Zitate, muss unverzüglich gemeldet werden (s. hierzu
auch § V).
- 3) Aus geübten sowj. Kr. Def. ist eine Einheit innerhalb der
Lager und der größeren Arbeitskommanden zu bilden, die zur
Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin von Kom-
mandanten eingesetzt und überwacht wird.

3. Disziplinierung.

1. Verpflegung und Bekleidung.

- 4) Dem Grundstock nach besteht gleiche Behandlung aller Kr. Def.
Hinsichtlich der Verpflegung: Der sowj. Kr. Def. gelten jedoch
in Reichsgebiet die in der Verfügung OWS Nr. 62
V/AS / IIR/V 3 (V 3) vom 21. 12 1942 festgelegten Gr. für
die besetzten Gebiete mit der Erlasse OWS/GenStab/Gen G IV a
(IIR/2) Nr. 960 Nr. 1/35 71/43 r. . .
Wenn die Speisen ohne Nährwertverlust zubereitet und die
Ausgaben sinnvoll auf den Tag verteilt werden, reichen
diese Verpflegungsbes. für die Ernährung der Kr. Def. aus.
Besondere Punkte, die bei der Speisenzubereitung besonders
zu beachten sind, enthalten die Befehlsammlung Nr. 11.
Die Verpflegung ist insbesondere in der kalten Jahreszeit ab-
sichtlich in warmer Form und möglichst oft 2 Tage auszugeben.
Die Unternehmer sind anzuhalten, die warme Kost nicht nur
nach Beendigung der Arbeitszeit, sondern auch in Arbeitspausen
zu verabreichen. Da die sowj. Kr. Def. teils infolge jahrelanger
Unterernährung teils infolge Ernährungserschwerungen in der
sowjetischen Armee - infolge der Kriegereignisse Körper-
lich weitgehend erschöpft sind, ist deren regelmäßige Er-
nährung besonders wichtig.

Da die Kr. Bef. sich bei einer individuellen Kost ausserhalb der Lager leichter erhalten als bei der Massenverpflegung in den Lagern, es nicht erlaube sich, sowj. Kr. Bef., auch wenn sie noch nicht voll arbeitsfähig sind, zum Arbeitseinsatz zu bringen. Welche Arbeitsleistung darf dann natürlich nicht erwartet werden (vgl. CMV vom 15.2.1942 An. 2 f 24.37 b Kriegsgef. Org (IIIB) Nr. 698/2).

In Rahmen des Möglichen werden in den Lagern auch für sowj. Kr. Bef. ausländische Tabakpflanzen zur Verfügung gestellt. Deutscher Tabak darf an sowj. Kr. Bef. nicht verausgabt werden. Die Rekleidung ist durch Erlass des An. 2 f 24.23a Kriegsgef. (II,2) Nr. 5832/4 vom 22.5.41 geregelt worden. Danach entspricht das Rekleidungsmaß der Sowjets dem der übrigen Kr. Bef.

II. Arbeitseinsatz

5) Infolge der allgemeinen Arbeitslage kommt dem Einsatz der sowj. Kr. Bef. einschli. Schiffs. entscheidende Bedeutung zu. Grundsätzlich ist er überall zugelassen, wo nicht abwehrmässige Bedenken im Einzelfalle entgegenstehen.

Im Allgemeinen sind Arbeitsgruppen von mindestens 20 Mann vorzusehen. In der gewerblichen Wirtschaft ist es aber bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit auch zulässig, kleinere Arbeitsgruppen bis zu 5 Mann herab in verschiedenen Abteilungen des gleichen Betriebs, auch in "geschützten" Betrieben, einzusetzen. Jedoch bedarf hier die Einsätze von kleineren Gruppen der besonderen Genehmigung der zuständigen Arbeitsstelle und des Rüstungsbeamten. Vorbedingung ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl zuverlässiger und abwehrmässig gerüsteter Arbeiter als "Hilfsschwarmmannschaft" etc.

Der Einsatz von Offizieren bedarf der jeweiligen Sondergenehmigung des Kd. Die Verantwortung für den ordnungsmässigen Arbeitseinsatz der sowj. Kr. Bef. im Wehrgebiet tragen ausserdem die den Einsatz veranlassenden Stellen.

- a) OGH/Chef der Verwaltungsgeschäfte
- b) Reichsminister für Bewaffnung und Munition
- c) Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan.

Die Entlohnung der sowj. Kr. Gef. ist für das Reichsgebiet durch die Verfügung Nr. 2 f 24.27a Kriegsgef. (II,2) Nr. 6999/43 vom 29.9.43 und Ergänzungsverfügungen:

As. 2 f 24.27a	Kriegsgef. (II,2) Nr. 7645/43	v. 23.10.41
• 2 f 24.27a	• 3293/43	v. 14.11.41
• 2 f 24.27a	• 9170/43	v. 22.12.41
• 2 f 24.17a	(1,5)	31.1/43 v. 22.12.41
• 2 f 24.17a	Org (IIIb)	32/42 v. 18. 2.42

und für die Gebiete Ostland und Ukraine durch die Verfügung KW Nr. 2 f 24.17a Kriegsgef. Org (III) Nr. 463/42 vom 29.3.42 geregelt. Für die übrigen Ostgebiete und Generalgouvernement gelten die Erlasses:

OGH/GenStellen Gs /I/ a (III,2) Az. 963/42 Nr. 1/3704/42 v. 12.1.42
 963/42 • 1/3704/42 v. 4.2.42

Arbeitseinsatz und Arbeitsleistung der Sowjet-Kr. Gef. sind unter schärfster Kontrolle zu stellen. Bei jeder Verweigerung der Arbeit ist strengstens durchzusetzen. Gesundheit oder mangelnde Arbeitsleistungen, die nicht auf schwerwiegende Konstitution, Übermüdung, Körperverfassung oder ähnl. Zuständen beruhen sind, müssen unverzüglich geordnete Strafmaßnahmen nach sich ziehen.

III. Freisatz:

- 5) Auswärtige Missionen beschafft und ausgegeben werden. Kunstgewerbliche - und Bastelarbeiten im Sinne der Verf. Nr. 2 f 24.72 Kriegsgef. Gs 2 Nr. 9671/43 v. 9.8.43 sind zu liefern.

Es ist ihnen nicht verboten, unter nicht gottesdienstlichen Bedingungen, sei es durch Kr. Gef. geistliche des Lagers oder durch Laien vorzunehmen. Geistliche der Einspruch bei Sterbenden, ebenso die Anwesenheit eines Kr. Gef. Geistlichen oder Laienpriesters bei Bestattungen ist ausgeschlossen. (s.VII).
 Beziehungen von Geistlichen zu den Kr. Gef. gehören, ist verboten.
 Religiöse Schriften für den Markt verteilt werden.

IV. Anweisung von Spezialbefehlen

1) Bei der Vielzahl von Vorkäufen unter dem sowj. Kr. Gef. ergeben sich noch im allgemeinen Sonderbefehle, soweit solche bereits existiert sind, bleiben sie in voller Umfang bestehen.

Für alle A. Spezialbefehle der folgenden spez. Kategorien

- a) Übergabe von Musikinstrumenten (Balalajka usw.)
 - b) Zurverfügungstellung von gut bewohnten Aufenthaltsräumen während der Internationate,
 - c) Bereitstellung von Speisegeldern, in Eigenvernehmen mit OKP/GrSt/6 Nr und OKR/A Ausl Abw/Abw ausge- wählter Literatur
- angegeben. Die Lagermittel, soweit sie durch sowj. Kr. Gef. aufgebracht sind, stehen für notwendige Personaffagen zur Verfügung.

Insofern Sonderverpflegung und bessere Tabakversorgung sichert wird, ist in Sonderbefehle festgelegt.

- d) Neu verarmte sowjetische Kr. Gef. ist möglichst ein verhältnismäßig Barackenraum, in dem mehrmals täglich jeweils 1-2 Stühle Gebührenden abgeholt werden können, zur Verfügung zu stellen.
- e) Ausserer wird ihnen gestattet, sich einen Imam oder Jeon (Priester) auszusuchen.

V. Auspendieren von Kr. Gef. und A. in den Lagern des Ostfeldmarsches

a.) Überläufer

Die besonders gearteten Verhältnisse des Ostfeldmarsches haben es vielfach nicht möglich gemacht, die den Überläufern zugesagte Erleichterungen in der Kriegsgefangenschaft zu gewähren.

Die sich hieraus ergebende Wirkung auf die sowj. Front hat sich durch verminderte, in ihre Heimat gelangte sowj. Kr. Gef. in höchst unzureichender Weise bemerkbar gemacht. Die deutschen Truppen der Ostfront sind daher mehr angewiesen worden, je Überläufer eine besondere Behandlung auszubilden, der er sich freiwillig ergötzen hat und der in der Kriegsgefangenschaft Sonderbehandlung zugesagt wurde.

In der Hauptsache werden die Überläufer bei der Truppe

Verwendung finden. So sie jedoch in die Bereiche der Vorkommandeure, Lagerleiter und in die Lager eingeschoben werden, sind ihnen die Artweise als Überwachungsobjekte zu belassen.

Bei der Unterbringung im Lager, der Verpflegung und der Behandlung von Arbeitsplätzen sind sie bevorzugt zu behandeln. Zusammenfassend, von den übrigen sowj. Kr. Gef. getrennt, in Arb. Abt. ist dringend erzwungen.

- 9) Zur die Aussonderung der sowj. Kr. Gef. und der in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen, gilt anmer der in den Kr. Gef. Lagern erfolgten Unterteilung nach Nationalitäten, nach Ziffer IV folgendes:

Es sind aussondern:

- a) politisch unerwünschte
- b) Offiziere
- c) politisch Unzufriedene
- d) politisch besonders Wertlosenwürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind.)

- 10) • Während - soweit möglich - die erste Trennung nach Ziff. 9) durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der sowj. Kr. Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung, der Reichsführer-...

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und der Sicherheitswachposten

zur Verfügung. Die s.o. der Chef der Sicherheitspolizei und der St. unmittelbar unterstellt und für ihren Sonderauftrag besonders geschult. Sie treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen vor dem Einsatz der sowj. Kr. Gef. in Arbeit im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie von Chef der Sicherheitspolizei und der St. erhalten haben.

Die Einsatzkommandos sind auf engste Zusammenarbeit mit den Kommandanten, besonders deren Abschroffizieren angewiesen. Mit die sowj. Kr. Gef. werden der Notwendigkeit beschleunigten Arbeitsleistungen auszusuchen ... vorherige Überprüfung in Arbeit verwendet worden, so können die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und der St. die Aussonderung an Orte der Arb. Abt. vor der Führung der Arb. Abt. und gegebenenfalls der Unterabteilung in zweifelsfällen vor der Aussonderung zu, etc. etc.

Die Herausgabe der daraufhin an akkreditierten sowj. Dr. Gef. wird von dem Einsatzkommando bei den Stalags beantragt. Die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, ist dem Lagerkommandanten dabei vorzulegen. Das Brechen auf Herausgabe ist allemal zu entsprechen.

Dr. Gef., die nach Überprüfungen in Arbeit eingesetzt sind, sind seitens der Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnungslage weiter zu beobachten. Stellt sich mit der Zeit ein sowj. Dr. Gef. als unzuverlässig heraus, so ist er sofort an das Stalag abzugeben, das gegebenenfalls für Überstellung an den SD Sorge trägt.

Werden auf Grund der Verfügung

des Ia. 2 f 24.178 Kriegsgef. Org. (IIIb) Nr. 673/42 v.

19.2.42 nicht voll arbeitsfähig sowj. Dr. Gef. der Wirtschaft mit der Anlage durchgeführt, die durch individuelle Verköstigung allmählich voll arbeitsfähig zu machen, so ist dem Unternehmer vollwertiger Ersatz zu stellen, falls aus politischen Gründen die Abgabe an den S.D. notwendig würde.

z (Geändert durch Erlasse des OIV vom 5.5.42).

13) Weitere Behandlung der nach Ziffer 9 akkreditierten Gruppen.

a) Militärpersonen:

Zu den Militärpersonen rechnen auch solche Heldaten, die in Zivilkleidung gefangen wurden.

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderten siehe Ziffer 9).

O f f i z i e r e werden nicht immer, aber vielfach als "politisch unerwünscht" der Inseparierung unterliegen.

Sollten einzelne zunächst als unzuverlässig eingeschätzt worden, so sind sie, soweit sie bereits überprüfbar herausstellen, wieder zu berücksichtigen, oder den entsprechenden Stellen oder Oflag zugeführt.

b) Zivilpersonen:

Über Inseparierte siehe Ziffer 10). Soweit politisch unzuverlässig.

unverzüglich, ist ihre baldige Zurückführung in das besetzte Gebiet anzustreben, soweit sie sich nicht freiwillig zur weiteren Arbeit in Deutschland als Zivilarbeiter verpflichten. Den Zeitpunkt für ev. Rückführung gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an. Grundlegend für die Rückführung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort oder in besonders aufzustellenden Arbeiterkationen. Für die Bewachung während der Rückführung trägt der Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung. Nach Möglichkeit sind Beauftragte von den abzurückführenden Lagerkommandanturen zu stellen.

- e) Politisch besonders verstragenkundige Personen (siehe 9, d) sind zur Absonderung, der politischen Überwachungen und zu sonstigen Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen. Auf Volkdeutsche wird besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, dass auch unter diesen sich Elemente befinden, die als "politisch Überwachende" zu gelten haben. Da der Reichsführer-SS für seine eigenen Zwecke in den besetzten Gebieten auf die Vermittelung von Landesbewohnern angewiesen ist, so sind das Einsatzkommando besonders vortruppende Personen aus den Reichern der sowj. Zonen für den Einsatz und Wiederaufbau des besetzten Gebietes anzufragen. Derartige Freiwillige der Einsatzkommandos & Sicherheitspolizei und des SD sind dem OKW mitzuteilen.

VI. Verhalten bei Plünderungen strafbarer Handlungen.

- 12) Auf Flüchtige sowj. Zonen ist sofort ohne Verhören Militär-Geiseln zu schließen. Bei Vernehmung an schwarzem Brett und bei Appellen ist erforderlich. Die gegenseitigen Bestimmungen der H Dv 10/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben, auf der anderen Seite ist jede Willkür im Gebrauch der Schusswaffe unterbunden. Wird ein sowj. Zonen, von einem Vorgesetzten ermahnt, so ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung die gleiche Handlung nicht abzulegen.

es unerschwert, das Schiessen zu verketten, in jedem
Falle eine kurze Darstellung des Sachverhaltes von Komman-
danten des Lagers des Kommandeur der Kr.Gef. vorzulegen mit der
Angabe:

- a) ob etwas zu veranlassen ist
 - b) ob ein Einmarsch aus disziplinarischen
Grunden erforderlich erscheint
 - c) ob ein Tatbericht eingereicht werden wird.
- 13) Der in den Anm. d. Verordnungsblättern veröffentlichte
Befehl:

* Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden
unberechtigten sowj. Kr. Gef. zu achten, ihn festzu-
nehmen und bei der nächstgelegenen Polizeidienst-
stelle abzugeben. Nicht ein Kr. Gef. Lager in unmittel-
barer Nähe, so ist der Kr. Gef. Northin abzuliefern.

OKW As. 2 f 21.19 n. AWA/Kriegsgef. (1⁶)
1.25. Okt. 1941

bleibt aufrecht erhalten.
Zivilpersonen, auch Kr. Gef. anderer Nationen, die Flüchtlinge
sowj. Kr. Gef. wieder einfangen, können belohnt werden.
Vgl.

- OKW As. 2 f 21.20 Kriegsgef. (II) Nr. 2094/40 v. 11.12.40
- As. 2 f 21.20a : (III) = 3272/41 v. 26.5.41
- As. 2 f 21.20a : (III) = 8162/41 v. 12.11.41

- 14) Die wiederergriffenen sowj. Kr. Gef. sind, auch wenn
sie bei Polizeidienststellen abhelfert worden, von diesem
dem nächsten Kr. Gef. Lager zurückzuführen. In Hinblick auf die
Fluchthilfsverfahren ist Isolierung notwendig.

Der Lagerkommandant hat in jedem Einzelfalle den
Grund der Flucht festzustellen. Er gibt sich als Grund ledig-
lich die Schneelack an, um zu beschreiben, dass er Hunger und hat
der Kr. Gef. auf der Arbeit keine Stelle bekommen, so ist
er vom Lagerkommandanten disziplinarisch zu bestrafen und der
Arbeit wieder zuzuführen.

x (Geändert durch Befehl des OKW vom 5.11.42.)

15) Wenn ein obrj. Kr. Gef. in Lager an einem anderen Kr. Gef. einen Mord, einen Mordschlag oder eine Tat begeht, für die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafveranschulung fehlt, die aber härtester Mordtat bedarf (s. B. Menschenfresserei, Verbeiführung der Arbeitsunfähigkeit durch Selbstvergiftung), so ist der Täter der Geheimen Staatspolizei zur Verfolgung zu stellen.

Auch bei anderen Straftaten eines sowj. Kr. Gef. (s. B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Übersetzung gewinnt, dass eine Erschütterungsbewertung oder die rechtliche Bestrafung, die eine Rücksprache mit dem Richter des zuständigen Militärgerichtes zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Disziplin ausreicht. Eine Bestrafung werden Un ehrensache ist nur möglich, wenn der Kr. Gef. einem dem gegebenen Befehl und von ihm verstandenen Befehl zuwider handelt.

16) Bei jeder Übergabe an die Teilweis Staatspolizei ist der Kr. Gef. aus der Kriminallagergemeinschaft zu entlassen und die Abgabe der Wehrtauschmittelpunkte zu melden, soweit eine Verleumdung bereits erfolgt ist.

VII. Beobachtungen

VII. Die Beobachtung von verstorbenen sowj. Kr. Gef. gilt folgendes:

- 1) Die Beobachtungen sind schweigend und in schriftlicher Form vorzunehmen. Die Besichtigung in Handbuch, Presse und Film ist verboten.
- 2) Eine solche militärische Überwachung wird nicht gestellt. Teilweise von Kameraden des Verstorbenen, die den Beobachtungen teilnehmen dürfen, ist gestattet. Zivilpersonen dürfen nicht teilnehmen.
- 3) Gewehrfeuer wird nicht geschossen.
- 4) In der Regel ist J. R. G. Mörder, wenn überhaupt, nur mit Wehrtauschmitteln oder Wehrtauschmitteln versehen, wenn von deutscher Seite nicht anders vorgelegt.
- 5) Beobachtungen dürfen nicht öffentlich sein, soweit sie dem Lagerkommandanten zugehen, beteiligt werden; bei Verleumdungen sind, wenn ohne besonderen Aufwand möglich, alle Konzepte fern zu halten.

- 6) Särge sind nicht vorgeschrieben, jedoch ist jede Leiche (ohne Bahreidung, Särge, sofern diese noch unferdig; verweidbar sind) mit starken Papier oder sonst geeigneten Material vollständig einzuschüllen. In Gemeinschaftsgräbern sind die Leichen nebeneinander in der ortsüblichen Grabtiefe zu betten und die stets mit einer Erdenwanne, Leiche zu versehen, sodass späterhin an Hand der Karteilek, die alle Personalia enthält, festgestellt werden kann, um welche Leichen es sich handelt.
- 7) Auf Friedhöfen soll die Begräbnisstelle abseits oder im gebührenden Abstand von anderen Grabstätten liegend; auf Lagerfriedhöfen darf die Grabfolge der sonstigen Kr. Bef. nicht gestört werden.
- 8) Tote ohne besonderen Aufwand möglich, ist eine Einzelbestattung; gestiftet; nach hier sind von den Lager Listen anzulegen. Leichen von Mahnmonumenten sind jedoch unberührt zu begraben, und zwar mit dem Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.
- 9) Über die Bestattung von Leichen sowj. Kr. Bef. durch die Gemeinden ist an diese durch den Reichsminister des Inneren der Erlasse IV a 10366/A vom 27.10.41 ergangen.
- 10) Die Verfügung, OKW As. 29 x IWA/1 Allg. (II) Nr. 4420/41 vom 29.7.41 über die Bestattung gefallener oder verstorbenen Wehrmachtsoffiziere wird in Abschnitt D der vorstehenden Anlage angefügt werden.

Der Chef der Oberkommandos der Wehrmacht

In Auftrag

Heinrich Himmler

F.d.R.

Ges. Unterschrift

Generalmajor

CI CI-57-

12311

24. 3. 42



' Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Partei-Kanzlei

Der Leiter der Partei-Kanzlei

Führerhauptquartier, den 2.4.1942

R u n d s c h r e i b e n Nr. 17/42 g

(Nicht zur Veröffentlichung)

Betrifft: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

Das OKW. hat die Bestimmungen über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen neu gefasst. Die entsprechende Verfügung des OKW. ist beigelegt.

gez. M. B o r m a n n

F.d.R.

1 Anlage.

Verteiler:

Reichsleiter
Gauleiter
Verbandsführer

Hergestellt im
Bundesarchiv

NSG/339

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht Berlin-Schöneberg 1, d.24.3.1942
Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg(Ia) Badenschestr. 51
 Nr. 389/42 g

G e h e i m

Bezug: a) OKW/Kriegsgef. Nr. 3058/41 g vom 8. 9.41
 b) " " " Nr. 3624/41 g " 22.11.41
Betr.: Behandlung sowj.Kr.Gef.

Die Notwendigkeit vermehrten Arbeitseinsatzes sowj.Kr.Gef. macht eine neue Regelung ihrer Behandlung erforderlich. Unter Aufhebung der Bezugsverfügung gilt für die Behandlung von sowj.Kr.Gef. künftig folgende Regelung:

A. Behandlung der sowj.Kr.Gef. im allgemeinen

< Der Bolschewismus ist der Todfeind des national-sozialistischen Deutschland.

Der sowjetische Soldat hat grundsätzlich als Träger des Bolschewismus zu gelten. Es entspricht daher politischer Notwendigkeit und dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kr.Gef. gegenüber weiten Abstand hält.>

Mit kühler und korrekter Behandlung, Unterlassung von Gewalttätigkeiten und Belcidigungen und Schutz vor öffentlicher Neugier wird die Arbeitsleistung der sowj. Kr. Gef. gehoben werden können. Vergeltungsmassnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

Dagegen ist jede versuchte Anbiederung zurückzuweisen. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowj.Kr.Gef. befohlen ist, muss jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

< Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei Unbotmässigkeit, bei Arbeitsverweigerungen und Nachlässigkeit in der Arbeit, insbesondere auch gegenüber bolschewistischen

Hetzern ist zu befehlen, Widersetzlichkeit, oder aktiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe, keine Stöcke) restlos beseitigt werden.

Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht ist scharf auszulegen. Wer zur Durchsetzung eines Befehls nicht oder nicht energisch genug die Waffe gebraucht, macht sich strafbar. (siehe hierzu auch B VI, 12).

- 2) Jeder Verkehr der sowj.Kr.Gef. mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern. Auf die Trennung der kr.gef.Offiziere, die bereits im allgemeinen durch das Feldheer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten, zumal sich sowj.Offiziere aus begreiflichen Gründen häufig als Mannschaften ausgeben. Jede Verständigung zwischen den sowj.Offizieren und Mannschaften, auch durch Zeichen, muss unmöglich gemacht werden (siehe hierzu auch B V).
- 3) Aus geeigneten sowj.Kr.Gef. ist eine Lagerpolizei innerhalb der Lager und der grösseren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin vom Kommandanten eingesetzt und überwacht wird.

B. Einzelanweisungen

I. Verpflegung und Bekleidung

- 4) Dem Grundsatz nach besteht gleiche Behandlung aller Kr.Gef. Hinsichtlich der Verpflegung der sowj.Kr.Gef. gelten jedoch in Heimatkriegsgebiet die in der Verfügung OKW Az. 62 f VA/Ag V III/V 3 (V d) vom 27.2.42 festgelegten Sätze. Für die besetzten Gebiete gilt der Erlass OKH/GenStdH/Gen Qu IVa (III,2) Az. 960 Nr. I/36 761/41 g.
Wenn die Speisen ohne Nährwertverlust zubereitet und die Ausgabezeiten sinnvoll auf den Tag verteilt werden, reichen diese Verpflegungssätze für die Erhaltung der Kr.Gef. aus. Gesichtspunkte, die bei der Speisenzubereitung besonders zu beachten sind, enthalten die "Befehlssammlung Nr.11."
Die Verpflegung ist insbesondere in der kalten Jahreszeit möglichst in warmer Form und möglichst oft am Tage auszugeben. Die Unternehmer sind anzuhalten, die warme Kost nicht nur nach

Hergestellt im
Bundesarchiv
NS 6 / 339

Beendigung der Arbeitszeit, sondern auch in Arbeitspausen zu verabreichen. Da die sowj.Kr.Gef. teils infolge jahrelanger Unterernährung teils infolge Ernährungsschwierigkeiten in der sowjetischen Armee und infolge der Kriegssereignisse körperlich wenig leistungsfähig sind, ist deren zweckmässige Ernährung besonders wichtig.

Da die Kr.Gef. sich bei einer individuellen Kost ausserhalb der Lager leichter erholen als bei der Massenverpflegung in den Lagern, empfiehlt es sich, sowj.Kr.Gef., auch wenn sie noch nicht voll arbeitsfähig sind, zum Arbeitseinsatz zu bringen. Volle Arbeitsleistung darf dann natürlich nicht erwartet werden (vgl. OKW vom 19.2.1942 Az. 2 f 24.17 b Kriegsgef.Org (IIIb) Nr. 678/42.

Im Rahmen des Möglichen werden in den Lagern auch für sowj. Kr.Gef. ausländische Tabakwaren zur Verfügung gestellt. Deutscher Tabak darf an sowj.Kr.Gef. nicht verausgabt werden. Die Bekleidung ist durch Erlass OKW Az. 2 f 24.23a Kriegsge (II,2) Nr. 5832/41 vom 22.8.41 geregelt worden. Danach entspricht das Bekleidungsoll der Sowjets dem der übrigen Kr.Gef.

II. Arbeitseinsatz

- 5) Infolge der allgemeinen Arbeitslage kommt dem Einsatz der sowj.Kr.Gef. einschl. der Uffz. entscheidende Bedeutung zu. Grundsätzlich ist er überall zugelassen, wo nicht abwehrmässige Bedenken im Einzelfalle entgegenstehen. Im allgemeinen sind Arbeitskolonnen von mindestens 20 Mann vorzusehen. In der gewerblichen Wirtschaft ist es aber bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit auch zulässig, kleinere Arb.Kdos. bis zu 5 Mann herab in verschiedenen Abteilungen des g l e i c h e n Betriebes, auch in "geschützten" Betrieben, einzusetzen. Jedoch bedarf hier ein Einsatz von kleineren Gruppen der besonderen Genehmigung der zuständigen Abwehrstelle und des Rüstungskommandos. Vorbedingung ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl zuverlässiger und abwehrmässig geprüfter Vorarbeiter als "Hilfswachmannschaften". Der Einsatz von Offizieren bedarf der jeweiligen Sondergenehmigung des OKW.

Hergestellt im
Bundesarchiv

RS 6 / 339

Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Arbeitseinsatz der sowj.Kr.Gef. im Reichsgebiet tragen ausschliesslich die den Einsatz verfügenden Dienststellen:

- a) OKW / Chef Kriegsgefangenenwesen
- b) Reichsminister für Bewaffung und Munition
- c) Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan

Die Entlohnung der sowj.Kr.Gef. ist für das Reichsgebiet durch die Verfügung Az. 2 f 24.27 a Kriegsgef.(II,2) Nr. 6999/41 vom 29.9.41 und Ergänzungsverfügungen

Az. 2 f 24.27a	Kriegsgef.(II,2)	Nr. 7645/41	v. 23.10.41
" 2 f 24.27a	"	" 8218/41	" 14.11.41
" 2 f 24.27a	"	" 9170/41	" 22.12.41
" 2 f 24.17s	(I,5)	" 8702/41	" 22.12.41
" 2 f 24.17s	"/Org (IIIb)	" 512/42	" 18. 2.42

und für die Gebiete Ostland und Ukraine durch die Verfügung

OKW Az.2 f 24.17s Kriegsgef.Org(IIIb) Nr. 463/42 v. 29.1.42 geregelt. Für die übrigen Ostgebiete und Generalgouvernement gelten die Erlasse:

OKH/GenStdH/Gen Qu /IVa	(III,2)	Az.961/42	Nr.I/5784/42	v.12.1.42
" " " " "	"	" 961/42	" I/5784/42	" 4.2.42

Arbeitseinsatz und Arbeitsleistung der Sowjet.Kr.Gef. sind unter schärfste Kontrolle zu stellen. Bei jeder Verweigerung der Arbeit ist strengstens durchzugreifen. Schlechte oder mässige Arbeitsleistungen, die nicht auf schlechte Konstitution, Übermüdung, Körperverfassung oder ähnl. zurückzuführen sind, müssen unverzüglich geeignete Strafmassnahmen nach sich ziehen.

III. Freizeit

- 6) Musikinstrumente können beschafft und ausgegeben werden. Kunstgewerbliche - und Bastelarbeiten im Sinne der Verf. Az. 2 f 24.72g Kriegsgef.Ch 2 Nr. 5671/41 v. 9.8.41 sind zu fördern.

Es ist ihnen nicht verboten, unter sich gottesdienstliche Handlungen, sei es durch kr.gef. Geistliche des Lagers oder durch Laien vorzunehmen. Geistlicher Zuspruch bei Sterbenden, ebenso die Anwesenheit eines kr.gef. Geistlichen oder Laien-

Hergestellt im
Bundesarchiv
KS 6 / 339

priesters bei Bestattungen ist zugelassen. (s.VII).
Heranziehen von Geistlichen, die n i c h t zu den Kr.Gef.
gehören, ist verboten.
Religiöse Schriften dürfen nicht verteilt werden.

IV. Behandlung von Minderheiten

- 7) Bei der Vielzahl der Völker unter den sowj.Kr.Gef. ergehen je nach den Erfordernissen Sonderbefehle; soweit solche bereits erteilt sind, bleiben sie in vollem Umfange bestehen.

Für alle Angehörigen der wichtigsten sowj.Minderheiten
wird die

- a) Übergabe von Musikinstrumenten (Balalaika usw.),
- b) Zurverfügungstellung von gut geheizten Aufenthaltsräumen während der Wintermonate
- c) Bereitstellung von geeigneter, im Einvernehmen mit OKW/WFSt/ W Pr und OKW/A Ausl Abw/Abw ausgewählter Literatur

zugelassen. Die Lagermittel, soweit sie durch sowj.Kr.Gef. aufgebracht sind, stehen für notwendige Beschaffungen zur Verfügung.

Inwieweit Sonderverpflegung und bessere Tabakversorgung gewährt wird, ist in Sonderbefehlen festgelegt.

- d) Den mohammedanischen Kr.Gef. ist möglichst ein vorhandener Barackenraum, in dem mehrmals täglich jeweils 1/2 Stunde Gebetübungen abgehalten werden können, zur Verfügung zu stellen.
- e) Ausserdem wird ihnen gestattet, sich einen Mullah oder Jman (Priester) auszuwählen.

V. Aussonderung von Kr.Gef. und Zivilpersonen des Ostfeldzuges.

8) Überläufer

Die besonders gearteten Verhältnisse des Ostfeldzuges haben es vielfach nicht möglich gemacht, die den Überläufern zugesagten Erleichterungen in der Kriegsgefangenschaft zu gewähren.

Die sich hieraus ergebende Wirkung auf die sowj.Front hat sich durch geflüchtete, in ihre Heimat gelangte sowj.Kr.Gef. in höchst unerwünschter Weise bemerkbar gemacht. Die deutschen Truppen an der Ostfront sind daher nunmehr angewiesen worden,

Hergestellt im
Bundesarchiv
KS 61 339 :

jedem Überläufer eine Bescheinigung auszuhändigen, dass er sich freiwillig ergeben hat und dass ihm in der Gefangenschaft Sonderbehandlung zugesagt wurde.

In der Hauptsache werden die Überläufer bei der Truppe Verwendung finden. Wo sie jedoch in die Bereiche der Wehrmachtbefehlshaber und in das Reich abgeschoben werden, sind ihnen die Ausweise als Überläufer zu belassen.

Bei der Unterbringung im Lager, der Verpflegung und der Zuweisung von Arbeitsplätzen sind sie bevorzugt zu behandeln. Zusammenfassung, von den übrigen sowj.Kr.Gef. getrennt, in Arb.Kdos. ist dringend erwünscht.

- 9) Für die Aussonderung der sowj.Kr.Gef. und der in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen gilt ausser der in den Kr.Gef.Lagern erfolgten Unterteilung nach Nationalitäten nach Ziffer IV folgendes:

Es sind auszusondern:

- a) politisch Unerwünschte
- b) Offiziere
- c) politisch Ungefährliche
- d) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind.)

- 10) Während - soweit möglich - die erste Trennung nach Ziff. 9) durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der sowj.Kr.Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer SS

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellt und für ihren Sonderauftrag besonders geschult. Sie treffen ihre Massnahmen und Ermittlungen vor dem Einsatz der sowj.Kr.Gef. in Arbeit im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD erhalten haben.

Die Einsatzkommandos sind auf engste Zusammenarbeit mit den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren angewiesen. Sind die sowj.Kr.Gef. wegen der Notwendigkeit beschleunigten

Hergestellt im
Bundesarchiv
NSG/339

Arbeitseinsatzes ausnahmsweise ohne vorherige Überprüfung in Arbeit verbracht worden, so nehmen die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD die Aussonderung am Orte der Arb.Kdos. vor. Der Führer des Arb.Kdos. und gegebenenfalls der Unternehmer werden in Zweifelsfällen vor der Aussonderung zugezogen. [Die Herausgabe der daraufhin angeforderten sowj.Kr.Gef. wird von den Einsatzkommandos bei den Stalags beantragt. Die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, ist dem Lagerkommandanten dabei vorzulegen. Dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen.]

◁ Kr.Gef., die nach Überprüfung in Arbeit eingesetzt sind, sind seitens der Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen. Stellt sich mit der Zeit ein sowj.Kr.Gef. als unzuverlässig heraus, so ist er zunächst an das Stalag abzugeben, das gegebenenfalls für Überstellung an den SD Sorge trägt. ▷

Werden auf Grund der Verfügung

OKW Az. 2 f 24. 17b Kriegsgef.Org(IIIb) Nr.678/42 v. 19.2.42 nicht voll arbeitsfähige sowj.Kr.Gef. der Wirtschaft mit der Auflage zugeführt, sie durch individuelle Verköstigung allmählich voll arbeitsfähig zu machen, so ist dem Unternehmer vollwertiger Ersatz zu stellen, falls aus politischen Gründen die Abgabe an den SD notwendig würde.

11) Weitere Behandlung der nach Ziffer 9 ausgesonderten Gruppen.

a) Militärpersonen:

Zu den Militärpersonen rechnen auch solche Soldaten, die in Zivilkleidern gefangen wurden.

Über die als "politisch unerwünschte Elemente" Ausgesonderten siehe Ziffer 9).

◁ O f f i z i e r e werden nicht immer, aber vielfach als "politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen. Sollten einzelne zunächst als unerwünscht angesehen sich später als unverdächtig herausstellen, werden sie, soweit sie bereits übergeben waren, den dem Reichsführer SS zugeordneten Arb.Kdos. oder dem nächsten Stalag oder Oflag zugeführt.]

Hergestellt im
Bundesarchiv

NS 6/339

b) Zivilpersonen:

Über Unerwünschte siehe Ziffer 10). Soweit politisch ungefährlich, ist ihre baldige Zurückführung in das besetzte Gebiet anzustreben, soweit sie sich nicht freiwillig zur weiteren Arbeit in Deutschland als Zivilarbeiter verpflichten. Den Zeitpunkt für ev. Rückführung gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an. Grundlegend für die Rückführung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort oder in besonders aufzustellenden Arbeitsformationen. Für die Bewachung während der Rückführung trägt der Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung. Nach Möglichkeit sind Begleitkommandos von den abgehenden Lagerkommandanturen zu stellen.

c) Politisch besonders vertrauenswürdige Personen (siehe 9, d)

sind zur Aussonderung der politisch Unerwünschten und zu sonstigen Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen. (Auf Volksdeutsche wird besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, dass auch unter diesen sich Elemente befinden, die als "politisch Unerwünschte" zu gelten haben.)

Da der Reichsführer SS für seine eigenen Zwecke in den besetzten Gebieten auf die Heranziehung von Landeseinwohnern angewiesen ist, so wird das Einsatzkommando besonders vertrauenswürdige Personen aus den Reihen der sowj.Kr.Gef. für den Einsatz und Wiederaufbau des besetzten Gebietes anfordern. Derartige Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD sind dem OKW mitzuteilen.

VI. Verhalten bei Fluchten und strafbaren Handlungen

- 12) Auf flüchtige sowj.Kr.Gef. ist sofort ohne vorherigen Halt-ruf zu schießen. Bekanntmachung am schwarzen Brett und bei Appellen ist erforderlich. Die gegenseitigen Bestimmungen der H Dv 38/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben. Schreckschüsse sind nicht abzugeben. Auf der anderen Seite ist jede Willkür im Gebrauch der Schusswaffe untersagt.

Hergestellt im
Bundesarchiv
NS 6 / 339

Wird ein sowj.Kr.Gef. von einem Wachposten erschossen, so ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin und um ungerechtfertigtes Schiessen zu verhüten, in jedem Falle eine kurze Darstellung des Sachverhaltes vom Kommandanten des Lagers dem Kommandeur der Kr.Gef. vorzulegen mit der Angabe:

- a) ob etwas zu veranlassen ist
- b) ob ein Einschreiten aus disziplinarischen Gründen erforderlich erscheint
- c) ob ein Tatbericht eingereicht werden wird.

- 13) Der in den Wehrmachtverordnungsblättern veröffentlichte Befehl:

" Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten sowj.Kr.Gef. zu achten, ihn festzunehmen und bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle abzugeben. Liegt ein Kr.Gef.Lager in unmittelbarer Nähe, so ist der Kr.Gef. dorthin abzuliefern.

OKW Az. 2 f 24.19 m AWA/Kriegsgef. (I⁶)
d. 29. Okt. 1941 "

bleibt aufrecht erhalten.

Zivilpersonen, auch Kr.Gef. anderer Nationen, die flüchtige sowj.Kr.Gef. wieder einbringen, können belohnt werden. Vgl.

OKW Az. 2 f 24.20	Kriegsgef. (II)	Nr. 4493/40	v. 11.12.40
" Az. 2 f 24.20a	" (II ²)	" 3572/41	" 26. 5.41
" Az. 2 f 24.20a	" (II ²)	" 8162/41	" 12.11.41

- 14) Die wiederergriffenen sowj.Kr.Gef. sind, auch wenn sie bei Polizeidienststellen abgeliefert werden, von diesen dem nächsten Kr.Gef.Lager zuzuführen. Im Hinblick auf die Fleckfiebergefahr ist Isolierung notwendig.

Der Lagerkommandant hat in jedem Einzelfalle den Grund der Flucht festzustellen. Ergibt sich als Grund lediglich die Sehnsucht nach den Angehörigen oder Hunger und hat der Kr. Gef. auf der Flucht keine Straftat begangen, so ist er vom Lagerkommandanten disziplinarisch zu bestrafen und der Arbeit wieder zuzuführen.

- 15) Wenn ein sowj.Kr.Gef. im Lager an einem anderen Kr.Gef. einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, für die

Hergestellt im
Bundesarchiv
NS 6 / 339

in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, die aber härtester Ahndung bedarf (z.B. Menschenfresserei, Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit durch Selbstverstümmelung), so ist der Täter der Geheimen Staatspolizei zur Verfügung zu stellen.

Auch bei anderen Straftaten eines sowj. Kr. Gef. (z.B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass eine Erziehungsmassnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Richter des zuständigen Wehrmachtgerichtes zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht. Eine Bestrafung wegen Ungehorsams ist nur möglich, wenn der Kr. Gef. einem ihm gegebenen bestimmten und von ihm verstandenen Befehl zuwider handelt.

- 16) Bei jeder Übergabe an die Geheime Staatspolizei ist der Kr. Gef. aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe der Wehrmachtauskunftsstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist.

VII. Beerdigungen:

Für die Beerdigung verstorbener sowj. Kr. Gef. gilt folgendes:

- 1) Die Beisetzungen sind unauffällig und in schlichter Form vorzunehmen.
Die Behandlung in Rundfunk, Presse und Film ist verboten.
- 2) Eine deutsche militärische Abordnung wird nicht gestellt.
Teilnahme von Kameraden des Verstorbenen, die dem gleichen Kriegsgefangenenlager angehören, ist gestattet.
Zivilpersonen dürfen nicht teilnehmen.
- 3) Trauersalut wird nicht geschossen.
- 4) Kränze der sowj. Kr. Gef. dürfen, wenn überhaupt, nur mit weisser oder schwarzer Schleife versehen sein;
von deutscher Seite wird kein Kranz niedergelegt.
- 5) Geistliche oder geistliche Helfer dürfen, soweit sie dem Lager selbst angehören, beteiligt werden;

1920

Hergestellt im
Bundesarchiv
NSG 1.339

bei Mohammedanern sind, wenn ohne besonderen Aufwand möglich, Religionsdiener heranzuziehen.

- 6) Särge sind nicht vorgeschrieben, jedoch ist jede Leiche (ohne Bekleidungsstücke, sofern diese noch anderweitig verwendbar sind) mit starkem Papier oder sonst geeignetem Material vollständig einzuhüllen. In Gemeinschaftsgräbern sind die Leichen nebeneinander in der ortsüblichen Grabestiefe zu betten und wie stets mit einer Erkennungsmarke zu versehen, so dass späterhin an Hand der Kartothek, die alle Personalien enthält, festgestellt werden kann, um welche Leichen es sich handelt.
- 7) Auf Friedhöfen soll die Begräbnisstelle abseits oder in gebührendem Abstand von anderen Grabstätten liegen; auf Lagerfriedhöfen darf die Gräberfolge der sonstigen Kr.Gef. nicht gestört werden.
- 8) Wenn ohne besonderen Aufwand möglich, ist eine Einschiebung gestattet;
auch hier sind von dem Lager Listen anzulegen. Leichen von Mohammedanern sind jedoch unbedingt zu beerdigen, und zwar mit dem Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.
- 9) Über die "Bestattung von Leichen sowj. Kr.Gef. durch die Gemeinden" ist an diese durch den Reichsminister des Innern der Erlass IV e $\frac{10366}{3991}/41$ vom 27.10.41 ergangen.
- 10) Die Verfügung OKW Az. 29 k AWA/W Allg (II) Nr.4420/41 vom 29.7.41 über die "Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtangehöriger" wird in Abschnitt D der vorstehenden Regelung angeglichen werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
im Auftrage
gez. F e i n e c k e

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende
12 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vor-
lage im Bundesarchiv, Bestand NS 6
Nr. 339 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4. 11. 1968



Schulz-Schafforz
(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin

Hergestellt im
Bundesarchiv
NS 6 / 339

151

SOENNECKEN

PROPERTY OF
GERMAN MILITARY DOC. SECT.
ROOM 4D-807, THE PENTAGON
WASHINGTON, D. C.

PROPERTY OF
GERMAN MILITARY DOC. SECT.
ROOM 4D-807, THE PENTAGON
WASHINGTON, D. C.

24. 3. 42

"HISTORICAL DOCUMENT"

No. 1

Permanent Preservation

Transfer to Air Ministry (A.H.B.)
custody when closed.

IX 132

H.G. "E"

9004126

plitt

Rechtshilfe

1941

SECURITY CLASSIFICATION CANCELED
AUTHORITY SECRETARY ARMY
CITE *Pent 48* DATE *7 May 48*
BY *H. G. J. P. J.* INITIAL *PPD*



OKW/199

Box 1

SECURITY CLASSIFICATION CANCELED
AUTHORITY SECRETARY ARMY
CITE
BY

Soennecken

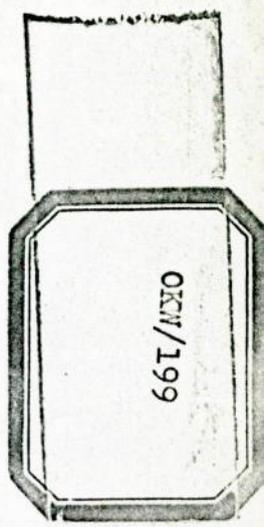
Einhänge-Schlitzhefter

Nr 97

SECURITY CLASSIFICATION CANCELED
AUTHORITY SECRETARY ARMY
CITE
BY

SECURITY CLASSIFICATION CANCELED
AUTHORITY SECRETARY ARMY
DATE
INITIAL

SECURITY CLASSIFICATION CANCELED
AUTHORITY SECRETARY ARMY
DATE
INITIAL



OKW/199

24.8.42

Hergestellt im Bundesarchiv-Militärarchiv
Bestand: *OKH/199*

A b s c h r i f t von Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht

Bln. Schöneberg, 24.3.42

Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg. (Ia)

Badensche Str. 51.

Nr. 389/42 g.

G e h e i m

Bezug: a) OKW/Kriegsgef. Nr. 3058/41 g vom 8.9.41
b) " " Nr. 3624/41 g " 22.11.41

Betr.: Behandlung sowj. Kr. Gef.

Die Notwendigkeit vermehrten Arbeitseinsatzes sowj. Kr. Gef. macht eine neue Regelung ihrer Behandlung erforderlich. Unter Aufhebung der Bezugsverfügungen gilt für die Behandlung von sowj. Kr. Gef. künftig folgende Regelung:

A. Behandlung der sowj. Kr. Gef. im allgemeinen.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des national-sozialistischen Deutschland

Der sowjetische Soldat hat grundsätzlich als Träger des Bolschewismus zu gelten. Es entspricht daher politischer Notwendigkeit und dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kr. Gef. gegenüber weiten Abstand hält.

Mit kühler und korrekter Behandlung, Unterlassung von Gewalttätigkeiten und Beleidigungen und Schutz vor öffentlicher Neugier wird die Arbeitsleistung der sowj. Kr. Gef. gehoben werden können. Vergeltungsmassnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

Dagegen ist jede versuchte Anbiederung zurückzuweisen. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowj. Kr. Gef. befohlen ist, muss jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei Unbotmässigkeit, bei Arbeitsverweigerungen und Nachlässigkeit in der Arbeit, insbesondere auch gegenüber bolschewistischen Hetzern ist zu befehlen, Widersetzlichkeit, jeder aktiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe, kleine Stöcke) restlos beseitigt werden.

Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht ist scharf auszulegen. Wer zur Durchsetzung eines Befehls nicht oder nicht energisch genug die Waffe gebraucht, macht sich strafbar (siehe hierzu auch B. VI, 12).

2. Jeder Verkehr der sowj. Kr. Gef. mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern.

Auf die Trennung der Kr. Gef. Offiziere, die bereits im allgemeinen durch das Feldheer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten, zumal sich sowj. Offiziere aus begreiflichen Gründen häufig als Mannschaften ausgeben. Jede Verständigung zwischen den sowj. Offizieren und Mannschaften, auch durch Zeichen, muss unmöglich gemacht werden (siehe hierzu auch B. V).

3. Aus geeigneten sowj. Kr. Gef. ist eine Lagerpolizei innerhalb der Lager und der grösseren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin vom Kommandanten eingesetzt und überwacht wird.

B. Einzelanweisungen.

I. Verpflegung und Bekleidung.

4. Dem Grundsatz nach besteht gleiche Behandlung aller Kr. Gef. Hinsicht-

H. H. Nr. 62/43 g.

OKW 501991.

Hergestellt im Bundesarchiv-Militärarchiv

Bestand: *OKW/199*

lich der Verpflegung der sowj. Kr. Gef. gelten jedoch im Weimatkriegsgebiet die in der Verfügung OKW Az. 62 f VA/Ag V III/V 3 (V d) vom 27.2.42 festgelegten Sätze. Für die besetzten Gebiete gilt der Erlass OKH/GenStdH/Gen Qu IV a (III,2) Az. 960 Nr. I/36 761/41 g.

Wenn die Speisen ohne Nährverlust zubereitet und die Ausgabezeiten sinnvoll auf den Tag verteilt werden, reichen diese Verpflegungssätze für die Erhaltung der Kr. Gef. aus. Gesichtspunkte, die bei der Speisenzubereitung besonders zu beachten sind, enthält die "Befehlssammlung Nr. 11".

Die Verpflegung ist insbesondere in der kalten Jahreszeit möglichst in warmer Form und möglichst oft am Tage auszugeben. Die Unternehmern sind anzuhalten, die warme Kost nicht nur nach Beendigung der Arbeitszeit, sondern auch in Arbeitspausen zu verabreichen. Da die sowj. Kr. Gef. teils infolge jahrelanger Unterernährung teils infolge Ernährungsschwierigkeiten in der sowjetischen Armee und infolge der Kriegereignisse körperlich wenig leistungsfähig sind, ist deren zweckmässige Ernährung besonders wichtig.

Da die Kr. Gef. sich bei einer individuellen Kost ausserhalb der Lager leichter erholen als bei der Massenverpflegung in den Lagern, empfiehlt es sich, sowj. Kr. Gef., auch, wenn sie noch nicht voll arbeitsfähig sind, zum Arbeitseinsatz zu bringen. Volle Arbeitsleistung darf dann natürlich nicht erwartet werden (vgl. OKW vom 19.2.1942 Az. 2 f 24 17b Kriegsgef. Org. (IIIb) Nr. 678/42).

Im Rahmen des Möglichen werden in den Lagern auch für sowj. Kr. Gef. ausländische Tabakwaren zur Verfügung gestellt. Deutscher Tabak darf an sowj. Kr. Gef. nicht verausgabt werden.

Die Bekleidung ist durch Erlass OKW Az. 2f 24.23a Kriegsgef. (II,2) Nr. 5832/41 vom 22.8.41 geregelt worden. Danach entspricht das Bekleidungsoll der Sowjets dem der übrigen Kr. Gef.

II. Arbeitseinsatz.

5.) Infolge der allgemeinen Arbeitslage kommt dem Einsatz der sowj. Kr. Gef. einschl. d. Uffz. entscheidende Bedeutung zu. Grundsätzlich ist er überall zugelassen, wo nicht abwehrmässige Bedenken im Einzelfalle entgegenstehen.

Im allgemeinen sind Arbeitskolonnen von mindestens 20 Mann vorzusehen. In der gewerblichen Wirtschaft ist es aber bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit auch zulässig, kleinere Arb. Kdos. bis zu 5 Mann herab in verschiedenen Abteilungen des Betriebes, auch in "geschützten" Betrieben, einzusetzen. Jedoch bedarf hier ein Einsatz von kleineren Gruppen der besonderen Genehmigung der zuständigen Abwehrstelle und des Rüstungskommandos. Vorbedingung ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl zuverlässiger und abwehrmässig geprüfter Vorarbeiter als "Hilfswachmannschaften".

Der Einsatz von Offizieren bedarf der jeweiligen Sondergenehmigung des OKW.

Hergestellt im Bundesarchiv-Militärarchiv

Bestand: *OKW/199*

Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Arbeitseinsatz der sowj. Kr.Gef. im Reichsgebiet tragen ausschliesslich die den Einsatz verfügenden Dienststellen:

- a) OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen
- b) Reichsminister für Bewaffnung und Munition
- c) Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan.

Die Entlohnung der sowj.Kr.Gef. ist für das Reichsgebiet durch die Verfügung Az.2f 24.27a Kriegsgef. (II,2)Nr.6999/41 v.29.9.41 u.Ergänzungsverfug.:Az. 2f 24.27a Kriegsgef. (II,2)Nr.7665/41 v.23.10.41

"	2f 24.27a	"	(II,2)	Nr. 8218/41	v.14.11.41
"	2f 24.27a	"	"	"	9170/41 " 22.12.41
"	2f 24.17s	"	(I,5)	"	8702/41 " 22.12.41
"	2f 24.17s	"/Org.	(III b)	"	512/42 " 18.2.42

und für die Gebiete Ostland und Ukraine, durch die Verfügung OKW Az. 2f 24.17s Kriegsgef.Org. (III b) Nr.463/42 v.29.1.42 geregelt. Für die übrigen Ostgebiete und Generalgouvernement gelten die Erlasse:

OKH/GenStH/Gen Qu/IVa	(III,2)	Az.961/42	Nr.I/5784/42	v.12.1.42
"	"	"	"	961/42 " I/5704/42 " 4.2.42

Arbeitseinsatz und Arbeitsleistung der Sowjet-Kr.Gef. sind unter schärfste Kontrolle zu stellen. Bei jeder Verweigerung der Arbeit ist strengstens durchzugreifen.

Schlechte oder mittelmässige Arbeitsleistungen, die nicht auf schwächliche Konstitution, Übermüdung, Körperverfassung oder ähnl. zurückzuführen sind, müssen unverzüglich geeignete Strafmassnahmen nach sich ziehen.

III. Freizeit.

- 6. Musikinstrumente können beschafft und ausgegeben werden. Kunstgewerbliche- und Bastelarbeiten im Sinne der Verf.Az. 2f 24.72g Kriegsgef.Ch 2 Nr. 5671/41 v.9.8.41 sind zu fördern.

Es ist ihnen nicht verboten, unter sich gottesdienstliche Handlungen, sei es durch Kr.Gef.Geistliche des Lagers oder durch Laien vorzunehmen. Geistlicher Zuspruch bei Sterbenden, ebenso die Anwesenheit eines Kr. Gef. Geistlichen oder Laienpriesters bei Bestattungen ist zugelassen. (s.VII).

Heranziehen von Geistlichen, die nicht zu den Kr.Gef. gehören, ist verboten.

Religiöse Schriften dürfen nicht verteilt werden.

IV. Behandlung von Minderheiten.

- 7. Bei der Vielzahl der Völker unter den sowj.Kr.Gef. ergeben je nach den Erfordernissen Sonderbefehle, soweit solche bereits erteilt sind, bleiben sie in vollem Umfange bestehen.

Für alle Angehörigen der wichtigsten sowj. Minderheiten wird die

- a) Übergabe von Musikinstrumenten (Balalaika usw.),
 - b) Zurverfügungstellung von gut geheizten Aufenthaltsräumen während der Wintermonate,
 - c) Bereitstellung von geeigneter, im Einvernehmen mit OKW/WFSt/W Pr und OKW/A Ausl Abw/Abw ausgewählter Literatur
- zugelassen. Die Lagermittel, soweit sie durch sowj.Kr.Gef. aufgebracht sind, stehen für notwendige Beschaffung zur Verfügung.

Inwieweit Sonderverpflegung und bessere Tabakversorgung gewährt ~~ist~~ wird, ist in Sonderbefehlen festgelegt.

- d) Den mohammedanischen Kr.Gef. ist möglichst ein vorhandener Barackenraum, in dem mehrmals täglich jeweils 1/2 Stunde Gebetübungen abgehalten werden können, zur Verfügung zu stellen.
- e) Ausserdem wird ihnen gestattet, sich einen Mullah oder Iman (Priester) auszuwählen.

V, Aussonderung von Kr.Gef. und Zivilpersonen des Ostfeldzuges.

Hergestellt im Bundesarchiv-Militärarchiv
Bestand: *OKW/199*

8. Überläufer.

Die besonders gearteten Verhältnisse des Ostfeldzuges haben es vielfach nicht möglich gemacht, die den Überläufern zugesagten Erleichterungen in der Kriegsgefangenschaft zu gewähren. Die sich hieraus ergebende Wirkung auf die sowj. Front hat sich durch geflüchtete, in ihre Heimat gelangte sowj. Kr.Gef. in höchst unerwünschter Weise bemerkbar gemacht. Die deutschen Truppen an der Ostfront sind daher nunmehr angewiesen worden, jedem Überläufer eine Bescheinigung auszuhändigen, dass er sich freiwillig ergeben hat und dass ihm in der Gefangenschaft Sonderbehandlung zugesagt wurde.

In der Hauptsache werden die Überläufer bei der Truppe Verwendung finden. Wo sie jedoch in die Bereiche der Wehrmachtbefehlshaber und in das Reich abgeschoben werden, sind ihnen die Ausweise als Überläufer zu belassen.

Bei der Unterbringung im Lager, der Verpflegung und der Zuweisung von Arbeitsplätzen sind sie bevorzugt zu behandeln. Zusammenfassung von den übrigen sowj.Kr.Gef. getrennt, in Arb.Kdos. ist dringend erwünscht.

9. Für die Aussonderung der sowj.Kr.Gef. und der in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen gilt aussér der in den Kr.Gef.Lagern erfolgten Unterteilung nach Nationalitäten nach Ziffer IV folgendes:

Es sind auszusondern:

- a) politisch Unerwünschte
- b) Offiziere
- c) politisch Ungefährliche
- d) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind.)

10. Während -soweit möglich- die erste Trennung nach Ziff.9.) durch Vgl.Vfg. die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung OKW Az. der sowj.Kr.Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung 2 f 24.73 der Reichsführer SS

Kriegsgef.
Allg.(Ia)
Nr.1155/42g

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar unterstellt und für ihren Sonderauftrag besonders geschult. Sie treffen ihre Massnahmen und Ermittlungen vor dem Einsatz der sowj.Kr.Gef. in Arbeit im Rahmen der Lagerverprdnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD erhalten haben.

Die Einsatzkommandos sind auf engste Zusammenarbeit mit den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren angewiesen. Sind die sowj.Kr.Gef. wegen der Notwendigkeit beschleunigten Arbeitseinsatzes ausnahmsweise ohne vorherige Überprüfung in Arbeit verbracht worden, so nehmen die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD die Aussonderung am Orte der Arb.Kdos. vor. Der Führer des Arb.Kdos. und gegebenenfalls der Unternehmer werden in Zweifelsfällen vor der Aussonderung zugezogen. Die Herausgabe der daraufhin angeforderten sowj.Kr.Gef. wird von den Einsatzkommandos bei den Stalags beantragt. Die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, ist dem Lagerkommandanten dabei vorzulegen. Dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen.

Kr.Gef., die nach Überprüfung in Arbeit eingesetzt sind, sind seitens der Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu überwachen. Stellt sich mit der Zeit ein sowj. Kr.Gef. als unzuverlässig heraus, so ist er zunächst an das Stalag abzugeben, das gegebenenfalls für Überstellung an den

Hergestellt im Bundesarchiv-Militärarchiv

Bestand: *OKW/199*

SD Sorge trägt.

Werden auf Grund der Verfügung

OKW Az. 2f 24.17b Kriegsgef.Org.(IIIb)Nr.678/42 v.19.2.42 nicht voll arbeitsfähige sowj.Kr.Gef. der Wirtschaft mit der Auflage zugeführt, sie durch individuelle Verköstigung allmählich voll arbeitsfähig zu machen, so ist dem Unternehmer vollwertiger Ersatz zu stellen, falls aus politischen Gründen die Abgabe an den SD notwendig würde.

11.) Weitere Behandlung der nach Ziffer 9 ausgesonderten Gruppen.

a) Militärpersonen:

ZU den Militärpersonen rechnen auch solche Soldaten, die in Zivilkleidung gefangen wurden.

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderten siehe Ziffer 9.).

Offiziere werden nicht immer, aber vielfach als "politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen. Sollten einzelne zunächst als unerwünscht angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, werden sie, soweit sie bereits übergeben waren, den dem Reichsführer SS zugewiesenen Arb.Kdos. oder dem nächsten Stalag oder Oflag zugeführt.

b) Zivilpersonen.

Über Unerwünschte siehe Ziffer 10.). Soweit politisch ungefährlich, ist ihre baldige Zurückführung in das besetzte Gebiet anzustreben, soweit sie sich nicht freiwillig zur weiteren Arbeit in Deutschland als Zivilarbeiter verpflichten. Den Zeitpunkt für ev. Rückführung gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an.

Grundlegend für die Rückführung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort der in besonders aufzustellenden Arbeitsformationen. Für die Bewachung während der Rückführung trägt der Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung. Nach Möglichkeit sind Begleitkommandos von den abgebenden Lagerkommandanturen zu stellen.

c) Politisch besonders vertrauenswürdige Personen (siehe 9.)d).

auch sind zur Aussonderung der politisch Unerwünschten und zu sonstigen Verf.OKW Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen. (Auf Volksdeutsche wird Az.2.f 24 besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, dass auch unter 73 Ch Kgdiesen sich Elemente befinden, die als "politisch Unerwünschte" zu Allg(Ia) gelten gaben.)

Nr.981/42g

v.26.3.42

Da der Reichsführer SS für seine eigenen Zwecke in den besetzten Gebieten auf die Heranziehung von Landeseinwohnern angewiesen ist, so wird das Einsatzkommando besonders vertrauenswürdige Personen aus den Reihen der sowj.Kr.Gef. für den Einsatz und Wiederaufbau des besetzten Gebietes anfordern. Derartige Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD sind dem OKW mitzuteilen.

VI. Verhalten bei Fluchten und strafbaren Handlungen.

12.) Auf flüchtige sowj.Kr.Gef. ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen. Bekanntmachung am schwarzen Brett und ~~max~~ bei Appellen ist erforderlich. Die gegenteiligen Bestimmungen der H Dv 38/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben. Schreckschüsse sind nicht abzugeben. Auf der andern Seite ist jede Willkür im Gebrauch der Schusswaffe untersagt. Wird ein sowj.Kr.Gef. von einem Wachposten erschossen, so ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin und um ungerechtfertigtes Schiessen zu verhüten, in jedem Falle eine kurze

Hergestellt im Bundesarchiv-Militärarchiv

Bestand: *OKH/199*

Darstellung des Sachverhaltes vom Kommandanten des Lagers dem Kommandeur der Kr.Gef. vorzulegen mit der Angabe:

- a) ob etwas zu veranlassen ist
- b) ob ein Einschreiten aus disziplinarischen Gründen erforderlich erscheint
- c) ob ein Tatbericht eingereicht werden wird.

13.) Der in den Wehrmachtverordnungsblättern veröffentlichte Befehl: "Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten sowj. Kr. Gef. zu achten, ist gfestzunehmen und bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle abzugeben. Liegt ein Kr. Gef. Lager in unmittelbarer Nähe, so ist der Kr. Gef. dorthin abzuliefern.

OKW Az. 2 f 24.19m AWA/Kriegsgef. (I⁶)
d.29.Okt. 1941

bleibt aufrechterhalten.

Zivilpersonen, auch Kr. Gef. anderer Nationen, die flüchtige sowj. Kr. Gef. wieder einbringen, können belohnt werden.

OKW Az. 2 f 24.20 Kriegsgef. (II) Nr. 4493/40 v. 11.12.40
" Az. 2 f 24.20a " (II2) " 3572/41 " 26.5.41
" Az. 2 f 24.20a " (II2) " 8162/41 " 12.11.41.

14.) Die wiederergriffenen sowj. Kr. Gef. sind, auch wenn sie bei Polizeidienststellen abgeliefert werden, von diesem dem nächsten Kr. Gef. Lager zuzuführen. Im Hinblick auf die Fleckfiebergefahr ist Isolierung notwendig.

Der Lagerkommandant hat in jedem Einzelfalle den Grund der Flucht festzustellen. Ergibt sich als Grund lediglich die Sehnsucht nach den Angehörigen oder Hunger und hat der Kr. Gef. auf der Flucht keine Straftat begangen, so ist er vom Lagerkommandanten disziplinarisch zu bestrafen und der Arbeit wieder zuzuführen.

15.) Wenn ein sowj. Kr. Gef. im Lager an einem anderen Kr. Gef. einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, für die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, die aber härtester Ahndung bedarf (z. B. Menschenfresserei Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit durch Selbstverstümmelung), so ist der Täter der Geheimen Staatspolizei zur Verfügung zu stellen.

Auch bei anderen Straftaten eines sowj. Kr. Gef. (z. B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass eine Erziehungsmassnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Richter des zuständigen Wehrmachtgerichtes zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht. Eine Bestrafung wegen Ungehorsams ist nur möglich, wenn der Kr. Gef. einem ihm gegebenen bestimmten und von ihm verstandenen Befehl zuwiderhandelt.

16.) Bei jeder Übergabe an die Geheime Staatspolizei ist der Kr. Gef. aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe der Wehrmächtauskunftstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist.

VII. Beerdigungen.

Für die Beerdigung verstorbener sowj. Kr. Gef. gilt folgendes:

1.) Die Beisetzungen sind unauffällig und in schlichter Form vorzunehmen. Die Behandlung in Rundfunk, Presse und Film ist verboten.

Hergestellt im Bundesarchiv-Militärarchiv

Bestand: *OKW/199*

1040

- 2.) Eine deutsche militärische Abordnung wird nicht gestellt. Teilnahme von Kameraden des Verstorbenen, die dem gleichen Kriegsgefangenenlager angehören, ist gestattet. Zivilpersonen dürfen nicht teilnehmen.
- 3.) Trauersalut wird nicht geschossen.
- 4.) Kränze der sowj. Kr. Gef. dürfen, wenn überhaupt, nur mit weisser oder schwarzer Schleife versehen sein; von deutscher Seite wird kein Kranz niedergelegt.
- 5.) Geistliche oder geistliche Helfer dürfen, soweit sie dem Lager selbst angehören, beteiligt werden; bei Mohammedanern sind, wenn ohne besonderen Aufwand möglich, Religionsdiener heranzuziehen.
- 6.) Särge sind nicht vorgeschrieben, jedoch ist jede Leiche (ohne Bekleidungsstücke, sofern diese noch anderweitig verwendbar sind) mit starkem Papier oder sonst geeignetem Material vollständig einzuhüllen. In Gemeinschaftsgräbern sind die Leichen nebeneinander in der ortsüblichen Grabestiefe zu betten und wie stets mit einer Erkennungsmarke zu versehen, so dass späterhin an Hand der Karthotek, die alle Personalien enthält, festgestellt werden kann, um welche Leichen es sich handelt.
- 7.) Auf Friedhöfen soll die Begräbnisstelle abseits oder in gebührendem Abstand von anderen Grabstätten liegen, auf Lagerfriedhöfen darf die Gräberfolge der sonstigen Kr. Gef. nicht gestört werden.
- 8.) Wenn ohne besonderen Aufwand möglich, ist eine Einäscherung gestattet; auch hier sind von dem Lager Listen anzulegen. Leichen von Mohammedanern sind jedoch unbedingt zu beerdigen, und zwar mit dem Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.
- 9.) Über die "Bestattung von Leichen sowj. Kr. Gef. durch die Gemeinden ist an diese durch den Reichsminister des Innern der Erlass IV e 10366/41 vom 27.10.41 ergangen.
3991
- 10.) Die Verfügung OKW Az.29 k AWA/W Allg. (II) Nr.4420/41 vom ~~27~~ 29.7.41 über die "Beerdigung gefallener oder verstorbener feindlicher Wehrmachtsangehöriger" wird in Abschnitt D der vorstehenden Regelung angeglichen werden.

Verteiler:

pp.

F. d. R.
v. Graevenitz
Generalmajor

F.d.R.
gez. Feseler
Oberleutnant.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage
gez. Reinecke

(Siegel) F.d.R. vorstehender Abschrift
gez. Unterschrift
Hauptmann.



15 April 1943

F.d.R.

[Handwritten signature]

Justizinspektor d. Lw.

Vermerke
 1. v. d. B. d. L. d. R. in Ob. v. L.
 2. 22.2.43 Gef.: 1224 Nr. 174/43
 (LRJIC) H. v. L. 4143 jff. H. v. L.
 1014 in 1015. *[Handwritten initials]*

Hergestellt im Bundesarchiv-Militärarchiv

Bestand: *OKW/199*

(Seite 8 des Originals)

Abschrift.

E i n s c h r e i b o n .

Oberkommando der Wehrmacht

Iz 2 f 24.73 O.K./Kriegsgef..Allg.(I)

Nr. 389/42 g. Berlin-Schoenberg, d.24.3.42
Badensche Str. 51

G e h e i m !

Bezug: a) O.K./Kriegsgef. Nr. 3058/41 g. vom 8. 9.41
b) " " Nr. 3624/41 g " 22.11.41.

Betr.: Behandlung sowj.Kr.Gef.

Die Notwendigkeit vermehrten Arbeitseinsatzes sowj. Kr.Gef. macht eine neue Regelung ihrer Behandlung erforderlich. Unter Aufhebung der Bezugsverfügungen gilt fuer die Behandlung von sowj. Kr.Gef. kuenftig folgende Regelung:

1. Behandlung der sowj. Kr.Gef. im allgemeinen

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschlands.

Der sowjetische Soldat hat grundsätzlich als Trager des Bolschewismus zu gelten. Es entspricht daher politischer Notwendigkeit und dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass jeder deutsche Soldat dem sowjet. Kr.Gef. gegenueber weiten Abstand haelt.

Mit k u e h l e r u n d k o r r e k t e r B e -
- 11 -

(Seite 8 des Originals - Fortsetzung)

handlung, Unterlassung von Gewalttätigkeiten und Beleidigungen und Schutz vor öffentlicher Neugier wird die Arbeitsleistung der sowj. Kr.Gef. gehoben werden können. Vergeltungsmassnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

Dagegen ist jede versuchte Anbiederung zurückzuweisen. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowj. Kr.Gef. befohlen ist, muss jederzeit auch fuer die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Ruecksichtsloses und energisches Durchgreifen bei Unbotmassigkeit, bei Arbeitsverweigerungen und Nachlaessigkeit in der Arbeit, insb. sondern auch gegenueber bolschewistischen Hetzern ist zu befehlen, Widersetzlichkeit, oder aktiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe, keine Stoecke) restlos beseitigt werden. Die Verordnung ueber

(Seite 9 des Originals)

den Waffengebrauch der Wehrmacht ist scharf auszulegen. Wer zur Durchsetzung eines Befehls nicht oder nicht energisch genug die Waffe gebraucht, macht sich strafbar (siehe hierzu auch B VI, 12).

(Seite 9 des Originals - Fortsetzung)

2) Jeder Verkehr der sowj. Kr.Gef. mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern. Auf die Trennung der kr.gef. Offiziere, die bereits im allgemeinen durch das Feldheer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten, zumal sich sowj. Offiziere aus begrifflichen Gründen häufig als Mannschaften ausgeben. Jede Verständigung zwischen den sowj. Offizieren und Mannschaften, auch durch Zeichen, muss unmöglich gemacht werden (s. hierzu auch B V).

3) Aus geeigneten sowj. Kr.Gef. ist eine Lagerpolizei innerhalb der Lager und der grösseren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin vom Kommandanten eingesetzt und überwacht wird.

B. Einzelanweisungen.

I. Verpflegung und Bekleidung.

4) Dem Grundsatz nach besteht gleiche Behandlung aller Kr. Gef. Hinsichtlich der Verpflegung der sow. Kr.Gef. gelten jedoch im Heimatskriegsgebiet die in der Verfügung OKW Lz. 62 f VI/Lg V III/V 3 (V 2) vom 27. 2. 42 festgelegten Sätze. Für die besetzten Gebiete gilt der Erlass OKH/GenSt/H/Gen Qu IV a (III, 2)

(Seite 9 des Originals - Fortsetzung)

Az. 960 Nr. I/36 761/41 g.

Wenn die Speisen ohne Nachwertverlust zubereitet und die Ausgabezeiten sinnvoll auf den Tag verteilt werden, reichen die Verpflegungssätze fuer die Erhaltung der Kr. Gef. aus. Gesichtspunkte, die bei der Speisenzubereitung besonders zu beachten sind, enthalten die Befehlssammlung Nr. 11" Die Verpflegung ist insbesondere in der kalten Jahreszeit moeglichst in warmer Form und moeglichst oft am Tage auszugeben. Die Unternehmer sind anzuhalten, die warme Kost nicht nur nach Beendigung der Arbeitszeit, sondern auch in Arbeitspausen zu verabreichen. Da die sowj. Kr.Gef. teils infolge jahrelanger Unterernahrung teils infolge Ernahrungsschwierigkeiten in der sowj. Armee und infolge der Kriegsereignisse koerperlich wenig leistungsfahig sind, ist deren zweckmaessige Ernahrung besonder wichtig.

(Seite 10 des Originals)

Da die Kr.Gef. sich bei einer individuellen Kost aussserhalb der Lager leichter erholen als bei der Massenverpflegung in den Lagern, empfiehlt es sich, sowj.Kr.Gef., auch wenn sie noch nicht voll arbeitsfahig sind, zum Arbeitseinsatz zu bringen. Volle Arbeitsleistung darf dann natuerlich nicht erwartet werden (vgl. OKa vom 19. 2.1942 Az 2 f 24.17 b Kriegsgof.Org. (IIIb) Nr.673/42).

(Seite 10 des Originals - Fortsetzung)

Im Rahmen des Möglichen werden in den Lagern auch fuer sowj. Kr.Gef. ausländische Tabakwaren zur Verfuegung gestellt. Deutscher Tabak darf an sowj. Kr.Gef. nicht verausgabt werden. Die Bekleidung ist durch Erlass OZM Lz. 2 f 24.23a Kriegsgef. (II,2) Nr. 5832/41 vom 22.3.41 geregelt worden. Danach entspricht das Bekleidungsoll der Sowjets dem der uebrigen Kr.Gef.

II. Arbeitsinsatz

5) Infolge der allgemeinen Arbeitslage kommt der Einsatz der sowj. Kr.Gef. einschl. der Uffz. entscheidende Bedeutung zu. Grundsuetzlich ist er ueberall zugelassen, wo nicht abwehrmassige Bedenken im Einzelfalle entgegenstehen.

Im Allgemeinen sind Arbeitskolonnen von mindestens 20 Mann vorzusehen. In der gewerblichen Wirtschaft ist es aber bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit auch zulassig, kleinere Arb.Kol bis zu 5 Mann herab in verschiedenen Abteilungen des gleichen Betriebs, auch in "geschuetzten" Betrieben, einzusetzen. Jedoch bedarf hier ein Einsatz von kleineren Gruppen der besonderen Genehmigung der zustuetzigen Abwehrstelle und der Ru stungskommandos. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl zuverlaessiger und abwehrmassig gepruefter Vorarbeiter als "Hilfswachmannschaften".

(Seite 10 des Originals - Fortsetzung)

Der Einsatz von Offizieren bedarf der jeweiligen Sonder-
genehmigung des OKW.

Die Verantwortung fuer den ordnungsgemassen Arbeitsein-
satz der sowj. Kr.Gef. im Reichsgebiet tragen ausschliess-
lich die den Einsatz vorfuehrenden Dienststellen.

(Seite 11 des Originals)

- a) OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen
- b) Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition
- c) Generalbevollmaechtigteter fuer den Arbeitseinsatz
im Vierjahresplan.

Die Entlohnung der sowj. Kr.Gef. ist fuer das Reichsgebiet
durch die Verfuegung Nr. 2 f 24.27a Kriegsgef. (II,2) Nr.
6999/41 vom 29.9.41 und Ergaenzungsverfuegungen

Nr. 2 f 24.27a Kriegsgef. (II,2) Nr. 7645/41 v. 23.10.41

Nr. 2 f 24.27a " " " 8216/41 v. 14.11.41

Nr. 2 f 24.27a " " " 9170/41 v. 22.12.41

Nr. 2 f 24.17s " (I,5) " 8702/41 v. 22.12.41

Nr. 2 f 24.17s "/Org (IIIb) " 512/42 v. 18. 2.42

und fuer die Gebiete Ostland und Ukraine durch die Verfue-
gung OKW Nr. 2 f 24.17 s Kriegsgef.Org. (IIIb) Nr. 463/42
vom 29.1.42 geregelt. Fuer die uebrigen Ostgebiete und
Generalgouvernement gelten die Erlasse:

(Seite 11 des Originals - Fortsetzung)

OKH/GenStab/Gen Cu /IV a (III,2) A.z.961/42 Nr.I/5764/42 v.
12.1.42

" " " " " " " " 961/42 Nr. I/5764/42 v.
4.2.42

Arbeitseinsatz und Arbeitsleistung der Sowjet-Kr.Gef. sind unter schärfster Kontrolle zu stellen. Bei jeder Verweigerung der Arbeit ist strengstens durchzugreifen.

Schlechte oder mässige Arbeitsleistungen, die nicht auf schwächliche Konstitution, Uebermüdung, Körperverfassung oder dahnl. zurückzuführen sind, müssen unverzüglich geeignete Strafmassnahmen nach sich ziehen.

III. Freizeit

6) Musikinstrumente können beschafft und ausgegeben werden. Kunstgewerbliche - und Bastelarbeiten im Sinne der Verf. A.z. 2 f 24.72 3 Kriegsgef. Ch 2 Nr. 5671/41 v. 9.6.41 sind zu fördern.

Es ist ihnen nicht verboten, unter sich gottesdienstliche Handlungen, sei es durch kr.gef. Geistliche des Lagers oder durch Laien vorzunehmen. Geistlicher Zuspruch bei Sterbenden, ebenso die Anwesenheit eines kr.gef. Geistlichen oder Laienpriesters bei Bestattungen ist zugelassen. (s.VII).

Heranziehen von Geistlichen, die nicht zu den Kr.Gef. gehören, ist verboten.

Religiöse Schriften dürfen nicht verteilt werden.

78

(Seite 12 des Originals)

Behandlung von Minderheiten.

7) Bei der Vielzahl der Voelker unter den sowj. Kr. Gef. ergaehen je nach den Erfordernissen Sonderbefehle, soweit solche bereits erteilt sind, bleiben sie in vollem Umfange bestehen.

Fuer alle Angehoerigen der wichtigsten sowj. Minderheiten wird die

- a) Uebergabe von Musikinstrumenten (Dolalalika usw.)
- b) Zurverfuegungstellung von gut geheizten Aufenthaltsraeumen waehrend der Wintermonate,
- c) Bereitstellung von geeigneter, im Einvernehmen mit OIM/WFSt/W Fr und OIM/A Ansl Abw/Abw ausgewaehlter Literatur

zugelassen. Die Lagermittel, soweit sie durch sowj. Kr. Gef. angebracht sind, stehen fuer notwendige Beschaffungen zur Verfuegung. Inwieweit Sonderverpflegung und bessere Tabakversorgung gewahrt wird, ist in Sonderbefehle festgelegt.

- d) Den mohammedanischen Kr. Gef. ist moeglichst ein vorhandener Barackenraum, in dem mehrmals taeglich jeweils 3 Stunde Gebetsuebungen abgehalten werden koennen, zur Verfuegung zu stellen.
- e) Ausserdem wird ihnen gestattet, sich einen Mullah oder Imam (Priester) auszuwaehlen.

V. Aussonderung von Kr. Gef. und Zivilpersonen des Ostfeldzuges.

8.) Ueberlaeufer

Die besonders sparteten Verhaeltnisse des Ostfeldzuges haben es vielfach nicht moeglich gemacht, die den Ueberlaeufern zugesagten Erleichterungen in der Kriegsgefangenschaft zu gewaehren. Die sich hieraus ergebende Wirkung auf die sowj. Front hat sich durch aufrechtete, in ihre Heimat gelangte sowj. Kr. Gef. in

5300

(Seite 12 des Originals, Forts.)

hoechst unerwünschter Weise bemerkbar gemacht. Die deutschen Truppen an der Ostfront sind daher nunmehr angewiesen worden, jedem U e b e r l a e u f e r eine Bescheinigung auszuhandigen, dass er sich freiwillig ergeben hat und dass ihm in der Gefangenschaft Sonderbehandlung zugesagt wurde.

In der Hauptsache werden die Ueberläufer bei der Truppe

(Seite 13 des Originals)

Versendung finden. Wo sie jedoch in die Bereiche der Wehrmachtbefehlshaber und in das Reich abgeschoben werden, sind ihnen die Ausweise als Ueberläufer zu belassen.

Bei der Unterbringung im Lager, der Verpflegung und der Zuweisung von Arbeitsnetzen sind sie bevorzugt zu behandeln. Zusammenfassung, von den uebrigen sowj. Kr. Gef. getrennt, in Arb. Kdos. ist dringend erwünscht.

- 9) Fuer die Aussonderung der sowj. Kr. Gef. und der in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen gilt ausser der in den Kr. Gef. Lagern erfolgten Unterteilung nach Nationalitaeten nach Ziffer IV folgendes:

Es sind insbesondere:

- a) politisch Unerwünschte
- b) Offiziere
- c) politisch Ungefährliche
- d) politisch besonders Vertrauenswerdige (die fuer den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind.)

- 10) / Während - soweit moeglich - die erste Trennung nach Ziff. 9) durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der sowj. Kr. Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsfuehrer-SS

80

(Seite 13 des Originals, Forts.)

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des
Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. unmittelbar unterstellt und fuer ihren Sonderauftrag besonders geschult. Sie treffen ihre Massnahmen und Ermittlungen vor dem Einsatz der sowj. Kr. Gef. in Arbeit im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. erhalten haben.

Die Einsatzkommandos sind auf engste Zusammenarbeit mit den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren angewiesen. Sind die sowj. Kr. Gef. wegen der Notwendigkeit beschleunigten Arbeitseinsatzes ausnahmsweise ohne vorherige Ueberpruefung in Arbeit vorbracht worden, so nehmen die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD die Aussonderung am Orte der Arb. Kdos. vor. Der Fuehrer des Arb. Kdos. und gegebenenfalls der Unternehmer werden in Zweifelsfaellen vor der Aussonderung zugezogen.

(Seite 14 des Originals)

Die Herausgabe der ~~den~~ daraufhin angeforderten sowj. Kr. Gef. wird von den Einsatzkommandos bei den Stalags beantragt. Die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Berlin, ist dem Lagerkommandanten dabei vorzulegen. Dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen.

Kr. Gef., die nach Ueberpruefung in Arbeit eingesetzt sind, sind seitens der Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gesinnung dauernd weiter zu ueberwachen. Stellt sich mit der

(Seite 14 des Originals, Forts.)

Zeit ein sowj. Kr. Gef. als unzuverlaessig heraus, so ist er
zunächst an das Stalag abzugeben, das gegebenenfalls über Über-
stellung an den SD Sorge tragt.

Werden auf Grund der Verfügung

OBw Az 2 f 24.17b Kriegsgef. Org. (IIIb) Nr. 673/42 v.

19.2.42 nicht voll arbeitsfaehige sowj. Kr. Gef. der Wirtschaft
mit der Auflage zugefuehrt, sie durch individuelle Verkoestigung
allmaechlich voll arbeitsfaehig zu machen, so ist dem Unterneh-
mer vollwertiger Ersatz zu stellen, falls aus politischen
Grunden die Abgabe an den SD. notwendig werde.

x (Geaendert durch Erlass des OKW vom 5.5.42).

11) Weitere Behandlung der nach Ziffer 9 ausgesonderten Gruppen.

a) Militaerpersonen:

Zu den Militaerpersonen rechnen auch solche Soldaten,
die in Zivilkleidung gefangen wurden.

Ueber die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgeson-
derten siehe Ziffer 9).

O f f i z i e r e werden nicht immer, aber vielfach als
"politisch Unerwünschte" der Aussonderung unterliegen.

Sollten einzelne zunächst als unerwünscht angesehene sich
später als unverdächtig herausstellen, werden sie, soweit
sie bereits uebergeben waren, den dem Reichswehr-SS zugeteil-
ten Arb. Kdts. oder der naechsten Stalag oder Oflag zugefuehrt.

b) Zivilpersonen:

Ueber Unerwünschte siehe Ziffer 10). Soweit politisch

(Seite 15 des Originals)

ungefährlich, ist ihre baldige Zweckföhrung in das besetzte Gebiet anzustreben, soweit sie sich nicht freiwillig zur weiteren Arbeit in Deutschland als Zivilarbeiter verpflichten. Den Zeitpunkt fver ev. Zweckföhrung gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des zweckwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an. Grundlegend fver die Zweckföhrung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort oder in besonders aufzustellenden Arbeitsformationen. Fver die Bewachung während der Zweckföhrung tragt der Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des zweckwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung. Nach Möglichkeit sind Begleitkommandos von den abgehenden Lagerkommandanturen zu stellen.

c) Politisch besonders vertrauenswürdige Personen (siehe 9,d), sind zur Aussonderung der politisch Unerwünschten und zu sonstigen Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen. (auf Volksdeutsche wird besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, dass auch unter diesen sich Elemente befinden, die als "politisch Unerwünschte" zu gelten haben.)

Da der Reichsföhrer-SS fver seine eigenen Zwecke in den besetzten Gebieten auf die Heranziehung von Landeseinwohnern angewiesen ist, so wird das Einsatzkommando besonders vertrauenswürdige Personen aus den Reihen der sowj. Kr.Gef. fver den Einsatz und Wiederaufbau des besetzten Gebietes anfordern. Derartige Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD sind dem OKW mitzuteilen.

VI. Verhalten bei Fluchten und strafbaren Handlungen.

12) auf fluchtige sowj. Kr.Gef. ist sofort ohne vorherigen Halt-

(Seite 15 des Originals, Forts.)

Auf zu schießen. Bekanntmachung am schwarzen Brett und bei Appellen ist erforderlich. Die gegenseitigen Bestimmungen der K Dv 38/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben, Schreckschüsse sind nicht abzugeben. Auf der anderen Seite ist jede Willkür im Gebrauch der Schusswaffe untersagt. Wird ein sowj. Kr. Gef. von einem Nachposten erschossen, so ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin und

(Seite 16 des Originals)

ein ungerechtfertigtes Schießen zu verhindern, in jedem Falle eine kurze Darstellung des Sachverhaltes vom Kommandanten des Lagers dem Kommandeur der Kr. Gef. vorzulegen mit der Angabe:

- a) ob etwas zu veranlassen ist
- b) ob ein Einschreiten aus disziplinarischen Gründen erforderlich erscheint
- c) ob ein Tatbericht eingereicht werden wird.

13) Der in den Wehrmachtverordnungsblättern veröffentlichte Befehl:

"Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten sowj. Kr. Gef. zu achten, ihn festzunehmen und bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle abzugeben. Liegt ein Kr. Gef. Lager in unmittelbarer Nähe, so ist der Kr. Gef. dorthin abzuliefern.

OKW Az. 2 f 24.19 AWA/Kriegsgef. (I⁶)
d. 29. Okt. 1941"

bleibt aufrecht erhalten.

Zivilpersonen, auch Kr. Gef. anderer Nationen, die flüchtige sowj. Kr. Gef. wieder einbringen, können belohnt werden.

Vgl.

OKW Az. 2 f 24.20	Kriegsgef. (II)	Nr. 4493/40	v. 11.12.40
" Az. 2 f 24.20a	" (II2)	" 3572/41	v. 26.5.41
" Az. 2 f 24.20a	" (II2)	" 8162/41	v. 12.11.41

14)x Die wiederergriffenen sowj. Kr. Gef. sind, auch wenn sie bei Polizeidienststellen abgeliefert werden, von diesem dem nächsten Kr.

(Seite 16 des Originals, Forts.)

Gef.Lager zurückzuführen. Im Hinblick auf die Fleckfiebergefahr ist Isolierung notwendig.

Der Lagerkommandant hat in jedem Einzelfalle den Grund der Flucht festzustellen. Ergibt sich als Grund lediglich die Sehnsucht nach den Angehörigen oder Hunger und hat der Kr.Gef. auf der Flucht keine Straftat begangen, so ist er vom Lagerkommandanten disziplinarisch zu bestrafen und der Arbeit wieder zurückzuführen.

(Geändert durch Erlass des OKW vom 5.5.42.)

(Seite 17 des Originals)

15) Wenn ein sowj. Kr. Gef. im Lager an einem anderen Kr. Gef. einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, fuer die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, die aber härtester Ahndung bedarf (z.B. Menschenfresserei, Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit durch Selbstverstümmelung), so ist der Täter der Geheimen Staatspolizei zur Verfügung zu stellen.

Auch bei anderen Straftaten eines sowj. Kr. Gef. (z.B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheimen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass eine Erziehungsmaßnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Richter des zuständigen Wehrmachtgerichtes zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht. Eine Bestrafung wegen Ungehorsams ist nur möglich, wenn der Kr. Gef. einem ihm gegebenen bestimmten und von ihm verstandenen Befehl zuwider handelt.

16) Bei jeder Übergabe an die Geheime Staatspolizei ist der Kr. Gef. aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe der Wehrmachtsauskunftsstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits

(Seite 17 des Originals, Forts.)

erfolgt ist.

VII. Beerdigungen :-

Für die Beerdigung verstorbener sowj. Kr. Gef. gilt folgendes:

- 1) Die Beisetzungen sind unauffällig und in schlichter Form vorzunehmen.
Die Behandlung in Rundfunk, Presse und Film ist verboten.
- 2) Eine deutsche militärische Abordnung wird nicht gestellt.
Teilnahme von Kameraden des Verstorbenen, die dem gleichen Kriegsgefangenenlager angehören, ist gestattet.
Zivilpersonen dürfen nicht teilnehmen.
- 3) Traversalut wird nicht geschossen.
- 4) Kränze der sowj. Kr. Gef. dürfen, wenn überhaupt, nur mit weißer oder schwarzer Schleife versehen sein;
von deutscher Seite wird kein Kranz niedergelegt.
- 5) Geistliche oder geistliche Helfer dürfen, soweit sie dem Leier selbst angehören, beteiligt werden;
bei Mohammedanern sind, wenn ohne besonderen Aufwand möglich, Religionsdiener heranzuziehen.

"A CERTIFIED TRUE COPY"

- 25 -
"E N D"

5307

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24. 60c Kriegsgef. Allg. (V)

CT

Berlin-Schöneberg 1, den 8. April 1942
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 71 2594

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An

das Deutsche Rote Kreuz,
Berlin SW 61,
Blücherplatz 2.

418848 - 10110/312

FdA

R II a

Bezug: Dortige Schreiben vom 24.3.42 - VII/3 Gr1/Bb. -
und vom 31.3.42 - Beant VII/3 a Bd -

Betr.: Weiterleitung von Briefen russischer Kr.Gef.

Die Weiterleitung von Briefen russischer Kriegsgefangener in das unbesetzte Russland kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zugelassen werden. Es wird daher davon abgesehen, die übersandten Briefe durch Vermittlung des Internationalen Komitees weiterzuleiten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

Laan.

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Weber

(Seite 4 des Originals)

Abschrift!

Oberkommando der Wehrmacht Berlin-Schoeneberg, den 5.5.
Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./-llg.(Ia) 1942
Nr. 1155/42 g Badensche Strasse 51

G e h e i m

Bezug: OK. Az. 2 f 24.73 III/Kriegsgef. -llg. (Ia) v. 24.3.42
Nr. 389/42 g

77
✓

Betr.: Behandlung sowjet. Kr.Gef.

- 1) Ergaenzungen der Bezugsverfuegung sind bereits in folgenden Verfuegungen befohlen worden.
 - a) Az. 2 f 24.17b Chef Kriegsgef./Org.(IIIb) v.
Nr. 1474/42
1.4.42 betr.
Arbeitseinsatz sowjetischer Kr.Gef. hier: "Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft,
 - b) Az. 2 f 24.17 g Chef Kriegsgef./Org.(IIIb)
Nr. 1396/42
v. 9.4. 42 betr.
Arbeitseinsatz sowjetischer Kr.Gef. in der Forstwirtschaft.
 - c) Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./-llg. (Ia)
Nr. 961/42 g
v. 26.3.42 betr.
Vertrauenwuerdige sow.Kr.Gef.
- 2) Zur Frage der "Aussonderung" sowjet.Kr.Gef. wurde mit Reichsfuehrer-SS nachstehende Vereinbarung getroffen:

4001

(Seite 4 des Originals - Fortsetzung)

Die nach der Bezugsverfuegung Ziff. 10 vorgenommenen Aussonderungen sind fuer die derzeit im Reichsgebiet, in den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber und im Generalgouvernement befindlichen Kr.Gef. dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn die einmalige Pruefung durchgeführt ist. -

Kuenftig werden die Neuankeuerrlinge nur oestlich der alten Reichsgrenze so ueberprueft werden, dass die allgemeine erneute Untersuchung innerhalb der Reichsgrenzen forthin unterbleiben kann,

Um eine Vermischung und damit immer wieder eine erneute Durchpruefung der in den Bereichen der Wehrmacht-

(Seite 5 des Originals)

Befehlshaber und im Generalgouvernement bereits befindlichen Kr.Gef. mit den Neuankeuerrlingen zu vermeiden, sind die neu aus dem ruckwaertigen Heeresgebiet antransportierten sowjet.Kr.Gef. einwandfrei getrennt zu halten.

Die Kommandanten dieser Lager im Gebiet Ostland, Ukraine und Generalgouvernement sind zu sofortiger Mitteilung des Eintreffens neuer Kr.Gef. an die oertlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei verpflichtet, damit die Aussonderung ohne Verzug beginnen kann. Der Abschub von Kr.Gef. in das Reich kann erst nach der "politischen

(Seite 5 des Originals - Fortsetzung)

Quarantäne" durchgefuehrt werden.

Dasselbe gilt fuer evtl. notwendige Verlegungen in ein anderes Lager oestlich der Reichsgrenze; in solchen Faellen ist von dem Einsatzkommando der Staatspolizei dem Transportfuhrer zur Vermeidung erneuter Ueberpruefung ein Ausweis des ersten Lagers mitzugeben.

Eine erneute Ueberpruefung der in das Reich verlegten Kr.Gef. ist damit nicht mehr erforderlich.

Die weitere Ueberwachung der -rb.Kdos. auf unsichere Elemente und deren evtl. Rueckfuehrung zwecks Ueberstellung an die Staatspolizei ist Aufgabe der K.Stammlager-Kommandanturen.

- 3) Mit Ruecksicht auf die inzwischen gemachte Erfahrung, dass sich sowjet.Kr.Gef. auf einer Flaecht durch Straftaten erhalten koennen, wird Ziff. 14 des Bezugsverlasses wie folgt abgeaendert:

" Die wieder ergriffenen Kr.Gef. sind der naechsten Polizeistelle zu uebergeben, die buergerlichst feststellt, ob der Flaechtling Straftaten begangen hat. Ist dies nicht der Fall, so wird er dem Kr.Gef. Lager zum Zwecke der Bestrafung fuer die Flaecht und zu spaeterem erneuten Arbeitseinsatz wieder zur Verfuegung gestellt."

(Seite 6 des Originals)

Die Bezugsvorführung ist entsprechend zu berichtigen.

Der Chef des Oberkommandos der
Wehrmacht

Im Auftrage

gez. Unterschrift

4004

CI-282-
G

Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 14. Mai 1942

IV A 1 c - B. Nr. 8455/42

Kdr. d. Sicherheitspol. u. d. SD. im Dist. Radom	
Eing:	23.5.42
Abtlg:	2/1 Anl.
	Tgb: 4

An

- alle Staatspolizei-leit-stellen
- die Befehlshaber der Sipo und des SD
- die Kommandeure der Sipo und des SD
- die Inspektoren der Sipo und des SD

Nachrichtlich:

- Dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -
- dem Chef der Ordnungspolizei
- den Höheren 7- und Polizeiführer
- dem Amt II (II 1) (Berl. Sammlung)
- den Kriminalpolizei-leit-stellen
- den SD-leit-Abschnitten.

Betr.: Freiwillige Arbeit kriegsgefangener Offiziere.
Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses
des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20.4.1942 zur
Kenntnismahme.

Soweit sich aus dem Vollzug sicherheitspolizeilicher
Folgerungen ergeben, erbitte ich Bericht.

Bezüglich Ziffer 5 verbleibt es so, da aus dem
Mitschnitt des General's Giraud, der kein Ehrenwort ge-
geben hatte, von OKW. keine Folgerungen gezogen werden.

4200/25/11

In Vertretung:

Gez. Müller

Tgb. Nr. 20818/42



Beurlaubt:
Kanzleiangestellte

A b s c h r i f t :

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg, d. 20. 4. 42

Az. 2 & 24.771/w Kriegsgef. Allg. (Ia)

Badensche Str. 51

Nr. 4100/42

Org. (IIIb)

Bezug: OKW Az. 2 & 24.17 q Kriegsgef. (I⁵) Nr. 7470/41 v. 1. 11. 41

Betr.: Freiwillige Arbeit kr. gef. Offiziere.

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

I. Die Auswahl der Personen

- 1) Britische, amerikanische und polnische Offiziere sind nicht in Arbeit einzusetzen.
- 2) Serbische Offiziere können, wenn sie sich freiwillig dazu bereit erklären, in Kolonnen unter genügender Bewachung zu Arbeiten herangezogen werden. Als Unterkunft ist im allgemeinen das Lager beizubehalten, sodass nur Arbeit in der Nähe des Lagers bzw. im Lager selbst (Zubringearbeit) in Frage kommt. Wo jedoch die Verhältnisse es erfordern, bestehen nach sorgfältiger Prüfung keine Bedenken, serbische Offz. ausnahmsweise auch in Kolonnen nicht nur ausserhalb des Lagers einzusetzen, sondern sie auch in vom Unternehmer gestellten Unterkünften unterzubringen.
Löhne vgl. unter 17 - 19.
- 3) Für sovietische Offiziere ist an das in Frage kommende Wehrkreiskommando XIII besondere Verfügung ergangen. Für die besetzten Gebiete ergehen gegebenenfalls auf Antrag Sonderentscheidungen.
- 4) Nachdem der franz. Botschafter Scapini die kr. gef. französischen Offiziere grundsätzlich ermächtigt hat, freiwillig entgeltliche Arbeit zu übernehmen, können franz. Offiziere in Arbeit eingesetzt werden, wenn sie sich zu solcher bereit erklären.

Mit der Übernahme der Arbeit ist aber ein schriftlicher Antrag an die Dienststelle Scapini,

Berlin

Berlin W.35, Standartenstr.12 einzureichen, der von Kommandanten an letztere unmittelbar weitergegeben werden kann.

Eine Entscheidung braucht nicht abgewartet zu werden.

Gleichfalls kann den belgischen Offizieren Arbeit unter den gleichen Bedingungen wie den Franzosen zugewiesen werden.

Zu beachten ist:

5) Jeder sich freiwillig zur Arbeit meldende Kr.Gef.Offizier ist vor Anteilung der Genehmigung zur Arbeit abwehrfähig zu prüfen, sodass politisch unzuverlässige Offiziere nicht für den Arbeitseinsatz freigegeben werden.

6) Dem Arbeitseinsatz hat eine ärztliche Untersuchung durch den Lagerarzt voranzugehen. Der Befund ist auf der Personalkarte zu vermerken. Zweck dieser Untersuchung ist es, vorzubeugen, dass etwa schon vorhandene gesundheitliche Schäden (Berufskrankheiten) später deutschen Versicherungsträgern gegenüber geltend gemacht werden. Auch bei den bereits in Arbeit eingesetzten Kr.Gef.Offizieren sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, derartige Untersuchungen nachzuholen.

II.

Der Arbeitseinsatz Kr.Gef. Franz. u. belg. Offiziere kann unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden.

7) Die Freiwilligkeit zur Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit als Kr.Gef. ist schriftlich niederzulegen. Diese Erklärung (vgl. Anlage 1) kann auf mindestens 6 Monate befristet sein. Etwasige neue politische Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich führen gegebenenfalls zur Kürzung der Frist. Die Lagerkommandanturen haben zu überwachen, dass Kr.Gef. Offiziere, die die Gültigkeit ihrer ehrenwörtlichen Erklärung Fristgemäß nach Anlage 1 widerrufen, rechtzeitig vor Ablauf der Erklärung in das Lager zurückgeschickt werden.

Persönliche Vorbehalte sind unzulässig.

Bei Einzelentlassungs- oder Beurlaubungsbefehlen durch OKW ist - falls der Offizier in Arbeit eingesetzt ist - durch Rückfrage festzustellen, ob der Befehl in diesem

Falle.

Tafel nach durchzuführen ist, es sei denn, dass der Befehl schon den Vermerk enthält: "Auch wenn in Arbeit eingesetzt".

- 8) Früher bereits abgegebene freiwillige Arbeitsmeldungen Kr.gef.Offiziere, denen noch nicht entsprochen worden ist, gelten als nicht abgegeben und sind gegebenenfalls zu erneuern.
- 9) Auswahl geeigneter Arbeitsplätze im Einvernehmen mit der Abwehr und dem zuständigen Landesarbeits- oder Arbeitsamt.
- 10) Arbeitseinsatz nach Möglichkeit in den Fachgebieten des Kr.Gef.
- 11) Freihändige Bewerbungen von Kr.Gef. auf Stellenangebote deutscher Firmen in ausländischen oder deutschen Zeitungen sind unter Einschaltung der Kommandantur ausnahmsweise statthart, im allgemeinen aber unerwünscht. Die Steuerung des Einsatzes ist nach Abgabe der Bereitwilligkeitserklärung in erster Linie Sache der Arbeits- bzw. Landesarbeitsämter. Dabei ist den Kr.Gef. das Recht zuzubilligen, sich aus mehreren Stellenangeboten das ihm zusagende auszuwählen.
- 12) Anträgen von Firmen auf der Grundlage verwandtschaftlicher Beziehungen für namentlich benannte Kr.Gef. ist nicht zu entsprechen. In Zweifelsfällen Anfrage bei OKM/Kriegsgef. Org.
- 13) Bestehen im eigenen Wohnkreise keine Beschäftigungsmöglichkeiten, so können die Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter in andere Wohnkreise mit deren Einverständnis vermitteln.
Versetzungsanträge in Offlags anderer Wohnkreise an OKM/Kriegsgef.Org.
- 14) Einsatz geschlossener Offizier-Kommandos hat sich bereits bewährt.
Gegen den Einsatz einzelner Offiziere bestehen jedoch nach Prüfung des Arbeitsplatzes keine Bedenken.

15) Bewachung ist im Hinblick auf die ehrenwörtliche Erklärung (vgl. Anlage 1) nicht erforderlich. Auf dem Weg zur und von der Arbeitsstätte empfiehlt sich nach Möglichkeit die Beigabe eines deutschen Begleiters. Keinesfalls darf der Offz. ohne "Ausweis für arb. franz. u. belg. Kr. Gef." sein. (Anl.)

16) Sicherstellung, dass kr. gef. Offiziere durch ihre Arbeit nicht in ein Vorgesetzten- oder Aufsichtsverhältnis zu deutschen Arbeitern kommen.

Entlohnung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Versicherung.

17) Der Unternehmer hat für die Überlassung der Arbeitskraft eines kr. gef. Offiziers an das Lager bei Zeitlohnarbeit 60%, bei Akkordarbeit 80% des vergleichbaren deutschen Tarifes oder ortsüblichen Lohnes bzw. der vergleichbaren Angestelltenbezüge zuzüglich 10% Pauschalsteuer von der Bruttolohnsumme (einschl. ev. Leistungszulagen) zu zahlen.

Sofern die Unterkunft nicht das Lager bleibt, sind die Offz. bei dem Unternehmer angemessen unterzubringen. Die Unterkunft darf nicht schlechter als in einem guten Offlag sein. Der kr. gef. franz. u. belg. Offizier wird im allgemeinen berufsgemäss eingesetzt und stellt daher eine vollwertige Arbeitskraft dar. Die vom Unternehmer zu zahlende Arbeitsvergütung beträgt jedoch nur 60 bzw. 80% der vergleichbaren deutschen Tarife. Daher kann dem Unternehmer ein erhöhter eigener Aufwand für die Bereitstellung offiziersmässiger Unterkünfte zugemutet werden.

Für die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung werden ihm die von der Wehrmacht festgelegten Sätze (Unterkunft RM 0,20, Verpflegung RM 0,80 täglich) vergütet.

In Ausnahmefällen ist nach Erlass OKW vom 24.5.41 Az. 2 f 24.27a Kriegsgef. (II, 2) Nr. 3733/41 zu verfahren.

18) Der vom Unternehmer an das Lager abzuführende Arbeitslohn (Angestelltenbezüge), wird wie folgt weiterverteilt:

a)

- a) zunächst erhält der arbeitende franz. und belg. Offz. einen Betrag bis zu RM 0,80 täglich ausgezahlt.
- b) Von dem vom Unternehmer gezahlten Mehrbetrag werden in folgender Rangordnung einbehalten:
 - aa) für Unterkunft RM 0,20 und für Verpflegung RM 0,80 täglich, falls dieser Abzug nicht bereits von Unternehmer vorgenommen worden ist.
 - bb) RM 1,20 arbeitstäglich, die den Einnahmen des Reiches zuzuführen sind.

Darüber hinausgehende Mehrbeträge sind an den arbeitenden Kr.gef.Offz. ohne weitere Kürzung auszusahlen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er im Lager (u.a. Zubringearbeit und Fertigware z.B. feinmechanische Teilarbeiten oder kunstgewerbliche Gegenstände und Marktenderwaren) oder auf Aussenlo. für Rechnung des Unternehmers gearbeitet hat.

- c) Ein Abzug für Bekleidung wird nicht vorgenommen, während der Arbeit kann zivile Arbeitskleidung, die vom Unternehmer unentgeltlich zu stellen ist, getragen werden.
- d) Neben der Arbeitsvergütung wird dem Kr.gef.Offizier nach seinem militärischen Dienststränge zustehende Sold in allen Fällen unekürzt ausgezahlt. Vgl. Beispiele in Anlage 5.

- 19) Lagermittel sind nicht zu bilden.
- 20) Versicherung regelt sich auch für die Offiziere nach der Verfügung OKM Az. 2 2 24.17a Kriegsges. Ic Nr.4773/40 vom 5.11.1940, also wie für Unteroffiziere.
- 21) Ordnanzien sind den arbeitenden Offizieren nicht zu stellen, sofern sie ausserhalb des Lagers arbeiten.
- 22) Hinsichtlich der Bewegungsfreiheit gelten die in der Verf. OKM Az. 2 2 24.73 AWA/Kriegsges.Allg(Ia) Nr.351/42c vom 20.3.42 Abs. IV, 15, festgelegten Bestimmungen einschl.

der..

der angeordneten Ausweise (vgl. Anlage 2 - 4).
Da der Arbeitsplatz und die Unterkunft vielfach in
Städten liegen wird, ist bei der Ausstellung der Ausweise
darauf Rücksicht zu nehmen.

- 23) Die eingesetzten Offiziere sind einschliesslich Fest,
Lohn bzw. Gehaltszahlung ihrem bisherigen Oflag bzw. dem
Oflag angegliedert, zu dem sie versetzt werden.
Nur abwehrmässig (Kontrollen) sind sie dem Stalag zuzu-
weisen, das am Arbeitsort Kontrollen über Mannschafts-Arb.
Kdes. ausübt. Die Kommandantur dieses Stalag bzw. ihr
Beauftragter stellt die Ausweise (Anl. 2 - 4) aus.
Die Kdr. d. Ir. Gef. haben für Regelung zu sorgen.
- 24) Zum 30.6.d.Js. ist erstmalig zu melden, wieviel Offiziere
und welcher Nationalität mit Angabe der Berufe im Wehr-
kreise in Arbeit eingesetzt sind.

Der Chef des Oberkommandes der Wehrmacht

In Auftrage

gez. B r e y e r

F. d. R.

gez. Unterschrift

Hptm.

CT

CI-282-

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 g - B. Nr. 8455/42

Berlin, den 14. Mai 1942

Kdr. d. Sicherheitspol. u. d. SD. im Dist. Redom	
Eing:	23.5.42
Abtlg:	4/Anl.
Tgb:	

An

- alle Staatspolizei-leit-stellen
- die Befehlshaber der Sipo und des SD
- die Kommandeure der Sipo und des SD
- die Inspektoren der Sipo und des SD

Nachrichtlich:

- Dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -
- dem Chef der Ordnungspolizei
- die Höheren I- und Polizeiführer
- dem Amt II (II A 1) (Berichtsammlung)
- den Kriminalpolizei-leit-stellen
- den SD-leit-Abschnitten.

Betr.: Freiwillige Arbeit kriegsgefangener Offiziere.
Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses
des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20.4.1942 zur
Kenntnisnahme.

Soweit sich aus dem Vollzug sicherheitspolizeilicher
Folgerungen ergeben, erbitte ich Bericht.

Bezüglich Ziffer 5 verbleibt es so, da aus dem
Flechtfall des Generals Giraud, der kein Ehrenwort ge-
geben hatte, von OKW. keine Folgerungen gezogen werden.

42 00/25/11

In Vertretung:

Gen. Müller

Tgb. Nr. 20818/42



Beurlaubt:
Kanzleigestellte

A b s c h r i f t :

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg, d. 20.4.42

Az. 2 z 24.771/w Kriegsgef. Allg (Ia) Badensche Str. 51

Nr. 4100/42

Org (IIIb)

Bezug: OKW Az. 2 z 24.17 g Kriegsgef. (I⁵) Nr. 7470/41 v. 1.11.41

Betr.: Freiwillige Arbeit kr. gef. Offiziere.

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

I. Die Auswahl der Personen

- 1) Britische, amerikanische und polnische Offiziere sind nicht in Arbeit einzusetzen.
- 2) Serbische Offiziere können, wenn sie sich freiwillig dazu bereit erklären, in Kolonnen unter genügender Bewachung zu Arbeiten herangezogen werden. Als Unterkunft ist in allgemeinen das Lager beizubehalten, sodass nur Arbeit in der Nähe des Lagers bzw. im Lager selbst (Zubringearbeit) in Frage kommt. Wo jedoch die Verhältnisse es erfordern, bestehen nach sorgfältiger Prüfung keine Bedenken, serbische Offz. ausnahmsweise auch in Kolonnen nicht nur ausserhalb des Lagers einzusetzen, sondern sie auch in vom Unternehmer gestellten Unterkünften unterzubringen. Löhne vgl. unter 17 - 19.
- 3) Für sovietische Offiziere ist an das in Frage kommende Wehrkreiskommando XIII besondere Verfügung ergangen. Für die besetzten Gebiete ergehen gegebenenfalls auf Antrag Sonderentscheidungen.
- 4) Nachdem der franz. Botschafter Scapini die kr. gef. französischen Offiziere grundsätzlich ermächtigt hat, freiwillig entgeltliche Arbeit zu übernehmen, können franz. Offiziere in Arbeit eingesetzt werden, wenn sie sich zu solcher bereit erklären.

Mit der Übernahme der Arbeit ist aber ein schriftlicher Antrag an die Dienststelle Scapini,

Berlin

Berlin W.35. Standortstr.12 einzureichen, der von Kommandanten an letztere unmittelbar weitergegeben werden kann.

Eine Entscheidung braucht nicht abgewartet zu werden. Gleichfalls kann den belgischen Offizieren Arbeit unter den gleichen Bedingungen wie den Franzosen zugewiesen werden.

Zu beachten ist:

5) Jeder sich freiwillig zur Arbeit meldende Kr.Gef.Offizier ist vor Verteilung der Genehmigung zur Arbeit abwehrmässig zu prüfen, sodass politisch unzuverlässige Offiziere nicht für den Arbeitseinsatz freigegeben werden.

6) Den Arbeitseinsatz hat eine ärztliche Untersuchung durch den Lagerarzt voranzusehen. Der Befund ist auf der Personalkarte zu vermerken. Zweck dieser Untersuchung ist es, vorzubeugen, dass etwa schon vorhandene gesundheitliche Schäden (Berufskrankheiten) später deutschen Versicherungsträgern gegenüber geltend gemacht werden. Auch bei den bereits in Arbeit eingesetzten Kr.Gef.Offizieren sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, derartige Untersuchungen nachzuholen.

II. Der Arbeitseinsatz Kr.Gef. Franz. u. belg. Offiziere kann unter folgenden Bedingungen aufgenommen werden.

7) Die Freiwilligkeit zur Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit als Kr.Gef. ist schriftlich niederzulegen. Diese Erklärung (vgl. Anlage 1) kann auf mindestens 6 Monate befristet sein. Etwas neue politische Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich führen gegebenenfalls zur Kürzung der Frist. Die Lagerkommandanturen haben zu überwachen, dass Kr.Gef. Offiziere, die die Gültigkeit ihrer ehrenwörtlichen Erklärung Fristgemäß nach Anlage 1 widerrufen, rechtzeitig vor Ablauf der Erklärung in das Lager zurückgeschickt werden.

Persönliche Vorbehalte sind unzulässig.

Bei Einzelentlassungs- oder Beurlaubungsbefehlen durch OKW ist - falls der Offizier in Arbeit eingesetzt ist - durch Rückfrage festzustellen, ob der Befehl in diesem

Falle.

5

- 3 -

Falle auch durchzuführen ist, es sei denn, dass der Befehl schon den Vermerk enthält: "Auch wenn in Arbeit eingesetzt".

- 8) Früher bereits abgegebene freiwillige Arbeitsmeldungen Kr.gef.Offiziere, denen noch nicht entsprochen worden ist, gelten als nicht abgegeben und sind gegebenenfalls zu erneuern.
- 9) Auswahl geeigneter Arbeitsplätze im Einvernehmen mit der Abwehr und dem zuständigen Landesarbeits- oder Arbeitsamt.
- 10) Arbeitseinsatz nach Möglichkeit in den Fachgebieten des Kr.Gef.
- 11) Freihändige Bewerbungen von Kr.Gef. auf Stellenangebote deutscher Firmen in ausländischen oder deutschen Zeitungen sind unter Mischaltung der Kommandantur ausnahmsweise statthart, im allgemeinen aber unerwünscht. Die Steuerung des Einsatzes ist nach Abgabe der Bereitwilligkeitserklärung in erster Linie Sache der Arbeits- bzw. Landesarbeitsämter. Dabei ist den Kr.Gef. das Recht zuzubilligen, sich aus mehreren Stellenangeboten das ihm zusagende auszuwählen.
- 12) Anträgen von Firmen auf der Grundlage verwandtschaftlicher Beziehungen für namentlich benannte Kr.Gef. ist nicht zu entsprechen. In Zweifelsfällen Anfrage bei OKM/Kriegsgef. Org.
- 13) Bestehen im eigenen Wehrkreise keine Beschäftigungsmöglichkeiten, so können die Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter in andere Wehrkreise mit deren Einverständnis vermitteln.
Versetzungsanträge in Anlage anderer Wehrkreise an OKM/Kriegsgef. Org.
- 14) Einsatz geschlossener Offizier-Kommandos hat sich bereits bewährt.
Gegen den Einsatz einzelner Offiziere bestehen jedoch nach Prüfung des Arbeitsplatzes keine Bedenken.

15) Bewachung ist im Hinblick auf die ehrenwörtliche Erklärung (vgl. Anlage 1) nicht erforderlich. Auf dem Weg zur und von der Arbeitsstätte empfiehlt sich nach Möglichkeit die Beigabe eines deutschen Begleiters. Keinesfalls darf der Offz. ohne "Ausweis für arb.franz.u.belg.Kr.Gef." sein. (Anl.)

16) Sicherstellung, dass kr.gef. Offiziere durch ihre Arbeit nicht in ein Vorgesetzten- oder Aufsichtsverhältnis zu deutschen Arbeitern kommen.

Entlohnung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Versicherung.

17) Der Unternehmer hat für die Überlassung der Arbeitskraft eines kr.gef.Offiziers an das Lager bei Zeitlohnarbeit 60%, bei Akkordarbeit 80% des vergleichbaren deutschen Tarifes oder ortsüblichen Lohnes bzw. der vergleichbaren Angestelltenbezüge zuzüglich 10% Pauschalsteuer von der Bruttolohnsumme (einschl.ev.Leistungszulagen) zu zahlen.

Sofern die Unterkunft nicht das Lager bleibt, sind die Offz. bei dem Unternehmer angemessen unterzubringen. Die Unterkunft darf nicht schlechter als in einem guten Offlag sein. Der kr.gef.franz. u. belg. Offizier wird im allgemeinen berufsgemäss eingesetzt und stellt daher eine vollwertige Arbeitskraft dar. Die vom Unternehmer zu zahlende Arbeitsvergütung beträgt jedoch nur 60 bzw. 80% der vergleichbaren deutschen Tarife. Daher kann dem Unternehmer ein erhöhter eigener Aufwand für die Bereitstellung offiziersmässiger Unterkünfte zugemutet werden.

Für die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung werden ihm die von der Wehrmacht festgelegten Sätze (Unterkunft RM 0,20, Verpflegung RM 0,80 täglich) vergütet.

In Ausnahmefällen ist nach Erlass OKW vom 24.5.41 Az. 2 f 24.27a Kriegsgesf.(III,2) Nr.3733/41 zu verfahren.

18) Der vom Unternehmer an das Lager abzuführende Arbeitslohn(Angestelltenbezüge), wird wie folgt weiterverteilt:

a)

- a) zunächst erhält der arbeitende franz. und belg. Offz. einen Betrag bis zu RM 0,80 täglich ausgezahlt.
- b) Von dem vom Unternehmer gezahlten Mehrbetrag werden in folgender Rangordnung einbehalten:
 - aa) für Unterkunft RM 0,20 und für Verpflegung RM 0,80 täglich, falls dieser Abzug nicht bereits von Unternehmer vorgenommen worden ist.
 - bb) RM 1,20 arbeitstäglich, die den Einnahmen des Reiches zuzuführen sind.Darüber hinausgehende Mehrbeträge sind an den arbeitenden fr.gof.Offz. ohne weitere Kürzung auszusahlen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er im Lager (u.a. Zubringearbeit und Fertigware z.B. feinmechanische Teilarbeiten oder kunstgewerbliche Gegenstände und Marktenderwaren) oder auf Aussenlo. für Rechnung des Unternehmers gearbeitet hat.
- c) Ein Abzug für Bekleidung wird nicht vorgenommen, während der Arbeit kann zivile Arbeitskleidung, die vom Unternehmer unentgeltlich zu stellen ist, getragen werden.
- d) Neben der Arbeitsvergütung wird dem fr.gof.Offizier nach seinem militärischen Dienststränge zustehende Sold in allen Fällen unekürzt ausgezahlt. Vgl. Beispiele in Anlage 5.

- 19) Lagermittel sind nicht zu bilden.
- 20) Versicherung regelt sich auch für die Offiziere nach der Verfügung OKM Az. 2 Z 24.17a Kriegsges. Ia Nr.4773/40 vom 5.11.1940, also wie für Unteroffiziere.
- 21) Ordennanzen sind den arbeitenden Offizieren nicht zu stellen, sofern sie ausserhalb des Lagers arbeiten.
- 22) Hinsichtlich der Bewegungsfreiheit gelten die in der Verf. OKM Az. 2 Z 24.75 AWA/Kriegsges.Allg(Ia) Nr.351/42c vom 20.3.42 Abs. IV, 15, festgelegten Bestimmungen einschl.

der..

der angeordneten Ausweise (vgl. Anlage 2 - 4).
Da der Arbeitsplatz und die Unterkunft vielfach in
Städten liegen wird, ist bei der Ausstellung der Ausweise
darauf Rücksicht zu nehmen.

23) Die eingesetzten Offiziere sind einschliesslich Post,
Lohn bzw. Gehaltszahlung ihrem bisherigen Oflag bzw. dem
Oflag angegliedert, zu dem sie versetzt werden.
Nur abwehrmässig (Kontrollen) sind sie dem Stalag zuzu-
weisen, das am Arbeitsort Kontrollen über Mannschafts-Arb.
Kdes. ausübt. Die Kommandantur dieses Stalag bzw. ihr
Beauftragter stellt die Ausweise (Anl. 2 - 4) aus.

Die Kdr.d.Ir.Gef. haben für Regelung zu sorgen.

24) Zum 30.6.d.Js. ist erstmalig zu melden, wieviel Offiziere
und welcher Nationalität mit Angabe der Berufe im Wehr-
kreise in Arbeit eingesetzt sind.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Auftrage

gez. B r e y e r

F. d. R.

gez. Unterschrift

Hptm.

Geheime Kommandofache

287

V.O./V1 RH Amt und V1 3Tab Ost
 bei OKH/Gen u
 Nr. 709/abdos

Pol. u. B. O. / Wehrmacht u. Wehrstab Ost b. OKH / Gen. O. u.
 77/ 1942 U. U., den 25. 5. 1942.

3 Ausfertigungen.
 3. Ausfertigung.

Dat. 2. 1. Dec. 1942 OKH B. Nr. 121
Kriegsgefangenenorganisation im Operationsgebiet
und Rumänien.
 Stand 1.5.42.

1.) Bestand an Kriegsgefangenen:

Heeresgruppe Süd	97.236
zu Rumänien	645
Heeresgruppe Mitte	130.040
Heeresgruppe Nord	68.337
AOK Lappland	4.343
<u>Gesamt:</u>	<u>300.601</u>

2.) Zur Arbeit eingesetzt:

	a) eingesetzt	b) für Einsatz vorgesehen	Gesamt
H.Gr. Süd	50.702	27.789	78.491
zu Rumänien	544	---	544
H.Gr. Mitte	90.451	11.395	108.846
H.Gr. Nord	54.331	4.999	59.330
AOK Lappland	4.100	---	4.100
<u>Gesamt:</u>	<u>207.128</u>	<u>44.183</u>	<u>251.311</u>

Aufgliederung nach Arbeitsgebieten vgl. Anlage 1.

3.) Für Abgabe an Kriegsgef.-Organisation des OKW im Monat Mai sind gemeldet:

H.Gr. Süd	15.000
H.Gr. Mitte	---
H.Gr. Nord	---
<u>Gesamt:</u>	<u>15.000</u>

4.) Arbeitsunfähige (Verwundete, Kranke usw.)

H.Gr. Süd	18.745
zu Rumänien	101
H.Gr. Mitte	21.194
H.Gr. Nord	9.007
AOK Lappland	243
<u>Gesamt:</u>	<u>49.290</u>

55

3805/42 g/ka

NG - 1342

T 1627

288

- 1 -

5.) Von den Abgängen im April entfielen auf:

	H.Gr. Süd	in Rumänien	H.Gr. Mitte	H.Gr. Nord	OK Lappl.	Gesamt
a) Abgabe an Kgl. Org. OKW	12 812	-	14946	9926	269	37 753
b) entlassen	5 438	6	1183	870	3	7 560
c) Sonstige	6 132	49	8476	4852	26	19 535
Gesamt	24 442	55	24605	15648	98	64 848

56

T 1627

4
Bel. d. d. d. / WIRA Amt u. W. Stab Ostb. G. G. / Gen. G. /
St. 1942, geb. u. Abes. vom 1942

289
283

Anlage 1

Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen
nach Arbeitsgebieten aufgeteilt
(Stand am 1. 5. 1942)

	H.Gr. Süd	Qu Rumänien	H.Gr. Mitte	H.Gr. Nord	AOK Lappl.	Gesamt
a) Versorgung der Truppe	17672	544	38165	16229	1840	74450
b) Straßen- und Brückenbau, Straßenunterhaltung (ohne O.T.)	7208		10960	9390	919	27577
c) Unterkunfts- und Stallungsbau (ohne OT)	1304		5592	3512	216	10624
d) Org. Zeit	8750		10665	5359	96	24850
e) Eisenbahnbetrieb, - bau u. - Unterhaltung	886		3020	1377		5383
f) gewerbliche Wirtschaft	825		3691	1578		6094
g) Landwirtschaft	3655		91 63	4245		17063
h) Luftwaffen (soweit nicht aus Betreuung durch OKH ausgeschlossen)	230		420	1212	342	2204
i) sonstige Arbeiten	10092		16675	11429	687	38883
h) Gesamt:	50702	544	97451	54331	4100	207128

57

287

Geheime Kommandosache

V.O./W1 RI Amt und W1 Stab Ost

bei OKH/Gen u

Nr. 17/4000

1. Div. Ost. OKH/Gen Ost
 17/1941
 O.U., dem 23. 5. 1942.

3 Ausfertigungen.
 3. Ausfertigung.

Anlage 2 1. Div. Ost. OKH/Gen Ost B. Nr. 122-123-124-125
Kriegsgefangenenstruktur im Operationsgebiet

und Rumänien.

Stand 1.5.42.

1.) Bestand an Kriegsgefangenen:

Heeresgruppe Süd	97.236
<u> in Rumänien</u>	645
Heeresgruppe Mitte	130.040
Heeresgruppe Nord	68.337
AOK Lappland	4.343
<u>Gesamt:</u>	<u>300.601</u>

2.) Zur Arbeit eingesetzt:

	a) eingesetzt	b) für Einsatz vorgesehen	Gesamt
H.Gr. Süd	50.702	27.789	78.491
<u> in Rumänien</u>	544	---	544
H.Gr. Mitte	98.451	11.395	108.846
H.Gr. Nord	54.331	4.999	59.330
AOK Lappland	4.100	---	4.100
<u>Gesamt:</u>	<u>207.128</u>	<u>44.183</u>	<u>251.311</u>

Aufgliederung nach Arbeitsgebieten vgl. Anlage 1.

3.) Für Abgabe an Kriegsgef.-Organisation des OKH im Monat Mai
sind gemeldet:

H.Gr. Süd	15.000
H.Gr. Mitte	---
H.Gr. Nord	---
<u>Gesamt:</u>	<u>15.000</u>

4.) *Arbeitsunfähige (Verwundete, Kranke usw.)

H.Gr. Süd	18.745
<u> in Rumänien</u>	101
H.Gr. Mitte	21.194
H.Gr. Nord	9.07
AOK Lappland	243
<u>Gesamt:</u>	<u>49.290</u>

55

3805742, 9/10

NG - 1312

T 1627

288

- 2 -

9.) Von den Abgängen im April entfielen auf:

	H.Gr. Mid	Da Rumänien	H.Gr. Mitte	H.Gr. Nord	OK Lappl.	Gesamt
a) Abgabe an Kgl. Org. OKV	12 812	-	14946	9926	269	37 753
b) entlassen	5 438	6	1183	070	3	7 560
c) Sonstige	6 132	49	8476	4852	26	19 535
Gesamt	24 442	55	24605	15648	98	64 848

56

T 1627

bedingte Amt. zu D. O. / WIRB Amt u. Wf. Stab Offb. 662 / 3220 Qm
 Nr. 777 1942, sub. s. Bes. vom 26. 5. / 1942

289
 224

Anlage 1

Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen
 nach Arbeitsgebieten aufgeteilt
 (Stand am 1. 5. 1942)

	H.Gr. 314	Qu Rumänien	H.Gr. Mitte	H.Gr. Nord	AOK Lappl.	Gesamt
a) Versorgung der Truppe	17672	544	38165	16229	1840	74450
b) Straßen- und Brückenbau, Straßenunterhaltung (ohne O.T.)	7208		10960	9390	919	27577
c) Unterkunft- und Stellungenbau (ohne OT)	1304		5592	3512	216	10624
d) Org. Zeit	8750		10665	5359	96	24850
e) Eisenbahnbetrieb, -bau u. -Unterhaltung	886		3020	1577		5383
f) gewerbliche Wirtschaft	825		3691	1578		6094
g) Landwirtschaft	3655		91 63	4245		17063
h) Luftwaffen (soweit nicht aus Betreuung durch OKH ausgeschlossen)	230		420	1212	342	2204
i) sonstige Arbeiten	10092		16675	11429	687	38883
k) Gesamt:	50702	544	97451	54331	4100	207128

57

NO
295
Abschrift!

VO/WI Rd Amt und WI Stab Ost
bei OKH/Gen Qu
Nr. 685/42 g.

O.U., den 27. 5. 1942.

Übersicht über Bestand an russischen Kriegsgefangenen

Zahl der Kgf.	1 Jan.	1. Febr.	1. März	1. April	1. Mai
		1942			
Operationsgebiet	449.891	353.331	335.546	336.141	300.601
Reich	318.000	310.600	292.441	312.022	328.524
Ukraine	154.851	139.800	134.091	135.628	162.322
Ostland	162.990	149.300	152.951	145.372	142.270
Gen.Gouv.	77.474	67.500	58.856	48.188	35.382
Norwegen	-	-	2.573	2.027	4.891
Gesamt:	1.163.206	1.020.531	976.459	979.378	973.990

Abdruck an

WI Stab Ost - Chefgruppe Arbeit -

Berlin

zur Kenntnismahme.

I.A.

ges. Dr. O l b

OKVR.

58

1190
Juni 1942

Inst. f. Z.

CI 64

Notw. 748

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht
As. 2 f 24 73 AW/Kriegsges. Allg. (Ia)
Nr. 10/42 J. Ados.
Berlin-Gehlensberg 1
Endenicherstr. 51

← Sachverhalt: Verhalten gegenüber
Kommissaren und Polittraks. 11 Ausfertigungen
93. Ausfertigung.

Um jede Verzögerung in Abtransport der neu-
fallenden Kr. Gef. ins Reich zu verhindern, wird künftig
die Aussonderung der Kommissare und Polittraks durch
Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei nur nach im
Sammelquartierement vorgenommen.

In Gen. Conv. geschieht die Aussonderung wei-
terhin durch die Sicherheitspolizei nach dem in der
Verfügung As. 2 f 24 73 AW/Kriegsges. Allg. (Ia) Nr.
100/42 g von 24.3.42 gegebenen Anweisungen. Die von dem
S.D.-Kommissionen ausgesuchten werden künftig in hier-
für besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei
im Gen. Conv. oder ins Reich überführt und bleiben dort
in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht
mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt,
denen eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschen-
Freierei und dgl. nachgewiesen ist.

Für schnelleren Durchführung wird die Sicher-
heitspolizei ihre Einsatzkommandos im Gen. Conv. ver-
stärken.

Da nunmehr Aussonderungen im Reichsgebiet nicht
mehr vorgenommen werden (siehe hierzu auch Verfügung
As. 2 f 24 73 Chef Kriegsges./Allg. (Ia) Nr. 11155/42 g
v. 5.5.42) sind die Kr. Gef. erst nach einwandfreier
"politischer Quarantäne" aus dem Gen. Conv. weiterab-
transportierbar.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

in Auftrage

Gen. Lothar

Für die Richtigkeit:
Gen. Broyer
Oberst

Juni 1942

Geheim

Verordnung der Wehrmacht
Nr. 10000/10000
1942

Verordnung über die Sicherstellung der Versorgung der Wehrmacht mit Lebensmitteln

In jeder Veranlassung ist Abtransport der in den
besetzten Kr.Geb. aus Reichsgebiet verbleibenden, nicht
als Inanspruchnahme der Wehrmacht und Politische durch
Abtransportieren der Lebensmittelverteilung zur Deckung
des Bedarfs der Wehrmacht vorgesehen.

In Gen.Gouv. geschieht die Auswanderung von
Personen durch die Sicherheitspolizei nach den in der
Verfügung Nr. 2 & 24 75 Chef Kriegsges./Allg. (In) Nr.
11155/42 g v. 5.5.42 gegebenen Anweisungen. Die von den
Gen.Gouv.-Kommandanten Ausgewanderten werden künftig in die
den Wehrmacht vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei
des Gen.Gouv. oder in andere Wehrmacht und Militär durch
den Wehrmacht. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht
mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt,
deren eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschen-
verletzung und dgl. nachgewiesen ist.

Zur schnelleren Durchführung wird die Sicher-
heitspolizei sowie Dienststellen des Gen.Gouv. ver-
stärkt.

In zunehmenden Ausmaßungen im Reichsgebiet nicht
mehr verbleibenden werden (siehe hierzu auch Verfügung
As. 2 & 24 75 Chef Kriegsges./Allg. (In) Nr. 11155/42 g
v. 5.5.42) sind die Kr.Geb. erst nach einwandfreier
"politischer Quarantäne" aus den Gen.Gouv. weiterab-
zutransportieren.

Der Chef des Oherkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
ges. Reinecke

Für die Richtigkeit:
ges. Broyer
Oberst

39004

(Seite 7 des Originals)

A b s c h r i f t !

Stempel:
Geheim

Oberkommando der Wehrmacht

Az 2 f 24 73 Mil./Kriegsgef. Allg. (a)
Nr. 92/42 g.Kdos.

Berlin-Schoeneberg 1
Badenschestr. 51

Betrifft: Verhalten gegenüber
Kommissaren und Politruks

111 Ausfertigungen
98. Ausfertigung.

Um jede Verzögerung im Abtransport der neuankom-
menden Kr.Gef. ins Reich zu verhindern, wird kuenftig die
Aussonderung der Kommissare und Politruks durch Einsatz-
kommandos der Sicherheitspolizei nur noch im Generalgou-
vernement vorgenommen.

Im Gen.Gouv. geschieht die Aussonderung weiterhin
durch die Sicherheitspolizei nach den in der Verfuegung
Az. 2 f 24 73 Mil./Kriegsgef.Allg. (Ia) Nr. 389/42 g. vom
24.3.42 gegebenen Anweisungen. Die von den S.D.-Kommis-
sionen ausgesuchten werden kuenftig in hierfuer besonders
vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins Gen.Gouv.
oder ins Reich ueberfuehrt und bleiben dort in Verwahrung.
Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es
sei denn, dass es sich um Leute handelt, denen eine straf-
bare Handlung, wie Mord, Menschenfresserei und dgl. nach-
gewiesen ist.

(Seite 7 des Originals - Fortsetzung)

Zur schnelleren Durchführung wird die Sicherheitspolizei ihre Einsatzkommandos im Gen. Gouv. vorstaerken.

Da nunmehr Aussonderungen im Reichsgebiet nicht mehr vorgenommen werden (siehe hierzu auch Verfuegung -z. 2 f 24 73 Chef Kriegsgef./Allg (Ia) Nr. 11155/42 g v. 5.5.42) sind die Kr.Gef. erst nach einwandfreier "politischer Quarantäne" aus dem Gen. Gouv. weiterabzutransportieren.

Der Chef des Oberkommandos der
Wehrmacht

Im Auftrage

gez. Reinecke

Fuer die Richtigkeit:

gez.: B r o y e r

Oberst

4006

7 1628
Oberkommando der Wehrmacht
Abt. 2 f. 24.16 Chef Kriegsgef./Org. (I/II)
Nr. 2149/42 g.

334
Berlin-Schöneberg, den 17.7.42
Badensche Str. 51b
- 7 JUL 1942 Vm

G e h e i m

Betr.: Arbeitseinsatz kriegsgef. sowjetischer Offiziere.

Die kriegsgef. sowjetischen Offiziere können nicht mit den in den europäischen Ländern üblichen Maßstäben beurteilt werden. Der Mangel jeglicher Tradition, Haltung, Erziehung und Bildung hebt sie in keiner Weise aus der Masse der Mannschaften heraus. Es besteht daher auch keine Veranlassung, sie anders oder gar besser zu behandeln, als den niedrigsten militärischen Dienstgrad einer anderen Nationalität.

Es wird daher für kriegsgef. sowjetische Offiziere ohne Rücksicht auf ihren militärischen Dienstrang die Arbeitspflicht bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befohlen.

Für den Arbeitseinsatz der kriegsgef. sowjetischen Offiziere sind die allgemeinen für den Russeneinsatz geltenden Grundsätze besonders scharf auszulegen. - Arbeitseinsatz ist also nur in grösseren Kolonnen an besonders geeigneten Arbeitsstellen möglich, wobei sowohl in der Unterkunft wie auch auf der Arbeitsstelle selbst eine vollkommene Trennung von kriegsgef. sowjetischen Unteroffizieren und Mannschaften, Kriegsgef. anderer Nationalität, deutschen und ausländischen Zivilarbeitern gewährleistet sein muss. - Die in Arbeit einzusetzenden kriegsgef. sowjetischen Offiziere sind vor ihrem Einsatz in Zusammenarbeit mit den SD-Einsatzkommandos sorgfältig durchzuprüfen.

Kriegsgef. sowjetische Offiziere, die sich durch Entfernung ihrer Rangabzeichen selbst degradiert haben, sind ohne Rücksicht auf ihr Alter in Arbeit einzusetzen. Sofern sie nicht in Offizierlagern untergebracht sind, verbleiben sie in den M. Stammlagern, sind aber von Mannschaften möglichst getrennt zu halten und möglichst auch getrennt von ihnen in Arbeit einzusetzen.

Verteiler:

W.Kdo. I (15), II (14), III (8), IV (14), (mit N. Abdr. für
V (10), VI (17), VII (6), VIII (21), (die Aster, M. Stammlager, Offizierlager,
IX (7), X (9), XI (6), XII (8), (lager
XIII (7), XVII (6), XVIII (7),
XX (5), XXI (8)

168

54

7/16-28

- 1 -

<u>Übertrag:</u>	= 168
W.V. I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI	= 17
R d L u. Ob d L / L Wehr 2 (45)	= 45
O K M /AMA/ M Wehr I (30)	= 30
<u>Nachrichtlich:</u> Beauftragter für den Vierjahresplan der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz	= 3
Reichsarbeitsminister	= 1
Reichswirtschaftsminister	= 1
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei	= 1
Reichsminister für die besetzten Ostgebiete	= 1
Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Riga, Kdr.d.Kgf. b.W.Befh.Ostland, Riga,	= 1
Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Rowno, Kdr.d.Kgf. b.W.Befh. Ukraine, Rowno,	= 1
Militärbefehlshaber im Gen.Gouv. mit N.Abd. für Kdr.d.Kgf. s.b.V. im Gen. Gouv., Lublin,	= 4
OKH / Ch H Rüst u. BdE /AHA/ Ia III	= 1
	= 1
	= 1
	= 1
OKW / W1 MI Amt (3x)	= 3
/ Amt Ausl Abw - Abw III -	= 1
- Abw III W1 -	= 1
- Abw III Kgf. -	= 1
/ W R	= 1
/ AWA/Insp.Kriegsgef.	= 1
/ V.O. AWA/Kriegsgef., Paris,	= 1
Lehrgang des Kriegsgefangenenwesens Reserve	= 10
	= 298

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
gez. von Graevenitz.

Für die Richtigkeit
[Signature]
Hauptmann.

60

CT

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg 1, den 11. Juli 1942
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 712594

Az. 2 f 24. 64d Kriegsgef.Allg.(V)

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt angeben)

III, 3

An

das Deutsche Rote Kreuz,

Berlin SW 61,

Blücherplatz 2,

z.Hd. Frau Greindl.

ge.

D R K - Präsidium	
471172	14 JUL 1942

mm

2 Anl.

In der Anlage wird der Bestand der Kriegsgefangenen in den Offiziers- und Mannschaftslagern im Reich in zweifacher Ausfertigung dorthin übersandt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

G. v. Tolentin

1 Beleg des Ganzen Ho 20/7

BERLIN DOCUMENT CENTER

S. Locher

Inst. f. Z.

2 774826

C I 216

NRW 748

A b s c h r i f t !

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24.82h Chef-Kriegsgef./San/allg.(Ia)/Org.(IVc)

Nr. 3142/42-

Berlin-Schöneberg, 20.7.1942.
Badensche Str. 51.

Betrifft: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen durch ein Merkmal.

- 1) Die sowj. Kr. Gef. sind durch ein besonderes und dauerhaftes Merkmal zu kennzeichnen.
- 2) Das Merkmal besteht in einem nach unten geöffneten spitzen Winkel von etwa 45° und 1 cm Schenkellänge auf der linken Gesäßhälfte (\wedge), etwa handbreit von der Afterspalte entfernt. Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszuführen. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden. Bei der Anbringung ist folgendermaßen zu verfahren: Oberflächliches Ritzen der gespannten Haut mit der mit chinesischer Tusche benetzten, vorher ausgeglühten Lanzette. Tiefe blutende Schnitte sind dabei zu vermeiden. Da z. Zt. noch keine ausreichenden praktischen Erfahrungen über die Dauer der Haltbarkeit der Kennzeichnung vorliegen, ist zunächst in Abständen von 14 Tagen, 4 Wochen und nach einem Vierteljahr die Kennzeichnung zu überprüfen und notfalls zu erneuern (siehe Ziffer 7).
- 3.) Die Kennzeichnung ist keine ärztliche Maßnahme. Deutsches Sanitätspersonal darf deshalb und wegen des Mangels an San.-Personal mit ihrer Durchführung nicht beauftragt werden. Dagegen bestehen keine Bedenken, die Kennzeichnung durch geeignetes kriegsgefangenes sowj. Sanitätspersonal unter deutscher ärztlicher Aufsicht ausführen zu lassen. Umgehend ist eine ausreichende Zahl solcher Hilfskräfte in der praktischen Durchführung des Verfahrens nach dieser Vorschrift zu unterweisen.
- 4) Im Interesse einer schnellen Erledigung sind Lanzetten und chinesische Tusche bei den zuständigen Sanitäts-Parkern anzufordern.
- 5) Die Kennzeichnung hat zu erfolgen:
 - a) bei künftig neuankommenden sowj. Kr. Gef. in den Bereichen der Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine

und

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00000
Abteilung I, Fotostelle

2 774827

und des Mil.Befh. im Gen.Gouv.nach Körperreinigung bei der ersten Entlassung.

b) bei allen übrigen Kr.Gef. im O K W-Bereich bis 30.Sept.1942. Vollzugsmeldung bis 15.Okt.1942 an O K W.

6) Der Arbeitseinsatz darf durch diese Maßnahme nicht gestört werden; deshalb hat die Kennzeichnung bei den in Arbeit eingesetzten Kr.Gef. möglichst in den Unterkünften der Arb.Kdos.oder aber bei der nächsten Entlassung zu erfolgen.

7) Die erfolgte erste Kennzeichnung ist sofort auf der Personalkarte I in der Spalte "Besondere Kennzeichen" mit:

" ^ am.....1942 "

zu vermerken, desgleichen jede erforderlich gewordene Erneuerung der Kennzeichnung (siehe Ziffer 2).

8) Für die Kennzeichnung der dem O K H unterstehenden sowj.Kr.Gef. veranlaßt O K H / Gen. Qu. das Erforderliche. Um Mitteilung des Veranlaßten wird gebeten.

Verteiler: siehe nächste Seite.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

gez. Unterschrift.

Der Polizeipräsident in Berlin
16.2.68 00060
Abteilung 1, Föderal-

M.-Stammlager IX C

III

Dr.Schu./Kr.

15. August 1942. C 5

Betr.: Verst.serb.Kgf. Luco Francuski
Gef.Nr. 34.370.

Bezug: Todesfallmeldeformular vom 29.7.42.

An

Deutsches Rotes Kreuz
Präsidium
Führungsstab

B e r l i n SW 61

D R K - Präsidium	
3542394	18. AUG. 1942
Bezug:	

Der o. a. serbische Kriegsgefangene hat Geschlechtsungang gehabt mit der Braut eines Oberleutnants der Wehrmacht. Der betreffende Oberleutnant hat den Kriegsgefangenen daraufhin erschossen. Wegen dieser Tat ist der Oberleutnant vom Kriegsgericht mit Gefängnis bestraft worden.

[Handwritten Signature]
Oberst u. Kommandant

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Weber

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 24. 63k Kriegsgef.Allg.(V)

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An

das Deutsche Rote Kreuz,

Berlin SW 61,

Blücherplatz 2.

2 Anl.

Bezug: Dort.Schreiben v.25.8.42
- VII/3 d Bb. -

Betr.: Todesursache des serb.Kr.Gef.
Francuski-Luco, Gef.Nr.34 370.

Das Oberkommando der Wehrmacht schlägt vor, für die Mitteilung der Todesursache an die Angehörigen etwa folgende Formulierung zu wählen:

Verblutung infolge Schussverletzung bei einem tätlichen Streit mit einem deutschen Offizier. - Auf dem Todesfall-Fragebogen kann die Formulierung so bleiben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

Berlin-Schöneberg 1, den 28. Aug. 1942
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 712594

Zustimmung!
Markt an VII
J 29
18

gk

Kaew

BERLIN DOCUMENT CENTER

S. Weber

№ 748

- 36 -

Verteiler

1. Verteiler	2. Ausfertigung
1. Stabschef (pers. tab)	
Kommandostab RF-W (in U. S. G.)	2. "
RF-W- und i. d. F. rer Kasernen	4. "
" Ukraine	5. "
" Russland Mitte	6. "
" Ostland	7. "
" Ost	8. "
" 1. Sekr. I VI. I	9. "

Wichtig

Hauptstadt, Polizei	10. "
Hauptstadt, Hauptamt	11. "
Kolonialerhaltungshauptamt	12. "
W-bergrupp, enkl. der Solff	13. "
VO RF-W b. G. K. H. / Gen. Qs.	14. "
Reserve	15. "

PS 11991

Wa Befh Norwegen, Oslo (durch Fernschreiben v. 3.8.42 bereits voraus)

- mit N. A. für AOK Norwegen, Abch. Stab Nord
- Kr. Gef. Lager
- Leit. San. Offiz.
- Kr. Gef. Lazarette
- Armede-San. Park 512, Oslo
- Asten -

O K Y / Gen St d H / Gen Qu (durch Fernschreiben v. 3.8.42 bereits voraus)

AHA/ S Jn
Ic. III

- ← On H Rüst und BdE/ VA (VI, V9) 3 Stück
- (VII, V 6) 1 "
- (VII, V 2) 1 "
- (VII, V 10) 5 "
- (VIII, V 3) 1 "
- (VIV, V 4) 1 "
- (VIV, V 7) 1 "

R d L und Ob d L / L Wehr 2 III E - mit 45 N. A. -

O Y M / M Wehr I - mit 30 N. A. -

Nachrichtlich:

Auswärtiges Amt
 ReichsführerSS und Chef der Deutschen Polizei
 SS- Vorschriften-Verwaltung im SS-Führungshauptamt
 Reichsministerium für die bes. Ostgebiete
 (unter Beifügung der Bezugsverfügung)
 Lehrgang des Kriegesängerkennzeichens
 OLW/ WPSt / stellv. Chef WPSt

- W Fr (IV)
- SA OK4/ G B A
- A Ausl/ Ausl -
- Ausl -
- Abw I -
- Abw II -
- Abw III -

W R
KRA/ Jasp Kriegesgef

OKW/WiAmI
5 AUG 1942
Nr.
Nr.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

Meyer

26/8

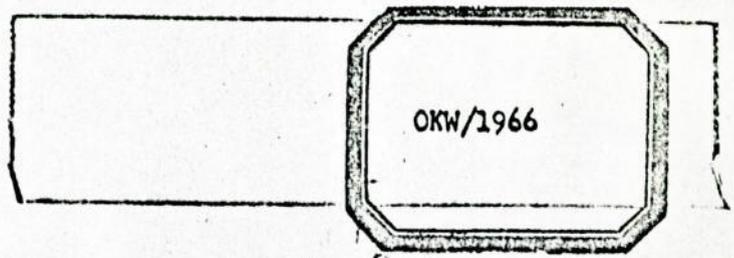
CT 250

910

18.10.42

CT

G. Rechtswesen



Copy 3

Weisungen

Der Führer
Nr. 003830/42 geh.Kdo.Sache OKW/WFSt.

F.H.Qu.den 18.10.1942
12 Ausfertigungen.

1. Schon seit längerer Zeit bedienen sich unsere Gegner in ihrer Kriegsführung Methoden, die ausserhalb der internationalen Abmachung von Genf stehen. Besonders brutal und hinderhältig benehmen sich die Angehörigen der sogenannten Kommandos, die sich selbst, wie feststeht, teilweise sogar aus Kreisen von in den Feindländern freigelassenen kriminellen Verbrechern rekrutieren. Aus erbeuteten Befehlen geht hervor, dass sie beauftragt sind, nicht nur Gefangene zu fesseln, sondern auch wehrlose Gefangene kurzer Hand zu töten im Moment, in dem sie glauben, dass diese bei der weiteren Verfolgung ihrer Zwecke als Gefangene einen Ballast darstellen oder sonst ein Hindernis sein könnten, es sind endlich Befehle gefunden worden, in denen grundsätzlich die Tötung von Gefangenen verlangt worden ist.
- 2.) Aus diesem Anlass wurde in einem Zusatz zum Wehrmachtbericht vom 7.10.1942 bereits angekündigt, dass in Zukunft Deutschland gegenüber diesen Sabotagetrupps der Briten und ihrer Helfershelfer zum gleichen Verfahren greifen wird, d.h. : dass sie durch die deutschen Truppen, wo immer sie auch auftreten, rücksichtslos im Kampf niedergemacht werden.
- 3.) Ich befehle daher:
 Von jetzt ab sind alle bei sogenannten Kommandounternehmungen in Europa oder Afrika von deutschen Truppen gestellten Gegner, auch wenn es sich äusserlich um Soldaten in Uniform oder Zerstörertrupps mit und ohne Waffen handelt, im Kampf oder auf der Flucht bis auf den letzten Mann niederzumachen. Es ist dabei ganz gleich, ob sie zu ihren Aktionen durch Schiff oder Flugzeug angelandet werden oder mittels Fallschirm abspringen.

Selbst wenn diese Subjekte bei ihrer Auffindung scheinbar Anstalten machen sollten, sich gefangen zu geben, ist ihnen grundsätzlich jeder Pardon zu verweigern. Hierüber ist in jedem Einzelfalle zur Bekanntgabe im Wehrmachtbericht eine eingehende Meldung an das OKW zu erstatten.

4.) Gelangen einzelne Angehörige derartiger Kommandos als Agenten, Saboteure usw. auf anderem Wege -z.B. durch die Polizei in den von uns besetzten Ländern- der Wehrmacht in die Hände, so sind sie unverzüglich dem SD zu übergeben.

Jede Verwahrung unter militärischer Obhut, z.B. in Kriegsgefangenen-Lagern usw. ist, wenn auch nur vorübergehend gedacht strengstens verboten.

5.) Diese Anordnung gilt nicht für die Behandlung derjenigen feindlichen Soldaten, die im Rahmen normaler Kampfhandlungen (Grossangriffe, Grosslandungsoperationen und Gross-Luftlandeunternehmen) im offenen Kampf gefangen genommen werden oder sich ergeben. Ebensowenig gilt diese Anordnung gegenüber den nach Kämpfen auf See in unsere Hand gefallenen oder nach Kämpfen in der Luft durch Fallschirmabsprung ihr Leben zu retten versuchenden feindlichen Soldaten.

6.) Ich werde für die Nichtdurchführung dieses Befehls alle Kommandeure und Offiziere kriegsgerichtlich verantwortlich machen, die entweder ihre Pflicht der Belehrung der Truppe über diesen Befehl versäumt haben oder die in der Durchführung entgegen diesem Befehl handeln.

gez. Adolf Hitler.

5

Der Führer
und oberste Befehlshaber
der Wehrmacht.

Geh.Kdo.Sache
18.10.1942
Chefsache
nur durch Offiziere.

Ich habe mich gezwungen gesehen, einen scharfen Befehl zur Vernichtung feindlicher Sabotagetrupps zu erlassen und seine Nichtbefolgung unter schwere Strafe zu stellen. Ich halte es für nötig, den zuständigen Befehlshabern und Kommandeuren die Gründe für die Anordnung bekanntzugeben.

Wie noch in keinem Kriege vorher entwickelte sich in diesem eine Methode der Störung rückwärtiger Verbindungen, der Einschüchterung der für Deutschland arbeitenden Bevölkerungskreise sowie der Vernichtung kriegswichtiger Industrieanlagen in den von uns besetzten Gebieten.

Im Osten hat diese Kampfesart als Partisanenkrieg schon vom letzten Winter an zu einer schweren Beeinträchtigung unserer Kampfkraft geführt, zahlreichen deutschen Soldaten, Eisenbahnern, Arbeitern der OT, des Arbeitsdienstes usw. das Leben gekostet, die Transportleistungen für die Erhaltung der Kampfkraft der Truppe auf das Ausserste beeinträchtigt, ja sogar oft tagelang unterbrochen. Bei einer erfolgreichen Fortsetzung oder gar Intensivierung dieser Kriegführung kann unter Umständen an der einen oder anderen Stelle der Front eine sehr schwere Krise eintreten. Viele Massnahmen gegen diese ebenso grausame wie hinderhältige Sabotagearbeit scheitern einfach daran, dass der deutsche Offizier und seine Soldaten ahnungslos der Grösse der Gefahr gegenüberstehen und im einzelnen deshalb nicht so gegen diese feindlichen Gruppen eingreifen, wie es nötig wäre, um der vordersten Front und damit der gesamten Kriegführung zu helfen.

Es war deshalb im Osten zum Teil notwendig, einige Verbände aufzustellen, die dieser Gefahr Herr wurden oder besonderen SS-Formationen diese Aufgabe zu überweisen. Nur da, wo der Kampf gegen das Partisanen-Unwesen mit rücksichtsloser Brutalität begonnen und durchgeführt wurde, sind die Erfolge nicht ausgeblieben, die dann der kämpfenden Front vorne ihre Lage erleichterten. Im gesamten Ostgebiet ist daher der Krieg gegen die Partisanen ein Kampf der restlosen Ausrottung des einen oder anderen Teiles.

So wie diese Erkenntnis Gemeingut der Truppe geworden ist, wird sie regelmässig mit diesen Erscheinungen in kurzer Zeit fertig, im anderen Falle ist ihrem Einsatz kein durchschlagender Erfolg beschieden. Er wird damit zwecklos.

Wenn auch u. a. Bezeichnungen, haben England und Amerika sich zu einer gleichen Kampfführung entschlossen. Wenn der Russe auf dem Landwege versucht, Partisanentrupps hinter unsere Front zu bringen und nur ausnahmsweise den Lufttransport zum Absetzen von Mannschaften und für den Abwurf von Verpflegung verwendet, dann wird in England und Amerika diese Kriegführung in erster Linie durch das Anlandsetzen von Sabotagetrupps von U-Booten aus oder mittels Schlauchbooten oder durch Fallschirmagenten ausgeführt. Im Wesen aber unterscheidet sich diese Kriegführung in nichts von der russischen Partisanentätigkeit. Denn die Aufgabe dieser Trupps ist es:

- 1.) Einen allgemeinen Spionagedienst unter zu Hilfenahme williger Einwohner aufzuziehen,
- 2.) Terroristengruppen aufzubauen und sie mit den nötigen Waffen und Sprengstoffen zu versehen,
- 3.) solche Sabotageaktionen zu unternehmen, die geeignet sind, entweder durch Zerstörung von Verkehrseinrichtungen nicht nur laufend unsere Verbindungen zu stören, sondern im Ernstfall Truppenbewegungen überhaupt unmöglich zu machen und die Nachrichtenmittel auszuschalten. Endlich sollen durch diese Trupps aber Anschläge gegen kriegswichtige Unternehmen verübt werden, indem man nach einem wissenschaftlich erforschten Programm Schlüsselwerke durch Sprengungen vernichtet, um dadurch ganze Industrien praktisch lahmzulegen.

Die Folgen dieser Tätigkeit sind ausserordentlich schwere. Ich weiss nicht, ob sich jeder Kommandeur und Offizier dessen bewusst ist, dass die Zerstörung eines einzigen Elektrizitätswerkes z.B. die Luftwaffe um viele tausend Tonnen Aluminium bringen kann und dass damit der Bau zahlreicher Flugzeuge ausfällt, die der Front in ihrem Kampfe fehlen und somit zu schwersten Schädigungen der Heimat und zu blutigen Verlusten der kämpfenden Soldaten führen. Dabei ist diese Art von Krieg für den Gegner gänzlich gefahrlos. Denn indem er seine Sabotagetrupps in Uniform absetzt und andererseits aber auch Zivilkleidung mitgibt, können sie je nach Bedarf als Soldaten oder als Zivilisten in Erscheinung treten. Während sie selbst den Auftrag besitzen, ihnen hinderliche deutsche Soldaten oder sogar Landeseinwohner rücksichtslos zu beseitigen, laufen sie keinerlei Gefahr bei ihrem Treiben wirklich ernsthafte Verluste zu erleiden, da sie ja schlimmstenfalls gestellt, sich augenblicklich ergeben und damit theoretisch unter die Bestimmungen der Genfer-Konventionen zu fall glauben. Es gibt keinen Zweifel, dass dies aber einen Missbrauch der Genfer-Abmachungen schlimmster Art darstellt, umsomehr, als es sich bei diesen Elementen zu einem Teil sogar um Verbrecher handelt, die, aus Gefängnissen befreit, durch solche Aktionen ihre Rehabilitation erreichen können. England und Amerika werden für diese Kampfführung deshalb auch immer wieder solange Freiwillige finden, als diesen mit Recht gesagt werden kann, dass irgendwelche Lebensgefahr für sie nicht besteht. Im schlimmsten Falle brauchen sie nur ihre Attentate gegen Menschen, Verkehrseinrichtungen, oder Sachanlagen glücklich zu vollbringen, um sich dann, vom Feinde gestellt, einfach zu ergeben.

Wenn nun die deutsche Kriegsführung nicht durch ein solches Verfahren schwersten Schaden leiden soll, dann muss dem Gegner klargemacht werden, dass jeder Sabotagetrupp ausnahmslos bis zum letzten Mann niedergemacht wird. Das heisst, dass die Ansicht, hier mit dem Leben davonzukommen, gleich Null ist. Es kann also unter keinen Umständen gestattet werden, dass ein Spreng-, Sabotage- oder Terroristentruppe sich einfach stellt und gefangengenommen wird, um nach den Regeln der Genfer-Konventionen behandelt zu werden, sondern er ist unter allen Umständen restlos auszurotten.

Die Meldung, die darüber im Wehrmachtsbericht erscheinen soll, wird ganz kurz und lakonisch lauten, dass ein Sabotage-, Terror- oder Zerstörungstrupp gestellt und bis zum letzten Mann niedergemacht wurde.

Ich erwarte deshalb, dass sowohl die Befehlshaber der ihnen unterstellten Armeen als auch die einzelnen Kommandeure nicht nur die Notwendigkeit eines solchen Handelns begreifen, sondern dass sie sich mit aller Energie für die Durchführung dieses Befehls einsetzen. Offiziere oder Uffz., die aus irgendeiner Schwäche versagen, sind unabsichtlich zu melden oder unter Umständen, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst sofort zur schärfsten Verantwortung zu ziehen. Sowohl die Heimat als auch der kämpfende Soldat an der Front haben ein Recht darauf, zu erwarten, dass hinter ihrem Rücken die Basis der Ernährung sowie die Versorgung mit kriegswichtigen Waffen und Munition sichergestellt bleibt.

Das sind die Gründe für den von mir erlassenen Befehl.

Sollte sich die Zweckmissigkeit ergeben, aus Vernehmungsgründen ein oder zwei Mann zunächst noch auszusparen, so sind diese sofort nach ihrer Vernehmung zu erschliessen.

gez. Adolf Hitler

Inst. f. Z.

CI 220

26.10.42

Neu 748

- 37 -

Ab schrift

Oberkommando der Luftwacht
An. 2f 24. Frischhof, All. (114)
Kf. Nr. 21/42 F. 688

Berlin-Cebenneberg 1, den 26.10.1942.
Geheime Kommandosache

Ausfertigungen

1. Ausfertigung

An
den Reichsführer - II
Reichsministerium f. d. besetzten
Gebiete

Thema Behandlung der kgl. Angehörigen der Turkvölker usw.

In der Behandlung der Angehörigen der Turkvölker und kaukasischen Stämme ist folgende Änderung beabsichtigt:

- 1.) Die "Entlassung" der Angehörigen der Turkvölker und kaukas. Stämme kann nicht sofort durch die Truppe nach ihrer Gefangennahme, sondern erst in besonderen Lagern nach abwehr- und SD-mäßiger Überprüfung erfolgen. Abwehr- und SD-mäßig unverdächtige Angehörige dieser Stämme können dann entlassen werden, wenn sie sich zur Einsatzbereitschaft gegen die Sowjetunion verpflichten. Sie sind sofort in die Lagerlager zu überführen.
- 2.) Krank- oder vorübergehend nichteinsatzfähige (Kranke, Verwundete oder dergl.), aber abwehr- und SD-mäßig unverdächtige Angehörige dieser Völker sind in besonderen Turklager abtransportieren und hier in großräumigen Lagers zu behandeln.
- 3.) Alle übrigen Angehörigen der Turkvölker und kaukas. Stämme bleiben, da abwehr- oder SD-mäßig verdächtig, in Kriegsgefangenschaft. Um Zusammenstoßen mit den Turklagern oder Turkbatal. zu verhindern, sind sie sofort in das Reichsgebiet zum Arbeitseinsatz abzuschieben. Nichterweckliche sind in den kgl. Lagern oder Lazaretten unterzubringen, in denen sie mit frei-

Nokkod - 748

- 38 -

gelassenen Angehörigen der Turkvölker oder kaukas.
Stämme nicht zusammen kommen können.

- 4.) Im Reich bereits im Arbeitseinsatz befindliche unver-
dächtige Angehörige der Turkvölker oder kaukas. Stämme
sind nach und nach gegen andere Vgf. auszutauschen und
nach 1.) zu behandeln.
- 5.) Alle nicht nach 1.) oder 2.) zu behandelnden Angehöri-
gen der Turkvölker und kaukas. Stämme bleiben Kriegsge-
fangene. Eine Trennung von den übrigen sowj. Vgf. wird
nicht für erforderlich gehalten.

Um baldige Stellungnahme wird gebitten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:
Gen.- B r e y e r .

CU.

Kommandant für das
rückw. Armeegebiet 580
Qu. Nr. 2432/42 geh.

St.Qu., den 11.12.1942

Besondere Anordnungen für die Kgf.-Einheiten Nr. 14

1.) Erfassung von Kgf.

(Kdt.r.A.580 Bes.Anordn. f.d.Kgf.- inh.Nr.7 Ziff.3 Nr.1527/42 geh. vom 23.9.42 und desgl. Nr.9 Ziff.5 Nr. 1721/42 geh. vom 12.10.42)

Die nach den Bezugsverfügungen abzugebenden Terminmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. A.O.K.2/O.Qu./Qu.2 verlangt Vorlage der Original-Berichte.

2.) Abgabe von Kgf. für Abwehrzwecke

(A.O.K.2/O.Qu./Qu.2 Nr. 4477/42 geh. vom 27.11.42)

Die Anordnung zu dem Bezug ist den Linheiten mit Kdo.Befehl Nr.11 des Kdr.d.Kgf.i.Op.Geb.II/IIa v. 5.12.42 zugegangen. Auf die Beachtung wird besonders hingewiesen.

3.) Überläufer

Bezug: 1. Obkdo.d.H.Gr.B. Ic/O/Qu/Qu 2 Nr.9510/42 geh.v.27.11.42
2. Kdr.d.Kgf.i.Op.Geb.II/Ia Nr. 1196/42 v. 2.12.42

Die Bezugsverfügung zu 1 wird in der Anlage zugesandt. Auf Ziff. II und IV wird besonders hingewiesen.

Mit dem Libtransport der Überläufer ist sofort zu beginnen. Meldung, dass alle Überläufer dem Überläuferlager 314, Kursk, zugeführt sind, ist Kdt.r.A.580 über Dulag 314 bis zum 30.12.42 zu erstatten.

4.) Einlieferung aus Terror- und Sabotagetrupps.

Angehörige von Terror- und Sabotagetrupps, Agenten, die der Wehrmacht in die Hände gelangen, sind unverzüglich dem SD zu übergeben. Jede Verwahrung unter militärischer Obhut, in Kgf.-Lagern usw. ist, wenn auch nur für vorübergehend gedacht, strengstens verboten. Die Kgf.-Lager der Armee haben die Aufnahme zu verweigern und die Einlieferer an den SD zu verweisen. Die Aufnahmestellen sind durch die Kommandanten mündlich zu unterrichten.

5.) Einstellung von Kgf. als Hilfswillige in die Truppe

A.O.K.2 /Ia hat befohlen, dass bei Truppenteilen und sonstigen Linrichtungen eingestellte Kgf., soweit sie geeignet erscheinen, zu den Hw. zu überführen und entsprechend zu verwenden sind. (Vgl. Kdt.r.A.580 Qu Tgb.Nr.2247/42 geh. vom 30.11.42, Ziff. Abs.4) Eines Antrags auf Freigabe der betr. Kgf. durch die zuständigen Kgf.-Einheiten oder durch Kdt.r.A.580 bedarf es unter diesen Umständen nicht. Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

64

Die in das Hw.-Verhältnis überführten Kgf. scheiden damit aus der Überwachung durch die zuständige Kgf.-Einheit aus; sie sind in den Listen zu streichen.

6.) Meldung über Fleckfiebererkrankungen.

Bezug: 1. Kdr.d.Kgf.i.Op.Geb.II /Ia Nr.1196/42 v. 2.12.42
2. Kdt.r.A.580/Qu. Nr. 2099/42 geh. vom 13.11.42

Die Bezugsverfg. zu 1 wird nachstehend zur Kenntnis gebracht:

"Um Abschub und Verlegung von Kgf. planmässig durchführen zu können, sind folgende Meldungen durch F.S. zu erstatten:

Bei Ausbruch der Seuche

I) 1) Beginn und voraussichtliche Dauer der Sperre und Zahl der Erkrankten;

2) ganz oder teilweise Sperrung des Lagers;

3) Besondere Massnahmen.

II) Bis zum Erlöschen der Erkrankungen ist laufend am 10., 20. und Ende des Monats zu berichten über

1) Zahl der Erkrankten und der Toten

2) Veränderungen.

III) Ende der Sperre. "

Die Meldungen zu I und II sind sofort bei Ausbruch bzw. bei Beendigung der Seuche zu erstatten, die Meldung zu III zu folgenden Terminen:

zum 9. j.M. für die Zeit v. 28. - 9. d.M.

" 19. " " " " " 9. - 18. d.M.

" 28. " " " " " 19. - 27. d.M.

Alle Meldungen sind durch Fernspruch an Dulag 314 zu erstatten.

Dulag 314 ist dafür verantwortlich, dass die Meldungen sofort bzw. termingemäss gesammelt ebenfalls durch Fernspruch an A.O.K.2 /O.Qu./Qu.2, zugleich an Kdr.d.Kgf.i.Op.Geb.II und schriftlich an Kdt.r.A.580 weitergegeben werden.

Die Meldung zu Bezugsverfg. 2 kommt in Fortfall.

7.) Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener

Bezug: 1. Kdr.d.Kgf.i.Op.Geb.II /Ic Nr.199/42 geh. v.3.10.42
2. A.O.K.2 /Ic/A.O. /Abw.Offz. Nr. 2598/42 geh. v.3.12.42

Mit Bezugsverfg. 1 ist angeordnet worden, dass entflozene und wieder aufgegriffene Kgf. dem nächstgelegenen SD, der GFP oder der Feldgendarmarie zuzuleiten sind.

Die Durchführung dieser Anordnung wird durch Bezugsverfg. 2 b.a.w. zurückgestellt. Inhalt wird nachstehend bekanntgegeben:

" Durch den dortigen Befehl Ic Nr. 199/42 geh. v.3.10.42 ist die Anwendung der Verfügung OKW - Az. 2 f 24 .../Kgf. (I) v. 22.11.1941 auch auf die sowjetischen Kriegs-

65

gefangenen im Op.-Gebiet II angeordnet worden. bekanntem
Die Verfügung OKW ist offensichtlich und aus bestimmten
Gründen für das Heimatgebiet bestimmt. Die in ihr genann-
ten Dienststellen der Geheimen Staatspolizei und der
Sicherheitspolizei können nicht, wie es im dortigen Be-
fehl geschehen ist, mit dem SD, der GFP oder Feldgendar-
merie gleichgestellt werden.

Im Armeebereich sind die gegenüber sowjetischen Kriegs-
gefangenen, die geflohen sind, oder sich strafbar gemacht
haben, zu treffenden Massnahmen bisher zweckmassig und
reibungslos von den jeweiligen Lagerkommandanten angeord-
net worden. Es liegt deshalb keine Veranlassung vor, hier-
eine Veränderung herbeizuführen.

Die GFP-Gruppe der Armee kommt zur Übernahme und Weiter-
behandlung der betreffenden sowjetischen Kriegsgefangenen
auch deshalb nicht in Frage, weil ihr hierzu technische
und personelle Voraussetzungen fehlen. Die GFP ist in
Kommandos aufgeteilt und durch die Bekämpfung von Spionage,
Sabotage und Zersetzung voll in Anspruch genommen.
Aus den genannten Gründen kann deshalb der dortige Befehl
vom 3.10.42 nicht durchgeführt werden. Es wird empfohlen,
die bisherige erprobte und zweckmassige Handhabung beizu-
behalten."

8.) Hinweise zur Gefangenenvernehmung.

Bei allen Überläufer- und Gefangenenvernehmungen ist auf die
Feststellung über das Instellunggehen und die Kampfweise
der Salvengeschütze Wert zu legen, insbesondere darauf, wie
lange nach Abgabe des Feuerüberfalls das Geschütz noch in
Stellung bleibt.

9.) Starke des Hilfsdienstes bei Kpf.-Einheiten

Bezug: Kdt.r.A.580 /Qu. Nr. 2405/42 geh. v. 9.12.1942

A.O.K.2 /O.Qu./Qu.2 hat die beantragte Erhöhung des Hilfs-
dienstes wie mit der Bezugsverfg. mitgeteilt, genehmigt.
Die Erhöhung nach Ziffer 1 tritt damit endgültig in Kraft.

Für den Kommandanten des
rückw. Armeegebietes 580
Der Quartiermeister

1 Anlage.

Verteiler :
Stalag 384 2 Stck.
Dulag 171
Dulag 314
A.Gef.S.St. 3,4,19
Obstltn. Meley
A.O.K.2 /O.Qu./Qu.2
Qu, Ic, IVa, IVb,
Umlauf, KTB.

signiert

66

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24. 60a Kriegsgef.Allg.(V)

Berlin-Schöneberg 1, den 12. Jan. 1943.
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 712594

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An
das Deutsche Rote Kreuz,
Berlin SW 61,
Blücherplatz 2.

D R K - Präsidium	
222778	14. JAN. 1943
antw.	

Bezug: Dortiges Schreiben v. 15.12.42
- VII/3 Gr1/Bb. -

Betr.: Aufstellung der Verlegungslisten
in alphabetischer Reihenfolge.

Der Wunsch des Service des Prisonniers de Guerre, diese Listen in alphabetischer Reihenfolge anzuordnen, ist aus arbeitstechnischen Gründen nicht allgemein durchführbar. Nur diejenigen Lager, die genügend Arbeitskräfte zur Verfügung haben und bei denen die Listen nur einen geringen Umfang annehmen, werden in der Lage sein, die Mehrarbeit zu leisten, die durch diese alphabetische Anordnung erforderlich ist.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

H. v. Rosenberg

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Weber

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2. f. 24. 63k Kriegsgef. Allg. (V)

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An
das Deutsche Rote Kreuz,
Berlin SW 61,
Blücherplatz 2.

1 Anl.

Bezug: Dortiges Schreiben v. 13. Jan. 43
- VII/3 d Bb. -

Betr.: verstorbenen jugoslaw. Kr. Gef.
Zivan CURCIC, Nr. 88 264.

CT

D R K - Präsidium			
23 JAN 1943 - 000380			
Beauf.			

Der Fragebogen kann in dieser Form weitergegeben werden. Nähere Einzelheiten werden erst dann mitgeteilt werden, wenn Anfragen vom IRK bzw. den Angehörigen vorliegen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

Pkt. 29/1.

H. v. K...-

BERLIN DOCUMENT CENTER

E. Weber

Inst f 2

CT 221

CT

NOV. W. 748

-39- 28. 9. 43

Abchrift.

Berlin-Schöneberg, den 28. 9. 43
Bacenske Str. 5)

Stabschef der Wehrmacht
Az. 2 f 24.72b/73 Chef des Stabes (Allg.)
Nr. 28/43 g

Beheimt Einschreiben

Betr.: Neue Propaganda unter den sowj. Kr. Gef.

1.) Unter den sowjetischen Kr. Gef. sind bisher einzelne Völkerverschwörer als Feinde des Bolschewismus erkannt und entsprechend bevorzugt behandelt und verwendet worden.

Die Erfahrung hat inzwischen gezeigt, daß nicht alle ernstlichen sowj. Kr. Gef. Fanatiker oder berufsmäßige Helfer des Bolschewismus sind, besonders nachdem diese Elemente von der Masse der Kr. Gef. abgetrennt worden sind. Es gilt nunmehr, die Gesamtheit der sowj. Kr. Gef. propagandistisch aufzuspalten, um sie leichter führen und zweckmäßiger einsetzen zu können.

2.) Die Aufspaltung soll eindeutig voneinander trennen:

a) die Fanatiker und berufsmäßigen Helfer des Bolschewismus. Sie sind nach dem Erlaß OKW Az. 2 f 24.73 A/A/Kr. Gef. Allg. (Ia) Nr. 189/42 g vom 24.3.42 Ziffer 9, 10 und 11 zu behandeln. (Vgl. auch Verfügung OKW Az. 2 f 24.73 Chef Kr. Gef. (Allg.) (Ia) Nr. 155/42 g vom 5.5.42)

b) die Mitläufer des Bolschewismus.

Sie werden zunächst die Mehrzahl der sowj. Kr. Gef. sein und müssen besonders von der Propaganda bearbeitet werden.

c) die Feinde des Bolschewismus.

Sie werden einen nicht geringen Teil der sowj. Kr. Gef. ausmachen und baldmöglichst von den Mitläufern zu trennen sein, um sie nach dem Hauptbestimmten Aufgaben der Wehrmacht und Wirtschaftzuführen zu können. Der Wehrmacht sind in erster Linie solche Kr. Gef. zu übergeben, die aktiv den Bolschewismus bekämpfen wollen.

3.) Für die neue propagandistische Aufgabe werden hierzu besonders eingesetzte Kr. Gef. auftragte und propagandistisch geschulte Kr. Gef. zu stellen, die unter der Verantwortung des Kommandanten nach dem Erlaß des OKW zu erstellen haben. Für die notwendige Umstellung in den Anschauungen über die sowj. Kr. Gef. an der Wehrmacht wird die Reichspropagandaleitung Sorge tragen.

4.) Stämme, aber vornehmlich die Wehrmacht der sowj. Kr. Gef. bleibt Grundsatz für den Einsatz. Hierauf sind Kommandeure und Unterführer immer stärker hinzuwirken.

Die Propaganda soll zum erreichen, daß die sowj. Kr. Gef. für die neuen Aufgaben aufgeschult und ohne Allzugeschwer für das deutsche Volk immer mehr zu Aufgaben herangezogen werden können, für die bisher deutsche Männer allein in der Wehrmacht nicht leisten zu können.

IV B 1 B.Nr. 451/43

CT

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2f 24. 82h Kriegsgef.Org. (IVb)

Berlin-Schöneberg 1, den 27. 2. 43
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 71 2594

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

R. ... IV D 1
Eg. 5 ...

An das Reichssicherheitshauptamt
Berlin SW 11
Prinz Albrecht Str. 8

Handwritten: *W. Feld*
Stamp: - 3. 3. 1943

Bezug : ohne

Betr.: Anfrage des Internationalen Roten Kreuz vom 18. 2. 43
- 1 Anlage -

Handwritten: *Anfrage an Belgien*

Die anliegende Anfrage wird zuständigkeitshalber
übersandt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

Handwritten signature

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Loeb

Reichssicherheitshauptamt

- IV D 1 b - B.Nr. 251/43 -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 17. Mai 1943

Dönhofsstraße 8	
Seitenzahl: 1200 40	
Präsidium	
101907 - 20. MAI 1943	

3/e

An das
Deutsche Rote Kreuz
-Präsidium - Führungsstab
in B e r l i n SW 61
Blücherplatz 2

Betrifft: Mihailo C a c i c .

Vorgang: Anfrage des Internationalen Roten Kreuzes vom 18.2.43
an das Oberkommando der Wehrmacht.

Anlagen: - 2 -

Eine Anfrage über den Aufenthalt bzw. den Verbleib des Obengenannten in Belgrad war ergebnislos, da ohne nähere Personalangaben keine weiteren Feststellungen getroffen werden können.

Ich bitte, das Internationale Rote Kreuz in diesem Sinne zu verständigen.

Im Auftrag:

gez. Dr. B u r g

Beglaubigt:

Markus.

Büroangestellte. -ma-

BERLIN DOCUMENT CENTER

S. Weber

RIA CI

Oberkommando der Wehrmacht

A Ausl/Abw
Ag Ausland, Ausl I (D 2)

Berlin W 35, den 24.4.1943
Tirpitzer 72-76
Fernsprecher: Ortsverkehr 2181 91
Fernverkehr 2180 91

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
v.W. das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An das

D R K - Präsidium	
012809 - 27. APR 1943	
AM	

Deutsche Rote Kreuz
Präsidium, Führungsstab
Berlin SW 61
Blücherplatz 6

2 Ausl. Ltrn für
Abt. des F Ia
bet. Pakete an
Kriegs. Kr. gef.

In der Anlage werden 2 Auswertungsergebnisse der ABP zur
Kenntnisnahme übersandt.

weiter an VII

VII/3

- 2 Anlagen -

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

hier in Kopypullen
auf dem Tonband
festhalten
Zeitpunkt
alles ord.
an VII

Preyer

Wulf. 19.5.43

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Cocho

CI

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg 1, den 30. August 1943.
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 71 25 94

Az. 2 f 24. 60a Kriegsgef.Allg.(V)

(Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An
das Deutsche Rote Kreuz,
Berlin SW 61,
Blücherplatz 2.

~~Vorgang~~
Gegenstand: ...
...
...

Bezug: dort.Schreiben vom 10.8.43
- VII/3 Gr1/My. -
Betr.: Todesfall-Meldungen.

Es ist den Kameraden eines verstorbenen Kriegsgefangenen keineswegs verboten, durch private Korrespondenz die Angehörigen zu benachrichtigen. Eine offizielle Meldung durch den Vertrauensmann ist dagegen nicht zugelassen, weil die deutschen Dienststellen für die offizielle Bekanntgabe eines Todesfalles verantwortlich sind.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

Laas

Beleg

BERLIN DOCUMENT CENTER

S. Weber

Oberkommando der Wehrmacht

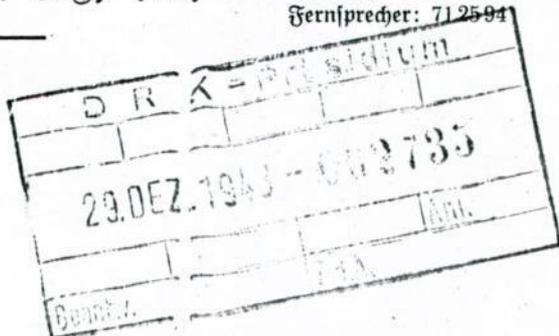
Az. 2 f 24. 90 f Kriegsgef. Org, (Id)

CT

Berlin-Schöneberg 1, den 23. 12. 1943
Badensche Straße 51
Fernsprecher: 712594

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An das
Deutsche Rote Kreuz
Präsidium
Führungsstab
Amt Auslandsdienst
E t t a l / Obb.



Bezug: Dort. Schr. Az. VII 3 - Gr1. - v. 14.12.43.

Betr.: Bestandsmeldungen und Lageranschriften der serbischen Kriegsgefangenen.

Durch die Verlegung der Dienststelle wird sich die Anfertigung der Lagerlisten nach dem Stande vom 1.12.43 mit den Anschriften der Kr.Gef.-Lager und den jeweiligen Belegungszahlen noch um einige Wochen verzögern. Nach Fertigstellung werden 4 Exemplare der neuesten Lagerliste übersandt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
I.A.

W. M. M. M. M.

BERLIN DOCUMENT CENTER

L. Weber

Stationer ONW Mar 44

NOV W 2725

Sliding Chef Kgf. Vener AVA 1.4.44

~~Paterson~~
Knott St - 402 / 1st W

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24. 63k Kriegsgef.Allg.(V)

Berlin W 35, den 26. Jan. 1944.

Tirpitzufer 72-76

Fernsprecher: Ortsverkehr 218191

Fernverkehr 218091

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An

das Deutsche Rote Kreuz,

E t t a l / Ob. Bay.

D. R. K. 218191	
31. JAN 1944	011808
	LAB.

1 Anl.

Das anliegende Schreiben (Formular des Ungarischen Roten Kreuzes) wird dorthin mit der Bitte übersandt, es an das Ungarische Rote Kreuz weiterzuleiten.

Im Auftrage

Loew

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Weber

BERLIN DOCUMENT CENTER

L. Cooper

möglich, bei der ukrainischen Betreuungsstelle den derzeitigen
Aufenthaltort dieser Entlassenen zu ermitteln.

I.A.

Loose

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Weber

Befehlssammlung

Nr. 34

591) Beitr.: Gliederung der Dienststelle Chef Kriegsgef.

(591)

Die Dienststelle Chef Kriegsgef. gliedert sich wie folgt:

- I. Chef Kriegsgef:
Oberst Westhoff
- Gruppe Stab: Zentrale Bearbeitung aller grundsätzlichen und die Abteilungen Kriegsgef. Allg. und Kriegsgef. Org. gemeinsam betreffenden Angelegenheiten
Major Frhr. v. Bothmer
- mit a) Zahlmeister: Verwaltung, Angestellte und Arbeiter
b) Registratur.
- II. Chef Kriegsgef. Allg.: Allgemeine und politische Angelegenheiten des Kriegsgefangenenwesens.
Oberst Dr. v. Reumont
- Gruppe Allg. I: Behandlung der Kriegsgefangenen und innenpolitische Auswirkungen des Kriegsgefangenenwesens.
Oberstleutnant Krafft
- Gruppe Allg. II: Außenpolitische Angelegenheiten des Kriegsgefangenenwesens, Begleitung von Besuchsreisen von Vertretern der Schutzmächte, des IRK usw.
Major Römer
- Gruppe Allg. III: Deutsche Kriegsgefangene in Feindesland und internierte Wehrmachtangehörige im neutralen Ausland.
Major Clemens
- Gruppe Allg. IV: Verwaltungsfragen des Kriegsgefangenenwesens.
Oberstabsintendant Dr. Dr. Fuchs
- Gruppe Allg. V: Charitative Betreuung der Kriegsgefangenen in Deutschland und deren Post- und Paketverkehr. Zusammenarbeit mit IRK und DRK.
Hauptmann Laaser
- Gruppe Allg. VI: Austausch, Beurlaubung und Entlassung von Kriegsgefangenen. Minderheitenfragen.
Hauptmann Recksiek
- III. Chef Kriegsgef. Org.: Organisation des Kriegsgefangenenwesens.
Oberst Diemer-Willroda
- Gruppe Org. I: Einsatz der deutschen Kriegsgefangenen-Dienststellen und Bewachungskräfte. Verteilung der Kriegsgefangenen (Planung), Statistik.
Major Dr. Hauf
- Gruppe Org. II: Offizier-Personalangelegenheiten (Kommandeure der Kriegsgefangenen, Kriegsgefangenen-Bezirkskommandanten, Lagerkommandanten und deren Stellvertreter).
Oberstleutnant Reinecke
- Gruppe Org. III: Arbeitseinsatz und Transporte.
Oberst Lossow
- Gruppe Org. IV: Lagerführung, Karteien der Kriegsgefangenen.
Major Eickhoff

WB 4857

1942 (4)

Kriegsgef. Gg. (ZA)

Nachweisung des Verbleibs der sowjet. Kr. Gg.
nach dem Stand vom 1.5.1944

1.) Gesamtanfall seit Kriegsbeginn im OKW-Bereich: 5.165.301

Abgänge im OKW-Bereich:

• Todesfälle	845.128	
Entlassungen	535.523	
sonst. Abgänge (z.B. Fluchten, Abgaben an SD, An Zw.)	490.441	
Abgaben an OKW	<u>3.117.449</u>	<u>4.986.541</u>

Also verbleiben im OKW-Bereich: 176.840 davon in Arbeit eingesetzt

Hierzu:

in Oper. Gebiet	160.862	157.498	
in Rumänien	1.130	1.107	
in Lappland	<u>14.848</u>	<u>176.840</u>	<u>151.270</u>

Aufgliederung des Arbeitseinsatzes im Operationsgebiet (nach Angaben von OKW/Stm Gg)

	<u>im Wehrm. Bekt.</u>	<u>im zivil. Bekt.</u>
N Gr. Südkraine	15 243	27
" " Nordkraine	8 699	-
" " Mitte	44 762	595
" " Nord	41 978	20.664
Lappland	12 665	-
Rumänien	1 107	-
	<u>122 455</u>	<u>20.817</u>

151.270

216

1044-2125

2.) im OKW-Bereich eingetroffen 2.896.639

(die Differenz zu der obigen Zahl des OKW v. 3.117.449 Kgf. beruht auf Abgängen beim Transport, Zählfehlern u. dergl.)

Abgänge im OKW-Bereich

Todesfälle	1.136.256	
Entlassungen	282.707	
Fluchten	66.694	
sonst. Abgänge	473.022	<u>1.958.659</u>
(s.B. Abgaben an SB, Lw., SS)		

Also verbleiben im OKW-Bereich

877.980

davon in Arbeit eingesetzt

Hierzu

im Reich	765.621	651.189
zusügl. BAB.		
in Kgf. Lagern H. Lw.	1.491	458
" " d. Marine	72	72
in Gen. Gew.	44.308	12.948
in Norweg. (davon Verst. Arb. Batl. 28.345)	50.317	47.421
BAB i. Norweg.	2.031	1.980
in Belg./N-Frk.	10.301	10.225
in Frankreich	78	16
beim Ob. Südost	5.713	-
" Ob. Südwest	48	-
	<u>877.980</u>	<u>= 724.309</u>

3.) Bei der Luftwaffe befinden sich folgende sowjet. Kgf., die weder vom OKW noch vom OKM aufgeführt werden

100.185

Hierzu

bei der Flak	56.261	
Lw.-Bautruppen	32.511	
Fliegertruppen	3.009	
LW-Truppen	3.755	
sonst. Einheiten	4.644	<u>100.185</u>

Der Einsatz der vorerwähnten Kgf erstreckt sich über das gesamte Kriegsgebiet (OKW-u. OKM-Bereich)

4.) <u>SS</u> (zum Arbeitseinsatz an SS abgegebene Kgf., nur im Reich und <u>San.fowv.</u>)	7.515	Arb.Eins. 4.210
--	-------	--------------------

5.) Die Marine hat 11.800 sowjet.Kr.Gef. als Flakbehelfspersonal, davon 10.000 im Reich und 1.800 in Norwegen. Diese wurden aber im Gegensatz zu dem Flakbehelfspersonal der Luftwaffe nicht gesondert ausgewiesen, sondern unter Wehrmachtseinsatz in OKW-Bereich.

Erläuterungen des Arbeitseinsatzes der sowjet.Kr.Gef.

Die Gesamtzahl der vorhandenen Kr.Gef. ist stets wesentlich höher als die der zur Arbeit eingesetzten Kr.Gef., denn in der Gesamtzahl sind folgende Kategorien von Kr.Gef. mitthalten, die nicht zur Arbeit eingesetzt werden können:

- dauernd arbeitsunfähige,
- vorübergehend arbeitsunfähig,
- Offiz. älter als 45 Jahre,
- San.Personal
- zur Arbeit bereitgestellte, aber noch nicht eingesetzte Kr.Gef.
- auf transporten befindliche

in Reich sind in Arbeit eingesetzt:	651.719
davon im Wehrm.Sekt.	56.957
in siv.Sekt.	584.761
in den Lagern	9.005

In Wehrmachtsektor: Hierunter Behelfspersonal beim Ersatzheer (Pferde-Plünder und dergl.) 7.874, Arbeitseinsatz bei Meeresverpflegungsämtern, Standortverwaltungen, Truppenübungsplätzen, Hochschubkompanien u.dergl.

In ziviler Sektor: Die Verteilung auf Industrie, Landwirtschaft, Bergbau usw. ergibt sich aus der monatlichen Aufstellung des GMA. Die letzte Aufstellung nach dem Stände vom 15.2.1944 zeigt einen Bestand von 194.279 sowjet.Kr.Gef. Der Unterschied zu 584.761 ergibt sich in erster Linie daraus, daß der Stichtag beim GMA 3 Monate zurückliegt.

Im in den Lagern: Es handelt sich hierbei um Handwerker, ständige Lagerarbeiter und um Ordnungsdienst in den Lagern.

<u>In San.fowv.</u> sind zur Arbeit eingesetzt:	12.948
davon im Wehrm.Sektor	10.088
" ziviler Sektor	1.199
in den Lagern	1.701

<u>In Norwegen</u> sind zur Arbeit eingesetzt:	49.401
davon im Wehrm.Sektor	45.940
(O.S.Festungs- u. Straßenbau)	
in den Lagern	3.453

<u>in Frankreich</u> sind zur Arbeit eingesetzt:	
in den Lagern	16

<u>In Belg./N-Frankr.</u> sind zur Arbeit eingesetzt:	
Kohlenbergbau	10.225

WB 1887
Inhaltsverzeichnis

Zf. Nr.	Buch-Nr. der Verfügung	Buch-Nr. der Abt.	Inhalt	Seite
1	-	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
2	-	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
3	-	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
4	1152.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
7	1225.11.11	1332	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
8	-	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
9	1223.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
12	1142.11.11	1154	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
13	1143.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
14	1143.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
17	1151.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
18	1152.11.11	1152	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
19	1153.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
21	1154.11.11	1154	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
22	1155.11.11	1155	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
23	1156.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
24	1157.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
25	1158.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
26	-	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
27	1159.11.11	1159	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2
28	1160.11.11	-	Bef. Abt. Nr. 100 v. 1. 1. 1911	1 3a 2

Oberkommando der Wehrmacht

Wehrmachtsauskunftsstelle
für Kriegerverluste und Kriegsgefangene

Nr. Ref.VIII 831 Nr. 33235/44

Bitte in der Antwort Nummer und Bezug anzugeben

Bezug: Schreiben des Serbischen Roten Kreuzes
Belgrad, Simina Str. 19 I-O.Nr. 10106/43-
Betr.: Jugoslav. Todorovic Slobodan

Das angezogene Schreiben wurde zuständigkeitshalber an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin SW 11, Prinz-Albrechtstr. 8, weitergeleitet.

Saalfeld/Saale,

Berlin ~~W 30~~, den 14. April 1944

~~Hohenhausenstraße 47/48~~

~~Fernsprecher 71 28 41~~
~~XXXXXXXXXX~~

An die
Dienststelle der
Feldpost Nr. 39066/ DRK.

Der Beauftragte dem
in Saabla

Flugzeug 24. IV. 1944

Chief									

Im Auftrage

Emmanuel

Hauptmann

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Weber

- Aufhändel für Zeitgen.

NOKW-2125

WS 4557

1922 (4)

Kriegsgef. Org. (Ia)

Nachweisung des Verbleibs der sowjet.Kr.Gef.
nach dem Stand vom 1.5.1944

1.) Gesamtanfall seit Kriegsbeginn im OKH-Bereich: 5.165.361

Abgänge im OKW-Bereich:

Todesfälle	845.128	
Entlassungen	535.523	
sonst. Abgänge (z.B. Fluchten, Abgaben an SD, An Lw.)	490.441	
Abgaben an OKW	3.117.449	4.986.541

Also verbleiben im OKH-Bereich: 176.840 davon in Arbeit sinneslos

Kiarten

im Oper.Gebiet	160.862	137.498	
in Rumänien	1.130	1.107	
in Lappland	14.848	176.840	12.665 151.270

Aufgliederung des Arbeitseinsatzes im Operationsgebiet (nach Angaben von OKW/Gen Gd)

	<u>im Wehr.Sekt.</u>	<u>im zivil.Sekt.</u>
N Gr. Südukraine	15 243	27
" " Nordukraine	8 690	-
" " Mitte	44 782	596
" " Nord	41 978	20.664
Lappland	12 665	-
Rumänien	1 107	-
	<u>122 453</u>	<u>20.817</u>
	151.270	

216

2.) im OKW-Bereich eingetroffen 2.836.639

(die Differenz zu der obigen Zahl des OKW v. 3.117.449 Kgf. beruht auf Abgängen beim Transport, Zählfehlern u. dergl.)

Abgänge im OKW-Bereich

Todesfälle	1.136.236	
Entlassungen	282.707	
Fluchten	66.694	
sonst. Abgänge	<u>473.022</u>	<u>1.958.659</u>
(z.B. Abgaben an SB, Lw., SS)		

Also verbleiben im OKW-Bereich

877.980

davon in Arbeit eingesetzt

Hieryon

im Reich	765.621	651.189
zusügl. BAB.		
in Kgf. Lagern H.Lw.	1.491	458
" " d. Marine	72	72
in Gen. Gouv.	44.308	12.948
in Norweg. (davon Verst. Arb. Batl. 28.345)	50.317	47.421
BAB i. Norweg.	2.031	1.980
in Belg./H-Frk.	10.301	10.225
in Frankreich	78	16
beim Ob. Südost	3.713	-
" Ob. Südwest	<u>48</u>	-
		<u>877.980</u> <u>- 724.309</u>

3.) Bei der Luftwaffe befinden sich folgende sowjet. Kgf., die weder vom OKW noch vom OKW aufgeführt werden

100.185

Hieryon

bei der Flak	56.261	
" Lw-Batruppen	32.311	
" Fliegertruppen	3.009	
" LM-Truppen	3.755	
" sonst. Einheiten	<u>4.649</u>	<u>100.185</u>

Der Einsatz der vorerwähnten Kgf. erstreckt sich über das gesamte Kriegsgebiet (OKW-u. OKW-Bereich)

4.) SS (zum Arbeitseinsatz an SS abgegebene Kgf., nur im Reich und Gen.Sovv.)	7.515	Arb.Eins. 4.210
--	-------	--------------------

5.) Die Marine hat 11.800 sowjet.Kr.Gef. als Flakbehelfspersonal, davon 10.000 im Reich und 1.800 in Norwegen. Diese werden aber im Gegensatz zu dem Flakbehelfspersonal der Luftwaffe nicht gesondert ausgewiesen, sondern unter Wehrmachtsersatz in OKW-Bereich.

Erklärungen des Arbeitseinsatzes der sowjet.Kr.Gef.

Die Gesamtzahl der vorhandenen Kr.Gef. ist stets wesentlich höher als die der zur Arbeit eingesetzten Kr.Gef., denn in der Gesamtzahl sind folgende Kategorien von Kr.Gef. mitenthalten, die nicht zur Arbeit eingesetzt werden können:

- dauernd arbeitsunfähige,
- vorübergehend arbeitsunfähige,
- Offiz. Alter als 45 Jahre,
- San.Personal
- sur Arbeit bereitgestellte, aber noch nicht eingesetzte Kr.Gef.
- auf transporten befindliche

im Reich sind in Arbeit eingesetzt: 651.719

davon im Wehr.Sekt.	56.953
im ziv.Sekt.	584.781
in den Lagern	9.865

In Wehrmachtsektor: Hierunter Behelfspersonal beim Reitsheer (Pferde-Flieger und dergl.) 7.874, Arbeitseinsatz bei Heeresverpflegungsmatern, Standortverwaltungen, Truppenübungsplätzen, Nachschubkompanien u.dergl.

In ziviler Sektor: Die Verteilung auf Industrie, Landwirtschaft, Bergbau usw. ergibt sich aus der monatlichen Aufstellung des GMA. Die letzte Aufstellung nach dem Stande vom 15.2.1944 zeigt einen Bestand von 494.279 sowjet.Kr.Gef. Der Unterschied zu 584.781 ergibt sich in erster Linie daraus, daß der Stichtag beim GMA 3 Monate zurückliegt.

In den Lagern: Es handelt sich hierbei um Handwerker, ständige Lagerarbeiter und um Ordnungsdienst in den Lagern.

In Gen.Sovv. sind zur Arbeit eingesetzt 12.948

davon im Wehr-Sektor	10.048
" zivilen Sektor	1.199
in den Lagern	1.701

In Norwegen sind zur Arbeit eingesetzt 49.401

davon im Wehr-Sektor	45.948
(O.S.Festungs-u.Straßenbau)	
in den Lagern	3.453

In Frankreich sind zur Arbeit eingesetzt 16

in den Lagern

In Belg./N-Frankr. sind zur Arbeit eingesetzt 10.275

Kohlenbergbau

WB 1887
Inhalts-Verzeichnis

Bib. Nr.	Buch-Nr. der Verfügung	Buch-Nr. der Abt.	Inhalt	Bl.	Bl.
1	-	-	Büch. Verzeichnis von 1. 9. 1887 n. 4. 8. - 25. 11. 1887	1	9a 2
2	-	-	Verzeichnis der Bücher von 1. 1. 1887 - 31. 5. 1887	1	9a 2
3	-	-	Verzeichnis von 1. 9. 1887 n. 4. 8. 1887, 1. 11. 1887	1	9a 2
4	1157. 11. 11.	-	Zufuhrverzeichn. d. Büch. - Verzeichn. 1. 11. 1887 - 31. 11. 1887	1	9a 2
7	8225. 11. 11.	11322	Impressit d. Verzeichn. d. Büch. v. 1. 5. 1887	-	9a 2
8	-	-	Erfüllung eines d. Abt. für eine Anzahl von Büch.	15. 11.	2. 11.
9	8223. 11. 11.	-	Genehmigung von Anträgen - Verzeichn. 1. 11. 1887	1	3c
12	1142. 11. 11.	11424	Büch. Verzeichn. 1. 11. 1887	1. 11.	0 9a 1
13	1142. 11. 11.	-	Verzeichn. der Büch. - Verzeichn.	1. 11.	1 9a 1
14	1142. 11. 11.	11423	Verzeichn. der Bücher - Verzeichn.	1. 11.	1 9a 1
17	1142. 11. 11.	-	Büch. Verzeichn. 1. - 20. 11. 1887	1. 11.	1 9a 1
18	1142. 11. 11.	11422	Verzeichn. d. Bücher d. Abt. im 1. 11. 1887	1. 11.	1 9a 1
19	1142. 11. 11.	-	Verzeichn. der Bücher	1. 11.	1 9a 1
21	1142. 11. 11.	11421	Verzeichn. d. Bücher - Verzeichn. d. Bücher	1. 11.	1 9a 1
22	1142. 11. 11.	11421	Verzeichn. d. Bücher - Verzeichn. d. Bücher	1. 11.	1 9a 1
23	1142. 11. 11.	-	Verzeichn. d. Bücher - Verzeichn. d. Bücher	1. 11.	1 9a 1
24	1142. 11. 11.	-	Verzeichn. d. Bücher - Verzeichn. d. Bücher	1. 11.	1 9a 1
25	1142. 11. 11.	-	Verzeichn. d. Bücher - Verzeichn. d. Bücher	1. 11.	1 9a 1
26	1142. 11. 11.	-	Verzeichn. d. Bücher - Verzeichn. d. Bücher	1. 11.	1 9a 1
27	1142. 11. 11.	11421	Verzeichn. d. Bücher - Verzeichn. d. Bücher	1. 11.	1 9a 1
28	1142. 11. 11.	-	Verzeichn. d. Bücher - Verzeichn. d. Bücher	1. 11.	1 9a 1

CT

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2f 24. 12c Chef Kriegsgef. Org. (Ic)
Nr. 2190/44

Torgau, Elbe, den 15. Mai 1944
Fernspr.: 933, App. 182

Organisationsbefehl Nr. 52

Übersicht über Veränderungen in der Organisation
des OKW./Chef Kriegsgef. von Mitte November 1943 bis 15. Mai 1944

I. HEIMATKRIEGSGEBIET:

Luftwaffe

- 1) Die im Org.Befehl St/1, 1, angegebenen Kgl.-Lager der Luftwaffe sind wie folgt geändert worden:
 - a) An Stelle des Kr.Gef.Lagers Nr. 4 der Luftwaffe in Sagan-Belaria tritt das Kr.Gef.-Lager der Luftwaffe in Gr.Tychow (W.Kr. II).
 - b) Das bisherige Kr.Gef.-Lager der Luftwaffe Nr. 4 ist als Teillager dem Kr.Gef.-Lager Nr. 3 der Luftwaffe in Sagan unterstellt worden.
 - c) Dulag-Luft Oberursel, später Frankfurt/M., ist nach Wetzlar-Klosterwald verlegt worden.
 - d) Als neues Kr.Gef.-Lager der Luftwaffe wird im Mai 1944 ein neues Kr.Gef.-Lager Nr. 7 der Luftwaffe in Dankau bei Kreuzberg O/S. eingerichtet.
RdL u. ObdL Az. 011 (L Ia 17 B 2) vom 12. 4. 44.

Wehrkreis I

- 2) Das Zweiglager Schützenort bei Ebenrode des Stalag I F Sudauen ist an OKH/Gen St d H/Gen Gv abgegeben worden.
F.S. OKW/Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 347/44 geh. vom 16. 1. 44.
- 3) Im bisherigen Zweiglager Prostken des Stalag I F Sudauen, das bis zum 1. 4. 44 an den Gauleiter und Oberpräsidenten von Ostpreußen überlassen war, wird nach Zuführung einer Kommandantur aus dem Gen.Gouv. (vergl. I, Ziffer 24 b) ein neues, selbständiges Stalag unter der Bezeichnung
„Stalag 373 Prostken“
eingrichtet.
OKW Az. 2f 24. 11 Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 1771/44 g vom 21. 4. 44.
Chef H Rüst u. BdE/AHA/II (3) Nr. 18098/44 vom 9. 5. 44.

Wehrkreis II

- 4) Kommandantur Oflag II E, bisher Neubrandenburg, ist aufgelöst worden. Die im Oflag II E, Neubrandenburg, untergebracht gewesenen Kr.Gef. sind in das Oflag II D, jetzt „Groß-Born-Westfalenhof“ benannt, verlegt worden.
Das Lager Neubrandenburg des aufgelösten Oflag II E ist Wehrkreis-Kdo. II für eigene Zwecke zur Verfügung gestellt worden.
OKW Az. 2f 24. 12c Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 359/44 vom 19. 1. 44.
Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab II (3) Nr. 1943/44 vom 9. 2. 44.
- 5) In Neubrandenburg ist in bisher zum Stalag II A gehörigen Unterküften nach Einsatz einer aus dem Gen.Gouv. zugeführten Kommandantur (vergl. I, Ziffer 24 b) unter der Bezeichnung
„Oflag 67 Neubrandenburg“
ein neues Oflag eingerichtet worden.
F.S. OKW/Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 74/44 vom 6. 1. 44 und Nr. 0324/43 g vom 5. 1. 44.

- 6) Im ehemaligen Zweiglager Barkenbrügge des inzwischen aufgelösten Stalag 302 (II H) ist nach Einsatz einer aus Wehrkreis VIII zugeführten Kommandantur (vergl. I, Ziffer 14) unter der Bezeichnung

„Stalag 351, Barkenbrügge“

ein neues selbständiges Stalag eingerichtet worden.

F.S. OKW Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 2186/44 vom 1. 5. 44.

Wehrkreis IV

- 7) Im Zweiglager Annaburg des Stalag IV D Torgau ist unter der Bezeichnung

„Stalag IV D Zweiglager Heilig Annaburg“

ein Heimkehrerlager eingerichtet worden. Der Kdtr. Stalag IV D sind zur Verstärkung des im Zweiglager Annaburg vorhandenen Personals Teile der Einheit Kr. Gef.-Bez. Kdt. „P“ bis auf weiteres unterstellt worden (vergl. III D).

OKW Az. 2 I. 24. 12c Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 1107/44 v. 28. 2. 44 und 18. 3. 44.
Chef H Rüst u. BdE AHA/Stab II (3) Nr. 11689/44 geh. vom 20. 3. 44.

Wehrkreis V

- 8) Im bisherigen Zweiglager Strahburg des Stalag V C Offenburg ist nach Einsatz einer aus Ostland zugeführten Kommandantur (vergl. II A Ziffer 3) unter der Bezeichnung

„Oflag 65 Strahburg“

ein neues selbständiges Oflag eingerichtet worden.

F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 103/44 vom 7. 1. 44.

F.S. OKW Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 83/44 vom 6. 1. 44.

Chef H Rüst u. BdE AHA/Stab II (3) Nr. 1250/44 geh. vom 18. 1. 44.

Wehrkreis VI

- 9) Der Dienstsitz des Kdr. d. Kgf. im W.Kr. VI ist von Münster nach Soest verlegt worden.

- 10) Kommandantur Stalag 355 war vorübergehend in Düren/Rheinl. eingesetzt und ist von dort in das bisherige Teillager Oarbke des Stalag XI B Fallingb. verlegt worden (vergl. II B Ziffer 4 und I, Ziffer 20).

F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 045/43 g vom 7. 12. 43.

- 11) Im bisherigen Zweiglager Oberlangen des Stalag VI C Bathorn ist unter Einsatz der Kdtr. Oflag 6, bisher Tost (vergl. I Ziffer 15), ein neues selbständiges Oflag unter der Bezeichnung

„Oflag 6 Oberlangen“

eingerichtet worden, dem das bisherige Zweiglager Wesuwe des Stalag VI C Bathorn unter der Bezeichnung

„Oflag 6, Zweiglager Wesuwe“

als Zweiglager angegliedert worden ist.

OKW Az. 2 I 24. 12c Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 1617/44 vom 24. 3. 44.

Chef H Rüst u. BdE AHA/II (3) Nr. 3318/44.

- 11a) Die Einheit Kriegsgef. Bez. Kdt. „R“ ist bis zur Verwendung für einen Sonderzweck dem W.Kdo VI unterstellt worden. Dienstsitz befindet sich in Oberhausen.

F.S. OKW und Az. 2 I 24. 11 Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 4949/43 geh. v. 17. 11. 43.

Chef H Rüst u. BdE AHA (Ia III) Nr. 45724/43 geh. vom 20. 11. 43.

Wehrkreis VII

- 12) In Schloß Steinburg (Landkreis Bogen) bei Straubing ist unter der Bezeichnung

„Stalag 383 Zweiglager Oflag Schloß Steinburg“

ein Zweiglager des Stalag 383 eingerichtet worden, das im Bereich des W.Kr. XIII liegt, als Zweiglager des Stalag 383 Hohenfels jedoch ebenso wie dieses dem W.Kr. VII untersteht (vergl. Org.Befehl 50/1, 8).

OKW Az. 2 f 24. 11 Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 475/44 g vom 27. 1. 44.

Wehrkreis VIII

13) Der Dienstsitz des Kdr. d. Kgf. im W.Kr. VIII ist von Breslau nach Schwarzengrund bei Grottkau O.S. verlegt worden.

Telegr. Kdr. d. Kgf. im W.Kr. VIII vom 19. 4. 44.

14) In Leobschütz ist die Kommandantur Stalag 351 aus Osiland (vergl. II A, Ziffer 2) zur Unterstützung des Stalag VIII B, Teschen, eingesetzt worden. Sie wurde später von Leobschütz in den Wehrkreis II verlegt (vergl. I, Ziffer 6).

F.S. Chef Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 108/44 vom 7. 1. 44.

F.S. OKH Gen Qu (Qu 5) Nr. 11/149/44 geh. vom 7. 1. 44.

F.S. OKW Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 2186/44 vom 1. 5. 44.

15) Nach Verlegung der im Oflag 6 Tost befindlichen kr.gef. franz. Offiziere ist das Lager Tost vom OKW zur Einrichtung eines Reservelazarettes für Kr.Gef. frei gegeben worden.

Die Kdr.Oflag 6, bisher Tost, ist von dort in den W.Kr. VI nach Oberlangen verlegt worden (vergl. I, Ziffer 11).

Das bisherige Zweiglager Ilag Kreuzburg des Oflag 6 ist dem Stalag 344 Lamsdorf unter der Bezeichnung

„Stalag 344 Zweiglager Ilag Kreuzburg“

angegliedert worden.

OKW Az. 2 f 24. 12 c Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 1617/44 vom 24. 3. 44.

Chef H Rüst u. BdE/AHA/II (3) Nr. 8318/44.

16) Oflag VIII F, Mährisch-Trübau, ist mit Insassen nach Braunschweig (W.Kr. XI) verlegt worden (vergl. I, Ziffer 21).

Das Lager Mährisch-Trübau ist der Luftwaffe zur Verlegung gestellt worden.

OKW Az. 2 f 24. 11 f Kriegsgef.Org. (Ib/Ic) Nr. 2003/44 g vom 29. 4. 44.

Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab II (3) Nr. 19472/44 g vom 9. 5. 44.

Wehrkreis X

17) Der Befehl zur Auflösung des Zweiglagers Wietzendorf des Stalag X B Sandbösten ist widerrufen worden. (Vergl. Org.Befehl 51/1, 10.)

In Wietzendorf ist nach Einsatz einer aus W.Kr. I zugeführten Kommandantur (vergl. II B, Ziffer 3) unter der Bezeichnung

„Oflag 83 Wietzendorf“

ein neues selbständiges Oflag eingerichtet worden.

F.S. Chef Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 84/44 vom 6. 1. 44.

OKW Az. 2 f 24. 11 Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 156/44 g vom 7. 1. 44.

Chef H Rüst u. BdE/AHA Stab II (3) Nr. 1250/44 geh. vom 18. 1. 44.

18) In Hamburg ist in vorhandenen Unterkünften unter der Bezeichnung

„Stalag X A Zweiglager Hamburg“

ein neues Zweiglager des Stalag X A Schleswig eingerichtet worden.

OKW Chef Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 1694/44 vom 4. 4. 44.

19) Stalag X C Zweiglager Rohrsen ist in ein Lager-Lazarett des Stalag X C Nienburg für 500 Ibc-kranko sowj. Kr.Gef. umgewandelt worden.

W.Kdo. X Kdr.Kgf. Ia Az. 49 vom 30. 3. 44.

Wehrkreis XI

20) Im bisherigen Teillager Oerbke des Stalag XI B Fellingbostel ist nach Einsatz einer aus W.Kr. VI zugeführten Kommandantur (vergl. I, Ziffer 10) unter der Bezeichnung

„Stalag 355 Oerbke“

ein neues selbständiges Stalag eingerichtet worden.

OKW Az. 2 f 24. 12 c Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 1096/44 v. 28. 2. 44 und 20. 3. 44.
Chef H Rüst u. BdE/AHA Stab II (3) Nr. 5362/44 vom 15. 3. 44.

21) In Braunschweig wurde nach Zuführung einer Kommandantur aus dem Wehrkreis VIII in vorhandenen Unterkünften unter der Bezeichnung

„Oflag 79, Braunschweig“

ein neues selbständiges Oflag eingerichtet. (Vergl. I, Ziffer 16.)

OKW Az. 2 f 24. 11 f Kriegsgef.Org. (Ib/Ic) Nr. 2003/44 g vom 29. 4. 44.
Chef H Rüst u. BdE/AHA Stab II (3) Nr. 19 472/44 g vom 9. 5. 44.

Wehrkreis XIII

22) In vorhandenen Unterkünften des Stalag XIII D Nürnberg ist nach Zuführung der Kdir.Oflag 73 aus dem Gen.Gouv. unter der Bezeichnung

„Oflag 73 Nürnberg-Langwasser“

ein neues Oflag eingerichtet worden (vergl. I, Ziffer 24 b).

Das Stalag XIII D Nürnberg bleibt neben diesem Oflag 73 unverändert bestehen.

F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 1718/44 vom 29. 3. 44.
OKW Az. 2 f. 24. 12 c Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 1840/44 vom 6. 4. 44.

Wehrkreis XX

23) Im bisherigen, zu Stalag XX A Thorn gehörigen Teillager Sowjethaide, das später die Bezeichnung Kopernikus-Lager erhalten hat, ist nach Einsatz einer aus der Ukraine zugeführten Kommandantur (vergl. II B, Ziffer 5) unter der Bezeichnung

„Stalag 357, Thorn-Süd“

ein neues selbständiges Stalag eingerichtet worden.

F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 045/43 geh. v. 7. 12. 43 und Nr. 0249/43 vom 13. 12. 43.

Wehrkreis General-Gouvernement

24) Im Bereich des W.Kr. Gen.Gouv. ist die Organisation des Kriegsgefangenenwesens wie folgt geändert worden:

a) Es wurden umgewandelt:

Kdir.Stalag 307 Demolin	in Kdir.Oflag 77,
Kdir.Stalag 335 Benjaminow	in Kdir.Oflag 73,
Kdir.Stalag 326 Lemberg	in Kdir.Oflag 76,
Kdir.Stalag 371 Stanislaw	in Kdir.Oflag 67.

b) Es wurden verlegt:

in andere Wehrkreise:

Kdir.Oflag 67 von Stanislaw nach Neubrandenburg (W.Kr. II)
(neue Bezeichnung: Oflag 67 Neubrandenburg),

Kdir.Oflag 73 von Benjaminow nach Nürnberg-Langwasser (W.Kr. XIII)
(neue Bezeichnung: Oflag 73 Nürnberg-Langwasser),

Kdir.Oflag 76 von Lemberg nach Prostken (W.Kr. I)
(neue Bezeichnung: Stalag 373 Prostken);

innerhalb des Wehrkreises Gen.Gouv.:

Kdr.Stalag 325 von Stryj zunächst nach Oichowce, von dort nach Szebnie,
Kdr.Stalag 319 von Cholm zunächst nach Kielce, von dort nach Skierniewice,
Kdr.Stalag 327 aus dem bisherigen Hauptlager Przemysl-Przekopana in das Teil-
lager A in Przemysl-Przekopana,
Kr.Gef.Res.-Lazarett von Biata Podlaska nach Blonie.

c) Es wurde aufgelöst:

die Einheit Kgl.Bez.Kdt. „O“ in Lemberg.

d) Es wurden abgegeben:

Lager Stanislaw	des ehem. Oflag 67,
Zweiglager Stryj Flugplatz	„ „ Stalag 325,
Lager Stryj Panzerkaserne	„ „ Stalag 325,
Teillager Gleisdreieck	„ „ Oflag 77,
Zweiglager Zajezarze	„ „ Oflag 77,
Teillager Cholm B u. C	„ „ Stalag 319,
Teillager Cholm A	„ „ Oflag 77,
Zweiglager Ternopol	„ „ Oflag 76,
Lager Lemberg-Zitadelle	„ „ Oflag 76,
Zweiglager Drohobycz	„ „ Oflag 76,
Kgl.-Res.Laz. Lemberg I und II, früher dem Oflag 76 unterstellt,	
Kgl.Res.Laz. Skrobow und Zamosz, früher dem Stalag 319 unterstellt.	

e) Es wurden neu eingerichtet:

in Warschau Praga ein Zweiglager des Oflag 73,
in Mielec ein Zweiglager des Stalag 325.

f) Es wurden in Zweig- bzw. Teillager umgewandelt:

Lager Benjaminow des ehem. Oflag 73 in ein Zweiglager des Stalag 319,
Skierniewice,
Lager A des Stalag 319 Cholm in ein Zweiglager des Oflag 77,
Lager Kielce des Stalag 319 in ein Zweiglager des Stalag 367,
Lager Oichowce des ehem. Stalag 327 in ein Zweiglager des Stalag 325.

g) Es wurden neu unterstellt:

Zweiglager Drohobycz, bisher zu Stalag 325 gehörig, dem Oflag 76,
Zweiglager Oichowce, bisher zu Stalag 327 gehörig, dem Stalag 325,
Zweiglager Warschau-Praga, bisher zu Oflag 73 gehörig, dem Stalag 319,
Kr.Gef.Res.-Lazarett Lemberg II, bisher dem Stalag 325 unterstellt, dem
Oflag 76,
Kr.Gef.Res.-Lazarett Blonie, bisher dem Oflag 73 unterstellt, dem Stalag 319.
OKW Chef Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 0208/43 geh. vom 14. 12. 43.
OKW Az. 2/ 24. 11 Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 1771/44 g vom 21. 4. 44.
Chef H.Rüst u. SdE AHA Ia III Nr. 49924/43 geh. vom 27. 12. 43.

Kdr. d. Kgl. z. b. V. vom 5. 4. 44.

„ Az. 12 b, Ia: 367/44 vom 6. 2. 44, 2100/44 vom 31. 3. 44,
2114/44 vom 1. 4. 44.

„ Az. 12 b, Ia: 102 (66)/44 geh. vom 15. 1. 44, 102 (66) 44 g
vom 20. 1. 44, 590 (440) 44 geh. vom 15. 4. 44, 503
(350)/44 geh. vom 11. 4. 44.

„ Az. 12 b/c 2, Ia: 1849/44 v. 18. 3. 44, 2135/44 v. 2. 4. 44.

II. BESETZTE OSTGEBIETE:

A) Ostland

- 1) Die Einheit Kommandeur der Kriegsgefangenen beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland ist nach ihrer Verlegung in den Wehrkreis II, die Einheit Kriegsgefangenen-Bezirkskommandant „L“ nach ihrer Verlegung aus dem Bereich Ostland in den Wehrkreis VIII aufgelöst worden.

OKW Az. 21 24. 11 Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 288/44 g vom 13. 1. 44.

OKW Az. 21 24. 12 c Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 124/44 vom 7. 1. 44.

Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab II (3) Nr. 1250/43 geh. vom 18. 1. 44, und Nr. 2465/44 geh. vom 19. 1. 44.

F.S. OKH Gen Qu (Qu 5) Nr. II/149/44 geh. vom 7. 1. 44. i

- 2) Kommandantur Stalag 351 ist von Walk (Ostland) unter Beibehaltung ihrer Bezeichnung nach Leobschütz (Wehrkreis-Kdo. VIII) verlegt worden (vgl. I, Ziffer 14).

F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 108/44 vom 7. 1. 44.

F.S. OKH Gen Qu (Qu 5) Nr. II/149/44 g vom 7. 1. 44.

- 3) Kommandantur Stalag 361 ist von Schaulen (Ostland) unter Umwandlung in eine Offlag-Kommandantur in das bisherige Zweiglager Strahburg des Stalag V C Offenburg verlegt worden (vergl. I, Ziffer 8).

F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 103/44 vom 7. 1. 44.

OKW Az. 21. 24. 11 Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 159/44 vom 7. 1. 44.

Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab II (3) Nr. 1250/44 geh. vom 18. 1. 44.

- 4) Folgende Einheiten

Kriegsgefangenen-Bezirkskommandant „H“,

Kommandantur Stalag 336 Kauen,

„ Stalag 340 Dünaburg,

„ Stalag 350 Riga,

„ Stalag 352 Minsk.

sind nicht mehr OKH Chef Kriegsgef., sondern OKH Gen Qu unterstellt. Die Lagereinrichtungen sind an OKH abgetreten worden.

OKH Gen Qu (Qu 5) II/7922 43 geh. vom 17. 11. 43.

B) Ukraine

- 1) Die Einheiten Kommandeur der Kriegsgefangenen beim Wehrmachtbefehlshaber Ukraine und Kriegsgefangenen-Bezirkskommandant „S“ aus dem gleichen Bereich sind nach ihrer Verlegung in den Wehrkreis VIII dort aufgelöst worden.

F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 045/43 g vom 7. 12. 43.

OKW Az. 21 24. 12 c Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 1097/44 vom 26. 2. 44.

Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab II (3) Nr. 5861/44 vom 16. 3. 44.

- 2) Die Einheit Kriegsgefangenen-Bezirkskommandant R, bisher dem Kommandeur der Kriegsgefangenen beim Wehrmachtbefehlshaber Ukraine unterstellt, ist in den Wehrkreis VI nach Oberhausen verlegt worden.

F.S. OKW u. Az. 21 24. 11 Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 4949/43 geh. v. 17. 11. 43.

Chef H Rüst u. BdE/AHA (Ia III) Nr. 45 724/43 geh. vom 20. 11. 43.

- 3) Kommandantur Stalag 329 ist unter Beibehaltung ihrer Bezeichnung von Winniza (Ukraine) nach Ebenroda (W.Kdo I) und von dort in das bisherige Zweiglager Witzendorf des Stalag X B Sandbostel verlegt worden (vergl. I, Ziffer 17).

F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 84/44 vom 6. 1. 44.

F.S. OKW/Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 4949/43 vom 17. 11. 43.

Chef H Rüst u. BdE/AHA (Ia III) Nr. 45 724/43 geh. vom 20. 11. 43.

- 4) Kommandantur Stalag 355 ist von Proskurow (Ukraine) unter Beibehaltung ihrer Bezeichnung nach Düren (W.Kdo. VI) verlegt worden (vgl. I, Ziffer 10).
F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 045/43 geh. vom 7. 12. 43.
- 5) Kommandantur Stalag 357 ist von Slawuta (Ukraine) unter Beibehaltung ihrer Bezeichnung nach Thorn (Wehrkreiskommando XX) verlegt worden (vgl. I, Ziffer 23).
F.S. Chef Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 045/43 geh. vom 7. 12. 43.
- 6) Kommandantur Stalag 301 Schepatowka und
" " " 360 Rowno
sind einschließlich ihrer Lagereinrichtungen nicht mehr OKW/Chef Kriegsgef., sondern OKH Gen Qu unterstellt.
OKH Gen Qu (Qu 5) II 7922/43 geh. vom 17. 11. 43.

III. SONSTIGE BEREICHE

A) Italien

- 1) Im Bereich des Ob Südwest sind verlegt worden:
Kgl. Bez. Kdt. „K“ von Mantua zunächst nach Civita-Castellana und später nach Conegliano,
Kdir. Dulag 132 von Porto San Giorgio zunächst nach Pissignano und später nach Laterina,
Kdir. Dulag 226 zunächst nach Tagliacozzo und später nach Passo Corese,
Kdir. Stalag 339 von Triest nach Mantua.
Kgl. Bz. Kdt. bei Ob Südwest (ObKdo d. Heeresgruppe C) Nr. 1069/44 geh. vom 10. 2. 44.
- 2) Die Kommandanturen Stalag 337, bisher Mantua, und Stalag 365, bisher Novarra, sind aufgelöst worden.
OKH Genst. d. H. Org. Abt. Gen Qu Chefgr. Qu 2 I 872/44 geh. vom 11. 1. 44.
- 3) Kdir.-Stalag 339 Mantua ist in eine Dulag-Kdir. umgewandelt worden. Neue Bezeichnung wird noch bekanntgegeben.
OKW Az. 2 f 24. 11 Kriegsgef. Org. (Ic) Nr. 1634/44 g vom 12. 4. 44.

B) Südostraum

- Die Einheiten Kr. Gef. Bez. Kdt. „E“ und Stalag 345 Agram, später Bitolje, sind aufgelöst worden.
OKH Genst. d. H. Org. Gen Qu Chefgr. Qu 2 Nr. I 872/44 geh. vom 11. 1. 44.
Ob Südost (ObKdo H. Gr. F) Ia/I d Nr. 1041/44 geh. vom 15. 2. 44.

C) Lappland

- Die Einheit Kriegsgefangenen-Bezirkskommandant „Qu“, bisher dem (Geb.) AOK 20 Lappland unterstellt, ist aufgelöst worden.
OKH Genst. d. H. Org. Abt. Gen Qu Chefgr. Qu 2 I 872/44 geh. vom 11. 1. 44.

D) Heeresgruppe Mitte

- Die Einheit Kriegsgefangenen-Bezirkskommandant „P“, die bisher OKH Gen Qu unterstand, ist zunächst nach Berlin verlegt und OKW/Chef Kriegsgef. unmittelbar unterstellt worden. Sie wurde vorübergehend dem Stalag III D angegliedert, später in den Wehrkreis IV verlegt und ist jetzt bis zur Verwendung für einen

Sonderzweck dem Stalag IV D Torgau mit Teilen zum Einsatz in dessen Zweig-
lager Annaburg (vergl. I, Ziffer 7) unterstellt worden.

F.S. OKW/Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 4393/43 g vom 13. und 26. 10. 43.

OKW Az. 2 f 24. 12 c Kriegsgef.Org. (Ic) Nr. 5123/43 vom 12. 11. 43, Nr.
1263/44 geh. und Nr. 1306/44 vom 9. 3. 44.

Chef H Rüst u. BdE/AHA (Ia III) Nr. 45 871/43 geh. vom 19. 11. 43 und vom
10. 12. 43.

I. A.

gez. Diemer-Willroda.

Verteiler:

OKH	Gen St d H	Gen Qu	1
	Chef H Rüst u. BdE/Stab		3
		AHA/Stab	3
		S in	1
		Bekl.	1
		VA	8
		VA für V 9, Ref. III	1
		für V 6	2
	PA		1
OKM/AMA/M Wehr Tr.			3
R d L u. ObdL/L in 17			6
OKW WFSt.Org.			1
	Qu		1
	Chef W San		1
	WNV		1
	WPr/IV c		1
	IV f		1
	IV k		1
	Amt Abw. Z Ausr. Abw.		1
	Abw. II		1
	Abw. III (Kgf.)		1
	Abw. FPoW		1
WASi			1
Militärbefehlshaber in Frankreich			1
Leitender San.-Offz. b. Mil. Befh. in Frankreich			1
Militärbefehlsh. in Belgien und Nordfrankreich			1
Oberbefehlshaber West			2
"	Süd		2
"	Südost		2
	mit N. A. für Heeresgruppe E		1
Wehrmachtbefehlshaber Dänemark			1
	in Norwegen		3
Leitender San.-Offz. b. W. Befh. in Norwegen			1
Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden			1
Wehrkreis Kommando I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Gen. Gouv.			18
mit N. A. für Kdr. d. Kgf. I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI			17
	Ker. d. Kgf. z. b. V. Lublin		4
	Wehrkreisärzte		18
	Asten		18
Wehrkreisverwaltung I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Gen. Gouv.			18
Lehrgang des Kriegsgefangenenwesens			1
Offg IV 5 Königstein z. Sammlung OKW			1
Verbindungsstab Chef Kriegsgef. bei AWA			1
Entwurf			1
Reserve			50
			205

Oberkommando der Wehrmacht

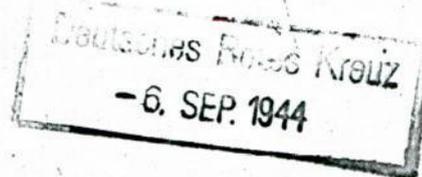
Az. 2 f 24. 62b Kriegsgef.Allg.(V)

CI

Torgau
Berlin W 35, den 1. September 1944
Telefon 72-76
Fernsprecher: 933 App 125
Fernverkehr 218001

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen,
das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

An das
Deutsche Rote Kreuz-Präs.
E t t a l /Obb.



Bezug: Dort.Schreiben v. 21.8.44 - VII/3 Gr1./Hg.-
Betr.: Slowenisches Rotes Kreuz.

Die Zulassung des Slowenischen Roten Kreuzes zur Betreuung der Kr.Gef. slowenischer Volkstumszugehörigkeit erscheint dem Auswärtigen Amt bis zur Klärung, ob eine derartige Tätigkeit des Slowenischen Roten Kreuzes überhaupt als zweckmässig angesehen werden kann, zunächst noch unerwünscht.

Die Rundschreiben des Slowenischen Roten Kreuzes werden deshalb bis zur Klärung dieser Frage zurückgehalten und an die Kr.Gef. nicht ausgehändigt. Ebenso unterbleibt zunächst eine Beantwortung dieser Rundschreiben an die genannte Rote-Kreuz-Gesellschaft.

Im Auftrage

Laasw

F.

BERLIN DOCUMENT CENTER

G. Cochr

Fernschreibstelle

Aufgenommen Zeit Tag Monat Jahr von 29.9.44 durch [Signature]		Raum für Eingangsbengel [Signature]	Befördert Zeit Tag Monat Jahr an durch [Signature]
FS.-Nr. 190131		Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben Fernspruch	

KR SHDS NR 998 2819 1400=---

GEHEIME KOMMANDOSACHE --

AN SRFS TM 12: AN SS - OBERGRUPPENFUEHRER P O H L

AN RASSE- UND SIEDLUNGSHAUPTAMT .-

AN SS WIRTSCHAFTS- VERW. HAUPTAMT .-

AN PERSOENLICHER STABS- RF- SS BERLIN.-

AN S S - PERSONALHAUPTAMT .-

AN DIENSTSTELLE SS - OBERGRUPPENFUEHRER HEISZMEYER

- AN REICHSKOMMISSAR FUER DIE FESTIGUNG DEUTSCHEN
 VOLKSTUMS - STABSHAUPTAMT .-

Hefttrand AN REICHSKOMMISSAR FUER DIE FESTIGUNG DEUTSCHEN
 VOLKSTUMS - HAUPTAMT VOLKSDEUTSCHE MITELSTELLE .-

AN REICH SARZT SS - UND POLIZEI.-

AN CHEF FERNMELDEWESEN.-

AN STATISCHSTISCH-WISSENSCHAFTLICHES INSTITUT DES
 REICHSFUEHRER. - SS .-

AN MASCHINELLES ZENTRALINSTITUT FUER DIE OPTIMAL E
 MENSCHEN ERFASSUNG UND AUSWERTUNG

1.) DER FUEHRER HAT UNTER DEM 25.9.1944 WIE FOLGT

BEFOHLEN: " DIE VERWAHRUNG SAEMTLICHER KRIEGSGEFANGENEN
 UND INTERNIERTEN SOWIE DIE KRIEGSGEFANGENEN- LAGER UND
 EINRICHTUNGEN MIT BEWACHUNGSKRAEFTEN GEHEN AB 1.10.1944
 AUF DEN BEFEHLSHABER DES ERSATZHEERES UEBER. - FUER/

ALLE FRAGEN, DIE MIT DER ERFUELLUNG DES ABKOMMENS VON

Reichssicherheitshauptamt

Fernschreibstelle

194

Zahl 1929 Zusammenhängen, desgleichen fuer die Angelegenheiten der Schutzmacht und Hilfsgesellschaften, sowie alle Angelegenheiten der in Feindeshand befindlichen deutschen Kriegsgefangenen bleibt wie bisher das Oberkommando der Wehrmacht zuständig. Einzelheiten der Übergabe und Abgrenzung der beiderseitigen Aufgaben regelt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im unmittelbaren Benehmen mit dem Befehlshaber des Ersatzheeres und den Wehrmachtteilen.

FS.-

Helfend

ANGELEGENHEITEN DER SCHUTZMACHT UND HILFSGESELLSCHAFTEN, SOWIE ALLE ANGELEGENHEITEN DER DER IN FEINDESHAND BEFINDLICHEN DEUTSCHEN KRIEGSGEFANGENEN BLEIBT WIE BISHER DAS OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT ZUSTAENDIG. -

EINZELHEITEN DER UEBERGABE UND ABGRENZUNG DER BEIDERSEITIGEN AUFGABEN REGELT DER CHEF DES OBERKOMMANDOS DER WEHRMACHT IM UNMITTELBAREN BENEHMEN MIT DEM BEFEHLSHABER DES ERSATZHEERES UND DEN WEHRMACHTTEILEN.

1. - 2.) IN MEINER EIGENSCHAFT ALS BEFEHLSHABER DES ERSATZHEERES UEBERTRAGE ICH DAS KRIEGSGEFANGENENWESEN DEM SS- OBERGRUPPENFUEHRER UND GENRAL DER WAFFEN- SS, STABSFUEHRER DES VOLKSSTUMES, GOTTLOB BERGER.

3.) DIE GENERALE FUER DAS KRIEGSGEFANGENENWESEN IN DEN EINZELNEN WEHRKREISEN TRETEN MIT WIRKUNG VOM 1.10. UNTER DEN BEFEHL DER HOEHEREN SS- FUEHRER.

4.) DIE FRAGE UNTER 3.) BESPRICHT SS- OBERGRUPPENFUEHRER BERGER MIT DEM STELLVERTRETER DES BEFEHLSHABER DES ERSATZHEERES, SS- OBERGRUPPENFUEHRER J U E T T N E R , DEN ARBEITSEINSATZ DER KRIEGSGEFANGENEN MIT DEM SS- OBERGRUPPENFUEHRER P O H L ,8 DIE VERSTAERKUNG DER SICHERHEIT DER LAGE MIT DEM CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI , SS- OBERGRUPPENFUEHRER DR. K A L T E N B R U N N E R .

5.) EINZELHEITEN DER UEBERGABE BESPRICHT SS- OBERGRUPPENFUEHRER BERGER MIT GENERAL D. INF. R E I N E C K E .

6.) ES SIND SOFORT ALLE LAGER UND ARBEITSKOMMANDOS IN BEZUG AUF SICHERHEIT UND UNTERBINDUNG JEDES AUFSTANDSVERSUCHES ZU PRUEFEN, UND ALLE GEEIGNETEN MASZNAHMEN ZU TREFFEN. IN DIESEM ZUSAMMENHANG VERFUEGE

Reichssicherheitshauptamt

Fernschreibstelle

105

Beördert
Tag Monat Jahr

Zeit

ICH AB SOFORT, ~~DASZ ALLE KONSERVEN, DIE DIE~~

von

~~KRIEGSGEFANGENEN SEHR OFT ENTHALTENEN NACHRICHTEN ODER~~

~~WERKZEUGE BEIM EINTREFFEN AUFZUSCHNEIDEN~~ DASZ ALLE :

KONSERVEN, DIE DIE KRIEGSGEFANGENEN IN PAKETEN BEKOMMEN,

WEGEN DER IN KONSERVENBUECHSEN SEHR OFT ENTHALTENEN

NACHRICHTEN ODER WERKZEUGE BEIM EINTREFFEN

FS.

AUFZUSCHNEIDEN SIND UND DEM KRIEGSGEFANGENEN AUF- UND

DURCHGESCHNITTEN UEBERGEHEN WERDEN MUESSEN. BEI BISHER

GESPARTEN KONSEERVEN DER KRIEGSGEFANGENEN IST DIESES

VERFAHREN NACHZUHOLEN. ===

= H E I L H I T L E R G E Z . H . H I M M L E R +

Hefttrand

2637

42

25

Reichsführer ~~44~~u. Befehlsh. d. Ers. Heeres
Chef des Kriegsgefangenenwesens

Stand: 1. 10. 1944

Z u s a m m e n s t e l l u n g
der Kriegsgefangenen im Reich, Norwegen und den
Bereichen der Obfh. Südwest u. Südost, einschl.
Luftw. und Marine.

Dienstgrad	Franzosen	Briten	Belgier	Polen	Serben	Sowjets	Italiener	U S A	Holl.	Versch. Nation	Insgesamt
Offiziere	19322	9783	4053	16912	10269	49993	14839	10373	2085	Norw. 1095 Slow. 89 Bulg. 16 Rum. 71 Grie. 141	139042
San.-Offiziere	702	281	16	200	204	1237	873	30	8	Norw. 2 Grie. 3	3555
Unteroffiziere	73752	33435	6588	6834	8170	21831	7194	16725	1996	Norw. 8 Slow. 39 Bulg. 3 Rum. 68 Grie. 45	176688
Mannschaften	802477	109722	53586	25572	107601	824028	151788	13340	6043	Norw. 22 Slow. 2719 Bulg. 19 Rum. 141 Grie. 1428	2098486
Zivilisten	26	4247	1	27	576	3280	293	493	-	Slow. 2	8945
Bestand ohne Bau- u. Arb.-Btl.	896279	157468	64244	49545	126820	900369	174937	40961	10132	5911	2426716
Gesamtbestand:	922614	159632	64579	52708	126824	911990	179570	40961	10132	5911	2474921
D a v o n i n A r b e i t e i n g e s e t z t:											
ohne Bau- u. Arb.-Btl.	609945	93479	57409	27304	102081	781153	119478	9170	6157	824	1807000
Ges. Arb.-Einsatz:	634163	95340	57723	30219	102085	791696	123633	9170	6157	824	1851010
Beurlaubte Frz. (Erleicht. Statut)	222309										

253
CT
CT

Mannschaftsstammlager im Reich.

Militärärztliche
Forschung und
Dokumentenzentrale

.Kr. u. Lager	Franz.	Britten	Belg.	Polen	Serb.	Sowj.	Ital.	U S A	Holl.	Versch. Nation.	Gesamt(Offz.)	Arbeitseinsatz Gesamt(Sw. + etc.)
.Kr. I												
Stalack	23798	-	5733	4861	-	23419	1147	-	-	-	58958(185)	49920(121 + 36)
Hohenstein	25822	-	480	206	-	21661	2617	-	-	-	50786(483)	43090(66 + 39)
.Kr. II												
Neubrandenburg	12581	-	-	756	1916	8616	630	57	-	-	24564(24)	19848(8 + 10)
Hammerstein	16988	-	848	3	1682	14052	1111	5946	-	-	40630(986)	33227(197 + 12)
Greifswald	14990	-	5587	23	2741	8615	749	-	-	-	32705(158)	26013(129 + 28)
Stargard	18314	1163	-	2	2488	10948	283	-	19	-	33217(88)	28090(45 + 43)
Schwerin	9679	-	1	493	904	4552	111	-	-	-	15740(145)	13589(138 + 7)
.Kr. III												
Luckenwalde	26587	1324	-	-	4030	13645	2789	-	-	-	48375(1063)	36246(882 + 50)
Fürstenberg	18756	2	-	-	805	9658	2200	3634	-	Rum. 23	35073(1118)	25434(892 + 29)
Alt-Drewitz	16013	1001	8	1	753	10958	1449	1120	-	-	31303(716)	24224(473 + 95)
Berlin	14661	323	20	-	421	11536	1686	-	-	-	28847(549)	14196(382 + 44)
.Kr. IV												
Hohnstein	13881	3854	1964	840	2146	14100	1131	253	920	Norw. 1	39096(882)	34725(705 + 52)
Mühlberg	1316	6959	71	749	727	7062	2939	436	1223	Rum. 4 Belg. 23 Slov. 352	22861(958)	1211(19 + 47)
Wistritz	16590	6132	531	1	1321	16003	77	-	1501	-	42156(652)	38329(613 + 36)
Torgau	16944	9448	25	1517	4268	11824	456	304	437	-	40960(524)	39120(500 + 27)
Hartmannsdorf	15679	4688	386	140	3233	17206	440	523	380	Rum. 4	42685(637)	38018(574 + 47)
Oschatz	15510	3913	3	1165	1302	9906	282	43	933	-	33057(322)	28322(199 + 46)
.Kr. V												
Ludwigsburg	22011	-	303	-	-	8378	4474	-	843	-	36009(1655)	27018(1527 + 35)
Villingen	12795	36	1487	1096	1393	7457	987	17	-	-	25268(493)	19525(429 + 46)
Offenburg	8668	1308	-	4332	605	7593	2444	-	-	-	24950(978)	19803(245 + 49)
.Kr. VI												
Hemer	4524	-	1226	431	72	99340	1032	-	-	-	106625(124)	95593(108 + 14)
Bathorn (jetzt Münster)	8493	35	1325	348	1718	10666	3621	-	-	-	26206(452)	15358(266 + 22)
Dortmund	24162	-	664	473	1427	30926	4473	-	-	-	62125(917)	51896(603 + 223)
Münster	10789	-	725	4	2024	10716	1083	-	-	-	25341(483)	20058(450 + 31)
Hemer	14934	10	29	2179	1112	12672	362	-	-	-	32198(583)	13575(560 + 5)
Dorsten	22374	-	581	1408	776	18398	2832	-	-	-	46369(186)	33652(13 + 48)
26(K) Sonne	8997	-	-	61	933	26982	409	-	-	-	37382(514)	25834(330 + -)
.Kr. VII												
Moosburg	38451	6772	1	926	5938	13779	1959	2337	-	Gri. 1177 Rum. 43	71383(1814)	52127(1490 + 49)
Memmingen	9295	-	-	-	2628	4834	527	918	-	-	10202(562)	15513(525 + 4)
33 Hohenfels	576	4526	-	-	-	-	-	-	-	-	5102(9)	548(- + 1)
ag Laufen Int.	-	477	-	-	-	-	-	611	-	-	888(-)	334(- + -)

Militärgeändliche														
Forschungsamt														
Dokumentationszentrale														
44														
A Görlitz	15037	3345	4115	-	1560	14677	2278	-	-	-	41012(230)	31840(114 + 26)		
B Teschen	299	13693	160	44	1228	48540	2144	-	-	Gri. 133	66241(190)	60961(52 +18)		
C Sagan	26647	2679	1040	-	963	12418	482	-	-	-	44229(474)	31833(310 +26)		
344 Lamsdorf	2325	19227	-	47	955	28821	537	103	-	Gri. 163	52183(573)	35092(27 +67)		
344/Zw.Lg.IIag Kreuzburg Int.	-	375	-	-	-	-	-	5	-	-	380(-)	53		
W.Kr. IX														
A Ziegenhain	30434	70	850	-	307	14048	1282	-	-	-	46991(1695)	35538 (1592 + 29)		
B Bad Orb	12547	20	-	-	707	6849	545	-	-	Slow. 101	21669(1709)	14541 (1222 +10)		
C Bad Sulza	22000	2546	672	-	4634	7919	2644	403	-	-	40818(904)	27716 (384 +63)		
W.Kr. X														
A Schleswig	23344	-	2987	513	4439	16641	2531	-	-	-	50455(123)	42807(103 +19)		
B Sandbostel	11388	-	1702	536	3009	22993	9907	-	-	Rum. 19	49554(7945)	22193(127 +16)		
C Nienburg	15876	-	2305	270	2722	12272	1164	4	-	-	34613(1324)	28302(1244 +11)		
W.Kr. XI 357 Oerbke														
A Altengrabow	21916	7490	-	-	-	-	-	1	-	-	7491(9)	183(- + 8)		
B Fallingbostel	30730	2996	4418	566	4217	16152	1953	2	486	-	52706(1745)	42022(1526 +33)		
W.Kr. XII														
A Limburg	24395	3724	496	1058	242	9049	6560	1752	-	-	47276(932)	27898(34 +17)		
D Trier	22391	519	144	618	2966	3610	1343	-	45	-	31636(27)	23507(1 +20)		
F Freinsheim	15810	352	285	2716	5052	27628	16970	43	-	-	68856(204)	54761(52 +60)		
W.Kr. XIII														
A Sulzbach	10318	-	1661	2	1287	6894	917	-	-	-	21079(2002)	16639(1976 +24)		
B Weiden	14241	-	1831	387	2741	11535	176	350	-	-	31261(5627)	25548(2138 +16)		
C Hammelburg	13464	870	4393	904	2477	7914	270	2	-	-	30294(2886)	25213(2419 + 8)		
D Nürnberg	10806	167	997	63	1696	14561	1660	38	-	-	29988(8589)	19900(7560 + 4)		
IIag Wülzburg Int.	-	-	-	-	-	377	-	-	-	-	377(-)	232(- + -)		
Teillag. Oflag	-	-	-	-	-	154	-	-	-	-	154(154)	-		
W.Kr. XVII														
A Kaisersteinbr.	16042	1172	839	92	5860	12793	2585	2	-	Bhlg. 1 Rum. 116 Slow. 491	39993(696)	29349(521 +42)		
B Gneixendorf	18084	1198	2771	76	5408	8790	6456	4157	-	" 2	46942(413)	36738(320 +42)		
398 Puppig	14657	605	984	40	2963	5072	936	16	-	-	25273(176)	21623(125 +32)		
W.Kr. XVIII IIag Spitzel														
A Wolfsberg	18205	10184	592	-	39	7121	1133	-	166	-	65(-)	32729(51 +10)		
317 Markt Pongau	8710	841	293	-	4762	6830	67	35	-	-	37440(192)	16148(719 +17)		
W.Kr. XX														
A Thorn	663	4897	80	8	-	8316	484	6	-	-	14454(568)	9615(538 +25)		
B Marienburg	10884	9116	473	2	305	7556	1158	-	-	-	29494(580)	22051(504 +26)		
W.Kr. XXI														
D Posen	-	3	-	49	-	5484	1714	-	-	-	7250(17)	6501(9 + 6)		
Insgesamt: (dav. Offz)	875391 (1270)	139965 (492)	59712 (9)	308 (250)	111916 (281)	837531 (49449)	115231 (9320)	22962 (307)	76 (5)	4554 (120)	2205733 (62032)	1687814 (39050+ 2002)		

bere Zahl: Offz.
bere Zahl: Ordz.

Offizierslager im Reich

Kr.	Lager	Franz.	Briten	Belg.	Polen	Serben	Sowj.	Ital.	U S A	Holl.	Versch. Nation.	Gesamt	Arbeitseinsatz Gesamt (Offz.)	
Kr. II												2463		
	Prenzlau	-	-	2463	-	-	-	-	-	-	-	327	331	(24)
	* Arnswalde	2578	-	327	-	-	-	-	-	-	-	2579	312	(28)
	3 Woldenberg	292	-	1	-	1	-	-	-	-	-	293	312	(28)
	C Groß-Born	-	-	-	5889	-	-	-	-	-	-	5889	640	(7)
	D Barkenbrügge	-	-	-	694	-	-	-	-	-	-	694	640	(7)
	E Neubrandenburg	-	-	-	4657	-	-	-	-	-	-	4657	373	(24)
		-	-	-	375	1608	-	-	-	-	-	1608	191	(7)
		-	-	-	-	26	179	-	-	-	-	205	191	(7)
		-	-	-	-	-	130	-	-	1320	-	1320	138	(-)
		-	-	-	-	-	-	-	-	369	-	499	138	(-)
Kr. III														
	Wutzetz	-	-	-	56	-	-	-	-	-	Gri. 123	123		
		-	-	-	165	-	-	-	-	-	21	21		
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	Bulg. 12	12	244	
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	188	(10)
Kr. IV														
	Königstein	75	-	-	-	-	-	-	-	-	Slow. 2	82		
	A Colditz	60	32	-	-	-	-	-	-	-	2	95	65	(2)
	C Elsterhorst	-	237	-	-	-	-	-	4	-	-	241	42	(2)
	D	-	52	-	-	-	-	-	-	-	-	52	42	(2)
		4239	-	1	-	-	-	-	-	-	-	4230	462	(-)
		498	-	1	-	-	-	-	-	-	-	499	462	(-)
Kr. V														
	Weinsberg	91	955	-	-	-	-	-	-	-	-	1046		
	A		149	-	-	-	-	-	-	-	-	149	178	(32)
Kr. VI														
	Soest	4075	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4075		
	B Dössel	417	-	-	-	-	-	-	-	-	-	417	455	(54)
	C Eversheide	-	-	-	2222	-	15	-	-	-	-	2237	271	(15)
	D Oberlangen (Restkdo.)	-	-	-	281	-	10	-	-	-	-	291	271	(15)
		-	-	-	-	4122	-	-	-	-	-	4122	307	(-)
		-	-	-	-	333	-	-	-	-	-	333	307	(-)
		-	-	-	-	-	-	11	-	-	-	11	41	(11)
		-	-	-	-	-	-	30	-	-	-	30	41	(11)
Kr. VII														
	A Murnau	1	-	-	4038	-	-	-	-	-	-	4039	251	(1)
	D Eichstätt	-	1516	-	269	-	-	-	-	-	-	269	251	(1)
		-	236	-	-	-	-	-	-	-	-	1516	219	(-)
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	236	219	(-)

W.Kr. IX			728									726		
A Spangenberg		-	126									126	138	(18)
W.Kr. X												2087		
B Nienburg		2081	-	1	-	1	-	4	-	-	-	250	259	(17)
		238	-	6	-	-	-	6	-	-	-	1252		
C Lübeck		1252	-	-	-	-	-	-	-	-	-	112	105	(6)
		112	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1594		
D Hbg-Fischbeck		-	-	1594	-	-	-	-	-	-	-	138	136	(-)
		-	-	138	-	-	-	-	-	-	-	3730		
83 Wietzendorf		-	-	-	-	-	-	3730	-	-	-	288	362	(93)
		-	-	-	-	-	-	288	-	-	-	-	-	-
W.Kr. XI												1925		
79 Braunschweig		-	1925	-	-	-	-	-	-	-	-	169	167	(4)
		-	169	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W.Kr. XII												418		
B Hadamar		38	380	-	-	-	-	-	-	-	-	65	77	(13)
		-	65	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W.Kr. XIII												4453		
B Hammelburg		-	-	-	-	4453	-	-	-	-	-	386	446	(94)
		-	-	-	-	386	-	-	-	-	-	1990		
73 Nürnberg		-	-	-	-	-	-	1927	-	Rum.	63	182	169	(-)
		-	-	-	-	-	-	176	-	"	6	-	-	-
W.Kr. XVII												4322		
A Edelbach		4322	-	-	-	-	-	-	-	-	-	473	470	(23)
		473	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
W.Kr. XXI												429	1096	1532
C Schildberg		-	-	-	-	6	-	1	-	429	Norw.	30	157	152
		-	-	-	-	-	-	92	-	33	"	-	936	(3)
64 Altburgund		-	-	-	-	1	-	160	775	-	-	104	112	(9)
		-	-	-	-	-	-	35	69	-	-	-	-	-
Insgesamt:		Offz.	18752	5739	4060	16862	10191	15	5833	779	2060	1296	65587	7137
		Ordz.	2090	829	472	1784	745	321	627	69	469	60	7467	(497)

Kr.-Gef. Bau- u. Arb.-Btl.

W.Kr.	Bau-u. Arb. Btl.	Frz.	Brit.	Belg.	Pol.	Swj.	Ital.	Ges. (Offz.)	Arbeitseins.	
									Ges.	(Swj. + e)
I	101 Hohenstein	-	-	-	-	1648	-	1648 (3)	1457	3 + -
II	102 Neubrandenburg	-	-	-	-	1733	-	1733 (-)	1493	- + -
	197 Stettin-Pölitz	-	-	-	-	-	935	935 (1)	911	- + 1
III	1 Berlin	597	-	-	-	-	-	597 (1)	536	- + -
	8 Bln-Nikolass.	558	-	-	-	-	-	558 (1)	515	- + 1
	103 " -Staaken	-	-	-	-	1775	-	1775 (2)	1615	2 + -
	Glas.-B. III Berlin	775	-	-	-	-	-	775 (-)	762	- + -
	Dchd.-B. III "	765	-	-	-	-	-	765 (-)	718	- + -
IV	23 Oberleutensdf	59	-	-	-	-	-	59 (-)	471	- + -
	31 Halle/S.	570	-	-	-	-	-	570 (-)	498	- + -
	43 Oberleutensdf.	539	-	-	-	-	-	539 (-)	452	- + -
	4 Rositz Th.	544	-	-	-	-	-	544 (1)	485	- + 1
	200 Neumark-Krumpe	-	-	-	-	-	993	993 (-)	894	- + -
V	Dachd.-B. V Karlsruhe	742	-	10	-	-	-	752 (1)	706	- + 1
VI	5 Essen	468	-	-	-	-	-	468 (-)	424	- + -
	6 Köln-Deutz	551	-	-	-	-	-	551 (1)	505	- + 1
	7 Duisburg	370	-	-	-	-	-	370 (-)	339	- + -
	12 Dortmund	633	-	-	-	-	-	633 (-)	583	- + -
	17 "	497	-	8	-	-	-	505 (-)	472	- + -
	18 Mülheim/R.	537	-	-	-	-	-	537 (-)	506	- + -
	26 Essen	-	-	-	488	-	-	488 (1)	438	- + -
	39 Essen-Steele	573	-	8	-	-	-	581 (-)	478	- + -
	45 Osnabrück	494	-	31	-	-	-	525 (1)	471	- + 1
	46 Gelsenkirchen	537	-	-	-	-	-	537 (2)	491	- + -
	Dchd.-B. VI Essen	717	-	11	-	-	-	728 (-)	716	- + -
" " XVI Mülheim/R	723	-	-	-	-	-	723 (-)	673	- + -	
Glas.-B. VI Neheim-Hüsten	702	-	25	-	-	-	727 (-)	709	- + -	
" " XVI Düsseldorf	729	-	-	-	-	-	729 (-)	693	- + -	
106 Staumühle	-	-	-	3	1187	-	1190 (4)	1133	1 + 3	
VII	24 Augsburg	-	-	-	539	-	-	539 (-)	471	- + -
	35 "	604	-	-	-	-	-	604 (-)	579	- + -
VIII	20 Heydebreck	-	1030	-	-	-	-	1030 (1)	871	- + 1
	21 Blechhammer	-	1134	-	-	-	-	1134 (2)	990	- + -
	108 Kanth b/Bresl.	-	-	-	-	1578	-	1578 (61)	1288	52 + -
IX	38 Frankf./M	541	-	-	-	-	-	541 (-)	455	- + -
	47 "	556	-	-	-	-	-	556 (-)	495	- + -
	Dchd.-B. IX "	764	-	-	-	-	-	764 (-)	744	- + -
	199 Neu-Isenburg	-	-	-	-	-	696	696 (-)	646	- + -
X	2 Bremen	561	-	-	-	-	-	561 (-)	509	- + -
	9 Altona	527	-	-	-	-	-	527 (-)	471	- + -
	10 Hamburg	577	-	-	-	-	-	577 (1)	529	- + -
	11 "	549	-	-	-	-	-	549 (1)	495	- + -
	22 Bremen	555	-	-	-	-	-	555 (1)	518	- + -
	29 Hamburg	547	-	-	-	-	-	547 (1)	507	- + 1
	Dachd.-B. X Hamburg	712	-	33	-	-	-	745 (-)	693	- + -
	Glas.-B. X "	687	-	108	-	-	-	795 (-)	759	- + -
	196 Hamburg	-	-	-	-	-	932	932 (2)	812	- + 2
201 "	-	-	-	-	-	977	977 (2)	892	- + -	
XI	3 Braunschweig	1145	-	-	-	-	-	1145 (2)	1062	- + 2
	35 Hannover	586	-	-	-	-	-	586 (1)	513	- + 1
	51 "	478	-	43	-	-	-	521 (-)	478	- + -
	Dchd.-B. XI "	667	-	50	-	-	-	717 (-)	701	- + -
XII	13 Mannheim	465	-	-	-	-	-	465 (-)	436	- + -
	25 Mosbach/B.	434	-	-	-	-	-	434 (1)	339	- + 1
	33 Ludwigshafen	456	-	-	-	-	-	456 (-)	417	- + -
	37 Mosbach/B.	428	-	-	-	-	-	428 (-)	360	- + -
	42 Mannheim	-	-	-	532	-	-	532 (1)	481	- + 1
	Glas. B. XII "	753	-	12	-	-	-	755 (-)	751	- + -
XIII	27 Nürnberg	554	-	-	-	-	-	554 (-)	523	- + -
Insgesamt:		26335	2164	339	1562	7921	4583	42904 (96)	38928	(58 + 18)
(dav. Offz.)		(16)	(3)	-	(5)	(67)	(5)			

Luftwaffen- und Marinelager

Lager	Franz.	Brit.	Sowj.	U S A	Gesamt(Offz.)	Arbeitseinsatz Gesamt (Swj. + an)
Luftwaffe:						
Dulag Luft Wetular	-	234	-	269	503 (199)	- (- + -)
Lw.-Lg. 1 Barth	-	796	-	3899	4695 (4220)	32 (- + -)
" " 2 Königsberg/Nm.	-	-	602	-	602 (251)	539 (200 + -)
" " 3 Sagan	-	3210	-	5926	9136 (8377)	762 (- + 20)
" " 4 Groß-Tychow	-	884	-	6967	7851 (7)	- (- + -)
" " 5 Wolfen	-	-	1036	-	1036 (1)	701 (1 + -)
" " 7 Bankau	-	1027	-	-	1027 (-)	- (- + -)
Luftw. Gesamt: (dav. Offz.)	-	6151 (3492)	1638 (252)	17061 (9311)	24850 (13055)	1434 (201 + 20)
Marine:						
Mar-Milag Nord Westertimke	4	4632	-	59	4695 (323)	307 (- + 5)
Mar-Dulag " "	3	5	-	-	8 (1)	- (- + -)
Mar-Dulag Gotenhafen	34	-	78	-	111 (1)	111 (1 + -)
Marine Gesamt: (dav. Offz.)	41 (1)	4637 (321)	78 (1)	59 (2)	4814 (325)	418 (1 + 5)

N o r w e g e n

Lager	Polen	Serben	Sowjets	Gesamt(Offz.)	Arbeitseinsatz Gesamt (Swj. + an)
Stalag 303, 330 & 380	32	63	22846	22941 (57)	20837 (49 + -)
Verstärkte Kgf. Arb -Btl. 180, 182-188, 190, 202-205	-	1590	36036	37626 (1457)	34682 (1401 + -)
Poln. u. Sowj. Kgf. Bau- u. Arbeits-Btl. 1, 2, 3, 28, 30 und 41	1601	-	3700	5301 (14)	5082 (12 + 2)
Insgesamt: (dav. Offz.)	1633 (2)	1653 (1)	62582 (1525)	65868 (1528)	60601 (1462 +)

	Franz.	Brit.	Serb.	Sowj.	Ital.	U S A	Gesamt (Offz.)	Arbeitseinsatz
Süd- west Gesamt: (Offz.)	5 (1)	146 (19)	3 -	4 -	16 (1)	25 (1)	199 (22)	18 -
Süd- ost +) Gesamt: (Offz.)	-	1 (1)	2311 -	1900 -	53280 (58)	6 (3)	57498 (62)	54659 (43)
+) Stands: 1.9 44								

Zusammenstellung nach Wehrkreisen und Wehrmachtbereich

W. Kr.	Frankr.	Briten	Bols.	Polen	Serben	Sowjets	Ital.	U S A	Holl.	Nation.	Versch.	Gesamt (Oriz.)	Gesamt (Sowj + and)	Arbeitsleistung
I	49680	-	6213	5067	-	46728	3764	-	-	-	-	111392	671	94467
II	75422	1163	9227	12892	11366	48825	3877	6003	1708	-	-	170483	19918	125240
III	78712	2650	28	222	6009	47572	8324	4754	-	144	144	-	-	516+ 197
IV	87014	35315	2982	4412	12997	76101	6318	1563	541	8	14	148452	3641	104434
V	44307	2448	1800	5428	1998	23428	7905	17	843	-	-	233502	8548	183094
VI	106295	10	4633	7898	12517	210912	13853	-	-	-	356118	13733	-	266460
VII	48927	13527	1	5772	8566	18613	2486	3666	371	1177	1177	-	-	2411+ 429
VIII	44302	41483	5315	91	4706	106034	5441	113	113	43	43	103149	8246	70106
IX	66842	3488	1522	-	5648	28816	1167	403	-	1001	296	20787	1531	162928
X	59006	-	8870	1319	10175	19539	19539	4	-	19	19	112887	5034	80283
XI	55522	14484	8137	1427	8231	43167	4786	13	1124	2	2	136887	6682	106086
XII	65170	5040	937	4924	8260	40287	24873	1795	45	-	-	151331	1583	109027
XIII	49383	1037	8882	1356	13040	41435	5126	390	-	69	69	120718	25701	88670
XVII	53578	2975	4594	210	14231	26655	9977	4175	-	493	116	-	-	14093+ 146
XVIII	26915	11061	885	-	4801	13951	1200	64	166	1	1	117003	5607	88189
XX	11547	14013	553	10	305	15872	1642	6	-	-	-	43948	1148	31666
XXI	-	-	-	49	7	5486	2002	844	462	1126	1126	9979	2485	6768
Gesamt:	148697	148697	64579	51075	122857	845788	126274	23810	10132	5914	5914	2321691	27715	1733879
Luftwaffe	-	6151	-	-	-	1638	-	17061	-	-	-	24950	13055	1434
Marine	41	4637	-	-	-	78	-	59	-	-	-	4815	325	419
Reich:	159485	159485	64579	51075	122857	847504	126274	40930	10132	5914	5914	2351356	11095	1735732
Norwegen	-	-	-	1633	1653	62582	-	-	-	-	-	65868	1528	60601
Südwest	146	-	-	-	3	4	16	25	-	-	-	159	22	18
Südost (+)	-	-	-	-	2311	1900	53280	6	-	-	-	57493	62	54659
Gesamt:	922614	159632	64579	52708	126824	911990	179570	40961	10132	5914	5914	2474921	12707	1851010

Bayern:
Statut-
Franz: 222309

me

Der Befehlshaber des Ersatzheeres
Chef des Kriegsgefangenenwesens

Tgb.Nr.275/44 geh.

Bln.-Grunewald 1, den 17.11.44
Cunostr.35/43
Fernspr.: 89 7541

CI 254

Y24

CI

G e h e i m

Betr.: Neue Organisation des Kriegsgefangenenwesens.

Unter Bezugnahme auf die Führerweisung vom 25.9.44 betr. Neuregelung des Kriegsgefangenenwesens und die Ausführungsbestimmungen des Befehlshabers des Ersatzheeres vom 30.9.44 und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 25.10.44 wird unter Zusammenfassung bisher ergangener Einzelbefehle folgende Gliederung und Abgrenzung der Aufgaben bekanntgegeben:

A:

G l i e d e r u n g

1.) "Der Befehlshaber des Ersatzheeres"
Chef des Kriegsgefangenenwesens

Im Auftrage des Reichsführers // und Befehlshabers des Ersatzheeres habe ich das Kriegsgefangenenwesen unter der vorstehenden Dienststellenbezeichnung übernommen. Mit der Führung dieser Dienststelle nach meinen Weisungen habe ich den Oberst M e u r e r beauftragt. Er erledigt auch in meiner Abwesenheit die laufenden Geschäfte.

2.) "Der Höhere Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis...."

Der Höhere // und Polizeiführer, dessen Dienstsitz sich am Ort des Wehrkreiskommandos befindet, oder der hierfür besonders bestimmt wird, ist als "Höherer Kommandeur der Kriegsgefangenen" eingesetzt. Er ist dem Befehlshaber des Ersatzheeres / Chef des Kriegsgefangenenwesens für das gesamte Kriegsgefangenenwesen in dem betr. Wehrkreis verantwortlich und hat sein besonderes Augenmerk den Sicherheitsmaßnahmen zuzuwenden. Er erhält Befehle und Weisungen in Kriegsgefangenen-Angelegenheiten unmittelbar von mir. In Kriegsgefangenen-Angelegenheiten führt er die vorstehende Dienststellen-Bezeichnung.

Der Kommandeur der Kriegsgefangenen in dem betr. Wehrkreis ist ihm in jeder Hinsicht -auch disziplinarisch- unterstellt und steht ihm zur Durchführung seiner Aufgaben mit seinem Stab zur Verfügung.

5.) "Der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis..."

Der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis bearbeitet das Kriegsgefangenenwesen in dem betr. Wehrkreis nach den Befehlen und Weisungen des zuständigen Höheren Kommandeurs der Kriegsgefangenen, scheidet also aus dem bisherigen Unterstellungsverhältnis zum Wehrkreis-Befehlshaber aus. Er führt den Schriftwechsel künftig in allen Fällen als "Der Kommandeur der Kriegsgefangenen im Wehrkreis...". Sein Dienstweg führt über den zuständigen Höheren Kommandeur der Kriegsgefangenen. Den Kommandeuren der Kriegsgefangenen obliegt die Leitung des gesamten Kriegsgefangenen- und Interniertenwesens im Wehrkreis. Ihm sind außer sämtlichen im Wehrkreis befindlichen Kriegsgefangenen (auch Kgf.-Bau-u. Arb. Btlne.) die Lagerkommandanten und deren Stäbe, sowie sämtliche für Kriegsgefangenenzwecke eingesetzte Landesschützen-Btlne. oder sonstige Truppeneinheiten und hinsichtlich der Überwachung der Ausbildung unterstellt.

Die Offizier-Angelegenheiten dieser Einheiten (mit Ausnahme des Einsatzes der Kommandanten und stellv. Kommandanten, der durch Chef Kriegsgef. erfolgt), sowie die Fragen der Unterbringung, der wirtschaftlichen und sanitären Versorgung, Ausrüstung und Ersatzwesen, ferner Abwehr-Fragen werden weiterhin von den zuständigen Stellen der Wehrkreis-Kdos. im Zusammenwirken mit dem Kommandeur der Kriegsgefangenen bearbeitet. Die künftige Bearbeitung der Abwehr-Fragen wird durch besonderen Befehl geregelt.

Gerichtsherr ist der Kommandeur der Kriegsgefangenen nur in den Wehrkreisen, in denen ihm die Gerichtsbarkeit ausdrücklich übertragen worden ist.

Der Kommandeur der Kriegsgefangenen ist für die Durchführung aller Sicherheitsmaßnahmen nach innen und außen in den Kriegsgefangenen-Lagern und Arbeits-Kdos. verantwortlich.

Auf engstes Zusammenarbeiten mit dem "Beauftragten des Reichssicherheitshauptamtes zur Verhinderung von Kriegsgefangenen-Fluchten" ist besonderer Wert zu legen.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Kommandeur der Kriegsgefangenen enge Fühlung zu halten mit den Dienststellen der Partei (Gau- und Kreisleitungen) sowie mit den zuständigen Zivil-Behörden (Regierungsbehörden, Arbeitsämtern,

Bauernschaften usw.) Für sie stehen ihm in erster Linie die "Verbindungs-Offiziere zu den Kreisleitungen" zur Verfügung. Den Fragen der Menschenführung, die künftig von einer besonderen Gruppe beim Chef des Kriegsgefangenenwesens bearbeitet werden, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Abgrenzung der Aufgaben im Kriegsgefangenenwesen zwischen Oberkommando der Wehrmacht und Befehlshaber des Ersatzheeres.

Für alle Fragen, die mit der Erfüllung des Abkommens von 1929 zusammenhängen, desgl. für Angelegenheiten der Schutzmächte und Hilfsgesellschaften sowie für alle Angelegenheiten der im Feindeshand befindlichen deutschen Kriegsgefangenen bleibt das Oberkommando der Wehrmacht zuständig. Diese Fragen werden von der Dienststelle

"Der Inspekteur für das Kriegsgefangenenwesen im Oberkommando der Wehrmacht"

mit dem Sitz in Torgau bearbeitet.

Alle diesbezüglichen grundlegenden Verfügungen werden über den Befehlshaber des Ersatzheeres / Chef des Kriegsgefangenenwesens erlassen.

Die Dienststelle des General-Inspektors für das Kriegsgefangenenwesen der Wehrmacht ist aufgehoben.

F.d.R.

Heuer

gez. G. B e r g e r

Oberst

Verteiler:

- Inspekteur f.d.Kriegsgefangenenwesen im OKW, Torgau 50
- Höh.Kommandeure der Kriegsgefangenen in den Wehrkreisen I-XVIII, XVII, XVIII, XX, XXI
- mit MA für: Kdr.d.Kgf.
 - Orlag
 - Stalag
 - Heilag
 - Ilag
 - Kgf.Bau-u.Arb.Btlne.
 - Res.Laz.f.Kr.Gef. 386
- W.Kdo.I - VIII, XVII, XVIII, XX, XXI
- mit MA für: A.O.
 - W.M.Kräfte
 - W.Ko.-Pfarrer 68
- W.V. I - VIII, XVII, XVIII, XX, XXI
- mit MA für die Abrechnungsintendanturen

Übertrag: 34
538

noch Verteilern:	Übertrag:	538
Wehrmachtbefehlshaber Norwegen		1
Hgf. Bez. Kdt. Norwegen		28
Wehrmachtbefehlshaber Dänemark		1
Lehrgang des Kriegsgefangenenwesens		1
Oflag IV B, Königstein (zur Sammlung)		1
G B A		3
B A / OKW / GBA		1
O K W / WFSt / stellv. Chef WFSt		1
/ W Pr		1
/ W Pr { IV C 5 } Sdf. Moshack		1
{ IV B 5 } Hptm. Bentmann		1
/ Truppen-Abt. (Str. II)		4
/ Ag. Ausl.		1
/ Abw. II		1
/ Io/III (Hgf.)		1
/WR		1
/ A W A / z. b. V. Chef O K W		1
/ NSF / J		1
/ W V		1
/ W Ast		1
/ Chef W San		1
O K H / Gen St d H / Gen Qu		
mit NA für:		
Oberbefehlshaber West (2)		
" " Süd-West (2)		
" " Südost (2)		
Oberkommando Heeresgruppe E (1)		
Geb. AOK 20 (1)		
Heeresgruppe Süd (2)		
" " A (2)		
" " Mitte (2)		
" " Nord (2)		
Heeresintendant		16
Chef H Rüst u. BdE / V A / V I, V 9		3
/ V II, V 6		1
/ V II, V 2		1
/ V II, V 10 f. Heeresforst-		
ämter		5
/ V III, V 3		1
/ V IV, V 4		1
/ V IV, V 7		1
/ A H A / Stab		1
/ Ag L H / Gr. S		1
/ Bchl.		1
/ S In (San)		1
Chef H Rüst u. BdE / I.H. / Tr. Abw. Gruppe Straf		5
O K M / A M A / M Wehr I		10
O K L / L In 17		10
Reichssicherheitshauptamt		1
im Hause: Chef Kriegsgef., 44 -Obergruppenführer Berger		1
Oberst Mourer		1
Gruppe I - VI		6
Reserve		31
		<hr/>
		700